

Unterrichtung
durch die Europäische Kommission

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung
des Zollkodex der Union und zur Einrichtung der Zollbehörde der Europäischen Union sowie
zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013

COM(2023) 258 final

Der Bundesrat wird über die Vorlage gemäß § 2 EUZBLG auch durch die Bundesregierung unterrichtet.

Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss wird an den Beratungen beteiligt.

Hinweis: Drucksache 97/12 = AE-Nr. 120118;
AE-Nr. 200806



Brüssel, den 17.5.2023
COM(2023) 258 final

2023/0156 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Festlegung des Zollkodex der Union und zur Einrichtung der Zollbehörde der Europäischen Union sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013

(Text von Bedeutung für den EWR)

{SEC(2023) 198} - {SWD(2023) 140} - {SWD(2023) 141}

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Die EU-Zollunion ist eine echte Erfolgsgeschichte der europäischen Integration und des Wohlstands. Sie ist die Grundlage und Hüterin des EU-Binnenmarkts¹ und ermöglicht den freien Warenverkehr innerhalb der Union. Die Union spricht in den internationalen Handelsbeziehungen als einer der größten Handelsblöcke der Welt mit einer Stimme. Das reibungslose Funktionieren der Zollunion ist für die Wirtschaft und den Wohlstand in der EU und ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit von grundlegender Bedeutung. Bürger und Unternehmen profitieren vom internationalen Handel, während gleichzeitig Zölle, Kontingente und andere Handelsmaßnahmen zum Schutz von industrieller Produktion und Arbeitsplätzen in der Union beitragen und die öffentlichen Haushalte mit Einnahmen versorgen.

Die Wirtschaft der EU befindet sich in einer Phase des ökologischen und digitalen Wandels, und daher wurden ambitionierte Rechtsvorschriften erlassen, in denen Umwelt-, Sicherheits-, Sozial- und Digitalstandards festgelegt sind, die die Arbeitsweise von Unternehmen innerhalb und außerhalb des Binnenmarkts bestimmen. Diese ambitionierte Agenda droht untergraben zu werden, wenn Produkte, die in der Union hergestellt wurden, durch Einfuhren aus Drittländern ersetzt werden, die diese Standards nicht einhalten. Ohne eine zentrale Überwachung und Kontrolle der Lieferkette durch den Zoll hat die Union keinen vollständigen Überblick darüber, welche Waren in ihr Hoheitsgebiet gelangen oder es verlassen. Dies schwächt nicht nur die Glaubwürdigkeit der sektoralen Politik der EU, sondern schränkt auch die Macht der EU als geopolitischer Akteur ein.

Die Zollbehörden werden durch die vorgenannten, in den letzten Jahren verabschiedeten, sehr ambitionierten Rechtsvorschriften **durch ein ständig wachsendes Aufgabenspektrum zunehmend belastet**. Infolgedessen stehen die Zollbehörden heute in einem Spannungsfeld zwischen wachsenden Aufgaben und deren zunehmender Komplexität einerseits und einer starken Zunahme der Zahl von Sendungen mit geringem Wert im elektronischen Handel andererseits. Darüber hinaus hat die Union ohne eine zentrale Aufsicht über die Lieferkette keinen vollständigen Überblick und keine Kontrolle darüber, welche Waren in den Binnenmarkt verbracht werden und welche ihn verlassen. Dies verstärkt die Herausforderungen, die den Verfahren, den Daten und der IT sowie der Verwaltung der Zollunion innewohnen. Wie aus der Folgenabschätzung hervorgeht, haben die Zollbehörden bei der Erfüllung ihres Schutzauftrags mit Problemen des Risikomanagements und der Zusammenarbeit mit Marktüberwachungsbehörden, Strafverfolgungsbehörden und -einrichtungen, Steuerbehörden und anderen Partnern zu kämpfen. Problematisch sind auch der Verwaltungsaufwand für die Wirtschaftsbeteiligten, die Schwierigkeiten bei der Durchführung von Warenkontrollen im elektronischen Handel, die begrenzte Datenqualität und der begrenzte Datenzugang sowie die unterschiedliche Umsetzung in den Mitgliedstaaten.

Diese Reform stärkt die Fähigkeit des Zolls, zu überwachen und zu kontrollieren, welche Waren in die Zollunion gelangen oder sie verlassen. Die Zollreform ist eine langfristige strategische Entscheidung, die darauf abzielt, sich flexibel an Veränderungen in den

¹ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Januar 2023 zum 30-jährigen Bestehen des Binnenmarkts: Würdigung der Errungenschaften und Ausblick auf künftige Entwicklungen (PS TA(2023)0007).

Lieferketten anzupassen und die finanziellen Interessen der EU und ihrer Mitgliedstaaten sowie die Sicherheit und die öffentlichen Interessen der EU besser zu schützen.

Vor diesem Hintergrund kündigte die Präsidentin der Europäischen Kommission Ursula von der Leyen in ihren politischen Leitlinien an: *„Es ist an der Zeit, die Zollunion auszubauen, indem wir sie auf eine breitere Grundlage stellen. Auf diese Weise können wir unsere Bürgerinnen und Bürger und den Binnenmarkt besser schützen. Ich werde ein umfangreiches integriertes Maßnahmenpaket zur Stärkung des Zollrisikomanagements und zur Unterstützung wirksamer Kontrollen der Mitgliedstaaten vorschlagen.“*²

Als erste Folgemaßnahme legte die Kommission einen Aktionsplan für den Zoll³ vor, in dem konkrete Maßnahmen zur Vorbereitung der Reform dargelegt werden. Wie im Plan angekündigt, führte die Kommission auf Ersuchen des Europäischen Parlaments eine Halbzeitevaluierung der Umsetzung des Zollkodex der Union (UZK)⁴ durch, in der zwar Fortschritte anerkannt wurden, aber auch festgestellt wurde, dass der Rahmen für den elektronischen Handel sowie für Verbote und Beschränkungen gestärkt werden muss. Darüber hinaus wurden in der Halbzeitevaluierung die Herausforderungen bei der Entwicklung von 27 nationalen IT-Systemen für den Zoll beschrieben. Im Aktionsplan für den Zoll wurden auch eine Folgenabschätzung der Vor- und Nachteile der Reform sowie die strategische Diskussion mit den einzelstaatlichen Zollverwaltungen in einer Reflexionsgruppe angekündigt, die sich 2022 damit beschäftigte, wie die Zollunion agiler, technologisch fortschrittlicher und krisenfester gestaltet werden kann.

In Anerkennung der Notwendigkeit eines Strukturwandels arbeitete die Kommission in einer Vorausschau auf die Zukunft des Zolls in der EU 2040 mit Interessenträgern, Hochschulen und internationalen Partnern zusammen. In der Vorausschau wird empfohlen, „die Verwaltungsherausforderungen der Zollunion anzugehen, indem einer gemeinsamen zentralen Struktur der Vorzug gegeben wird, damit mit einer einheitlichen Stimme gesprochen werden kann, technologische Fortschritte genutzt und Zoll Daten bestmöglich verwendet werden“⁵. Darüber hinaus kam die Gruppe der Weisen in ihrem unabhängigen Bericht über die Herausforderungen für die EU-Zollunion zu dem Schluss, dass „nach wie vor gravierende Unterschiede zwischen den nationalen Zollbehörden bei der Anwendung der Vorschriften und Verfahren bestehen“ und dass „heute das Schutzniveau der Bürger und der Mitgliedstaaten von dem Ort abhängt, an dem die Waren kontrolliert werden, und [dass] betrügerische und fahrlässige Unternehmen gegenüber ehrlichen und konformen Unternehmen und Einzelpersonen einen erheblichen Vorteil mit geringem Risiko genießen“⁶.

Der Europäische Rechnungshof benannte in Sonderberichten Herausforderungen für den Zoll. In einem Bericht stellt er fest, dass eine unzureichende Harmonisierung der Zollkontrollen die finanziellen Interessen der EU beeinträchtigt, und „richtet Empfehlungen an die Kommission, damit diese die einheitliche Anwendung von Zollkontrollen verbessert und eine umfassende

² Eine Union, die mehr erreichen will – Meine Agenda für Europa [Politische Leitlinien für die künftige Europäische Kommission 2019–2024](#).

³ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss. Aktionsplan für den Ausbau der Zollunion, [COM\(2020\) 581 final](#).

⁴ Commission Staff Working Document on the interim evaluation of the implementation of the Union Customs Code, [SWD\(2022\) 153 final](#).

⁵ Ghiran, A., Hakami, A., Bontoux, L. und Scapolo, F., [The Future of Customs in the EU 2040](#), Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg, 2020.

⁶ [Putting more Union in the European customs, Ten proposals to make the EU Customs Union fit for a Geopolitical Europe](#) – Report by the Wise Persons Group on the Reform of the EU Customs Union, Brüssel, März 2022.

Analyse- und Koordinierungskapazität auf EU-Ebene entwickelt und umgesetzt“⁷. Der Rechnungshof gelangte ferner zu dem Schluss, dass Verzögerungen bei der IT-Entwicklung im Zollbereich „insbesondere auf Änderungen des Projektumfangs, unzureichende von der EU und den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellte Ressourcen sowie einen wegen der vielschichtigen Governance-Struktur langwierigen Entscheidungsprozess“⁸ zurückzuführen sind. Im Bereich des elektronischen Handels wiesen die Prüfer auf Probleme bei der korrekten Erhebung von Mehrwertsteuer und Zöllen hin.⁹ In einem anderen Bericht wurden Mängel im Rechtsrahmen und eine unwirksame Umsetzung der Einfuhrverfahren hervorgehoben, darunter „unterschiedliche Ansätze bezüglich der Zollkontrollen zur Bekämpfung von Unterbewertung, falscher Angaben zum Ursprungsland und der falschen Einreihung von Waren sowie bezüglich der Verhängung von Zollsanktionen“¹⁰, was sich auf die Wahl der Zollstelle durch den Wirtschaftsbeteiligten auswirkt.

Diese Reform vereinfacht den UZK und verringert den Verwaltungsaufwand im Einklang mit dem Programm der Kommission zur Gewährleistung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung (REFIT). Sie ist Teil des Arbeitsprogramms 2022 der Kommission mit dem Schwerpunkt „Eine Wirtschaft im Dienste der Menschen“¹¹.

Diese Reform umfasst zwei zusätzliche Legislativvorschläge, die die Kommission heute als Teil eines umfassenden Pakets angenommen hat, der eine zur Änderung der Mehrwertsteuer-Richtlinie¹², der andere zur Abgabenbefreiungsverordnung und zur Kombinierten Nomenklatur¹³. Beide Änderungen ergänzen die Zollreform im Hinblick auf die zur Bewältigung der Herausforderungen des Fernverkaufs von Waren (elektronischer Handel) erforderlichen Maßnahmen, und zwar durch die Abschaffung des Schwellenwerts von 150 EUR, ab dem nach den derzeitigen Vorschriften Zölle zu entrichten sind.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Der UZK ist der wichtigste rechtliche und informationstechnische Rahmen für Zollverfahren im Zollgebiet der Union. Mit dieser Reform wird der Basisrechtsakt überarbeitet und aufgehoben. Eine Überarbeitung der detaillierten Durchführungsrechtsakte und delegierten Rechtsakte wird folgen.

⁷ Europäischer Rechnungshof, Sonderbericht [Nr. 04/2021](#): Zollkontrollen: Unzureichende Harmonisierung ist den finanziellen Interessen der EU abträglich.

⁸ Europäischer Rechnungshof, Sonderbericht [Nr. 25/2018](#): Eine Reihe von Verzögerungen bei den IT-Systemen im Zollbereich: Was ist falsch gelaufen?

⁹ Europäischer Rechnungshof, Sonderbericht [Nr. 12/2019](#): Elektronischer Handel: Zahlreiche Herausforderungen bei der Erhebung von Mehrwertsteuer und Zöllen müssen noch angegangen werden.

¹⁰ Europäischer Rechnungshof, [Sonderbericht Nr. 19/2017](#): Einfuhrverfahren: Schwachstellen im Rechtsrahmen und eine unwirksame Umsetzung wirken sich auf die finanziellen Interessen der EU aus.

¹¹ [Arbeitsprogramm der Kommission für 2022](#), Europa gemeinsam stärker machen.

¹² Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie [2006/112/EG](#) in Bezug auf Mehrwertsteuervorschriften betreffend Steuerpflichtige, die Fernverkäufe eingeführter Gegenstände unterstützen, die Anwendung der Sonderregelung für Fernverkäufe von aus Drittgebieten oder Drittländern eingeführten Gegenständen und die Sonderregelungen für die Erklärung und Entrichtung der Mehrwertsteuer bei der Einfuhr (ABl. L ...).

¹³ Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. [1186/2009](#) vom [16. November 2009](#) über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen und der Verordnung (EWG) Nr. [2658/87](#) des Rates vom [23. Juli 1987](#) über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif, Teil einer breit angelegten und umfassenden Reform der Zollunion (ABl. L ...).

Die Reform steht im Einklang mit den Rechtsvorschriften über Eigenmittel für den Unionshaushalt, in denen Zölle als direkte Einnahmequelle¹⁴ festgeschrieben sind, sowie mit den Vorschriften darüber, wie sie der Union zur Verfügung gestellt werden¹⁵.

Mit dem Vorschlag wird eine vollständige Angleichung der mehrwertsteuerlichen und zollrechtlichen Behandlung von Verkäufen zwischen Unternehmen und Verbrauchern im elektronischen Handel mit Waren sichergestellt, die aus Drittländern oder Drittgebieten versandt werden. Diese Angleichung umfasst den Anwendungsbereich, die Fristen für die Festsetzung, Erhebung und Zahlung von Zöllen und Steuern, die damit verbundenen Berichtspflichten sowie die Harmonisierung der Haftung von Verkäufern im elektronischen Handel, insbesondere von Online-Marktplätzen. Die aufeinander abgestimmten Regelungen wird es Online-Verkäufern erlauben, beim Online-Verkauf von aus Drittländern eingeführten Waren an Verbraucher in der EU einen echten Gesamtpreis anzubieten, es sei denn, die Waren unterliegen harmonisierten Verbrauchssteuern¹⁶ und handelspolitischen Maßnahmen.

Am 27. Februar 2023 erzielten die Europäische Kommission und die Regierung des Vereinigten Königreichs eine grundsätzliche politische Einigung über den Windsor-Rahmen, ein umfassendes Paket gemeinsamer Lösungen, mit denen die praktischen Herausforderungen, mit denen Bürger und Unternehmen in Nordirland konfrontiert sind, endgültig angegangen werden sollen. Diese gemeinsamen Lösungen umfassen unter anderem neue Regelungen für den Zoll. Am 24. März 2023 verabschiedete der Gemeinsame Ausschuss der EU und des Vereinigten Königreichs den Beschluss Nr. 1/2023 zur Festlegung der Modalitäten des Windsor-Rahmens, insbesondere im Bereich des Zolls. Der Beschluss Nr. 1/2023 sieht vor, dass das Vereinigte Königreich eine Notifizierung an die Union vornehmen kann und, falls keine Lösung gefunden wird, bestimmte Bestimmungen des Beschlusses aussetzen kann, die sich auf die Verbringung von Waren, bei denen keine Gefahr einer anschließenden Verbringung in die Union besteht, aus einem anderen Teil des Vereinigten Königreichs nach Nordirland beziehen, wenn die Rechtsakte der Union, die Erleichterungen im Zusammenhang mit diesem Warenverkehr vorsehen, ganz oder teilweise so außer Kraft treten, dass sie nicht mehr das gleiche Maß an Erleichterungen vorsehen. Die in dieser Verordnung vorgesehene Überarbeitung der zollrechtlichen Vorschriften hat keine Auswirkungen auf den Umfang der im Beschluss Nr. 1/2023 des Gemeinsamen Ausschusses genannten Erleichterungen.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Die Tätigkeiten des Zolls unterstützen die Durchsetzung einer breiten und wachsenden Zahl von derzeit über 350 verschiedenen Rechtsvorschriften der Union in Politikbereichen wie Handel, Industrie, Sicherheit, Gesundheit, Umwelt und Klima.¹⁷ Die Reform stärkt die

¹⁴ Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom (ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1).

¹⁵ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 des Rates vom 26. Mai 2014 zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung der traditionellen, der MwSt.- und der BNE-Eigenmittel sowie der Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel (Neufassung) (ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 39).

¹⁶ Richtlinie (EU) 2017/2455 des Rates vom 5. Dezember 2017 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG und der Richtlinie 2009/132/EG in Bezug auf bestimmte mehrwertsteuerliche Pflichten für die Erbringung von Dienstleistungen und für Fernverkäufe von Gegenständen (ABl. L 348 vom 29.12.2017, S. 7).

¹⁷ Europäische Kommission, Generaldirektion Steuern und Zollunion, [Integrated EU prohibitions & restrictions list](#): indicative calendar and list as of 1.1.2022 legal notice, *Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union*, 2022.

Fähigkeit des Zolls, diese Dienstleistung zu erbringen, und schafft einen Rahmen für die Zusammenarbeit mit Marktüberwachungs-, Strafverfolgungs- und anderen Behörden sowie mit Agenturen und Einrichtungen der Union, einschließlich der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex). Die Reform steht im Einklang mit der Politik der Union in anderen Bereichen, insbesondere:

- Mit der **Marktüberwachungsverordnung**¹⁸, die den rechtlichen Rahmen für risikobasierte Kontrollen bestimmter Non-Food-Waren bildet, die auf dem Unionsmarkt verkauft werden, insbesondere durch eine systematische Zusammenarbeit und einen systematischen Informationsaustausch zwischen den Marktüberwachungsbehörden und den Zollbehörden zur Aufdeckung unsicherer oder nicht konformer Produkte, die auf den Binnenmarkt gelangen. Der Zoll wird auch aufgefordert, die überarbeitete **Verordnung über die allgemeine Produktsicherheit**¹⁹ und die neuen Vorschriften für ein wirksames Verbot von Produkten auf dem Binnenmarkt umzusetzen, die ganz oder zu Teilen in **Zwangsarbeit**²⁰ hergestellt wurden, sobald die entsprechenden Vorschläge angenommen sind.
- Mit dem Bereich des **Umweltrechts**, in dem die Zollbehörden an der Durchsetzung zahlreicher Vorschriften beteiligt sind, u. a. über Chemikalien²¹, den Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten²² und der Bekämpfung des Klimawandels durch die Minimalisierung der Verwendung und der Emission von gefährlichen Stoffen^{23, 24}. Die Zollbehörden werden auch aufgefordert, neue Unionsvorschriften zur Eindämmung der Entwaldung²⁵ und zur Behandlung der Verbringung von Abfällen²⁶

¹⁸ Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über die Marktüberwachung und die Konformität von Produkten und zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 1).

¹⁹ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die allgemeine Produktsicherheit, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/357/EWG des Rates und der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (COM(2021) 346).

²⁰ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Verbot von in Zwangsarbeit hergestellten Produkten auf dem Unionsmarkt (COM(2022) 453 final).

²¹ Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission.

²² Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1).

²³ Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über fluorierte Treibhausgase und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 195).

²⁴ Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (ABl. L 286 vom 31.10.2009, S. 1).

²⁵ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die in Verbindung mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt sowie ihre Ausfuhr aus der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 (COM(2021) 706).

²⁶ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verbringung von Abfällen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1257/2013 und (EU) 2020/1056 (COM(2021) 709 final).

anzuwenden. Darüber hinaus werden die Zollbehörden in dem Vorschlag für die Initiative für nachhaltige Produkte aufgefordert, die Zollanmeldungen mit den Informationen zu den eingeführten Waren abzugleichen, die in dem neu geschaffenen *digitalen Pass für Produkte* enthalten sind, um die negativen Umweltauswirkungen von Produkten, die auf den Binnenmarkt gebracht werden, während ihres gesamten Lebenszyklus zu mindern.²⁷ Der Vorschlag zur Schaffung eines **CO₂-Grenzausgleichssystems**²⁸ wird dazu beitragen, dass die Klimaziele der EU nicht durch das Risiko der Verlagerung von Kohlenstoffemissionen untergraben werden, und die Erzeuger in Nicht-EU-Ländern ermutigen, ihre Produktionsverfahren umweltfreundlicher zu gestalten. Das System ist auf eingeführte Waren anzuwenden, und der Zoll unterstützt die Durchsetzung.

- Auf der Seite der **Rechtsdurchsetzung** sieht die Rechtsgrundlage für die gegenseitige Amtshilfe zwischen den einzelstaatlichen Behörden und mit der Kommission bei der Anwendung der Zoll- und Agrarvorschriften einschlägige Maßnahmen vor. Dazu gehören die Regeln für die Verhinderung, Ermittlung und Verfolgung von Zollbetrug²⁹ und der Rahmen für die operative Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden und -einrichtungen der Mitgliedstaaten und der Union, um die Sicherheit innerhalb der Union sicherzustellen, z. B. den Schutz vor dem Handel mit Drogen und dem illegalen Handel mit Schusswaffen³⁰.
- Das neue **Gesetz über digitale Dienste** legt klare Verpflichtungen für Anbieter digitaler Dienste fest, gegen illegale Inhalte vorzugehen, was zu einer verstärkten Rückverfolgbarkeit und Kontrolle der Wirtschaftsbeteiligten auf Online-Marktplätzen führt, um die Sicherheit der auf dem Binnenmarkt angebotenen Waren sicherzustellen.³¹

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

• Rechtsgrundlage

Nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden „AEUV“) fällt die Zollunion in die ausschließliche Zuständigkeit der Union. Folglich kann nur die Union Zollvorschriften erlassen, während die Mitgliedstaaten für ihre Umsetzung zuständig sind.

Rechtsgrundlage für diese Initiative sind die Artikel 33, 114 und 207 AEUV.

Die Artikel 33 und 114 AEUV verleihen dem Europäischen Parlament und dem Rat das Recht, Maßnahmen zur Stärkung der Zusammenarbeit im Zollbereich zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission zu ergreifen, um

²⁷ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/125/EG (COM(2022) 142 final).

²⁸ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines CO₂-Grenzausgleichssystems (COM(2021) 564).

²⁹ Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates vom 13. März 1997 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung (ABl. L 82 vom 22.3.1997, S. 1).

³⁰ Weitere Informationen zur [operativen Zusammenarbeit](#).

³¹ Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste).

das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts durch die Abschaffung der Binnengrenzen und die Verwirklichung des freien Warenverkehrs sicherzustellen.

Artikel 207 AEUV baut auf der Prämisse auf, dass der Anwendungsbereich der Initiative über die Zusammenarbeit zwischen den Zollbehörden hinausgeht, um Handelserleichterungen und den Schutz vor illegalem Handel als wichtigen Aspekt der Handelspolitik im Einklang mit dem geltenden internationalen Rahmen für die Handelspolitik mit Drittländern einzubeziehen.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Da dieser Vorschlag in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fällt, findet das Subsidiaritätsprinzip keine Anwendung.

- **Verhältnismäßigkeit**

Die im UZK festgelegten gemeinsamen Zollvorschriften und -verfahren werden von den Mitgliedstaaten umgesetzt. Der bestehende Rahmen hat Probleme bei der einheitlichen Umsetzung und Harmonisierung hervorgerufen, was zu einer Zersplitterung der Verfahren, Praktiken und Ansätze führt, die die Zollunion gefährdet. Solche Zersplitterungen und die damit verbundenen Folgen können nicht auf nationaler Ebene gelöst werden. Daher ist ein überarbeitetes und umfassendes Regelwerk für Zollverfahren, eine gemeinsame Datenverwaltung und eine Verwaltung auf Unionsebene erforderlich, damit eine Lösung für die festgestellten Probleme gefunden und in allen Mitgliedstaaten auf dieselbe Weise umgesetzt wird.

Diese Initiative geht nicht über das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus. Die genannten Elemente verstärken sich gegenseitig und werden eine erhebliche Verringerung des Aufwands für Behörden und private Akteure, eine wirksame Harmonisierung der Vorschriften und Verfahren sowie gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Wirtschaftsbeteiligten bei der Erfüllung zollbezogener Verpflichtungen ermöglichen.

- **Wahl des Instruments**

Die Wahl des Instruments (Verordnung) ist von wesentlicher Bedeutung, da die Zollunion Rechtssicherheit für Handel und Behörden bieten muss. Die Zollunion muss den reibungslosen Ablauf von rechtmäßigem Handel sicherstellen und gleichzeitig ein wirksames, risikobasiertes Eingreifen der Behörden vorsehen, um über traditionelle Eigenmittel zur Umsetzung wichtiger Elemente des Besitzstands der Union beizutragen, insbesondere des Binnenmarkts, der Sicherheit der Union und des Unionshaushalts. Das Rechtsinstrument des UZK, das durch die Reform aufgehoben wird, ist ebenfalls eine Verordnung.

3. **ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG**

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

2022 legte die Kommission eine Halbzeitevaluierung der Umsetzung der Rechtsvorschriften und der Leistung der IT-Systeme des UZK in Bezug auf Wirksamkeit, Effizienz, Relevanz, Kohärenz mit den einschlägigen Politikbereichen und den EU-Mehrwert vor.³² Aus dem Evaluierungsbericht geht hervor, dass die Umsetzung des UZK im Zeitraum 2016–2020 nur teilweise erfolgreich war.

³² Commission Staff Working Document on the interim evaluation of the implementation of the Union Customs Code (SWD(2022) 158).

Während, erstens, die Umsetzung der Rechtsvorschriften insgesamt nach Plan erfolgte, bestehen bei der Inbetriebnahme der 17 durch den Kodex geschaffenen IT-Systeme nach wie vor einige Schwierigkeiten. Bis 2020 wurden acht Systeme erfolgreich eingeführt und funktionieren laut den Interessenträgern auf zufriedenstellende Weise, vier weitere kamen 2021 zum Einsatz, fünf Systeme sollen schrittweise bis Ende 2025 eingeführt werden.

Zweitens wurden zwar einige greifbare Verbesserungen im Zollumfeld realisiert, doch betreffen sie nicht alle der im Zuge der Evaluierung analysierten Bereiche gleichermaßen. Der UZK trug zur Klärung und Harmonisierung der Zollvorschriften bei, um die Unterschiede bei den Ansätzen der Mitgliedstaaten zu verringern – z. B. in Bezug auf Zollentscheidungen, die Bedingungen für die Gewährung des Status des zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (Authorised Economic Operator, im Folgenden „AEO“) und bei einigen Sonderverfahren. In anderen Bereichen dagegen ist die Harmonisierung noch unzureichend, insbesondere beim Risikomanagement und der Überwachung des AEO-Status, und auch die unterschiedliche Auslegung von Vorschriften stellt nach wie vor ein Problem dar. Da viele der wichtigsten Änderungen, die mit dem UZK eingeführt wurden, wie etwa einige Vereinfachungen des Zollabfertigungsprozesses (z. B. zentrale Zollabfertigung auf EU-Ebene bei Einfuhren und damit zusammenhängende Handelserleichterungen), von laufenden IT-Projekten abhängen, müssen viele der erwarteten Vorteile des UZK noch verwirklicht werden.

Drittens ergab die Evaluierung, dass die Umsetzung des UZK nicht sämtliche potenziellen Synergien mit anderen einschlägigen Politikbereichen freigesetzt hat und dass eine angemessene Koordinierung und ein angemessener Informationsaustausch zwischen den Zollbehörden und anderen einschlägigen nationalen Behörden, die für die Umsetzung anderer EU-Strategien an der Grenze zuständig sind, fehlt, insbesondere in Bezug auf Waren, die Verboten und Beschränkungen unterliegen. Eine unzureichende Koordinierung im Hinblick auf die Angleichung von Anforderungen, Standards (insbesondere betreffend Datenerhebung und -austausch) und Verfahren hat Berichten zufolge die Digitalisierung behindert und die Umsetzung wichtiger Vereinfachungen gebremst.

Bei der Evaluierung wurde auch die Relevanz des UZK im Hinblick auf die dringlichsten Herausforderungen geprüft, mit denen der Zoll heute konfrontiert ist, wie z. B. die Fähigkeit, das enorme Volumen an Zollanmeldungen und -verfahren im Zusammenhang mit dem elektronischen Handel zu bewältigen. In diesem Zusammenhang wurde im Rahmen der Evaluierung anerkannt, dass der UZK für ein Geschäftsmodell konzipiert war, das hauptsächlich auf dem traditionellen Handel beruhte, bei dem Frachtschiffe große Mengen ähnlicher Waren auf dem Seeweg bewegen. Dieses Modell besteht zwar heute noch weitgehend, aber die dramatische Zunahme des elektronischen Handels, bei dem Sendungen von geringem Wert einzeln aus Drittländern an die Endverbraucher in der Union versandt werden, übt Druck auf die Zollbehörden und das Zollrecht aus. 2022 wurden im elektronischen Handel 890 Millionen Transaktionen mit der H7-Anmeldung angemeldet, was 73 % aller Einfuhrzollanmeldungen entspricht, aber nur 0,5 % des gesamten Einfuhrwerts. Transaktionen im elektronischen Handel sind auch problematisch, wenn es um die Einhaltung der in der EU geltenden Verbote und Beschränkungen im Zusammenhang mit nichtfinanziellen Risiken geht. Aus diesen Gründen wurde in den Evaluierungsberichten vorgeschlagen, dass weitere Maßnahmen erfolgen sollen, um diese Herausforderungen in den Rechtsvorschriften anzugehen.

- **Konsultationen der Interessenträger und Einholung von Fachwissen**

Am 20. Juli 2022 wurde eine öffentliche Konsultation zur Überarbeitung der Zollvorschriften eingeleitet, die bis zum 19. September 2022 lief.³³ Der Fragebogen war auf der EU-Plattform „Ihre Meinung zählt“ in allen Amtssprachen der EU verfügbar und es gingen 192 Antworten ein. Die Befragten *stimmen* hinsichtlich der politischen Änderungen und Mechanismen, die in eine Reform der Zollunion aufgenommen werden könnten, *nachdrücklich* zu, folgende Vorschläge aufzunehmen (Auflistung in der Reihenfolge der Präferenz):

1. Vereinfachung der Zollformalitäten für in der Union ansässige, zuverlässige und vertrauenswürdige Wirtschaftsbeteiligte (69,47 %),
2. Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Zollbehörden und anderen Behörden (55,79 %), insbesondere im Hinblick auf den Informationsaustausch (65,97 %), die operative Koordinierung (59,47 %) und die verbesserte Durchsetzung von Verboten und Beschränkungen (47,37 %),
3. eine neue Partnerschaft mit vertrauenswürdigen Wirtschaftsbeteiligten und anderen zuständigen Behörden für ein besseres Risikomanagement, einschließlich verstärkter Vorabinformationen über Frachtgut (53,16 %),
4. Schaffung eines Zollinformationsumfelds auf Unionsebene (54,21 %), wobei 73,16 % der Antwortenden eine vereinfachte Datenbereitstellung (Ermöglichung der Wiederverwendung von Daten, Vermeidung von Redundanzen usw.), 64,21 % Datenverwaltungsfunktionen und 63,16 % das Konzept der „Single Window“-Umgebung für die Erledigung von Nicht-Zollformalitäten befürworten,
5. Anpassung der Zollvorschriften an den elektronischen Handel, z. B. durch eine verstärkte Aufsicht über die Geschäftsströme zwischen Unternehmen und Verbrauchern und die Haftung der beteiligten Akteure für alle steuerlichen und nichtsteuerlichen Vorschriften (52,11 %),
6. 35,79 % stimmen einer Reform der Verwaltung der Zollunion mit dem Ziel, eine EU-Ebene einzurichten, voll und ganz zu (weitere 23 % stimmen eher zu, etwa 4,5 % stimmen nicht zu, der Rest hat sich dazu nicht geäußert), sollte es *jedoch* eine solche EU-Ebene geben, sollte sie insbesondere mit der Schulung von Zollbeamten (59,47 %), dem IT-Management (51 %), der Finanzierung von Zollausrüstung (44,74 %) und der EU-Krisenreaktion (41,5 %) betraut werden,
7. Die Einbeziehung der grünen Agenda in die Zollagenda sollte nur für 31 % unbedingt Teil einer Reform sein, während ihr 27,8 % eher zustimmen und 6,31 % nicht mit der Einbeziehung einverstanden sind.

Neben der öffentlichen Konsultation wurde eine Reihe von gezielten Konsultationsmaßnahmen durchgeführt, um die Meinung von sachverständigen Interessenträgern einzuholen (Einzelheiten siehe Anhang II der Folgenabschätzung):

- Gespräche mit nationalen Zollverwaltungen im Rahmen der Reflexionsgruppe³⁴ über i) die im Bericht der Gruppe der Weisen enthaltenen Empfehlungen, die Notwendigkeit und die Merkmale einer neuen Partnerschaft mit den Wirtschaftsbeteiligten sowie eine verstärkte zollamtliche Überwachung und ein

³³ https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/13116-Revision-of-the-Union-Customs-Code_de

³⁴ Die Zoll-Reflexionsgruppe ist eine Untergruppe der Sachverständigengruppe für Zollpolitik der Kommission. Siehe das Register der Sachverständigengruppen der Kommission, Code E00944.

besseres Risikomanagement, ii) einen Rahmen für eine verstärkte Zusammenarbeit mit anderen Behörden sowie eine grüne Zollagenda und iii) ein neues Datenparadigma und eine neue Datenverwaltung.

- Gespräche in vier themengebundenen Sitzungen der Wirtschaftskontaktgruppe³⁵ mit Handelsvertretern über i) die Bedürfnisse der Wirtschaft und Vorschläge für eine Überarbeitung des UZK, ii) die Empfehlungen des Berichts der Gruppe der Weisen, iii) die Ergebnisse der öffentlichen Konsultation der Interessengruppen und iv) Schlüsselemente der Reform.
- Konsultation der Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten in einer Reflexionsgruppe, bestehend aus den Generaldirektoren der einzelstaatlichen Zollbehörden, die eigens eingerichtet wurde, um die verschiedenen Bausteine des Reformpakets zu untersuchen.
- Auf Unionsebene erfolgte Konsultation mit den in der Wirtschaftskontaktgruppe vertretenen Wirtschaftsverbänden, -vereinigungen und Einzelunternehmen.
- Konsultation der Kommissionsdienststellen, die sich mit den verschiedenen an den Grenzen geltenden Vorschriften für Waren befassen.

Darüber hinaus wurden Belege zur Unterstützung dieser Initiative aus bestehenden Dokumentenquellen zusammengetragen, darunter Rechtsvorschriften und andere Strategiepapiere, Zoll- und Handelsstatistiken, Evaluierungen und Berichte über einschlägige Strategien und Informationen über einschlägige Initiativen, die in Anhang I der Folgenabschätzung aufgeführt sind. Für die Folgenabschätzung wurde externes Fachwissen herangezogen, u. a. aus drei Studien: zur Evaluierung der Umsetzung des UZK, zum AEO-Programm und zu Lösungen für die Herausforderungen durch den elektronischen Handel.³⁶

Die Konsultationen ermöglichten die Erhebung qualitativer und quantitativer Informationen und Daten, die mit geeigneten Techniken systematisch verarbeitet und analysiert wurden. Qualitative Daten (auch aus Einsendungen und Beiträgen, die der Kommission übermittelt wurden) wurden nach Schlüsselthemen kodiert, anschließend aus verschiedenen Blickwinkeln überprüft und analysiert und dann in Textform dargestellt. Quantitative Daten (Umfrageantworten) wurden mit Excel und dem Public Consultation Dashboard Tool der Kommission verarbeitet und mithilfe statistischer Methoden wie Häufigkeitszählungen, Kreuztabellierungen und einfachen Trendbestimmungen analysiert.

• Folgenabschätzung

Der Entwurf des Folgenabschätzungsberichts wurde am 30. September 2022 dem **Ausschuss für Regulierungskontrolle der Kommission (Regulatory Scrutiny Board, im Folgenden „RSB“)** vorgelegt. Im Anschluss an die Sitzung vom 26. Oktober 2022 gab der RSB am 28. Oktober 2022 eine negative Stellungnahme ab, in der mehrere Bereiche für weitere Verbesserungen vorgeschlagen wurden. Der überarbeitete Bericht wurde am 21. Dezember 2022 erneut vorgelegt. Der Ausschuss gab am 27. Januar 2023 eine befürwortende Stellungnahme mit Vorbehalten ab. Bei der Überarbeitung wurden alle vom Ausschuss als

³⁵ Register der Sachverständigengruppen der Kommission, Code E02134.

³⁶ Study to support the interim evaluation of the implementation of the Union Customs Code, Oxford Research, Ipsos, CASE, Wavestone and Economisti Associati, 2021. Study on the Authorised Economic Operator programme, Oxford Research, Ipsos, Wavestone, CT Strategies and Economisti Associati, 2023. Study on an integrated and innovative overhaul of EU rules governing e-commerce transactions from third countries from a customs and taxation perspective, Pricewaterhouse Coopers EU Services, 2022 (noch nicht abgeschlossen).

verbesserungswürdig eingestuften Punkte berücksichtigt, darunter eine bessere Begründung der Dringlichkeit und der Gründe für ein sofortiges Handeln, die Verknüpfung mit der Bewertung und der Arbeit des Europäischen Rechnungshofs, die Kohärenz mit anderen Initiativen, die Beschreibung des dynamischen Basisszenarios (einschließlich des Aktionsplans für den Zoll), die Interventionslogik, die Zuordnung der Ziele, der Beitrag zu den Zielen des Grünen Deals, die Art und Weise, wie die einzelnen Optionen in der Praxis funktionieren würden, das Ausmaß, in dem die Optionen und Maßnahmen kumulativ und erschöpfend sind, die Ermittlung von Optionskombinationen, die Durchführbarkeit und die Finanzierungsrisiken, die Darstellung von Kosten und Nutzen, die Folgenabschätzung, auch in Bezug auf die vorgeschlagenen Verwaltungsstrukturen, die Verbraucher und die Voranschläge zu den IT-Kosten, die Berücksichtigung der Standpunkte der Interessenträger, die Überwachungs- und Evaluierungsmodalitäten, die Identifizierung einzelner Maßnahmen in den Optionen in Bezug auf Zollverfahren und vertrauenswürdige Händler, die Erläuterung der Optionen für den elektronischen Handel, einschließlich der Abschaffung der 150-Euro-Freistellungsschwelle, der „One-in-one-out“-Grundsatz, die Abgrenzung zwischen Kosten und Nutzen und der benutzten Zahlen, die Folgenabschätzung der Verwaltungslösungen, die Auswirkungen auf die Verbraucher, insbesondere im Hinblick auf die Aufhebung der Zollbefreiung bei Sendungen im Wert von unter 150 EUR, und die Ex-post-Bewertung.

In der Folgenabschätzung, die im Anschluss an die Stellungnahme des Ausschusses für Regulierungskontrolle verbessert wurde, wurden die fünf Hauptproblembereiche, die den Reformbedarf begründen, herausgearbeitet und zusammengefasst:

1. *Die Zollbehörden haben Schwierigkeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgabe, die finanziellen Interessen der Union zu schützen, sowie mit den ständig wachsenden nichtfinanziellen Anforderungen, die sich aus verschiedenen sektorspezifischen politischen Maßnahmen ergeben (Produktsicherheit, Sicherheit, Schutz der Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanzen, Umwelt usw.). Da nur ein kleiner Teil der Ein- und Ausfuhren physisch kontrolliert werden kann, ist der Zoll auf ein Risikomanagement angewiesen, das jedoch auf EU-Ebene nicht ausreichend wirksam, einheitlich oder umfassend ist. Darüber hinaus muss der Zoll in Bezug auf zahlreiche Herausforderungen **mit anderen Behörden zusammenarbeiten**, doch ist die Qualität und Wirksamkeit dieser Zusammenarbeit oft nicht optimal und variiert von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat der EU.*
2. *Bei den derzeitigen Zollverfahren müssen die Wirtschaftsbeteiligten ähnliche Informationen zu Waren mehrmals im Verlauf der Lieferkette an verschiedene Behörden und über verschiedene, nicht immer interoperable IT-Systeme übermitteln. Dies führt zu einem hohen Verwaltungsaufwand für rechtmäßig handelnde Wirtschaftsbeteiligte.*
3. **Das derzeitige Zollmodell ist nicht für den elektronischen Handel geeignet.** Der enorme Anstieg des Umfangs des elektronischen Handels hat die Art des Handels verändert, von Waren, die traditionell in großen Mengen per Fracht in die Union verbracht werden, zu Millionen kleiner Sendungen, die direkt an einzelne Verbraucher versandt werden. Die Zollbehörden sind nicht darauf vorbereitet, den Anstieg des Warenvolumens und der Zollanmeldungen zu bewältigen. Darüber hinaus gibt es Hinweise auf den systematischen Missbrauch des Schwellenwerts von 150 EUR, unterhalb dessen keine Zölle erhoben werden; außerdem begünstigt diese Ausnahme Anbieter des elektronischen Handels aus Drittländern gegenüber dem traditionellen Handel und den EU-Einzelhändlern, wodurch der Wettbewerb verzerrt wird.

4. **Die Datenqualität, der Zugriff auf die Daten und ihre Analyse sind begrenzt.** Obwohl die Zollverfahren digitalisiert sind und die Risikoanalyse und die Kontrollen des Zolls auf Daten beruhen, *sind die für die Durchführung der zollamtlichen Überwachung, der Risikoanalyse und der Kontrollen erforderlichen Daten fragmentiert* und werden in einer dezentralisierten IT-Infrastruktur des Zolls über mehrere Systeme hinweg redundant vorgehalten. Dies ist für die Zollbehörden kostspielig, wenig flexibel und verhindert eine effiziente Nutzung der Daten. Das Fehlen eines umfassenden Rechtsrahmens für den Austausch und die Verwendung von Daten im UZK behindert auch die gemeinsame Nutzung dieser Daten durch den Zoll, die Kommission, andere Behörden oder Partnerländer.
5. Die *operative Umsetzung* bei den Kontrollverfahren und -methoden, der Umsetzung von Vereinfachungen und den Sanktionen bei Verstößen gegen das Zollrecht variiert *in den einzelnen Mitgliedstaaten erheblich*. Es gibt keine geeignete Risikoanalyse auf Unionsebene, um die Handelsströme ordnungsgemäß zu überwachen und nicht konformen Handel aufzudecken, außerdem können Wirtschaftsbeteiligte, die die Zollvorschriften nicht einhalten, EU-Eingangsstellen mit geringerem Kontrollniveau nutzen.

Aufgrund dieser Probleme: werden i) nicht alle **Zölle** erhoben – Einnahmenverluste untergraben die finanziellen Interessen der EU und der Mitgliedstaaten –, gelangen ii) gefährliche, nicht konforme, nachgeahmte oder gefälschte Waren in den EU-Binnenmarkt oder verlassen ihn und werden iii) **illegale Waren** in die EU geschmuggelt, wobei strengere Kontrollen der Zollbehörden in einem Land durch die Suche nach anderen Eingangspunkten umgangen werden. Diese Folgen untergraben die Wettbewerbsfähigkeit konformer Wirtschaftszweige, führen zu Gewinn-, Arbeitsplatz- und Umsatzeinbußen bei rechtmäßig handelnden Unternehmen, insbesondere bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), und gefährden die Sicherheit der EU-Bürger.

In der Folgenabschätzung wurden als Hauptursachen für die Probleme i) die Unzulänglichkeit und übermäßige Komplexität der Zollverfahren genannt, ii) die fragmentierte und komplexe Digitalisierung des Zolls und iii) die unzusammenhängende Verwaltungsstruktur der Zollunion.

Um diese Probleme und die ihnen zugrunde liegenden Ursachen anzugehen, wurden in der Folgenabschätzung drei wichtige politische Fragestellungen ermittelt, deren Beantwortung weitgehend darüber entscheiden wird, inwieweit die Zollunion die gewünschte Fähigkeit zur gemeinsamen Erhebung, zum gemeinsamen Schutz und zur gemeinsamen Vereinfachung erhält. Dies sind:

- Inwieweit sollten Zollprozesse reformiert werden?
- Inwieweit sollte das Zolldatenmanagement reformiert werden?
- Inwieweit sollte die Verwaltung der Zollunion reformiert werden?

In der Folgenabschätzung wurden vier Optionen geprüft, die jeweils ein kohärentes Maßnahmenpaket zu diesen drei politischen Fragestellungen enthalten:

1. **Option 1 – ein Paket einfacherer Prozesse.** Im Rahmen dieser Option wurden die wichtigsten, voneinander abhängigen Verfahrenskomponenten untersucht, insbesondere die Verfahrensschritte selbst, die Aufgaben der verschiedenen Akteure und ihre Zuständigkeiten für die Einhaltung der Vorschriften, die Verwendung von Daten, die Behandlung zuverlässigerer Wirtschaftsbeteiligter, die Behandlung elektronischer Handelsströme und die Art und Weise, in der in der EU Sanktionen

zur Abschreckung vor Verstößen verhängt werden. Dieses Paket würde die Schritte des Einfuhrverfahrens verringern und vereinfachen, die Zuständigkeiten der Akteure (insbesondere der Einführer und Ausführer) klären, die Zollbefreiung für Waren im Wert von bis zu 150 EUR abschaffen und vorsehen, dass elektronische Plattformen als fiktiver Einführer gelten und die Zölle für den elektronischen Handel zwischen Unternehmen und Verbrauchern abrechnen, wobei das Konzept der Zollberechnung einfacher sein würde. Es würde ein neues Konzept des Vertrauens und der Kontrolle („Trust & Check“) für die Partnerschaft mit dem Handel entstehen, bei dem transparenten und zuverlässigen Händlern zusätzliche Privilegien (wie weniger und gezieltere Zollkontrollen und die Möglichkeit der „Selbstüberlassung“ von Waren) eingeräumt würden. Mit dieser Option würde ein gemeinsames Konzept für Verwaltungssanktionen eingeführt. Die Kommission würde einen besseren Zugang zu Daten erhalten, um das Risikomanagement zu unterstützen. Diese Änderungen würden im Rahmen des aktuellen Digitalisierungsmodells und der bestehenden Verwaltungsstruktur des Zolls vorgenommen, was der Bewertung zufolge die Auswirkungen der Option begrenzen würde.

2. **Option 2** würde Option 1 durch eine **EU-Zollbehörde** ergänzen, **um die Zusammenarbeit** zwischen den Mitgliedstaaten beim Risikomanagement **zu koordinieren**, die einheitliche Umsetzung der Vorschriften zu unterstützen und Zollprogramme zu verwalten. Dieses Paket würde sich auf das aktuelle Digitalisierungsmodell stützen.
3. Mit **Option 3** würde eine **EU-Zolldatenplattform** geschaffen, die von der Kommission verwaltet wird, um die in Option 1 genannten einfacheren Zollprozesse in einem zentralen IT-Modell umzusetzen. Die Zolldatenplattform würde die Erhebung von Informationen verschiedener Akteure erleichtern, die Informationen könnten für das EU-Zollrisikomanagement verarbeitet und mit anderen zuständigen Behörden ausgetauscht werden. In Bezug auf die Verwaltung würde die Zuständigkeit der Kommission gestärkt, insbesondere bei der Organisation des Risikomanagements, allerdings unter Berücksichtigung der begrenzten Kapazitäten der Kommission und des fehlenden organisatorischen Mandats, das Potenzial des neuen Datenumfelds voll auszuschöpfen.
4. **Option 4** umfasst einfachere Zollverfahren, die über die von einer **EU-Zollbehörde** verwaltete **EU-Zolldatenplattform** umgesetzt werden; dabei ist die EU-Zollbehörde (zusätzlich zu Option 2) für das operative Risikomanagement und die Datenverwaltung zuständig und unterstützt die Umsetzung der vereinfachten Verfahren.

Option 4 ist die bevorzugte Option. Ihre drei Elemente (reformierte Zollverfahren, die über eine zentrale EU-Zolldatenplattform umgesetzt werden, die ihrerseits von einer EU-Zollbehörde verwaltet wird) verstärken sich gegenseitig, um bessere Ergebnisse zu erzielen und Synergien in der gesamten EU zu schaffen. Dies ist die effizienteste Option, da die Investitionen in zentrale Strukturen die Kosten für die Mitgliedstaaten und Unternehmen erheblich senken. Sie hat insbesondere folgende Vorteile:³⁷

- **Die zollamtliche Überwachung wird gestärkt.** Ein verbesserter Zugang zu den Daten und deren bessere Verarbeitung über die EU-Zolldatenplattform wird das EU-Risikomanagement effizienter gestalten und durch die Ermittlung von Profilen

³⁷ Auf der Grundlage der Annahmen und des Zeithorizonts, die in der Folgenabschätzung zum Zeitpunkt ihrer Abfassung angegeben sind.

risikobehafteter Wirtschaftsbeteiligter, die auf Unionsebene tätig sind, die Fähigkeit des Zolls zur Aufdeckung betrügerischer Handlungen steigern. Dadurch werden für die Union und ihre Mitgliedstaaten zusätzliche Einnahmen generiert. Ein verbesserter Zugang zu Daten und eine bessere Koordinierung zwischen den Behörden werden die Kapazitäten des Zolls erhöhen, um Waren, die nicht den Anforderungen der Union entsprechen, zum Nutzen der Bürger und Verbraucher aufzuspüren und ihre Verbringung in die Union zu stoppen.

- **Der Verwaltungsaufwand für den rechtmäßigen Handel wird verringert.** Die überarbeiteten Verfahren sind einfacher und Daten werden einmalig aus der richtigen Quelle und über eine zentrale Schnittstelle der EU-Zolldatenplattform erhoben. Die geschätzten Einsparungen könnten sich jährlich auf 1,2 bis 2,6 Mrd. EUR belaufen (unter Berücksichtigung der höheren Zollbelastung für Unternehmen, die sich aus der Streichung des Schwellenwerts von 150 EUR für den elektronischen Handel zwischen Unternehmen und Verbrauchern ergibt, die auf jährlich rund 1 Mrd. EUR geschätzt wird).
- **Die Zentralisierung von Aufgaben (IT, Daten- und Risikomanagement) in der EU-Zollbehörde führt zu erheblichen Einsparungen bei den IT-Ausgaben der Mitgliedstaaten im Zollbereich.** In der Abschätzung könnten diese Einsparungen von zunächst um die 194 Mio. EUR über einen Zeitraum von 15 Jahren auf rund 2,3 Mrd. EUR pro Jahr ansteigen. Die **EU-Zollbehörde sorgt für die Koordinierung** zwischen den einzelstaatlichen Zollverwaltungen und anderen Behörden.
- **Die Wettbewerbsbedingungen für den elektronischen Handel werden denen des traditionellen Handels gleichgestellt.** Die überarbeiteten Verfahren ermöglichen es den Akteuren des elektronischen Handels, finanzielle und nichtfinanzielle Informationen einfacher bereitzustellen, und machen sie für deren Richtigkeit verantwortlich; Verbraucher profitieren von einer höheren Transparenz bei Preisen und Gebühren.
- **Die Zollunion tritt als Einheit auf.** Die überarbeiteten Verfahren werden in einer zentralen EU-Zolldatenplattform von einer zentralen EU-Zollbehörde bereitgestellt, um eine einheitliche Umsetzung in allen Mitgliedstaaten zu erleichtern und Abweichungen untereinander zu vermeiden.

Hinsichtlich der **sozialen und ökologischen Auswirkungen** dürfte diese Option erhebliche Vorteile bringen, da der Zoll besser in der Lage sein wird, in Zusammenarbeit mit den zuständigen anderen Behörden Rechtsvorschriften zu sozialen und ökologischen Zielen durchzusetzen. Im Einzelnen:

- Die bevorzugte Option, bei der das operative Koordinierungsmandat der EU-Zollbehörde mit den Dateninstrumenten und -verfahren der EU-Zolldatenplattform kombiniert wird, ermöglicht am besten eine strukturierte, EU-weite Zusammenarbeit zwischen dem Zoll und den einschlägigen sozial- und umweltpolitischen Strategien, um die Ergebnisse der Zollmaßnahmen an den Grenzen zu verbessern.
- Die zusätzlichen Informationen, die die Wirtschaftsbeteiligten dem Zoll zur Verfügung stellen, dürften die Fähigkeit des Zolls weiter verbessern, zur Durchsetzung spezifischer, soziale oder ökologische Ziele verfolgender Rechtsvorschriften, z. B. des Verbots von Zwangsarbeit, beizutragen.
- Die Abschaffung der Zollbefreiung bei Waren bis 150 EUR wird der Praxis ein Ende setzen, Bestellungen von hohem Wert in mehrere Sendungen mit einem Wert von

weniger als 150 EUR aufzuteilen, um so von der Zollbefreiung profitieren zu können, was sich positiv auf die Umweltemissionen auswirken wird.

- Eine bessere Durchsetzung der Produktanforderungen an eingeführte Waren könnte zu einer Verlagerung der Produktion in die Union führen.

Die Anwendungsfälle in der Folgenabschätzung veranschaulichen, wie die Reform die Umsetzung der einschlägigen aktuellen politischen Ziele unterstützen wird, u. a. in den Bereichen Ökodesign und nachhaltige Produkte, Verbraucheremissionen, Einweg-Kunststoffe, persistente Chemikalien, Verringerung des unlauteren Wettbewerbs durch unerlaubte Einfuhren, die sich auf die Wirtschaftszweige und die Arbeitsplätze in der EU auswirken, sowie die Marktüberwachungstätigkeiten im Allgemeinen.

Hinsichtlich der **Ziele für nachhaltige Entwicklung** wurde in der Folgenabschätzung festgestellt, wie die Reform durch Maßnahmen im Zusammenhang mit internationalem Warenhandel und den Lieferketten zur Umsetzung dieser Ziele beitragen würde, insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- Verbesserung der Erleichterung des rechtmäßigen Handels (Ziel 8),
- Verbesserung der Aufdeckung und Verhinderung von Ein- oder Ausfuhren, die gegen einschlägige EU-Vorschriften verstoßen, z. B. in Bezug auf Abfälle, Chemikalien oder eine sichere und nachhaltige Produktgestaltung (Ziel 12),
- Stärkung des Schutzes territorialer Ökosysteme (z. B. vor Einfuhren, die aus der Abholzung stammen) und des Schutzes der biologischen Vielfalt (durch Unterstützung bei der Aufdeckung von Handelsaktivitäten, die gegen die CITES-Verordnung verstoßen) (Ziel 15).

Der Vorschlag steht voll und ganz im Einklang mit dem Grundsatz der **Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen**. Er wird die Durchsetzung umweltpolitischer Maßnahmen verbessern und die Durchführung internationaler Handelsgeschäfte und deren Überwachung durch die Wirtschaftsbeteiligten und die Behörden rationeller und effizienter gestalten. Durch die Bündelung von Ressourcen und Instrumenten in einer zentralen Umgebung wird insbesondere die Redundanz von Systementwicklungs- und Verwaltungstätigkeiten verringert, sodass insgesamt weniger Zeit für Zollverfahren aufgewendet wird und entsprechend weniger Ressourcen verbraucht werden.

Der Vorschlag stützt sich auf die Grundsätze „**standardmäßig digital**“ und „**standardmäßiger Datenschutz**“. Er steht im Einklang mit Leitinitiativen der Kommission wie dem KI-Gesetz, der Verordnung über europäische Daten-Governance, der DSGVO und der EUDPR. Er sieht nutzerorientierte Verfahren vor, die automatisiert werden können, sodass der gesamte operative Austausch mit dem Zoll elektronisch über eine einzige Mehrzweckschnittstelle der EU erfolgen kann. Er unterstützt den Grundsatz der einmaligen Übermittlung von Daten, die Wiederverwendung von Daten und den Grundsatz der Datenminimierung, indem er vorsieht, dass einmal übermittelte Daten in andere Prozesse integriert werden können, und indem er das EU-Konzept der Single-Window-Umgebung für den Zoll einbindet, das Zoll- und Nichtzollformalitäten miteinander verbindet (Verordnung (EU) 2022/2399), und darüber hinaus eine datengesteuerte Strategie verfolgt. Es sieht einen Paradigmenwechsel von mehreren einzelstaatlichen Systemen für Peer-Verfahren hin zu einem flexiblen zentralen Paket von **Diensten und Systemen** vor, der die Entwicklung und Änderung von Verfahren **auf kostengünstigere, einheitlichere, agilere und flexiblere Weise** ermöglichen wird. Er unterstützt Innovationen und digitale Technologien, indem er den Einsatz fortschrittlicher Analysetechniken bei Zollvorgängen sowie die EU-weite Bündelung von Ressourcen und die Open-Source-Entwicklung von Komponenten ermöglicht, die in

diesem Zusammenhang von allen Mitgliedstaaten genutzt werden können. Der Entwurf ist digitalisierungsbereit und sieht Ermächtigungen und Delegationen vor, um technische Aspekte wie Datenelemente und Regeln zu behandeln.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Die Verringerung des Aufwands und die Vereinfachung der Zollverfahren sowie die Einführung eines einheitlichen EU-Portals für die Interaktion mit dem Zoll (EU-Zolldatenplattform) dürften den Verwaltungsaufwand im Vergleich zum derzeit geltenden Zollkodex der Union erheblich verringern.

Im Rahmen der Folgenabschätzung wurde veranschlagt, dass sich die Gesamteinsparungen für die Wirtschaftsbeteiligten bei der bevorzugten Option über einen Zeitraum von 15 Jahren auf 26 Mrd. EUR belaufen könnten (unter Berücksichtigung der höheren Zollbelastung für Unternehmen, die sich aus der Abschaffung der Schwelle von 150 EUR für den elektronischen Handel zwischen Unternehmen und Verbrauchern ergibt und die auf etwa 1 Mrd. EUR jährlich geschätzt wird).

- **Grundrechte**

Der Zoll verfügt über langjährige Erfahrung mit der Erhebung und Verarbeitung von Daten, die sensible Geschäftsinformationen, finanzielle und persönliche Daten enthalten. Bei der Überarbeitung des Zollkodex wird das Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten in vollem Umfang gewahrt. Die Reform verbessert sogar den Schutz dieses Rechts, wie aus der Folgenabschätzung für Option 4 hervorgeht. Über die Datenplattform würden Instrumente und Kontrollen zum Schutz personenbezogener Daten zur Verfügung gestellt, sodass jeder für die Verarbeitung Verantwortliche die Datenschutzrechte gewährleisten kann. Dies wird sich auch positiv auf betroffene Personen auswirken, da sie ihre Rechte in allen Mitgliedstaaten in sehr ähnlicher Weise ausüben können.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Die Reform stärkt den Zoll bei der Beitreibung nicht gezahlter Zölle und bei der Bekämpfung von Unterbewertung und Betrug. Darüber hinaus wird durch die Abschaffung der Zollbefreiung für Waren mit einem Wert von weniger als 150 EUR ein Schlupfloch geschlossen, sodass dem Unionshaushalt jährlich zusätzliche Einnahmen in Höhe von schätzungsweise 750 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen zufließen.

Nach und nach wird sich die Erhebung der Zölle vom Ort der Anmeldung der Waren auf den Ort verlagern, an dem der Einführer oder Ausführer in der Union ansässig ist. Dies erleichtert die Prüfung und Erhebung von Zöllen und vereinfacht die Interaktion für den Einführer oder Ausführer, insbesondere für KMU. Diese Änderung hat zwar keine direkten Auswirkungen auf den Gesamthaushalt der EU oder die einzelstaatlichen Beiträge zum EU-Haushalt, kann aber die Verteilung des Anteils der von den Mitgliedstaaten als Erhebungskosten einbehaltenen Zölle schrittweise verändern.

Die EU-Zollbehörde und die Entwicklung der EU-Zolldatenplattform erfordern im Zeitraum von 2021 bis 2027 keine Aufstockung der Haushaltsmittel, da die Kosten von rund 60 Mio. EUR in den ersten beiden Jahren aus dem Zollprogramm 2021–2027 finanziert werden. Ab 2027 werden die Gesamtkosten der Reform für den EU-Haushalt auf etwa 1,855 Mrd. EUR veranschlagt. Dies deckt die Kosten für die Aufgaben, die der EU-Zollbehörde mit diesem Vorschlag übertragen werden, sowie die Kosten für die EU-Zolldatenplattform ab, ohne der Einigung über den MFR und die Programme für die Zeit nach 2027 vorzugreifen.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Überwachungs-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Im von der Kommission durchgeführten Projekt zur Leistung der Zollunion werden jährlich die von den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellten aggregierten Informationen über Zollaktivitäten, Trends und Leistungen in der EU zur Unterstützung einer faktenbasierten Politik erfasst und analysiert. Ein Hauptergebnis der Analyse ist der nur an die Mitgliedstaaten gerichtete Jahresbericht über die Leistung der Zollunion, der Schlussfolgerungen und Empfehlungen zu den wichtigsten Entwicklungen in der Zollunion enthält, die auf der Analyse der mit den strategischen Zielen der EU verknüpften zentralen Leistungsindikatoren beruhen: Schutz, Wettbewerbsfähigkeit, Erleichterung, Kontrolle und Zusammenarbeit. Die Indikatoren zur Leistung der Zollunion beziehen sich auf verschiedene Arten von Aktivitäten, die von der Höhe der erhobenen Zölle, der Nutzung von Vereinfachungen, der Rolle der AEO in den Zollverfahren bis hin zu Maßnahmen im Bereich der Zollkontrollen und der Aufdeckung von rechtswidrigem Handel reichen.

Die Erfassung von Daten zur Leistung der Zollunion ist derzeit freiwillig, was Fragen nach der Qualität, Vollständigkeit und Konsistenz der Daten sowie nach dem Eigentum an den Daten und der Vertraulichkeit aufwirft. Diese Initiative zielt darauf ab, die Messung der Leistungsindikatoren der Zollunion weiterzuentwickeln, indem eine Rechtsgrundlage für einen strukturierten Rahmen für die Bereitstellung und Analyse relevanter Informationen über die Leistung des Zolls zur Erstellung des Jahresberichts eingeführt wird. Darüber hinaus wird die Rechtsgrundlage für die Messung der Leistung der Zollunion schließlich ein Instrument für die Überwachung und Bewertung der vorliegenden Initiative bieten, das die Indikatoren im Bereich der Risikoanalyse und der Kontrollinputs und -outputs sowie der Schutz-, Erfassungs- und Vereinfachungsergebnisse verbessert. Damit wird der in der UZK-Evaluierung festgestellte Mangel an wirksamen Überwachungsinstrumenten für die Kommission behoben.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Diese Reform stärkt die Fähigkeit des Zolls, zu überwachen und zu kontrollieren, welche Waren in die Zollunion verbracht werden und diese verlassen. Der Zoll wird einen neuen strategischen Ansatz verfolgen, der sich auf die Datenanalyse von Informationen aus der Lieferkette stützt, um gezielte und koordinierte Zollmaßnahmen ergreifen zu können. Der Rahmen für die Zusammenarbeit von Zollbehörden, Marktüberwachungsbehörden, Strafverfolgungsbehörden und -einrichtungen, Steuerbehörden und anderen Partnern wird gestärkt. In einer neuen Partnerschaft mit den Wirtschaftsbeteiligten wird der Verwaltungsaufwand gesenkt und die Zollverfahren werden gestrafft. Eine neue EU-Zolldatenplattform erleichtert den Austausch und die Kombination von Informationen in einer einzigen zentralen Umgebung. Eine neue EU-Zollbehörde führt eine zentrale Risikoanalyse durch und unterstützt die nationalen Verwaltungen, was zu koordinierten Zollmaßnahmen führt. Diese Maßnahmen bereiten die Zollunion auf die Zukunft vor, in der das Volumen des elektronischen Handels zunehmen wird und die Verbote und Beschränkungen immer komplexer werden.

Der neue Zollkodex der Union hat eine einfache und intuitive Struktur. Die Funktion und die Verantwortung der Zollbehörden, des Einführers, des Ausführers und des Beförderers werden definiert. Informationen werden in der neuen EU-Zolldatenplattform zusammengeführt und zu Zwecken der Risikoanalyse verarbeitet. Es folgt ein einziger Titel für die Ein- bzw. Ausfuhr. In neuen Titeln wird ein Krisenmechanismus, die EU-Zollbehörde und die

gemeinsame Mindestharmonisierung bei der Verfolgung von Zollverstößen und der Anwendung nicht strafrechtlicher Sanktionen eingeführt.

In Titel I wird der neue Zollkodex der Union eingeführt, der in vielen Teilen auf Bestandteilen des bisherigen Zollkodex aufbaut. Der Auftrag der Zollbehörden wird gestärkt, um das breite Spektrum der Dienstleistungen des Zolls abdecken zu können, angefangen bei der Erhebung der Zölle bis hin zum Schutz der Bürger, der Umwelt und anderer öffentlicher Interessen, der Bekämpfung des unlauteren, nicht konformen und illegalen Handels sowie der Unterstützung rechtmäßiger Handelsströme. Der Titel enthält einschlägige Begriffsbestimmungen für die überarbeiteten Zollverfahren, insbesondere für den Einführer und den Ausführer, den fiktiven Einführer im Falle von Fernverkäufen sowie die Verbote und Beschränkungen.

Mit der Reform werden Transparenz und Rechenschaftspflicht der verantwortlichen Akteure angestrebt, im Gegenzug werden Vereinfachungen der Zollverfahren geboten. In Titel II werden die Pflichten des Einführers, des fiktiven Einführers und des Ausführers gegenüber dem Zoll festgelegt. Was die **Aufgaben** anbelangt, so besteht eine Schwäche des derzeitigen Systems darin, dass die Personen, die derzeit gegenüber dem Zoll rechenschaftspflichtig sind, wie der Anmelder und der Beförderer, größere Schwierigkeiten haben, ihrer Verantwortung für die Einhaltung der finanziellen und nichtfinanziellen Vorschriften nachzukommen. Vor diesem Hintergrund ist es am sinnvollsten, die Verantwortung für die Einhaltung der Vorschriften den Ein- und Ausführern zu übertragen. Der Zoll verlangt von ihnen, dass sie im Zollgebiet der Union ansässig sind (was für den Anmelder bereits in Artikel 170 Absatz 2 des bisherigen Zollkodex festgelegt war) und sich unter Berücksichtigung der aufgelisteten Ausnahmen im Mitgliedstaat ihrer Ansässigkeit registrieren lassen. Online-Verkäufer und Plattformen für den elektronischen Handel waren bisher nicht an den Zollformalitäten bei der Einfuhr beteiligt. Als fiktive Einführer müssen sie den Zollbehörden nicht nur die Daten übermitteln, die für die Überlassung der an Verbraucher in der EU verkauften Waren in den zollrechtlich freien Verkehr erforderlich sind, sondern auch die Informationen, die sie für Mehrwertsteuerzwecke erheben müssen. Die Aufgaben des Beförderers, der die Waren in das Zollgebiet verbringt, und die zu diesem Zweck erforderlichen Informationen werden präzisiert. Mit dem System des zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten wird die erfolgreiche Zusammenarbeit von Wirtschaft und Zoll fortgesetzt. Diese Partnerschaft wird mit der Einführung des neuen Status eines geprüften vertrauenswürdigen Wirtschaftsbeteiligten („Trust & Check“-Wirtschaftsbeteiligter) fortgeschrieben. Diese vertrauenswürdigen und transparent handelnden Wirtschaftsbeteiligten gewähren den Zollbehörden Zugang zu ihren elektronischen Systemen, mit denen sie die Einhaltung der Vorschriften und ihren Warenverkehr aufzeichnen. Im Gegenzug werden ihnen bestimmte Vorteile gewährt, insbesondere die Möglichkeit, die Waren im Namen des Zolls zu überlassen und die Zahlung der Zollschuld aufzuschieben.

In Titel III wird ein neues Datenparadigma vorgestellt, das die derzeitigen IT-Systeme des Zolls schrittweise integriert und ersetzt: Übergang von 27 IT-Umgebungen mit vielen Systemen in jedem Mitgliedstaat hin zentralisierten Systemen und Diensten. Die EU-Zolldatenplattform ist eine zentral entwickelte Umgebung mit Systemen und Diensten, deren Nutzung obligatorisch ist. Durch sie wird neu definiert, wie Zolldaten und andere Daten erhoben, für die zollamtliche Überwachung verwendet und mit den Partnerbehörden geteilt werden. Sie ist auch der neue „Motor“, der die Informationen verarbeitet, verbindet und speichert und eine Risikoanalyse auf EU-Ebene durchführt. Dadurch erhält der Zoll für seine Risikobewertung einen besseren Überblick über die Lieferkette und Zollmaßnahmen können gezielter und strategischer ausgerichtet werden. Darüber hinaus ermöglicht die Plattform die

horizontale, koordinierte und kohärente Anwendung von Datenschutzvorschriften, Regeln für den Zugriff auf Informationen, IT-Sicherheit und Vertraulichkeit.

Titel IV enthält die wesentlichen Konzepte für den Anwendungsbereich der zollamtlichen Überwachung von Waren, die in das Zollgebiet der Union oder aus dem Zollgebiet der Union verbracht, in das Verfahren der besonderen Verwendung übergeführt oder in den internen Versand übergeführt werden sollen. Die Bestimmung der zuständigen Zollstellen wird dahin gehend geändert, dass die für den Ort der Ansässigkeit des Einführers oder Ausführers zuständige Zollstelle diese Aufgabe übernimmt. Die zollamtliche Überwachung, die Kontrollen und Risikominderungsmaßnahmen werden sich auf ein Risikomanagement aus Sicht der EU stützen, das die gesamte Lieferkette in Echtzeit erfasst. Das verbesserte Risikomanagement für finanzielle und nichtfinanzielle Risiken steht im Mittelpunkt der Reform. Titel IV enthält eine klare Beschreibung des Risikomanagementverfahrens, sowohl für finanzielle als auch für nichtfinanzielle Risiken, sowie der Aufgaben und Zuständigkeiten der Kommission, der EU-Zollbehörde und der Zollbehörden in diesem Bereich. Er behandelt die Nutzung der EU-Zolldatenplattform zur Unterstützung des Zollrisikomanagements und sieht einen umfassenden Austausch und die Nutzung von Informationen vor, die für das Risikomanagement und die Kontrollen relevant sind. Die einzelstaatlichen Zollbehörden haben weiterhin die Zügel für das nationale Risikomanagement und die Durchführung der erforderlichen Zollkontrollen in der Hand. Auf der Grundlage einer neuen Risikoanalyse auf EU-Ebene wird die EU-Zollbehörde den Zollbehörden EU-Kontrollempfehlungen aussprechen. Diese Kontrollempfehlungen müssen befolgt werden, anderenfalls ist die Nichtbefolgung zu begründen. Die Kommission wird im Wege von Durchführungsrechtsakten gemeinsame Risikokriterien und -standards sowie gemeinsame vorrangige Kontrollbereiche festlegen und kann spezifische Bereiche aus dem Geltungsbereich anderer Rechtsvorschriften bestimmen, die eine vorrangige Behandlung in Bezug auf Zollrisikomanagement und Zollkontrollen rechtfertigen. Titel IV sieht auch eine systematische Evaluierung der Umsetzung des Risikomanagements vor, damit eine kontinuierliche Verbesserung erreicht wird.

Titel V enthält die verschiedenen Zollverfahren, die es einem Wirtschaftsbeteiligten ermöglichen, die Waren vorübergehend zu verwahren oder in den zollrechtlich freien Verkehr auf dem EU-Binnenmarkt zu überlassen. Grundsätzlich sind die Zollbehörden weiterhin für die Überlassung der Waren und die Überführung der Waren in ein Zollverfahren zuständig. Geprüfte vertrauenswürdige Wirtschaftsbeteiligte können ihre Waren ohne aktives Eingreifen des Zolls überlassen, wenn die Informationen im Voraus verfügbar sind und die Waren nicht für Kontrollen ausgewählt wurden. Der Titel enthält auch klare Vorschriften für das Verfahren und die Rechtsfolgen, wenn die Zollbehörden vor der Überlassung der Waren andere zuständige Behörden konsultieren müssen, wozu auch die Möglichkeit gehört, von den Einführern zu verlangen, dass sie nach der Überlassung der Waren zum zollrechtlich freien Verkehr weiterhin über die Verteilung der Waren informiert werden. In jedem Szenario kann der Zoll die Beförderung von Waren unterbinden, die Überlassung von Waren verweigern und hat schließlich die Möglichkeit, die Waren zu beschlagnahmen. Titel V enthält außerdem Übergangsbestimmungen, die es ermöglichen, dass die derzeitigen Zollverfahren während des gesamten Übergangszeitraums und bis zur Inbetriebnahme der neuen Datenverwaltungssysteme rechtssicher weitergeführt werden können.

In Titel VI wird das neue vereinfachte Verfahren für das Verbringen von Waren in die Zollunion vorgestellt, das eine erhebliche Reduzierung der Komplexität und des Verwaltungsaufwands bedeutet. Der Zoll sammelt Informationen für die Risikoanalyse, einschließlich der Vorabinformationen über das Frachtgut und der Informationen vor der Ausfuhr, und greift bei Bedarf ein. Der Schwerpunkt der Zollverwaltungen verlagert sich bei

der Risikoerkennung von der einzelnen Sendung auf die Überwachung der Lieferkette. Es gehört weiterhin zum Aufgabenbereich des Zolls, bei jeder einzelnen Sendung eingreifen zu können, und zwar auf der Grundlage der Informationen der EU-Zolldatenplattform. Je nach Art des Zollverfahrens gibt es ein Mindestmaß an Informationen, die den Zollbehörden zur Verfügung gestellt oder zugänglich gemacht werden müssen. Verfügt der Zoll im Voraus über die notwendigen Informationen und sieht kein Risiko oder Problem zu bewältigen, können die Waren nach dem Grundsatz „Bewertung im Vorfeld – Eingreifen wenn erforderlich“ befördert werden. Die mehrfache Zollanmeldung wird nach einer Übergangszeit zur Entwicklung der erforderlichen Systeme schrittweise durch die Verwendung von Geschäftsdaten ersetzt. Die Informationen können früher bereitgestellt werden, um die Überwachung der Lieferkette durch den Zoll zu stärken. Aufbauend auf den positiven Erfahrungen mit der „Mehrfachanmeldung“ im Rahmen des Einfuhrkontrollsystems 2 (Import Control System 2, im Folgenden „ICS2“) können verschiedene Akteure der Lieferkette ihren Teil der relevanten Informationen bereitstellen. So kann beispielsweise der Einführer die relevanten Informationen über die Ware und die Transaktion bereitstellen, während der Beförderer die Informationen über den Verkehrsweg und die Ankunft separat mitteilt.

Die Ausfuhrbestimmungen in Titel VII entsprechen den Bestimmungen für die Einfuhrverfahren. Der Ausführer ist in der Union ansässig und registriert. Der Zoll sammelt die notwendigen Informationen und führt eine Risikoanalyse durch. Rechtmäßige Handelsströme werden erleichtert, und gleichzeitig werden die Kapazitäten des Zolls zur Überwachung und Durchsetzung der Vorschriften gestärkt.

In Titel VIII werden die Bestimmungen zu den besonderen Verfahren des vorherigen UZK beibehalten. Es werden einschlägige Informationen über besondere Verfahren wie Versandverfahren, aktive und passive Veredelung, vorübergehende Verwendung, Endverwendung oder Zollfreizonen aufgeführt. Im Sinne des allgemeinen Konzepts werden die Verpflichtungen zur Transparenz und die Rechenschaftspflicht des verantwortlichen Wirtschaftsbeteiligten strenger gehandhabt.

Titel IX enthält detaillierte Regeln für die drei Elemente, die für die Anwendung von Einfuhr- und Ausfuhrzöllen sowie anderen Maßnahmen im Warenverkehr, etwa Antidumpingzöllen, festgelegt werden müssen: Einreihung, Wert und Ursprung. Der Vorschlag ändert nichts an diesen Elementen, die weitgehend durch internationale Regelungen der Welthandelsorganisation und der Weltzollorganisation sowie durch bilaterale Handelsabkommen der EU festgelegt sind. Da diese Vorschriften jedoch für den elektronischen Handel als besonders komplex eingestuft wurden, sind in dem Titel zwei Vereinfachungen vorgesehen, die der Einführer bei der Ermittlung des für Geschäfte zwischen Unternehmen und Verbrauchern geltenden Zollsatzes anwenden kann.

Die erste Vereinfachung betrifft den Nachweis des nichtpräferenziellen Ursprungs, der für Waren des elektronischen Handels entfallen kann, wenn sich der Einführer für die Inanspruchnahme der vereinfachten Zollbehandlung entschieden hat. Dies ist notwendig, da der Verwaltungsaufwand zur Erlangung eines solchen Nachweises in der Regel in keinem Verhältnis zum Wert der Waren steht. Zweitens, und ebenfalls unter der Voraussetzung, dass der Einführer die vereinfachte Zollbehandlung in Anspruch nimmt, sind die Beförderungskosten bis zum endgültigen Bestimmungsort der Waren in den Zollwert einzubeziehen. Dieser Ansatz gewährleistet eine vollständige Angleichung der Bemessungsgrundlage für die Einfuhrabgaben und die Mehrwertsteuer bei Umsätzen im elektronischen Handel zwischen Unternehmen und Verbrauchern, bei denen die Beförderungskosten in der Regel bis zur Anschrift des Endverbrauchers ermittelt werden.

Nach Titel X entsteht die Zollschuld zum Zeitpunkt der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr. Da sich die Arbeit der Zollbehörden immer mehr von der Einzelsendung auf die Lieferkette verlagert, konzentriert sich ihre Arbeit auch stärker auf den ansässigen Ein- oder Ausführer. Nach einer Übergangsphase entsteht die Zollschuld an dem Ort, an dem der Einführer registriert ist, und nicht mehr an dem Ort, an dem die Zollanmeldung abgegeben wird. Dies ist im Rahmen der neuen Partnerschaft mit dem Handel eine wichtige Vereinfachung für die Wirtschaftsbeteiligten und insbesondere für KMU. Im Gegenzug sind die Zollbehörden besser in der Lage, ansässige Einführer zu kontrollieren und zu prüfen. Zölle gehören zu den traditionellen Eigenmitteln des EU-Haushalts. Die Mitgliedstaaten behalten einen Teil der Abgaben als Erhebungskosten, deren Verteilung sich mit den neuen Bestimmungen schrittweise ändern könnte. Außerdem wird der Abgabebetrag vom Einführer oder vom Ausführer festgesetzt und nur dann von der zuständigen Zollbehörde festgelegt, wenn der Einführer dies nicht getan hat. Im elektronischen Handel entsteht die Zollschuld für den fiktiven Einführer bereits zum Zeitpunkt der Bezahlung des Verkaufs, ähnlich wie bei der Mehrwertsteuer. Da dies jedoch lange vor dem tatsächlichen Eintreffen der Waren in der Union geschehen kann, kann es den Intermediären im elektronischen Handel gestattet werden, die tatsächlich angefallenen Abgaben zu melden und regelmäßige Zahlungen zu leisten, die vom Mitgliedstaat der Ansässigkeit und Registrierung eingezogen werden.

In den letzten Jahren haben die Zollverwaltungen ihre Widerstandsfähigkeit und Reaktionsfähigkeit bei der Bewältigung von Krisen unter Beweis gestellt. Krisensituationen erfordern spezifische Reaktionen – die strenger oder flexibler sein können und Ausnahmen zulassen –, müssen aber in der gesamten EU in gleicher Weise angewandt werden. Titel XI enthält direkt in den Zollkodex der Union aufgenommene Krisenbestimmungen. Für verschiedene Krisenszenarien wird die EU-Zollbehörde Protokolle und Verfahren entwickeln, wie z. B. die Anwendung gemeinsamer Risikokriterien, geeignete Maßnahmen zur Risikominderung und einen Rahmen für die Zusammenarbeit, und deren Anwendung und Umsetzung sicherstellen, nachdem die Kommission einen entsprechenden Durchführungsrechtsakt erlassen hat.

Bislang fehlte der EU eine klare, den Herausforderungen unserer Zeit gewachsene Struktur für die operative Verwaltung der Zollunion. Titel XII der Verordnung behandelt die EU-Zollbehörde, ihre Aufgaben, Zuständigkeiten und ihre Verwaltung. Die Kommission kann die Behörde mit der Entwicklung und dem Betrieb der EU-Zolldatenplattform beauftragen. Sie wird das Risikomanagement auf EU-Ebene durchführen und den nationalen Zollbehörden Empfehlungen für Kontrollen aussprechen. Beide Funktionen sind von grundlegender Bedeutung, um die Kapazitäten des Zolls in der gesamten Union zu steigern und die Zollunion auszubauen. Die EU-Zollbehörde wird auch die Zollmaßnahmen in der gesamten EU aktiv koordinieren und politische Prioritäten für das Funktionieren der Zollunion umsetzen. Die EU-Zollbehörde wird auf EU-Ebene mit anderen Agenturen, Einrichtungen und Netzwerken wie EUROPOL, FRONTEX oder ECHA zusammenarbeiten. Sie wird außerdem die Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungen erleichtern, einschließlich der Arbeit von Expertengruppen sowie der Ausbildung und des Austauschs von Personal zwischen den Ländern.

Nach der jüngsten Rechtsprechung des Gerichtshofs³⁸ liegt die Zuständigkeit für die Festlegung des Sitzes einer EU-Agentur beim Unionsgesetzgeber, der zu diesem Zweck nach den Verfahren zu handeln hat, die in den sachlich einschlägigen Bestimmungen der Verträge

³⁸ Urteil des Gerichtshofs vom 14.7.2022, Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union, C-743/19, ECLI:EU:C:2022:569, Rn. 66 und 74.

vorgesehen sind. Die Kommission hielt es für zweckmäßig, den Namen der Stadt des Sitzes in ihrem Vorschlag offenzulassen. Die Kriterien, die bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen sind und auf dem Gemeinsamen Konzept beruhen, werden in einem Erwägungsgrund aufgeführt, in dem die Gründe für den betreffenden Artikel genannt werden. Die Wahl des Sitzes sollte auf der Grundlage eines transparenten Bewerbungsverfahrens erfolgen und vor Abschluss des Legislativverfahrens abgeschlossen sein. Bewerbungen sollten von den Mitgliedstaaten eingereicht werden, da die Aufnahme einer dezentralen EU-Agentur klare Zusagen des betreffenden Mitgliedstaats erfordert. Die Kommission ist bereit, bei der Bewertung dieser Kriterien mitzuwirken, und wird im Lichte des Urteils des Gerichtshofs vom 14. Juli 2022 und unter Wahrung ihrer institutionellen Verantwortung bei der Wahl des Sitzes aktiv mit den beiden gesetzgebenden Organen zusammenarbeiten.

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben arbeitet der Zoll eng und regelmäßig mit den Marktüberwachungsbehörden, den Gesundheits- und Pflanzenschutzbehörden, den Strafverfolgungsbehörden und -organen, den Grenzschutzbehörden, den Umweltschutzbehörden, den Sachverständigen für Kulturgüter und vielen anderen für sektorspezifische Maßnahmen zuständigen Behörden zusammen. In Titel XIII ist ein neuer Kooperationsrahmen für eine strukturierte Zusammenarbeit zwischen dem Zoll und diesen Behörden in vier Bereichen vorgesehen: Regeln und Rechtsvorschriften, Datenaustausch, Strategieentwicklung und koordinierte Maßnahmen. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit werden gemeinsame Überwachungs- und Kontrollstrategien entwickelt, um die spezifischen Probleme anzugehen. Die Maßnahmen, die der Zoll zur Unterstützung anderer Politikbereiche ergreifen kann, sind besser definiert, sodass die sektoralen Rechtsvorschriften auf den Zolldkodex verweisen können. Die internationale Zusammenarbeit und die Zolldiplomatie gewinnen an Bedeutung, und die Zusammenarbeit mit den Partnern wird verstärkt und kann auch den Austausch von Zolldaten umfassen.

Die einzelstaatlichen Praktiken bei Zuwiderhandlungen gegen Zollvorschriften und die entsprechenden Sanktionen unterscheiden sich von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat erheblich, was zu einer unterschiedlichen Behandlung der Waren und zu Verzerrungen im Warenverkehr führt. In Titel XIV werden gemeinsame Minimalanforderungen an Handlungen oder Unterlassungen, die eine Zuwiderhandlung gegen das Zollrecht darstellen, gemeinsame Minimalanforderungen an nicht strafrechtliche Sanktionen sowie gemeinsame Grundsätze eingeführt, ohne die verfahrensrechtliche Ordnung der Mitgliedstaaten zu ändern, darüber hinaus wird diesen erlaubt, zusätzliche Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht zu definieren und nationale Sanktionen hinzuzufügen. Zuwiderhandlungen gegen Zollvorschriften, die mehr als einen Mitgliedstaat betreffen, erfordern die Zusammenarbeit der Behörden. In der EU-Zolldatenplattform werden aus Gründen der Transparenz alle Entscheidungen im Zusammenhang mit Zollrechtsverletzungen und die dazugehörigen Sanktionen vorgehalten.

Die Schlussbestimmungen in Titel XV enthalten einen Zeitplan für den weiteren Einsatz der Verfahren mit Zollanmeldungen in den einzelstaatlichen Systemen und den Übergang zum neuen System. Die EU-Zolldatenplattform wird Schritt für Schritt entwickelt, beginnend mit dem neuen Ansatz für den elektronischen Handel. Wirtschaftsbeteiligte können die EU-Zolldatenplattform ab Januar 2032 nutzen und wären ab 2037, wenn die Plattform voll funktionsfähig sein wird, dazu verpflichtet. Die EU-Zollbehörde wird schrittweise eingerichtet und soll ab 2028 ihre Aufgaben übernehmen.

2023/0156 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**zur Festlegung des Zollkodex der Union und zur Einrichtung der Zollbehörde der Europäischen Union sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 33, 114 und 207,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses,¹

im Einklang mit dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Union und das Funktionieren des Binnenmarkts beruhen auf der Zollunion. Im Interesse der Wirtschaftsbeteiligten sowie der Zollbehörden in der Union wurden mit der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union² (im Folgenden „Kodex“) die Zollvorschriften, die in mehreren verschiedenen Rechtsakten enthalten waren, in einem einzigen Rechtsakt zusammengefasst; dieser Rechtsakt enthält die allgemeinen Vorschriften und Verfahren zur Sicherstellung der Durchführung der zolltariflichen und sonstigen Maßnahmen, die auf Unionsebene im Zusammenhang mit dem Warenverkehr zwischen der Union und Ländern oder Gebieten außerhalb des Zollgebiets der Union eingeführt wurden, sowie die Bestimmungen über die Erhebung von Einfuhrabgaben. Die Zollbehörden der Mitgliedstaaten sind für die Umsetzung dieser Vorschriften verantwortlich, indem sie operative Aufgaben wie die Anwendung von Zollverfahren, die Durchführung von Risikoanalysen und Kontrollen sowie die Verhängung von Sanktionen bei Zuwiderhandlungen gegen die Zollvorschriften übernehmen.
- (2) Bei der Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 wurden Schwachstellen in mehreren Bereichen festgestellt. Dazu gehören: die unzureichenden/unwirksamen Maßnahmen zur Sicherstellung des Schutzes der Union und ihrer Bürger vor nichtfinanziellen Risiken, die für Waren im Rahmen anderer Politikbereiche der Union als des Zollrechts bestehen, die Kapazitäten der Zollbehörden zur wirksamen Bearbeitung des steigenden Volumens an Waren, die über den Fernverkauf (elektronischen Handel) aus Drittländern eingeführt werden, die Kapazitäten der durch

¹ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

² Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (Neufassung) (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1).

die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 geschaffenen IT-Systemarchitektur zur Digitalisierung der Zollverfahren, die dabei helfen soll, mit dem technologischen Fortschritt Schritt zu halten, insbesondere mithilfe von auf der Auswertung von Daten beruhenden Technologien, das Fehlen wirksamer Verwaltungsstrukturen für die Zollunion, was zu unterschiedlichen Praktiken und einer uneinheitlichen Umsetzung der Vorschriften in den Mitgliedstaaten führt. Diese Schwächen führen dazu, dass das ordnungsgemäße Funktionieren der Zollunion und damit des Binnenmarktes durch interne und externe Risiken und Bedrohungen beeinträchtigt wird.

- (3) Das Zollrecht sollte der raschen Entwicklung der globalen Handelsströme, der Technologie, der Geschäftsmodelle und der Bedürfnisse der Interessenträger, einschließlich der Bürger, Rechnung tragen. Daher ist an der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 eine große Anzahl an Änderungen vorzunehmen. Aus Gründen der Klarheit empfiehlt es sich, die genannte Verordnung aufzuheben und zu ersetzen.
- (4) Um wirksame Mittel zur Verwirklichung der Ziele der Zollunion zu schaffen, sollte eine Reihe von Vorschriften und Verfahren, die das Verbringen von Waren in das oder aus dem Zollgebiet der Union regeln, überarbeitet und vereinfacht werden. Es sollte ein modernes, integriertes Paket interoperabler elektronischer Dienste für die Erhebung, die Verarbeitung und den Austausch von Informationen bereitgestellt werden, die für die Umsetzung des Zollrechts relevant sind (Zolldatenplattform der Europäischen Union, im Folgenden „EU-Zolldatenplattform“). Es sollte eine Zollbehörde der Europäischen Union (im Folgenden „EU-Zollbehörde“) als zentrale, operative Institution für die koordinierte Verwaltung der Zollunion in bestimmten Bereichen eingerichtet werden.
- (5) Seit der Annahme der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 haben sich die Aufgaben der Zollbehörden zunehmend auf die Anwendung der Rechtsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten zur Festlegung von Anforderungen an Waren ausgeweitet, die der zollamtlichen Überwachung unterliegen, insbesondere von nichtfinanziellen Anforderungen an Waren, die erfüllt sein müssen, damit diese Waren in den Binnenmarkt gelangen und dort zirkulieren können. Diese nichtfinanziellen Aufgaben haben im Laufe der Jahre exponentiell zugenommen, da die Erwartungen der Unternehmen und Bürger der Union an Sicherheit, Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen, Nachhaltigkeit, Gesundheit und Leben von Menschen, Tieren und Pflanzen, Umwelt, Schutz der Menschenrechte und Werte der Union gestiegen sind. Es sind neue Instrumente, wie der digitale Produktpass, einzuführen, um sicherzustellen, dass andere von den Zollbehörden angewandte Rechtsvorschriften für Waren weiterhin diesen Erwartungen entsprechen. Daher ist es notwendig, der zunehmenden Zahl und Komplexität der nichtfinanziellen Risiken Rechnung zu tragen, indem in den Auftrag der Zollbehörden in enger Zusammenarbeit mit anderen Behörden ein spezieller Hinweis auf den Schutz all dieser öffentlichen Interessen und gegebenenfalls der nationalen Rechtsvorschriften aufgenommen wird.
- (6) Angesichts der Entwicklung der Aufgaben der Zollbehörden und der Geschäftsmodelle, nach denen sie tätig sind, und damit die Behörden als Einheit handeln und zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes beitragen können, ist es notwendig, ihren Auftrag präziser zu beschreiben, indem ihre Ziele und Aufgaben genauer definiert werden.
- (7) Bestimmte Begriffsbestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 sollten angepasst werden, um dem breiteren Anwendungsbereich der vorliegenden Verordnung Rechnung zu tragen, sie an die Begriffsbestimmungen in anderen

Rechtsakten der Union anzugleichen und Terminologie zu klären, die in verschiedenen Sektoren unterschiedliche Bedeutungen hat. In die Zollvorschriften sollten neue Begriffsbestimmungen aufgenommen werden, um die Aufgaben und Zuständigkeiten bestimmter Akteure in Zollverfahren zu klären. Im Falle des Einführers und des Ausführers sollten neue Begriffsbestimmungen diese Personen für die Einhaltung der Vorschriften für die Waren, einschließlich bezüglich der finanziellen und nichtfinanziellen Risiken, verantwortlich machen, um so die zollamtliche Überwachung zu stärken. Im Falle des neuen Begriffs des fiktiven Einführers sollten neue Begriffsbestimmungen sicherstellen, dass in einigen Fällen – und zwar im Zusammenhang mit Online-Verkäufen von Waren aus einem Drittstaat – ein Wirtschaftsbeteiligter und nicht der Verbraucher als Einführer gilt und die entsprechenden Verantwortlichkeiten übernimmt. Neue Begriffsbestimmungen sollten auch in Bezug auf den breiteren Anwendungsbereich der Bestimmungen über zollamtliche Überwachung, Risikomanagement und Zollkontrollen eingeführt werden.

- (8) Neben ihrer traditionellen Aufgabe, Zölle, Mehrwertsteuer und Verbrauchsteuern zu erheben und das Zollrecht anzuwenden, haben die Zollbehörden auch eine entscheidende Funktion bei der Anwendung anderer Rechtsvorschriften der Union und gegebenenfalls anderer einzelstaatlicher Rechtsvorschriften im Zollbereich. Es sollte eine Definition dieser „anderen von den Zollbehörden angewandten Rechtsvorschriften“ erfolgen, um einen wirksamen Rahmen für die Regelung der Anwendung und Überwachung dieser besonderen Anforderungen an Waren zu schaffen. Solche Verbote und Beschränkungen können unter anderem aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit, des Schutzes der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen, des Umweltschutzes, des Schutzes des nationalen Kulturguts von künstlerischem, historischem oder archäologischem Wert und des Schutzes des gewerblichen oder kommerziellen Eigentums sowie anderer öffentlicher Interessen gerechtfertigt sein, einschließlich der Kontrolle von Drogenausgangsstoffen, Waren, die bestimmte Rechte am geistigen Eigentum verletzen, und Bargeld. Der Begriff „andere von den Zollbehörden angewandte Rechtsvorschriften“ sollte auch handelspolitische Maßnahmen und Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischerei sowie restriktive Maßnahmen auf der Grundlage von Artikel 215 AEUV umfassen.
- (9) Zur Erhöhung der Rechtssicherheit sollten bestimmte Vorschriften über Zollentscheidungen geändert werden. Erstens sollte klargestellt werden, dass die für den Erlass einer Zollentscheidung zuständige Zollbehörde diejenige des Ortes ist, an dem der Antragsteller ansässig ist, denn der Ort der Ansässigkeit wird zum Hauptkriterium, nach dem bestimmte Wirtschaftsbeteiligte unter bestimmten Bedingungen und innerhalb eines vorher festgelegten Zeitraums, vorbehaltlich einer Überprüfung, in den Genuss der mit dieser Verordnung eingeführten Vereinfachungen kommen; auch sind die Zölle am Ort der Ansässigkeit zu entrichten. Zweitens sollte aus Gründen der Vollständigkeit und Rechtsklarheit ebenfalls eine Frist von höchstens 30 Tagen aufgenommen werden, innerhalb derer ein Antragsteller den Zollbehörden zusätzliche Informationen vorlegen muss, wenn diese der Auffassung sind, dass der Antrag auf eine Entscheidung nicht alle erforderlichen Informationen enthält.
- (10) Es sollte klargestellt werden, welche Folgen es hat, wenn eine Zollbehörde nicht innerhalb der festgelegten Fristen eine Entscheidung über einen Antrag trifft. Außerdem sollte der Grundsatz festgelegt werden, dass der Antrag in diesem Fall als negativ beschieden gilt und dass der Antragsteller nach der allgemeinen Regelung für Zollentscheidungen einen Rechtsbehelf einlegen kann.

- (11) Wie vom Europäischen Rechnungshof³ und in der Bewertung der Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 hervorgehoben, ist es auch wünschenswert, das Fehlen einer einheitlichen Überwachung der Einhaltung der in den Zollentscheidungen festgelegten Kriterien und Verpflichtungen durch eine Stärkung der einschlägigen Bestimmungen zu beheben. Einerseits sollten die Inhaber von Entscheidungen nicht nur die in der betreffenden Entscheidung festgelegten Verpflichtungen erfüllen, sondern auch die Einhaltung ständig überwachen und für eine interne Organisation sorgen, im Rahmen derer solche [Selbst-]Überwachungsmaßnahmen mögliche Fehler in ihren Zollverfahren verhindern, mindern oder beheben können. Andererseits sollten die Zollbehörden regelmäßig die Umsetzung von Zollentscheidungen durch die Inhaber solcher Entscheidungen überwachen, insbesondere wenn diese weniger als drei Jahre bestehen und daher potenziell risikoreicher sind; damit soll sichergestellt werden, dass der Inhaber die in den Zollentscheidungen festgelegten Verpflichtungen einhält. Dies ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn diese Personen einen besonderen Status wie den des zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (AEO) oder des geprüften vertrauenswürdigen Wirtschaftsbeteiligten genießen, der ihnen verschiedene Erleichterungen bei den Zollverfahren einräumt. Um das Risikomanagement auf Unionsebene zu stärken, sollten die Zollbehörden der EU-Zollbehörde alle auf Antrag getroffenen Entscheidungen mitteilen und sie über die Überwachungstätigkeiten informieren, damit diese Informationen beim Risikomanagement berücksichtigt werden können.
- (12) Zusätzlich zu den Entscheidungen über verbindliche Zolltarifauskünfte (vZTA-Entscheidungen) oder Entscheidungen über verbindliche Ursprungsankünfte (vUA-Entscheidungen), die von den Zollbehörden auf Antrag und unter bestimmten Voraussetzungen erlassen werden, wurden Entscheidungen über verbindliche Zollwertauskünfte (vZWA-Entscheidungen) durch die Delegierte Verordnung (EU) .../... der Kommission⁴ in das Zollrecht aufgenommen. Im Interesse der Anwender der zollrechtlichen Vorschriften ist es angebracht, die Regeln für diese drei Arten von Entscheidungen über verbindliche Auskünfte in ein und demselben Rechtsakt festzulegen.
- (13) Die Rechte und Pflichten der Personen, die für die in das und aus dem Zollgebiet der Union verbrachten Waren verantwortlich sind, sollten klarer definiert werden. Die erste Verpflichtung von Personen, die regelmäßig zollrechtlich tätig sind, sollte weiterhin darin bestehen, bei den für den Ort, an dem sie ansässig sind, zuständigen Zollbehörden registriert zu sein. Eine einzige Registrierung sollte für die gesamte Zollunion gelten, ist aber auf dem neuesten Stand zu halten. Die Wirtschaftsbeteiligten sollten daher verpflichtet sein, die Zollbehörden über jede Änderung ihrer Registrierungsdaten zu informieren. Die Personen, die für die in das und aus dem Zollgebiet der Union verbrachten Waren verantwortlich sind, haften für alle von den Waren ausgehenden Risiken für die Sicherheit der Bürger sowie für alle Risiken für die Gesundheit und das Leben von Menschen, Tieren und Pflanzen, für die Umwelt

³ Europäischer Rechnungshof, Sonderbericht Nr. 4/2021: Zollkontrollen: Unzureichende Harmonisierung ist den finanziellen Interessen der EU abträglich.

⁴ [ABL.: Bitte fügen Sie in den Text die Nummer des folgenden Rechtsakts ein:] Delegierte Verordnung (EU) 2023/... der Kommission vom tt. MM 2023 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 in Bezug auf Entscheidungen über verbindliche Auskünfte im Bereich der Zollwertermittlung und Entscheidungen über verbindliche Ursprungsankünfte [und fügen Sie in diese Fußnote die Nummer, das Datum, den Titel und die Fundstelle der Delegierten Verordnung im Amtsblatt ein].

oder für die Verbraucher. Auch die Verpflichtungen des Einführers sollten festgelegt werden, insbesondere die Verpflichtung, im Zollgebiet der Union ansässig zu sein, genauso wie die Ausnahmen von dieser Verpflichtung. Diese sollten der bestehenden Verpflichtung für den Anmelder entsprechen, in der Union ansässig zu sein. Ebenso sollten die Verpflichtungen des Ausführers festgelegt werden.

- (14) Die Pflichten der fiktiven Einführer, die sich von den Pflichten der [übrigen] Einführer unterscheiden, sollten ebenfalls geklärt werden. Insbesondere sollte vorgesehen werden, dass der fiktive Einführer den Zollbehörden nicht nur die für die Überlassung der verkauften Waren in den zollrechtlich freien Verkehr erforderlichen Daten übermittelt, sondern auch die Informationen, die der fiktive Einführer für Mehrwertsteuerzwecke erheben muss. Diese Informationen sind in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 des Rates⁵ aufgeführt.
- (15) Wirtschaftsbeteiligte, die bestimmte Kriterien und Voraussetzungen erfüllen, um bei den Zollbehörden als konformer und vertrauenswürdiger Wirtschaftsbeteiligter zu gelten, können den Status eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten erhalten und dadurch von Erleichterungen bei den Zollverfahren profitieren. Das AEO-System stellt zwar sicher, dass die Wirtschaftsbeteiligten, die den größten Teil des Unionshandels abwickeln, vertrauenswürdig sind, weist jedoch einige Schwachstellen auf, die bei der Bewertung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 und in den Feststellungen des Europäischen Rechnungshofs hervorgehoben wurden. Um diesen Bedenken, insbesondere hinsichtlich der unterschiedlichen nationalen Praktiken und Herausforderungen bei der Überwachung der Einhaltung der AEO-Vorschriften, Rechnung zu tragen, sollten die Vorschriften dahin gehend geändert werden, dass die Zollbehörden verpflichtet werden, die Einhaltung der Vorschriften mindestens alle drei Jahre zu überprüfen.
- (16) Die Änderungen bei den Zollverfahren und der Arbeitsweise der Zollbehörden erfordern eine neue Partnerschaft mit den Wirtschaftsbeteiligten, d. h. das System der geprüften vertrauenswürdigen Wirtschaftsbeteiligten. Die Kriterien und Bedingungen für die Zulassung als geprüfter vertrauenswürdiger Wirtschaftsbeteiligter sollten auf den AEO-Kriterien aufbauen, aber auch sicherstellen, dass der Händler für die Zollbehörden als transparent gilt. Es ist daher zweckmäßig, von den geprüften vertrauenswürdigen Wirtschaftsbeteiligten zu verlangen, dass sie den Zollbehörden Zugang zu ihren elektronischen Systemen gewähren, in denen sie die Einhaltung der Vorschriften und die Beförderung ihrer Waren erfassen. Die Transparenz sollte mit bestimmten Vorteilen einhergehen, insbesondere mit der Möglichkeit, die Waren im Namen des Zolls zu überlassen, ohne dass dieser aktiv eingreifen muss – es sei denn, eine Vorabgenehmigung ist nach anderen von den Zollbehörden angewandten Rechtsvorschriften erforderlich –, außerdem sollten die Wirtschaftsbeteiligten die Möglichkeit haben, die Zahlung der Zollschuld aufzuschieben. Da diese Arbeitsweise schrittweise an die Stelle der auf Zollanmeldungen basierenden Arbeitsweise treten soll, sollten die Zollbehörden verpflichtet werden, die bestehenden Bewilligungen für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte mit Zugang zu zollrechtlichen Vereinfachungen bis zum Ende der Übergangszeit neu zu bewerten.

⁵ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 des Rates vom 15. März 2011 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 77 vom 23.3.2011, S. 1).

- (17) Die Änderungen bei den Zollverfahren erfordern auch eine Klärung der Aufgaben der Zollvertreter. Sowohl die direkte als auch die indirekte Vertretung sollte weiterhin möglich sein, es sollte aber klargestellt werden, dass der indirekte Vertreter eines Einführers oder Ausführers alle Verpflichtungen des Einführers oder Ausführers übernimmt, nicht nur die Verpflichtung, die Zollschild zu zahlen oder eine Sicherheit zu leisten, sondern auch die Verpflichtung, die anderen von den Zollbehörden angewandten Rechtsvorschriften einzuhalten. Aus diesem Grund müssen die Zollvertreter ihren Wohnsitz im Zollgebiet der Union haben, wo sie die Einführer oder Ausführer vertreten, damit eine ordnungsgemäße Rechenschaftspflicht für die finanziellen und nichtfinanziellen Aspekte sichergestellt ist. Die Inanspruchnahme eines in der Union ansässigen indirekten Zollvertreters ist daher eine verfügbare und verhältnismäßige Alternative für Einführer und Ausführer, die keine gewerbliche Niederlassung in der Union haben. Darüber hinaus können in Drittländern ansässige Zollvertreter weiterhin ihre Dienste in der Union anbieten, wenn sie Personen vertreten, die nicht im Zollgebiet der Union ansässig sein müssen.
- (18) Um ein einheitliches Niveau der Digitalisierung sicherzustellen und gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Wirtschaftsbeteiligten in allen Mitgliedstaaten zu schaffen, sollte eine EU-Zolldatenplattform als ein Paket zentralisierter, sicherer und gegenüber Cyberangriffen widerstandsfähiger elektronischer Dienste und Systeme für Zollzwecke eingerichtet werden. Die EU-Zolldatenplattform sollte die Qualität, Integrität, Rückverfolgbarkeit und Nichtabstreitbarkeit der dort verarbeiteten Daten sicherstellen, sodass weder Absender noch Empfänger später die Existenz des Datenaustauschs anfechten können. Die EU-Zolldatenplattform sollte die einschlägigen Vorschriften für die Verarbeitung personenbezogener Daten und die Cybersicherheit einhalten. Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten die EU-Zolldatenplattform gemeinsam konzipieren. Darüber hinaus sollte die Kommission mit der Verwaltung, Umsetzung und Pflege der EU-Zolldatenplattform betraut werden, dies aber an eine andere Einrichtung der Union delegieren können.
- (19) Im Einklang mit der jüngsten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs⁶ sollte klargestellt werden, dass der automatisierte Informationsaustausch zwischen den Wirtschaftsbeteiligten und den Zollbehörden über und durch die EU-Zolldatenplattform die Verantwortung dieser Behörden oder dieser Wirtschaftsbeteiligten in Bezug auf die betreffenden Zollverfahren nicht ausschließt. Selbst wenn sich die Beteiligung der Zollbehörden auf die elektronische Kommunikation über die EU-Zolldatenplattform beschränkt, sollte davon ausgegangen werden, dass eine Maßnahme dieser Behörden als Maßnahme gilt, die die EU-Zolldatenplattform im Namen der genannten Behörden getätigt hat.
- (20) Die EU-Zolldatenplattform sollte den Austausch von Daten mit anderen Systemen, Plattformen oder Umgebungen ermöglichen, um die Qualität der vom Zoll bei der Erfüllung seiner Aufgaben verwendeten Daten zu verbessern und um relevante Zolldaten mit anderen Behörden auszutauschen, damit die Wirksamkeit der Kontrollen im Binnenmarkt erhöht wird. Im Einklang mit dem in der Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ und dem Europäischen

⁶ Rechtssache T-81/22 (ABl. C 148 vom 4.4.2022, S. 37).

⁷ [ABl.: Bitte fügen Sie im Text die Nummer der im Dokument COM(2022) 720 final – 2022/0379(COD) enthaltenen Verordnung an und fügen Sie die Nummer, das Datum, den Titel und die Fundstelle im Amtsblatt in diese Fußnote ein]. Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen für ein hohes Maß an Interoperabilität des öffentlichen Sektors in der

Interoperabilitätsrahmen⁸ dargelegten Konzept sollte die EU-Zolldatenplattform die grenz- und sektorübergreifende Interoperabilität in Europa fördern. Sie sollte das Potenzial bestehender Quellen für Risikoinformationen nutzen, die auf Unionsebene zur Verfügung stehen, z. B. die Schnellwarnsysteme für Lebens- und Futtermittel (RASFF) und für Non-Food-Erzeugnisse (Safety Gate), das Informations- und Kommunikationssystem für die Marktüberwachung (ICSMS) und das IP Enforcement Portal. Sie sollte die Entwicklung der strategischen und operativen Zusammenarbeit, einschließlich des Informationsaustauschs und der Interoperabilität, zwischen dem Zoll und anderen Behörden, Einrichtungen und Dienststellen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten unterstützen. Darüber hinaus sollte die EU-Zolldatenplattform ein breites Spektrum an modernen Datenanalysesystemen bieten, auch durch den Einsatz künstlicher Intelligenz. Diese Datenanalyse sollte als Grundlage für Risikoanalysen, wirtschaftliche Analysen und Vorhersageanalysen dienen, um mögliche Risiken bei Sendungen, die in die Union verbracht werden oder sie verlassen, vorherzusehen. Um eine bessere Überwachung der Handelsströme und eine straffere Zusammenarbeit mit anderen Behörden als dem Zoll sicherzustellen, sollte die EU-Zolldatenplattform in der Lage sein, den Rahmen für die Zusammenarbeit im Rahmen der Single-Window-Umgebung der Europäischen Union für den Zoll zu nutzen, und in den Fällen, in denen dieser Rahmen nicht genutzt werden kann, diesen Behörden einen speziellen Dienst anbieten, über den sie die relevanten Daten erhalten, den Zollbehörden Informationen zur Verfügung stellen und mit ihnen teilen sowie sicherstellen können, dass die sektoralen Anforderungen erfüllt werden. Dies wäre in dem Fall notwendig, in dem die anderen Behörden nicht über ein elektronisches System verfügen, das mit der EU-Zolldatenplattform zusammengeschlossen werden kann.

- (21) Neben der EU-Zolldatenplattform können die Mitgliedstaaten ihre eigenen Anwendungen entwickeln, um die Daten der EU-Zolldatenplattform zu nutzen. Zu diesem Zweck und um die Zeit bis zur Markteinführung zu verkürzen, können die Mitgliedstaaten die EU-Zollbehörde mit den finanziellen Mitteln ausstatten und mit dem Auftrag zur Entwicklung solcher Anwendungen betrauen. In diesem Fall sollte die EU-Zollbehörde die Anwendungen zum Nutzen aller Mitgliedstaaten entwickeln. Dies könnte durch die Erstellung von Open-Source-Anwendungen nach dem Rahmen zum Austausch und zur Wiederverwendung geschehen.
- (22) Die EU-Zolldatenplattform sollte den folgenden Datenfluss ermöglichen. Die Wirtschaftsbeteiligten sollten in der Lage sein, alle einschlägigen Daten, die zur Erfüllung der zollrechtlichen Vorschriften erforderlich sind, zu übermitteln oder zur Verfügung zu stellen. Diese Daten sollten auf Unionsebene verarbeitet und um eine unionsweite Risikoanalyse ergänzt werden. Die daraus resultierenden Daten sollten den Zollbehörden der Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt werden, die diese Daten zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen verwenden. Schließlich sollte das Ergebnis der Kontrollen, die im Anschluss an den Abruf von Daten aus der EU-Zolldatenplattform durchgeführt werden, an diese Plattform zurückgemeldet werden.

gesamten Union (Rechtsakt über ein interoperables Europa) [COM(2022) 720 final – 2022/0379(COD)] (ABl. L ... vom ... 2023, S.).

⁸ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen. Europäischer Interoperabilitätsrahmen – Umsetzungsstrategie (COM(2017) 134 final).

- (23) Bei den an die EU-Zolldatenplattform übermittelten Daten handelt es sich größtenteils um nicht personenbezogene Daten, die von den Wirtschaftsbeteiligten für die Waren, mit denen sie handeln, übermittelt werden. Die Daten umfassen jedoch auch personenbezogene Daten, insbesondere die Namen von Personen, die für einen Wirtschaftsbeteiligten oder eine Behörde handeln. Um sicherzustellen, dass personenbezogene Daten und Geschäftsinformationen gleichermaßen geschützt werden, sollten mit dieser Verordnung spezifische Zugangsregeln, Vertraulichkeitsregeln und Bedingungen für die Nutzung der EU-Zolldatenplattform festgelegt werden. Insbesondere sollte festgelegt werden, welche Stellen zusätzlich zu den betroffenen Personen, der Kommission, den Zollbehörden und der EU-Zollbehörde auf die in der EU-Zolldatenplattform vorgehaltenen oder anderweitig verfügbaren Daten zugreifen oder sie verarbeiten dürfen, wobei die Interessen dieser Stellen damit in Einklang zu bringen sind, dass die Nutzung von für Zollzwecke erhobenen personenbezogenen und vertraulichen Daten auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken ist.
- (24) Damit das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (im Folgenden „OLAF“) seine Untersuchungsbefugnisse in Bezug auf betrügerische Handlungen zum Nachteil der Interessen der Union ausüben kann, ist es angezeigt, dass es über einen Zugang zu den Daten der EU-Zolldatenplattform verfügt, der demjenigen der Kommission sehr ähnlich ist. Das OLAF sollte daher berechtigt sein, die Daten im Einklang mit den Datenschutzbedingungen in den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union, einschließlich der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ und der Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates¹⁰, zu verarbeiten. Um sicherzustellen, dass die EUSTA ihre Untersuchungen in Zollangelegenheiten durchführen kann, sollte sie berechtigt sein, Zugang zu den Daten der EU-Zolldatenplattform zu verlangen. Um die Funktionen der einzelstaatlichen IT-Systeme der Mitgliedstaaten beizubehalten, sollten die Steuerbehörden der Mitgliedstaaten die Möglichkeit erhalten, Daten entweder direkt über die EU-Zolldatenplattform zu verarbeiten oder sie aus der EU-Zolldatenplattform zu extrahieren und in anderen Systemen zu verarbeiten. Daher sollten die nach Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹ für die

⁹ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1).

¹⁰ Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates vom 13. März 1997 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung (ABl. L 82 vom 22.3.1997, S. 1).

¹¹ Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1).

Lebensmittelsicherheit zuständigen Behörden und die nach Verordnung (EU) 2019/1020 für die Marktüberwachung zuständigen Behörden mit den richtigen Diensten und Instrumenten der EU-Zolldatenplattform ausgestattet werden, sodass sie die einschlägigen Zolldaten nutzen können, um zur Durchsetzung der einschlägigen Rechtsvorschriften der Union beizutragen und zur Minimierung des Risikos, dass nicht konforme Waren in die Union verbracht werden, mit den Zollbehörden zusammenzuarbeiten. Europol sollte auf Anfrage Zugang zu den Daten der EU-Zolldatenplattform haben, damit die Behörde ihre Aufgaben nach Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates¹² erfüllen kann. Alle anderen Einrichtungen und Behörden der Union und der Mitgliedstaaten, einschließlich der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex), sollten Zugang zu den nicht personenbezogenen Daten der EU-Zolldatenplattform haben.

- (25) Die Vorschriften und Bestimmungen über den Zugang zur EU-Zolldatenplattform und den Informationsaustausch sollten das durch die Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates eingerichtete Zollinformationssystem und die Berichtspflichten nach Artikel 24 der Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Europäische Grenz- und Küstenwache nicht berühren.
- (26) Die Kommission sollte die Modalitäten für den Zugang all dieser Behörden in Durchführungsbestimmungen festlegen, nachdem sie die bestehenden Schutzmechanismen bewertet hat, mit denen in jeder Behörde oder Kategorie von Behörden die korrekte Behandlung personenbezogener und wirtschaftlich sensibler Daten sichergestellt wird.
- (27) Die EU-Zolldatenplattformen sollten personenbezogene Daten für einen Zeitraum von maximal 10 Jahren speichern. Dieser Zeitraum ist gerechtfertigt, da die Zollbehörden die Zollschild bis zu zehn Jahre nach Erhalt der erforderlichen Informationen über eine Sendung notifizieren können und sicherstellen müssen, dass die Kommission, die EU-Zollbehörde, OLAF, der Zoll und andere Behörden als der Zoll die Informationen der EU-Zolldatenplattform mit den in anderen Systemen gespeicherten und mit diesen ausgetauschten Informationen abgleichen können. Darüber hinaus sollte dieser Zeitraum mit der Aufbewahrungsfrist abgestimmt werden, die in den anderen von den Zollbehörden angewandten Rechtsvorschriften vorgeschrieben ist, sofern diese Rechtsvorschriften für Zollkontrollen relevant sind. Wenn personenbezogene Daten für die Zwecke von Gerichts- und Verwaltungsverfahren, Ermittlungen und Nachkontrollen benötigt werden, sollte die Aufbewahrungsfrist ausgesetzt werden, um zu vermeiden, dass personenbezogene Daten gelöscht werden und nicht für diese Zwecke verwendet werden können.
- (28) Der Schutz personenbezogener und anderer Daten der EU-Zolldatenplattform sollte auch Vorschriften für die Einschränkung der Rechte der betroffenen Personen umfassen. Es ist daher zweckmäßig, dass die Zollbehörden, die Kommission oder die EU-Zollbehörde die Rechte der betroffenen Personen einschränken können, wenn dies erforderlich ist, um sicherzustellen, dass die Durchsetzungsmaßnahmen, die Risikoanalyse und die Zollkontrollen nicht gefährdet werden. Darüber hinaus könnten solche Beschränkungen auch angewandt werden, wenn dies zum Schutz von Gerichts-

¹² Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates (ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 53).

oder Verwaltungsverfahren im Anschluss an Durchsetzungsmaßnahmen erforderlich ist. Die Beschränkungen sollten im Hinblick auf die Tätigkeiten und Vorrechte des Zolls hinreichend begründet und auf den zur Wahrung dieser Vorrechte erforderlichen Zeitraum begrenzt sein.

- (29) Jede Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Verordnung sollte im Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679, der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates oder der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates in ihrem jeweiligen Anwendungsbereich erfolgen.
- (30) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde nach Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 2018/1725 angehört und hat am [...] eine Stellungnahme abgegeben.
- (31) Ein Zollrisikomanagement auf Unionsebene ist von grundlegender Bedeutung, um eine harmonisierte Anwendung der Zollkontrollen in den Mitgliedstaaten sicherzustellen. Der derzeitige gemeinsame Rahmen für das Risikomanagement, der die Möglichkeit bietet, gemeinsame vorrangige Kontrollbereiche und gemeinsame Risikokriterien und -standards im Bereich der finanziellen Risiken für die Durchführung von Zollkontrollen festzulegen, weist jedoch erhebliche Mängel auf. Um das den finanziellen und nichtfinanziellen Interessen der Union und der Mitgliedsstaaten schadende Fehlen einer harmonisierten Anwendung der Zollkontrollen und eines harmonisierten Risikomanagements zu beheben, sollten die Vorschriften überarbeitet werden, um ein solideres Risikomanagementkonzept zu schaffen, das sowohl finanzielle als auch nichtfinanzielle Risiken berücksichtigt. Dazu gehört auch die Bewältigung der vom Europäischen Rechnungshof aufgezeigten strukturellen Herausforderungen im Bereich des Managements finanzieller Risiken. Insbesondere sollte beschrieben werden, welche turnusmäßigen Tätigkeiten das Zollrisikomanagement beinhaltet. Darüber hinaus ist es von Bedeutung, die Aufgaben und Zuständigkeiten der Kommission, der EU-Zollbehörde und der Zollbehörden der Mitgliedstaaten festzulegen. Ferner muss die Kommission unbedingt gemeinsame vorrangige Kontrollbereiche sowie gemeinsame Risikokriterien und -standards festlegen und spezifische Bereiche der anderen von den Zollbehörden angewandten Rechtsvorschriften bestimmen können, die Priorität für ein gemeinsames Risikomanagement und gemeinsame Kontrollen verdienen, ohne dass dabei die Sicherheit beeinträchtigt wird.
- (32) Daher sollten auf Unionsebene Risikomanagementaktivitäten eingeführt und Bestimmungen erlassen werden, die sicherstellen, dass auf Unionsebene umfassende Daten erhoben werden, die für das Risikomanagement relevant sind, wozu auch die Ergebnisse und Evaluierungen aller Kontrollen gehören. Ferner sind eine gemeinsame Risikoanalyse und die Abgabe entsprechender EU-Kontrollempfehlungen an die Zollbehörden vorgesehen. Diese Kontrollempfehlungen sollten umgesetzt werden, geschieht das nicht, sollte dies begründet werden. Es sollte auch die Möglichkeit vorgesehen werden, eine Anweisung erteilen zu können, dass für die Union bestimmte Waren nicht verladen oder befördert werden dürfen. Die Analyse der Risiken und Bedrohungen auf Unionsebene sollte sich auf ständig aktualisierte Daten auf Unionsebene stützen und die Maßnahmen und Kontrollen bestimmen, die an den Grenzübergangsstellen bei Eingang und Ausgang in das bzw. aus dem Gebiet der Union durchzuführen sind. Insbesondere sollte das Risikomanagement auf Unionsebene im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden nach Möglichkeit zu den strategischen Analysen und

Bedrohungsbewertungen beitragen und davon profitieren, die auf Unionsebene u. a. von der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden (Europol) und der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) vorgenommen werden, um an der effizienten und wirksamen Kriminalitätsprävention und -bekämpfung mitzuwirken.

- (33) Der Vorgang der Überführung von Waren in ein Zollverfahren muss überarbeitet werden, um den neuen Aufgaben und Verantwortlichkeiten der an dem Verfahren beteiligten Personen Rechnung zu tragen. Die Verantwortung für die Übermittlung der Informationen an die Zollbehörden liegt somit bei der Person, die für die Waren verantwortlich ist: im Gegensatz zum Anmelder nun beim Einführer, dem Ausführer oder dem Inhaber des Versandverfahrens. Diese sollten die Daten dem Zoll übermitteln oder zur Verfügung stellen, sobald sie verfügbar sind, in jedem Fall aber vor der Überführung der Waren in ein Zollverfahren, damit die Zollbehörden eine Risikoanalyse durchführen und geeignete Maßnahmen ergreifen können. Da die fiktiven Einführer im elektronischen Handel ein höheres Transaktionsvolumen haben und die Zollschild zum Zeitpunkt des Verkaufs und nicht zum Zeitpunkt der Überlassung der Waren berechnen müssen, ist es zweckmäßig, den Zeitpunkt ihrer Meldepflicht anzupassen. Fiktive Einführer sollten daher spätestens am Tag nach der Annahme der Zahlung die Daten über ihre Verkäufe von einzuführenden Waren vorlegen. Im Gegensatz dazu sollten die Zollbehörden in hinreichend begründeten Fällen die Möglichkeit haben, geprüfte vertrauenswürdige Wirtschaftsbeteiligte zu ermächtigen, die Daten über ihre überlassenen Waren zu einem späteren Zeitpunkt nachzutragen, da diese Händler ständig Daten über ihre Transaktionen mit dem Zoll austauschen und als zuverlässig gelten sollten. Solche Umstände können eintreten, wenn der endgültige Zollwert der Waren zum Zeitpunkt der Überlassung nicht ermittelt werden kann, weil er an einen Terminkontrakt gebunden ist, oder wenn die entsprechenden Belege noch beschafft werden müssen, ohne dass diese Auswirkungen auf die Berechnung der Zollschild haben.
- (34) Um das Zollverfahren für das Verbringen von Waren in das Zollgebiet der Union zu vereinfachen und gleichzeitig sicherzustellen, dass nur eine einzige Person für diese Waren verantwortlich ist, sollten die verschiedenen Akteure der Lieferkette ihren Teil der relevanten Informationen über die betreffenden Waren bereitstellen und diese mit einer bestimmten Sendung verknüpfen. Waren sollten nur eingeführt werden, wenn es einen in der Union ansässigen Einführer gibt, der die Verantwortung für diese Waren übernimmt. Der Einführer sollte dem Zoll so früh wie möglich Informationen über die Waren und das Zollverfahren, in das sie übergeführt werden sollen, zur Verfügung stellen, möglichst bevor die Waren tatsächlich eintreffen. Es sollte einem Dienstleister oder Zollagenten erlaubt sein, die Informationen im Namen und im Auftrag des Einführers bereitzustellen, aber der Einführer bleibt letztlich dafür verantwortlich, dass die Waren den Vorschriften über finanzielle und nichtfinanzielle Risiken entsprechen. Der Beförderer, der die Waren tatsächlich befördert, sollte vor dem Verladen oder der Ankunft auch einige Informationen über die Waren bereitstellen („Vorabinformationen über die Fracht“) und seine Informationen mit den Informationen des Einführers verknüpfen, sofern diese zuvor übermittelt wurden, ohne dass er notwendigerweise Zugang zu allen vom Einführer bereitgestellten Daten hat. Um den komplexeren Lieferketten und Transportnetzen Rechnung zu tragen, können auch andere Personen verpflichtet werden, die Angaben zu den in das Zollgebiet der Union zu bringenden Waren zu ergänzen. Der Einführer, der Beförderer oder jede andere Person, die dem Zoll Informationen vorlegt, sollte verpflichtet sein, diese zu ändern, wenn er bzw. sie Kenntnis davon erlangt, dass die Informationen nicht mehr

korrekt sind, wobei dies zu erfolgen hat, bevor die Zollbehörden Unregelmäßigkeiten feststellen, die sie kontrollieren möchten.

- (35) Die für den Ort des ersten Eingangs der Waren zuständigen Zollbehörden sollten eine Risikoanalyse der verfügbaren Informationen über diese Waren durchführen und berechtigt sein, eine breite Palette von Maßnahmen zur Risikominderung zu ergreifen, wenn sie ein Risiko feststellen, einschließlich der Anforderung von Kontrollen vor dem Verladen oder bei Ankunft der Waren im Zollgebiet der Union durch eine andere Zollbehörde oder durch andere Behörden. Der Beförderer weiß in der Regel am besten, wann die Waren eingetroffen sind, und sollte den Zoll über die Ankunft informieren. Um den komplexeren Lieferketten und Transportnetzen Rechnung zu tragen, kann jedoch auch von anderen Personen verlangt werden, den Zollbehörden die Ankunft der Waren zur Risikoanalyse zu melden. Um sicherzustellen, dass die Zollbehörden im Voraus über Informationen über das Frachtgut zu allen in das Zollgebiet der Union verbrachten Waren verfügen, sollte der Beförderer daran gehindert werden, Waren zu entladen, für die keine Informationen vorliegen, es sei denn, die Zollbehörden haben den Beförderer aufgefordert, die Waren zu gestellen, oder es liegt eine Notlage vor, die das Entladen der Waren erfordert. Um das Verfahren der Überführung von Waren zu erleichtern, für die den Zollbehörden die entsprechenden Vorabinformationen über das Frachtgut vorliegen, sollte der Beförderer dagegen nicht verpflichtet sein, die Waren in allen Fällen zu gestellen, sondern nur, wenn die Zollbehörden dies verlangen oder wenn andere von den Zollbehörden angewandte Rechtsvorschriften dies vorschreiben.
- (36) Nicht-Unionswaren, die in das Zollgebiet der Union verbracht werden, sollten ab dem Zeitpunkt, zu dem der Beförderer ihre Ankunft mitteilt, bis zu ihrer Überführung in ein Zollverfahren als in vorübergehender Verwahrung befindlich gelten, es sei denn, sie befinden sich bereits im Versandverfahren. Um eine angemessene zollamtliche Überwachung zu gewährleisten, sollte diese Situation zeitlich begrenzt werden. Sie sollte, außer in Ausnahmefällen, nicht länger als 10 Tage dauern. Muss der Einführer die Waren über einen längeren Zeitraum lagern, sollten die Waren in einem Zolllager aufbewahrt werden, in dem die Waren ohne zeitliche Begrenzung gelagert werden können. Die bestehenden Bewilligungen für Lager für die vorübergehende Verwahrung sollten daher in Zolllagerbewilligungen umgewandelt werden, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.
- (37) Dazu müssen die Regeln beibehalten werden, die bestimmen, ob es sich bei den Waren um Unionswaren oder Nicht-Unionswaren handelt und ob der Status von Unionswaren vermutet werden kann oder nachgewiesen werden muss, insbesondere wenn die Waren das Zollgebiet der Union vorübergehend verlassen.
- (38) Sobald die Zollbehörden über die für das betreffende Verfahren erforderlichen Informationen verfügen, sollten sie auf der Grundlage einer Risikoanalyse entscheiden, ob sie weitere Kontrollen der Waren durchführen, sie überlassen, die Überlassung verweigern oder aussetzen oder die Zeit verstreichen lassen, damit die Waren als überlassen gelten. Die Zollbehörden sollten dabei, soweit erforderlich, mit anderen Behörden zusammenarbeiten. Dementsprechend sollten die Zollbehörden die Überlassung der Waren verweigern, wenn sie über Beweise dafür verfügen, dass die Waren nicht den geltenden Rechtsvorschriften entsprechen. Müssen die Zollbehörden andere Behörden konsultieren, um festzustellen, ob die Waren den Vorschriften entsprechen, so sollten sie die Überlassung zumindest so lange aussetzen, bis die Konsultation stattgefunden hat. In diesen Fällen sollte die weitere Entscheidung der Zollbehörden über die Waren von der Antwort der anderen Behörden abhängen. Um

zu vermeiden, dass sowohl die Wirtschaftsbeteiligten als auch die Behörden in den Fällen blockiert werden, in denen eine Einigung über die Einhaltung der Vorschriften einige Zeit in Anspruch nimmt, sollten die Zollbehörden die Möglichkeit haben, die Waren für maximal 15 Tage unter der Bedingung zu überlassen, dass der Wirtschaftsbeteiligte sie weiterhin darüber informiert, wo sich die Waren befinden. Um schließlich den Wirtschaftsbeteiligten, die die Informationen rechtzeitig übermittelt haben, Rechtssicherheit zu geben, ohne die Zollbehörden zur Reaktion auf jede Sendung zu verpflichten, sollten die Waren, die nach einer angemessenen Frist nicht für eine Kontrolle ausgewählt wurden, als überlassen gelten. Die Kommission sollte berechtigt sein, diesen Zeitraum in delegierten Rechtsakten festzulegen und ihn gegebenenfalls an die Art des Verkehrs oder die Art der Grenzübergangsstellen anzupassen.

- (39) In dem Maße, in dem geprüfte vertrauenswürdige Wirtschaftsbeteiligte dem Zoll uneingeschränkten Zugang zu ihren Systemen, Aufzeichnungen und Vorgängen gewähren und als zuverlässig gelten, sollten sie ihre Waren unter Aufsicht der Zollbehörden überlassen können, ohne deren Eingreifen abwarten zu müssen. Dementsprechend sollten geprüfte vertrauenswürdige Wirtschaftsbeteiligte in die Lage versetzt werden, Waren beim Eingang am endgültigen Bestimmungsort der Waren in jedes beliebige Eingangsverfahren oder am Lieferort der Waren in jedes beliebige Ausgangsverfahren überzuführen. Da die geprüften vertrauenswürdigen Wirtschaftsbeteiligten als transparent agierende Akteure gelten, sollte die Ankunft und/oder die Lieferung ordnungsgemäß in der EU-Zolldatenplattform erfasst werden. Diese Wirtschaftsbeteiligten sollten verpflichtet sein, die Zollbehörden zu informieren, wenn ein Problem auftritt, damit diese eine endgültige Entscheidung über die Überlassung treffen können. Wenn die internen Kontrollsysteme der geprüften vertrauenswürdigen Wirtschaftsbeteiligten robust genug sind, sollten die Zollbehörden in Zusammenarbeit mit anderen Behörden den Händlern gestatten können, bestimmte Kontrollen selbst durchzuführen. Die Zollbehörden sollten jedoch die Möglichkeit behalten, die Waren jederzeit zu kontrollieren.
- (40) Es ist angezeigt, Maßnahmen vorzusehen, die den Übergang von einem auf Zollanmeldungen basierenden System zu einem System regeln, das auf der Bereitstellung von Informationen an die zentrale EU-Zolldatenplattform basiert. Die Wirtschaftsbeteiligten sollten die Möglichkeit haben, Zollanmeldungen abzugeben, um zu erklären, dass sie beabsichtigen, Waren während des Übergangszeitraums in ein Zollverfahren zu überführen. Sobald jedoch die entsprechenden Funktionen der EU-Zolldatenplattform zur Verfügung stehen, sollten die Wirtschaftsbeteiligten auch die Möglichkeit erhalten, den Zollbehörden Informationen über die EU-Zolldatenplattform zukommen zu lassen oder zur Verfügung zu stellen, und die Zollbehörden sollten keinem Wirtschaftsbeteiligten mehr gestatten, Vereinfachungen in Bezug auf die Zollanmeldung zu beantragen. Am Ende des Übergangszeitraums sollten alle Bewilligungen ihre Gültigkeit verlieren, da es keine Zollanmeldungen mehr geben wird.
- (41) Nach Artikel 29 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) gelten Waren aus Drittländern als im freien Verkehr befindlich, wenn die Einfuhrformalitäten erfüllt und Zölle oder Abgaben gleicher Wirkung erhoben wurden. Die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr ist jedoch nicht als Nachweis für die Einhaltung anderer von den Zollbehörden angewandter Rechtsvorschriften zu verstehen, wenn diese besondere Anforderungen an Waren stellen, die im Binnenmarkt verkauft oder verbraucht werden sollen.

- (42) Das Verfahren für die Verbringung von Waren aus dem Zollgebiet der Union sollte entsprechend dem Eingangsverfahren gestrafft und vereinfacht werden. Daher sollte verlangt werden, dass eine in der Union ansässige Person, d. h. der Ausführer, für die Waren verantwortlich ist. Der Ausführer sollte den Zollbehörden vor dem Verbringen der Waren aus der Union die einschlägigen Informationen übermitteln oder zur Verfügung stellen und dabei angeben, ob es sich bei den auszuführenden Waren um Unionswaren oder Nicht-Unionswaren handelt, und die erforderlichen Informationen anpassen. Um das Verfahren zu vereinfachen und mögliche Schlupflöcher zu vermeiden, sollte der Begriff der Ausfuhr auch den Ausgang von Nicht-Unionswaren einschließen und damit auch den Begriff der „Wiederausfuhr“ beinhalten, der bisher als eigenständiger Begriff geregelt war.
- (43) Um ein ordnungsgemäßes Risikomanagement für die aus dem Zollgebiet der Union verbrachten Waren sicherzustellen, sollte die für die Ausfuhr zuständige Zollstelle verpflichtet sein, anhand der Informationen über die Waren eine Risikoanalyse durchzuführen und vor dem Ausgang der Waren geeignete Maßnahmen zu ergreifen oder zu verlangen. Diese Maßnahmen sollten auch die Beantragung von Kontrollen umfassen, die von der für den Versandort der Waren zuständigen Zollstelle und der Ausgangszollstelle und erforderlichenfalls von anderen Behörden durchgeführt werden, zusätzlich zu den im Rahmen der Überlassung für ein Zollverfahren vorgesehenen Maßnahmen, die auch dann gelten, wenn die Waren zur Ausfuhr übergeführt werden sollen.
- (44) Um sicherzustellen, dass auch die Verfahren der Steueraussetzung transparent sind, sollten die Vorschriften für die Bewilligung von besonderen Verfahren gestrafft werden. Aus Gründen der Klarheit und Rechtssicherheit sollten insbesondere die Bedingungen für die Feststellung, ob eine Stellungnahme auf Unionsebene erforderlich ist, um zu beurteilen, ob die Erteilung einer Zulassung die Interessen der Hersteller in der Union beeinträchtigen könnte – die sogenannte Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen – kodifiziert werden, anstatt in delegierten Vorschriften geregelt zu werden. Da die Auswirkungen auf die Interessen der Unionshersteller von der Menge der Waren abhängen können, die in das besondere Verfahren übergeführt werden, sollte die EU-Zollbehörde berechtigt sein, einen Schwellenwert vorzuschlagen, unterhalb dessen davon ausgegangen wird, dass keine negativen Auswirkungen auf die Interessen der Unionshersteller vorliegen.
- (45) Artikel 9 der Revidierten Rheinschiffahrtsakte verweist auf einen Anhang (das Rheinmanifest), der den Warenverkehr auf dem Rhein und seinen Nebenflüssen erleichtert, indem er als zollrechtliches Versandverfahren über die Landesgrenzen von fünf Mitgliedstaaten hinweg betrachtet wird.¹³ Nach Auskunft der Zollverwaltungen wird das Rheinmanifest in den Rheinanliegerstaaten in der Praxis nicht mehr als Zollversandverfahren verwendet. Stattdessen werden die Waren auf dem Rhein und seinen Nebenflüssen nun nach dem im Zollkodex festgelegten Unionsversandverfahren über das Neue EDV-gestützte Versandverfahren (New Computerised Transit System, im Folgenden „NCTS“) befördert. Daher sollte der

¹³ Das Verfahren basiert auf der Mannheimer Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 und dem Protokoll, das von der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt am 22. November 1963 verabschiedet wurde. Die Mannheimer Rheinschiffahrtsakte betrifft Belgien, Deutschland, Frankreich, die Niederlande und die Schweiz als Anrainerstaaten des Rheins; sie werden für die Zwecke der Akte als ein einziges Gebiet betrachtet.

Verweis auf das Rheinmanifest in den Fällen gestrichen werden, in denen eine Warenbeförderung als externer Versand oder als Unionsversand angesehen wird.

- (46) Um die Transparenz in Bezug auf die Person, die für die Einhaltung der Verpflichtungen aus dem Unionsversandverfahren verantwortlich ist, sowie die Transparenz in Bezug auf den Inhalt und die Risiken der Sendung zu erhöhen, sollte der Inhaber des Versandverfahrens verpflichtet werden, zumindest Informationen über den Einführer oder Ausführer, der die Beförderung veranlasst hat, sowie zum Beförderungsmittel und zur Identifizierung der in das Verfahren übergeführten Waren offenzulegen. Diese Informationen würden es den Zollbehörden ermöglichen, das betreffende Unionsversandverfahren besser zu überwachen und eine Risikoanalyse durchzuführen. Das Unionsversandverfahren sollte obligatorisch sein, es sei denn, die Waren werden unmittelbar beim Eingang in das Zollgebiet der Union oder beim Ausgang aus dem Zollgebiet in ein anderes Zollverfahren übergeführt. Ist der Einführer oder der Ausführer noch nicht bekannt, so sollte der Besitzer der Waren als Einführer oder Ausführer der Waren gelten und für die Zahlung der Zölle und anderer Steuern und Abgaben haften. Das Unionsversandverfahren sollte durch eine zollamtliche Überwachung ersetzt werden, wenn die Waren von einem geprüften vertrauenswürdigen Wirtschaftsbeteiligten ein- oder ausgeführt werden.
- (47) Durch eine Änderung von Anhang 6 des Zollübereinkommens über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR („TIR-Übereinkommen“)¹⁴, die am 1. Juni 2021 in Kraft getreten ist, wurde die Erläuterung 0.49 dahin gehend geändert, dass Wirtschaftsbeteiligten, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen, die Möglichkeit eingeräumt wird, ein „zugelassener Versender“ zu werden, was den bestehenden Erleichterungen entspricht, die den als „zugelassener Empfänger“ anerkannten Wirtschaftsbeteiligten gewährt werden. Daher muss die mit dem TIR-Übereinkommen geschaffene neue Möglichkeit aufgenommen werden, um das Zollrecht der Union an dieses internationale Übereinkommen anzupassen.
- (48) Die Anwendung der Standardregeln für die Abgabeberechnung bei Transaktionen im elektronischen Handel würde in vielen Fällen zu einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand sowohl für die Zollverwaltungen als auch für die Wirtschaftsbeteiligten führen, insbesondere im Hinblick auf die Erhebung der Einnahmen. Im Interesse einer soliden und wirksamen steuerlichen und zollrechtlichen Behandlung von Waren, die im Wege des elektronischen Handels aus Drittländern eingeführt werden („Fernverkauf von Einfuhrwaren“), sind die Rechtsvorschriften der Union zu ändern, um den Schwellenwert zu beseitigen, bis zu dem Waren von geringem Wert, der 150 EUR je Sendung nicht überschreitet, nach der Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 des Rates¹⁵ von den Einfuhrzöllen befreit sind, und um eine vereinfachte zolltarifliche Behandlung für den Fernverkauf von Einfuhrwaren aus Drittländern nach Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates¹⁶ (Kombinierte Nomenklatur) einzuführen. In Anbetracht dieser vorgeschlagenen Änderungen sollten bestimmte Vorschriften des Zollkodex über die zolltarifliche Einreihung, den

¹⁴ Änderungen des Zollübereinkommens über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (TIR-Übereinkommen von 1975). Nach der Notifizierung C.N. 85.2021.TREATIES-XI.A.16 durch den UN-Verwahrer treten am 1. Juni 2021 für sämtliche Vertragsparteien die folgenden Änderungen des TIR-Übereinkommens in Kraft (ABl. L 193 vom 1.6.2021, S. 1).

¹⁵ Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 des Rates vom 16. November 2009 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen (ABl. L 324 vom 10.12.2009, S. 23).

¹⁶ Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1).

Ursprung und den Zollwert geändert werden, um die Vereinfachungen vorzusehen, die auf freiwilliger Basis vom fiktiven Einführer bei der Festsetzung des Zollsatzes in einem Geschäft zwischen Unternehmen und Verbrauchern anzuwenden sind, das für die Belange der Mehrwertsteuer als Fernverkauf gilt. Die Vereinfachungen sollten darin bestehen, dass der zu entrichtende Zollsatz durch Anwendung eines der neuen Gruppentarife in der Kombinierten Nomenklatur auf einen auf einfachere Weise berechneten Wert festgelegt werden kann. Nach den vereinfachten Vorschriften für Transaktionen im elektronischen Handel zwischen Unternehmen und Verbrauchern sollte der Nettokaufpreis ohne Mehrwertsteuer, aber einschließlich der gesamten Transportkosten bis zum endgültigen Bestimmungsort der Ware als Zollwert gelten, und es sollte kein Ursprung erforderlich sein. Möchte der fiktive Einführer jedoch durch den Nachweis der Ursprungseigenschaft der Waren in den Genuss von Präferenzzollsätzen kommen, so kann er dies durch Anwendung der Standardverfahren erreichen.

- (49) Derzeit werden Zollschulden von dem Mitgliedstaat erhoben, in dem die Zollanmeldung abgegeben wurde. Es liegt im Ermessen des Wirtschaftsbeteiligten, ob er dies im Land des ersten Eingangs tut oder ob er ein Versandverfahren in Anspruch nimmt und die Zölle in einem anderen Mitgliedstaat entrichtet. 2025 soll sich dieses System durch die Einführung eines IT-Systems für die zentrale Zollabwicklung ändern; dieses soll es den zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten ermöglichen, die Zollanmeldung in dem Mitgliedstaat abzugeben, in dem sie ansässig sind. Angesichts dieser Entwicklung sollten die Vorschriften zur Bestimmung des Ortes des Entstehens der Zollschuld dahin gehend geändert werden, dass die Einfuhrabgaben an den Mitgliedstaat entrichtet werden, in dem der Einführer ansässig ist, da die Zollbehörde an diesem Ort die umfassendsten Kenntnisse über die Aufzeichnungen, die Vorgänge und das Geschäftsgebaren des Wirtschaftsbeteiligten haben sollte, insbesondere wenn diesem der Status eines geprüften vertrauenswürdigen Wirtschaftsbeteiligten zuerkannt wurde. Die Zollschuld von Wirtschaftsbeteiligten, die keine geprüften vertrauenswürdigen Wirtschaftsbeteiligten sind, sollte zweckmäßigerweise an dem Ort entstehen, an dem sich die Waren tatsächlich befinden, zumindest, bis das Überwachungsmodell bewertet wurde.
- (50) Bei Transaktionen im elektronischen Handel muss unbedingt sichergestellt werden, dass eine Zollschuld von den Online-Intermediären, wie Internetplattformen, die den Online-Verkauf von Waren an private Verbraucher abwickeln, ordnungsgemäß entrichtet wird. Daher sollte klargestellt werden, dass der fiktive Einführer die Person ist, die für die Zollschuld verantwortlich ist, die in dem Moment entsteht, in dem der Käufer den Betreiber des elektronischen Handels, in den meisten Fällen eine Internetplattform, bezahlt. Um den aus dieser Verpflichtung entstehenden Aufwand zu senken, kann der fiktive Einführer ermächtigt werden, die fälligen Einfuhrabgaben zu ermitteln und seine Zollschuld regelmäßig zu begleichen, die Zollbehörden sollten dabei die Möglichkeit haben, eine einheitliche buchmäßige Erfassung für die Zwecke des Unionshaushalts vorzunehmen.
- (51) Der Mechanismus zur effizienteren Überwachung der Durchführung der restriktiven Maßnahmen für den Warenverkehr, die nach Artikel 215 AEUV vom Rat erlassen werden können, sollte verbessert werden. In einem solchen Fall sollte die EU-Zollbehörde die Kommission und die Mitgliedstaaten unterstützen, um sicherzustellen, dass diese Maßnahmen nicht umgangen werden. Die Zollbehörden sollten sicherstellen, dass sie alle erforderlichen Schritte unternehmen, um die Maßnahmen einzuhalten, und die Kommission und die EU-Zollbehörde entsprechend informieren.

- (52) Zur Bewältigung potenzieller Krisen in der Zollunion sollte ein Krisenmanagement-Mechanismus eingerichtet werden. Das Fehlen eines solchen Mechanismus auf Unionsebene wurde im Aktionsplan für das Zollwesen¹⁷ hervorgehoben. Daher sollte ein Mechanismus eingerichtet werden, der die EU-Zollbehörde als zentralen Akteur in die Vorbereitung, Koordinierung und Überwachung der Umsetzung der von der Kommission im Krisenfall beschlossenen praktischen Maßnahmen und Regelungen einbezieht. Die EU-Zollbehörde sollte die Krisenreaktionsbereitschaft während der gesamten Dauer der Krise aufrechterhalten.
- (53) Dem bestehenden Verwaltungsrahmen der Zollunion mangelt es an einer klaren operativen Verwaltungsstruktur und er spiegelt ihre Entwicklung seit der Gründung im Jahr 1968 nicht wider. Nach der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 sind die einzelstaatlichen Zollbehörden für die Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Risikomanagement der Handelsströme zuständig, z. B. für die Durchführung von Kontrollen und die Entscheidungen über Kontrollen vor Ort. Zwar besteht die Zusammenarbeit zwischen den einzelstaatlichen Zollverwaltungen seit der Gründung der Zollunion und hat zum Austausch von bewährten Praktiken und Fachwissen sowie zur Entwicklung gemeinsamer Leitlinien geführt, doch sie hat bislang keinen harmonisierten Ansatz und keinen harmonisierten operativen Rahmen hervorgebracht. Das derzeitige Bestehen unterschiedlicher Verfahren in den Mitgliedstaaten schwächt die Zollunion. Es gibt keine Kapazitäten für zentrale Risikoanalysen, keine gemeinsame Sichtweise bei der Festlegung von Risikoprioritäten, nur begrenzt koordinierte Zollaktionen und -kontrollen und keinen Rahmen für die Zusammenarbeit verschiedener Behörden im Dienste des Binnenmarkts. Eine zentrale operative Ebene der Union, auf der Fachwissen und Ressourcen gebündelt und Entscheidungen gemeinsam getroffen werden, sollte solche Schwächen in Bereichen wie Datenmanagement, Risikomanagement und Ausbildung beheben, damit die Zollunion als Einheit handelt. Aus diesem Grund ist die Gründung einer EU-Zollbehörde geboten. Die Einrichtung dieser neuen Behörde ist von entscheidender Bedeutung, um ein effizientes und angemessenes Funktionieren der Zollunion sicherzustellen, die Zollmaßnahmen zentral zu koordinieren und die Tätigkeit der Zollbehörden zu unterstützen.
- (54) Die EU-Zollbehörde sollte auf der Grundlage der Grundsätze der Gemeinsamen Erklärung und des gemeinsamen Konzepts des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission für dezentrale Agenturen vom 19. Juli 2012¹⁸ betrieben und verwaltet werden.
- (55) Kriterien, die bei der Entscheidung über die Wahl des Sitzes der EU-Zollbehörde zu berücksichtigen sind, sollten die Gewissheit sein, dass die Behörde bei Inkrafttreten dieser Verordnung vor Ort eingerichtet werden kann, der Standort zugänglich ist und angemessene Bildungseinrichtungen für die Kinder der Bediensteten sowie ein angemessener Zugang zum Arbeitsmarkt, zur sozialen Sicherheit und zur medizinischen Versorgung sowohl für die Kinder als auch für die Ehegatten der Bediensteten vorhanden ist. Angesichts des kooperativen Charakters der meisten Tätigkeiten der EU-Zollbehörde und insbesondere der engen Verbindung zwischen den IT-Systemen, die die Kommission während des Übergangszeitraums unterhalten wird, sollte die EU-Zollbehörde im Zeitraum des Aufbaus und des Betriebs der EU-

¹⁷ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss. Aktionsplan für den Ausbau der Zollunion, 28.9.2020 (COM(2020) 581 final).

¹⁸ [joint statement on decentralised agencies en.pdf \(europa.eu\)](#)

Zolldatenplattform an einem Ort angesiedelt sein, der eine solche enge Zusammenarbeit zwischen der Kommission, den Behörden der für den internationalen Handel wichtigsten Regionen der Union sowie den einschlägigen Einrichtungen der Union und der internationalen Gemeinschaft (z. B. der Weltzollorganisation – zur Erleichterung der praktischen gegenseitigen Bereicherung bei bestimmten Themen) ermöglicht. In Anbetracht dieser Kriterien sollte die EU-Zollbehörde ihren Sitz in [...] haben.

- (56) Die Mitgliedstaaten und die Kommission sollten in einem Verwaltungsrat vertreten sein, um das wirksame Funktionieren der EU-Zollbehörde zu gewährleisten. Bei der Zusammensetzung des Verwaltungsrats, einschließlich der Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden, sollten die Grundsätze der Ausgewogenheit der Geschlechter, der Erfahrung und der Qualifikation beachtet werden. In Anbetracht der ausschließlichen Zuständigkeit der Union für die Zollunion und der engen Verbindung zwischen Zollverwaltung und anderen Politikbereichen sollte der Vorsitzende des Ausschusses aus den Reihen der Vertreter der Kommission gewählt werden. Im Hinblick auf ein wirksames und effizientes Funktionieren der EU-Zollbehörde sollte der Verwaltungsrat insbesondere ein einheitliches Programmplanungsdokument mit einer jährlichen und einer mehrjährigen Planung verabschieden, seine Aufgaben im Zusammenhang mit dem Haushalt der Behörde wahrnehmen, die für die Behörde geltenden Finanzvorschriften erlassen, einen Exekutivdirektor ernennen und Verfahren für die Beschlussfassung über die operativen Aufgaben der Behörde durch den Exekutivdirektor festlegen. Der Verwaltungsrat sollte von einem Exekutivausschuss unterstützt werden.
- (57) Um ein effizientes Funktionieren zu gewährleisten, sollte die EU-Zollbehörde mit einem autonomen Haushalt ausgestattet werden, dessen Einnahmen aus dem Gesamthaushalt der Union und aus freiwilligen Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten stammen. In hinreichend begründeten Ausnahmefällen sollte die EU-Zollbehörde auch in der Lage sein, zusätzliche Einnahmen durch Beitragsvereinbarungen oder Finanzhilfvereinbarungen sowie Gebühren für Veröffentlichungen und andere von der EU-Zollbehörde erbrachte Dienstleistungen zu erzielen.
- (58) Zur Erfüllung ihres Auftrags arbeiten die Zollbehörden eng und regelmäßig mit den Marktüberwachungsbehörden, den Gesundheits- und Pflanzenschutzbehörden, den Strafverfolgungsbehörden, den Grenzschutzbehörden, den Umweltschutzbehörden, den Sachverständigen für Kulturgüter und vielen anderen Behörden zusammen, die für sektorspezifische Maßnahmen zuständig sind. In Anbetracht der Entwicklung des Binnenmarkts und der sich verändernden Aufgaben des Zolls, der Zunahme von Verboten und Beschränkungen sowie des elektronischen Handels ist es unumgänglich, diese Zusammenarbeit auf nationaler, unionsweiter und internationaler Ebene zu strukturieren und zu verstärken. Anstelle einer Zusammenarbeit, die sich auf einzelne Sendungen oder bestimmte Ereignisse entlang der Lieferkette konzentriert, sollte ein strukturierter Kooperationsrahmen für die Zusammenarbeit zwischen den Zollbehörden und anderen für die relevanten Politikbereiche zuständigen Behörden geschaffen werden. Ein solcher Kooperationsrahmen sollte folgende Aspekte umfassen: die Entwicklung von Rechtsvorschriften und politischen Erfordernissen in einem bestimmten Bereich, den Austausch und die Analyse von Informationen, die Entwicklung einer umfassenden Kooperationsstrategie in Form von gemeinsamen Überwachungsstrategien und schließlich die Zusammenarbeit bei der operativen Umsetzung, Überwachung und Kontrolle. Die Kommission sollte auch die Anwendung eines Teils der anderen von den Zollbehörden angewandten

Rechtsvorschriften erleichtern, indem sie eine Liste der Rechtsvorschriften der Union erstellt, die Anforderungen an Waren stellen, die Zollkontrollen unterliegen, um dem Schutz öffentlicher Interessen wie der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren und Pflanzen, der Verbraucher und der Umwelt zu dienen.

- (59) Um mehr Klarheit zu schaffen und den Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen dem Zoll und anderen Partnerbehörden effizienter zu gestalten, sollten in einer Liste der von den Zollbehörden angebotenen Dienstleistungen die möglichen Aufgaben des Zolls bei der Anwendung anderer einschlägiger politischer Vorgaben an den Grenzen der Union klar definiert werden. Darüber hinaus sollte die Anwendung des Kooperationsrahmens von der EU-Zollbehörde überwacht werden. Die EU-Zollbehörde sollte eng mit der Kommission, dem OLAF, anderen einschlägigen Agenturen und Einrichtungen der Union, wie Europol und Frontex, sowie spezialisierten Agenturen und Netzen in den jeweiligen Politikbereichen, etwa dem EU-Netz für Produktkonformität, zusammenarbeiten.
- (60) In einer zunehmend vernetzten Welt sind Zolldiplomatie und internationale Zusammenarbeit wichtige Arbeitsaspekte der Zollbehörden auf der ganzen Welt. Die internationale Zusammenarbeit sollte die Möglichkeit des Austauschs von Zolldaten auf der Grundlage internationaler Abkommen oder autonomer Rechtsvorschriften der Union über geeignete und sichere Kommunikationsmittel, z. B. über die EU-Zolldatenplattform, vorsehen, wobei die Vertraulichkeit der Informationen und der Schutz personenbezogener Daten zu wahren sind.
- (61) Obwohl Zollvorschriften durch den Zollkodex harmonisiert sind, enthielt die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 nur die Verpflichtung für die Mitgliedstaaten, Sanktionen für die Nichteinhaltung der Zollvorschriften vorzusehen, und es wurde nur verlangt, dass diese Sanktionen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein müssen. Die Mitgliedstaaten haben daher die Wahl zwischen verschiedenen Zollsanktionen, die von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat sehr unterschiedlich sind und sich im Laufe der Zeit ändern können. Es sollte ein gemeinsamer Rahmen festgelegt werden, der einen minimalen Kernbestand an Verstößen gegen die Zollvorschriften und an nicht strafrechtlichen Sanktionen vorsieht. Ein solcher Rahmen ist notwendig, um die uneinheitliche Anwendung des Zollrechts und die erheblichen Unterschiede bei der Verhängung von Sanktionen für Verstöße gegen das Zollrecht in den Mitgliedstaaten, die zu Wettbewerbsverzerrungen, Schlupflöchern und „Zolltourismus“ führen können, zu beheben. Der Rahmen sollte aus einer gemeinsamen Liste von Handlungen oder Unterlassungen bestehen, die in allen Mitgliedstaaten einen Verstoß gegen das Zollrecht darstellen. Bei der Festlegung der anzuwendenden Sanktionen sollten die Zollbehörden festlegen, ob diese Handlungen oder Unterlassungen vorsätzlich oder offensichtlich fahrlässig begangen wurden.
- (62) Es müssen gemeinsame Bestimmungen für mildernde und erschwerende Umstände für Verstöße gegen die Zollvorschriften festgelegt werden. Die Verjährungsfrist für die Einleitung von Verfahren bei Verstößen gegen die Zollvorschriften sollte nach Maßgabe des einzelstaatlichen Rechts festgelegt werden und zwischen 5 und 10 Jahren betragen, um eine gemeinsame Regelung auf der Grundlage der Verjährungsfrist für die Mitteilung der Zollschuld zu schaffen. Die zuständige Gerichtsbarkeit sollte diejenige sein, in deren Zuständigkeitsbereich der Verstoß begangen wurde. Eine Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten ist in den Fällen erforderlich, in denen der Verstoß gegen die Zollvorschriften in mehr als einem Mitgliedstaat begangen wurde; in solchen Fällen sollte der Mitgliedstaat, der das Verfahren als Erster einleitet, mit

den übrigen Zollbehörden zusammenarbeiten, die von demselben Zollverstoß betroffen sind.

- (63) Auf der Grundlage der in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen und identischer Verpflichtungen in anderen Teilen des Zollrechts muss ein gemeinsamer minimaler Kernbestand an Verstößen gegen das Zollrecht festgelegt werden.
- (64) Außerdem muss ein gemeinsamer minimaler Kernbestand an nicht strafrechtlichen Sanktionen festgelegt werden, die Mindestbeträge für Geldbußen, die Möglichkeit des Widerrufs, der Aussetzung oder der Änderung von zollrechtlichen Bewilligungen, auch für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte und geprüfte vertrauenswürdige Wirtschaftsbeteiligte, sowie die Einziehung der Waren vorsehen. Die Mindesthöhe der Geldbußen sollte davon abhängen, ob der Verstoß gegen die Zollvorschriften vorsätzlich begangen wurde und ob er sich auf die Höhe der zu erhebenden Zölle und sonstigen Abgaben oder auf Verbote oder Beschränkungen auswirkt. Dieser gemeinsame minimale Kernbestand an nicht strafrechtlichen Sanktionen sollte unbeschadet der einzelstaatlichen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gelten, die an seiner Stelle auch strafrechtliche Sanktionen vorsehen können.
- (65) Die Leistung der Zollunion sollte mindestens einmal jährlich bewertet werden, damit die Kommission mithilfe der Mitgliedstaaten die geeigneten politischen Leitlinien festlegen kann. Die Erhebung von Informationen bei den Zollbehörden sollte formalisiert und ausgebaut werden, da eine umfassendere Berichterstattung den Leistungsvergleich verbessern würde und dazu beitragen könnte, die Verfahren zu vereinheitlichen und die Auswirkungen zollpolitischer Entscheidungen zu bewerten. Daher sollte ein Rechtsrahmen für die Bewertung der Leistung der Zollunion eingeführt werden. Um einen ausreichenden Differenzierungsgrad der Analyse zu erreichen, sollte die Leistungsmessung nicht nur auf nationaler Ebene, sondern auch auf der Ebene der Grenzübergangsstellen erfolgen. Die EU-Zollbehörde sollte die Kommission beim Bewertungsverfahren unterstützen, indem sie die Daten über die EU-Zolldatenplattform erhebt und analysiert sowie ermittelt, wie Zolltätigkeiten und -vorgänge das Erreichen der strategischen Ziele und Prioritäten der Zollunion unterstützen und zur Erfüllung der Aufgaben der Zollbehörden beitragen. Insbesondere sollte die EU-Zollbehörde die wichtigsten Trends, Stärken, Schwächen, Lücken und potenziellen Risiken ermitteln und der Kommission Empfehlungen für Verbesserungen vorlegen. Insbesondere im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden sollte sich die EU-Zollbehörde aus operativer Sicht auch an den auf Unionsebene durchgeführten strategischen Analysen und Bedrohungsbewertungen beteiligen, einschließlich der von Europol und Frontex durchgeführten Analysen.
- (66) Um die grundlegenden Ziele zu erreichen, dass ein wirksames Funktionieren der Zollunion ermöglicht und die gemeinsame Handelspolitik umgesetzt wird, ist es im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit notwendig und angemessen, die Regeln und Verfahren für Waren festzulegen, die in das oder aus dem Zollgebiet der Union verbracht werden. Die vorliegende Verordnung geht entsprechend Artikel 5 Absatz 4 des Vertrags über die Europäische Union nicht über das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (67) Um bestimmte nicht wesentliche Bestimmungen dieser Verordnung zu ergänzen oder zu ändern, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte hinsichtlich folgender Punkte zu erlassen:

- im Zusammenhang mit besonderen Steuergebieten: detailliertere zollrechtliche Bestimmungen zur Regelung besonderer Umstände im Handel mit Unionswaren, die nur einen Mitgliedstaat betreffen,
- im Zusammenhang mit Zollentscheidungen: Voraussetzungen, Fristen, Ausnahmen, Modalitäten für die Überwachung, die Aussetzung, die Nichtigerklärung und den Widerruf im Zusammenhang mit der Anwendung und dem Erlass sowie der Verwaltung solcher Entscheidungen, einschließlich derjenigen, die sich auf verbindliche Auskünfte beziehen,
- die Mindestangaben und Sonderfälle für die Anmeldung der Wirtschaftsbeteiligten bei den Zollbehörden des Ortes, an dem sie ansässig sind,
- die Art und Häufigkeit der Überwachungstätigkeiten, die Vereinfachungen und die Erleichterungen, die zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten gewährt werden,
- die Art und Häufigkeit der Überwachungsmaßnahmen für geprüfte vertrauenswürdige Wirtschaftsbeteiligte,
- im Zusammenhang mit dem Zollvertreter: die Bedingungen, unter denen diese Person Dienstleistungen im Zollgebiet der Union erbringen kann, die Fälle, in denen auf das Erfordernis der Ansässigkeit im Zollgebiet verzichtet wird und in denen der Nachweis der Bevollmächtigung durch die Zollbehörden nicht erforderlich ist,
- die Kategorien von betroffenen Personen und die Kategorien personenbezogener Daten, die in der EU-Zolldatenplattform verarbeitet werden dürfen,
- genauere Vorschriften über den zollrechtlichen Status von Waren,
- die Art der Daten und die Fristen für die Bereitstellung dieser Daten für die Überführung von Waren in ein Zollverfahren,
- die angemessene Frist, nach der die Zollbehörden die Waren als überlassen gelten lassen müssen, wenn sie sie nicht für eine Kontrolle ausgewählt haben,
- im Zusammenhang mit Zollanmeldungen: die Fälle, in denen eine Zollanmeldung mit anderen Mitteln als der elektronischen Datenverarbeitung abgegeben werden kann, die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung zur Abgabe der vereinfachten Zollanmeldung, die Fristen für die Abgabe von ergänzenden Anmeldungen und die Fälle, in denen auf die Abgabe solcher Anmeldungen verzichtet werden kann, die Fälle der Ungültigerklärung der Zollanmeldung durch die Zollbehörden, die Bedingungen für die Erteilung der Bewilligungen für die zentrale Zollabwicklung und die Anschreibung in der Buchführung des Anmelders,
- die Bedingungen und das Verfahren für die Beschlagnahme von Waren,
- im Zusammenhang mit Vorabinformationen über Frachtgut: die zusätzlich bereitzustellenden Daten, die Fristen, den Fall, in dem die Verpflichtung zur Bereitstellung dieser Daten entfällt, die besonderen Fälle, in denen Daten von mehreren Personen bereitgestellt werden können, die Bedingungen, unter denen eine Person, die Informationen bereitstellt oder zugänglich macht, die Sichtbarkeit ihrer Identifizierung auf eine oder mehrere andere Personen beschränken kann, die ebenfalls Angaben hinterlegen,

- im Zusammenhang mit dem Verbringen der Waren in das Zollgebiet der Union: die Fristen, innerhalb derer die Risikoanalyse durchzuführen ist und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen sind, die besonderen Fälle und die anderen Personen, die im Falle einer Umleitung verpflichtet werden können, die Ankunft der Sendungen der tatsächlichen ersten Eingangszollstelle zu melden, die Bedingungen für die Benennung und Zulassung anderer Orte als der benannten Zollstelle für die Gestellung der Ware, die Bedingungen für die Benennung oder Zulassung anderer Orte als Zolllager für die vorübergehende Verwahrung der Waren,
- die Daten, die den Zollbehörden für die Überlassung von Waren zum zollrechtlich freien Verkehr zu übermitteln oder zur Verfügung zu stellen sind,
- die Fälle, in denen die Waren in dem Zustand, in dem sie ausgeführt wurden, als zurückgegeben gelten und in denen Waren, die in den Genuss von Maßnahmen der gemeinsamen Agrarpolitik gekommen sind, von den Einfuhrabgaben befreit werden können,
- im Zusammenhang mit Vorabinformationen beim Ausgang der Waren aus dem Zollgebiet der Union: die Mindestvorabinformationen und die Fristen, innerhalb derer die Vorabinformationen vor dem Ausgang der Waren zu übermitteln oder zur Verfügung zu stellen sind, die besonderen Fälle, in denen die Verpflichtung zur Übermittlung oder Bereitstellung von Vorabinformationen entfällt, und die Informationen, die beim Ausgang der Waren zu melden sind,
- im Zusammenhang mit dem Ausgang von Waren: die Fristen, innerhalb derer die Risikoanalyse durchzuführen ist und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen sind, die Daten, die den Zollbehörden für die Überführung von Waren in das Ausfuhrverfahren zu übermitteln oder zur Verfügung zu stellen sind,
- im Zusammenhang mit besonderen Verfahren: die Daten, die den Zollbehörden für die Überführung von Waren in ein solches Verfahren zu übermitteln oder zur Verfügung zu stellen sind, die Ausnahmen von den Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung für besondere Verfahren, die Fälle, in denen der wirtschaftliche Charakter der Veredelung es rechtfertigt, dass die Zollbehörden ohne Stellungnahme der EU-Zollbehörde prüfen, ob die Erteilung einer Bewilligung für ein Verfahren der aktiven Veredelung die wesentlichen Interessen der Unionshersteller beeinträchtigt, die Liste der als sensibel eingestuften Waren, die Frist für die Erledigung eines besonderen Verfahrens, die Fälle und Voraussetzungen, unter denen Ein- und Ausführer in ein besonderes Verfahren übergeführte Waren außerhalb des Versandverfahrens oder der Freizone befördern dürfen, die übliche Behandlung von Waren, die in ein Zolllager oder ein Veredelungsverfahren übergeführt werden, die detaillierteren Regeln für Ersatzwaren,
- im Zusammenhang mit dem Versand: die besonderen Fälle, in denen Unionswaren in das externe Versandverfahren überzuführen sind, die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligungen als zugelassener Versender und zugelassener Empfänger für TIR-Zwecke, die zusätzlichen Datenanforderungen, die der Inhaber des Unionsversandverfahrens zu Verfügung zu stellen hat,

- im Zusammenhang mit der Lagerung: die vom Betreiber eines Zolllagers oder einer Freizone zur Verfügung zu stellenden Mindestangaben, die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung für den Betrieb von Zolllagern,
- im Zusammenhang mit der vorübergehenden Verwendung: die in den zollrechtlichen Vorschriften festgelegten Voraussetzungen für eine vollständige oder teilweise Abgabenbefreiung, die für die Inanspruchnahme des Verfahrens der vorübergehenden Verwendung erfüllt sein müssen,
- die Regeln für die Bestimmung des nichtpräferenziellen Ursprungs und die Regeln für den präferenziellen Ursprung,
- die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung für Vereinfachungen bei der Ermittlung des Zollwerts in bestimmten Fällen,
- im Zusammenhang mit der Zollschild: genauere Vorschriften für die Berechnung des Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrags für Waren, für die eine Zollschild im Rahmen eines besonderen Verfahrens entstanden ist, die besondere Frist, innerhalb derer der Ort, an dem die Zollschild entsteht, nicht bestimmt werden kann, wenn die Waren in ein nicht erledigtes Zollverfahren übergeführt wurden oder wenn eine vorübergehende Verwahrung nicht ordnungsgemäß endet, genauere Vorschriften über die Mitteilung der Zollschild, Vorschriften für
- die Aussetzung der Frist für die Zahlung des Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrags, der einer Zollschild entspricht, und für die Festlegung der Aussetzungsfrist, die Regeln, die die Kommission bei der Entscheidung über die Erstattung und den Erlass der Zollschild zu beachten hat, die Aufstellung der Verstöße, die keine erheblichen Auswirkungen auf die ordnungsgemäße Abwicklung der vorübergehenden Verwahrung oder des betreffenden Zollverfahrens haben und zum Erlöschen der Zollschild führen,
- im Zusammenhang mit Sicherheitsleistungen: die besonderen Fälle, in denen für in das Verfahren der vorübergehenden Verwendung übergeführte Waren keine Sicherheitsleistung erforderlich ist, die Vorschriften für die Festlegung der Form einer Sicherheit, die nicht in Form eines von den Zollbehörden anerkannten Zahlungsmittels oder einer Verpflichtungserklärung eines Bürgen geleistet wird, die Vorschriften über die Formen, in denen Sicherheiten geleistet werden können, und die für Bürgen geltenden Vorschriften, die Voraussetzungen für die Bewilligung der Verwendung einer Gesamtsicherheit mit verringertem Betrag oder die Befreiung von der Sicherheitsleistung, die Fristen für die Freigabe der Sicherheit,
- im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit im Zollwesen: jede weitere ergänzende Maßnahme, die von den Zollbehörden zu ergreifen ist, um die Einhaltung anderer als zollrechtlicher Vorschriften zu gewährleisten, die Voraussetzungen und Verfahren, unter denen ein Mitgliedstaat ermächtigt werden kann, mit Drittländern Verhandlungen über den Datenaustausch zum Zwecke der Zusammenarbeit im Zollwesen aufzunehmen,
- die Ausnahmeregelungen für die Bestimmung der Zollstelle, die für die Überwachung der Überführung der Waren in ein Zollverfahren zuständig ist, und des Ortes des Entstehens der Zollschild zu streichen oder zu ändern, und zwar im Lichte der von der Kommission vorzunehmenden Bewertung der

Wirksamkeit der zollamtlichen Überwachung im Einklang mit dieser Verordnung.

- (68) Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge der Vorbereitungsarbeit für den Erlass von Delegierten Rechtsakten angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung¹⁹ niedergelegt wurden.
- (69) Zur Sicherstellung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, um Folgendes festzulegen: Verfahrensregeln für Entscheidungen über verbindliche Auskünfte ab dem Ende der Geltungsdauer oder dem Zeitpunkt des Widerrufs, Verfahrensregeln für die Unterrichtung der Zollbehörden darüber, dass der Erlass von Entscheidungen über verbindliche Auskünfte ausgesetzt ist und diese Aussetzung aufgehoben wird, Entscheidungen, mit denen die Mitgliedstaaten ersucht werden, eine Entscheidung über verbindliche Auskünfte zu widerrufen, Modalitäten für die Anwendung der Kriterien für die Bewilligung des Status eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten und eines geprüften vertrauenswürdigen Wirtschaftsbeteiligten, elektronische Systeme, Plattformen oder Umgebungen, mit denen die EU-Zolldatenplattform zusammenarbeitet, Regeln für den Zugang zu bestimmten Diensten und Systemen der EU-Zolldatenplattform, einschließlich der besonderen Regeln und Bedingungen für den Schutz, die Sicherheit und die Sicherung personenbezogener Daten, und wo dieser Zugang beschränkt wird, Maßnahmen zur Verwaltung der zollamtlichen Beobachtung, Verfahrensregeln für die Zuständigkeiten der gemeinsam Verantwortlichen für die Datenverarbeitung durch einen Dienst oder ein System der EU-Zolldatenplattform, Verfahrensregeln zur Bestimmung anderer zuständiger Zollstellen als die Zollstellen, die für den Ort zuständig sind, an dem der Einführer oder der Ausführer ansässig ist, Maßnahmen zur Überprüfung von Informationen, zur Zollbeschau und Entnahme von Proben und Mustern, zu den Ergebnissen der Überprüfung und zur Identifizierung, Maßnahmen zur Durchführung von nachträglichen Kontrollen bei Vorgängen, die in mehr als einem Mitgliedstaat erfolgen, die Häfen oder Flughäfen, in denen die Zollkontrollen und -formalitäten für Handgepäck und aufgegebenes Gepäck durchzuführen sind, Maßnahmen für die einheitliche Durchführung von Zollkontrollen und das einheitliche Risikomanagement, einschließlich des Informationsaustauschs, der Festlegung gemeinsamer Risikokriterien und -standards und gemeinsamer vorrangiger Kontrollbereiche sowie der Bewertung von Tätigkeiten in diesen Bereichen, Verfahrensregeln für die Erbringung und Überprüfung des Nachweises des zollrechtlichen Status von Unionswaren, Verfahrensregeln für die Änderung und Ungültigerklärung der Angaben zur Überführung von Waren in ein Zollverfahren, Verfahrensregeln für die Bestimmung der zuständigen Zollstellen und für die Abgabe der Zolldanmeldung, wenn andere Mittel als die der elektronischen Datenverarbeitung verwendet werden, Verfahrensregeln für die Abgabe einer Standard-Zolldanmeldung und die Verfügbarkeit der Unterlagen, Verfahrensregeln für die Abgabe einer vereinfachten Zolldanmeldung und einer ergänzenden Zolldanmeldung, Verfahrensregeln für die Abgabe einer Zolldanmeldung vor der Gestellung der Waren, die Annahme der Zolldanmeldung und die Änderung der Zolldanmeldung nach der Überlassung der Waren, Verfahrensregeln für die zentrale Zollabwicklung und die Befreiung von der Verpflichtung zur

¹⁹ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

Gestellung der Waren in diesem Kontext, Verfahrensregeln für die Anschreibung in der Buchführung des Anmelders, Verfahrensregeln für die Verwertung von Waren, Verfahrensregeln für die Bereitstellung von Informationen, aus denen hervorgeht, dass die Bedingungen für die Befreiung von den Einfuhrabgaben für Rückwaren erfüllt sind, und für die Erbringung des Nachweises, dass die Bedingungen für die Befreiung von den Einfuhrabgaben für Erzeugnisse der Seefischerei und andere Meereserzeugnisse erfüllt sind, Verfahrensregeln für den Ausgang von Waren, Verfahrensregeln für die Abgabe, Änderung und Ungültigerklärung der Information vor dem Ausgang sowie für die Abgabe, Änderung und Ungültigerklärung der summarischen Ausgangsanmeldung, Verfahrensregeln für die Erstattung der Mehrwertsteuer an nicht in der Union ansässige natürliche Personen, Verfahrensregeln für die Meldung der Ankunft von Seeschiffen und Luftfahrzeugen und die Beförderung der Waren zu ihrem geeigneten Ort, Verfahrensregeln für die Abgabe, Änderung und Ungültigerklärung einer Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung und für die Verbringung von Waren in die vorübergehende Verwahrung, Verfahrensregeln für die Erteilung der Bewilligung für die besonderen Verfahren, für die Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen und für die Abgabe der Stellungnahme der EU-Zollbehörde, in der bewertet wird, ob die Erteilung einer Bewilligung für ein Verfahren der aktiven oder passiven Veredelung die wesentlichen Interessen der Unionshersteller beeinträchtigt, Verfahrensregeln für die Erledigung eines besonderen Verfahrens, Verfahrensregeln für die Übertragung von Rechten und Pflichten und die Beförderung von Waren im Rahmen besonderer Verfahren, Verfahrensregeln für die Verwendung von Ersatzwaren im Rahmen besonderer Verfahren, Verfahrensregeln für die Anwendung der Bestimmungen der internationalen Transitinstrumente im Zollgebiet der Union, Verfahrensregeln für die Überführung von Waren in das Unionsversandverfahren und die Erledigung dieses Verfahrens, die Handhabung der Vereinfachungen dieses Verfahrens und die zollamtliche Überwachung der Warenbeförderung durch das Gebiet eines Drittlandes im externen Unionsversand, Verfahrensregeln für die Überführung von Waren in das Zolllagerverfahren oder das Freizonenverfahren und für die Beförderung von in ein Zolllager übergeführten Waren, Maßnahmen zur einheitlichen Verwaltung der Zollkontingente und Zollplafonds und Verwaltung der zollamtlichen Beobachtung bei der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr oder zur Ausfuhr von Waren, Maßnahmen zur Bestimmung der zolltariflichen Einreihung von Waren, Verfahrensregeln für die Erbringung und die Überprüfung des Nachweises für den nichtpräferenziellen Ursprung, Verfahrensregeln zur Erleichterung der Feststellung des präferenziellen Ursprungs von Waren in der Union, Vorschriften zur Bestimmung des Ursprungs bestimmter Waren, Gewährung der vorübergehenden Befreiung von den Regeln über den präferenziellen Ursprung von Waren, für die die Präferenzmaßnahmen gelten, die von der Union einseitig getroffen worden sind, Verfahrensregeln zur Ermittlung des Zollwerts von Waren, Verfahrensregeln für die Leistung einer Sicherheit, die Bestimmung ihres Betrags, ihre Überwachung und Freigabe sowie die Rücknahme und den Widerruf der Verpflichtungserklärung eines Bürgen, Verfahrensregeln betreffend vorübergehende Verbote der Nutzung von Gesamtsicherheiten, Maßnahmen zur Gewährleistung von Amtshilfe zwischen den Zollbehörden im Fall des Entstehens einer Zollschuld, Verfahrensregeln für die Erstattung und den Erlass eines Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrags, der von der Kommission bereitzustellenden Informationen sowie für die Beschlüsse der Kommission über die Erstattung oder den Erlass, Vorschriften zur Ermittlung einer Krise und zur Aktivierung eines Krisenmanagement-Mechanismus, Verfahrensregeln für die Erteilung und Verwaltung der Bewilligung der Aufnahme von Verhandlungen

eines Mitgliedstaats mit einem Drittland im Hinblick auf den Abschluss eines bilateralen Abkommens oder einer Vereinbarung über den Informationsaustausch, Beschlüsse über den Antrag eines Mitgliedstaats auf Bewilligung der Aufnahme von Verhandlungen mit einem Drittland im Hinblick auf den Abschluss eines bilateralen Abkommens oder einer Vereinbarung über den Informationsaustausch, Gestaltung des Rahmens für die Messung der Leistung der Zollunion und Festlegung der Informationen, die die Mitgliedstaaten der EU-Zollbehörde zum Zweck der Leistung zur Verfügung zu stellen haben, die Regeln für die Währungsumrechnung. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁰ ausgeübt werden.

- (70) Auf das Beratungsverfahren sollte bei der Annahme folgender Beschlüsse zurückgegriffen werden: Durchführungsrechtsakte, mit denen Mitgliedstaaten aufgefordert werden, Entscheidungen über verbindliche Auskünfte aufzuheben, sofern sich diese Entscheidungen lediglich auf einen Mitgliedstaat auswirken und sie der Einhaltung der zollrechtlichen Vorschriften dienen, Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der spezifischen Einzelheiten für den Zugang von Behörden, die keine Dienststellen des Zolls sind, zu bestimmten Diensten und Systemen der EU-Zolldatenplattform, Durchführungsrechtsakte zu einem Antrag eines Mitgliedstaats auf Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen mit einem Drittland im Hinblick auf den Abschluss eines bilateralen Abkommens oder einer Vereinbarung über den Informationsaustausch, da sie nur einen Mitgliedstaat betreffen, Durchführungsrechtsakte über die Erstattung und den Erlass des Einfuhr- oder Ausfuhrabgabebetrags, sofern sich diese Beschlüsse unmittelbar auf den die Erstattung oder den Erlass Beantragenden auswirken.
- (71) Wenn es in hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit erforderlich ist, sollte die Kommission unverzüglich geltende Durchführungsrechtsakte in Bezug auf Folgendes erlassen: Vorschriften zur Sicherstellung der einheitlichen Anwendung von Zollkontrollen, einschließlich des Austauschs risikobezogener Informationen und Analysen, gemeinsamer Risikokriterien und -standards, Kontrollmaßnahmen und gemeinsamer vorrangiger Kontrollbereiche, Entscheidungen über einen Antrag eines Mitgliedstaats auf Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen mit einem Drittland im Hinblick auf den Abschluss eines bilateralen Abkommens oder einer Vereinbarung über den Informationsaustausch, Vorschriften zur Festlegung der zolltariflichen Einreihung von Waren, Vorschriften zur Bestimmung des Ursprungs bestimmter Waren, Vorschriften zur Festlegung der geeigneten Methode der Zollwertermittlung oder der Kriterien für die Bestimmung des Zollwerts von Waren in bestimmten Fällen, Vorschriften betreffend vorübergehende Verbote der Nutzung von Gesamtsicherheiten, Ermittlung einer Krisensituation und die Annahme geeigneter Maßnahmen, um sie zu bewältigen oder ihre negativen Auswirkungen abzumildern, Beschlüsse zur Ermächtigung eines Mitgliedstaats, mit einem Drittland ein bilaterales Abkommen über den Informationsaustausch auszuhandeln und zu schließen.
- (72) Die Kommission sollte alle Anstrengungen unternehmen, um sicherzustellen, dass die in dieser Verordnung vorgesehenen delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte rechtzeitig vor dem Beginn der Anwendung des Kodex in Kraft treten, damit dieser von den Mitgliedstaaten rechtzeitig umgesetzt werden kann.

²⁰ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

- (73) Die Bestimmungen zur EU-Zollbehörde sollten mit Ausnahme von Artikel 238 ab dem 1. Januar 2028 gelten. Bis zu diesem Zeitpunkt sollte die EU-Zollbehörde ihre Aufgaben unter Einsatz der bestehenden, von der Kommission entwickelten elektronischen Systeme für den Austausch von Zollinformationen wahrnehmen. Die Bestimmungen über die vereinfachte zolltarifliche Behandlung von Fernverkäufen und fiktiven Einführern sollten ab dem 1. Januar 2028 gelten.
- (74) Ab 2032 können die Wirtschaftsbeteiligten auf freiwilliger Basis die Möglichkeiten der EU-Zolldatenplattform nutzen. Bis Ende 2037 sollte die EU-Zolldatenplattform vollständig ausgebaut sein und ist von allen Wirtschaftsbeteiligten zu nutzen. Geprüfte vertrauenswürdige Wirtschaftsbeteiligte sowie fiktive Einführer werden von dem Mitgliedstaat überwacht, in dem sie ansässig sind. Abweichend und vorbehaltlich der Überprüfung bleiben Wirtschaftsbeteiligte, die weder geprüfte vertrauenswürdige Wirtschaftsbeteiligte noch fiktive Einführer sind unter der Aufsicht der Zollbehörde des Mitgliedstaates, in dem sich die Waren tatsächlich befinden. Bis zum 31. Dezember 2035 sollte die Kommission die beiden Aufsichtsmodelle bewerten, auch im Hinblick auf ihre Wirksamkeit bei der Aufdeckung und Verhinderung von Betrug. Bei der Bewertung sollten auch Aspekte der indirekten Besteuerung berücksichtigt werden. Auf der Grundlage dieser Bewertung sollte die Kommission befugt sein, im Wege eines delegierten Rechtsakts zu entscheiden, ob die beiden Modelle beibehalten werden sollen oder ob in allen Fällen die für den Ort der Ansässigkeit des Wirtschaftsbeteiligten zuständige Zollbehörde die Waren überlassen soll. Auch der Ort des Entstehens der Zollschuld sollte entsprechend der Festlegung der zuständigen Zollbehörde geregelt werden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Titel I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Kapitel 1

Geltungsbereich der zollrechtlichen Vorschriften und Auftrag des Zolls

Artikel 1

Gegenstand und Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung enthält den Zollexkodex der Union (im Folgenden „Zollexkodex“). Darin sind die allgemeinen Vorschriften und Verfahren festgelegt, die auf in das und aus dem Zollgebiet der Union verbrachte Waren Anwendung finden.
- Außerdem werden mit dieser Verordnung die Zollbehörde der Europäischen Union (im Folgenden „EU-Zollbehörde“) eingerichtet und die Regeln, die gemeinsamen Standards und ein Governance-Rahmen für die Einrichtung der Zolldatenplattform der Europäischen Union (im Folgenden „EU-Zolldatenplattform“) festgelegt.
- (2) Unbeschadet des Völkerrechts und internationaler Übereinkünfte sowie der Unionsvorschriften in anderen Bereichen gilt der Zollexkodex einheitlich im ganzen Zollgebiet der Union.

- (3) Bestimmte zollrechtliche Vorschriften können im Rahmen von Rechtsvorschriften über bestimmte Bereiche oder von internationalen Übereinkünften außerhalb des Zollgebiets der Union gelten.
- (4) Bestimmte zollrechtliche Vorschriften, einschließlich der darin vorgesehenen Vereinfachungen, gelten für den Handel mit Unionswaren zwischen Teilen des Zollgebiets der Union, für die die Richtlinie 2006/112/EG des Rates²¹ oder die Richtlinie (EU) 2020/262 des Rates²² gelten, und Teilen des genannten Gebiets, für die diese Richtlinien nicht gelten, bzw. für den Handel zwischen Teilen des genannten Gebiets, für die diese Richtlinien nicht gelten.

Artikel 2

Auftrag der Zollbehörden

Im Hinblick auf eine einheitliche Anwendung der Zollkontrollen, ein einheitliches Vorgehen innerhalb der Zollunion und einen Beitrag zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts sind die Zollbehörden dafür verantwortlich, die finanziellen und wirtschaftlichen Interessen der Union und ihrer Mitgliedstaaten zu schützen, die Sicherheit zu gewährleisten und einen Beitrag zu den anderen Politikbereichen der Union zum Schutz von Bürgern, Einwohnern, Verbrauchern, Umwelt und allgemeinen Lieferketten zu leisten, die Union vor illegalem Handel zu bewahren, legale Geschäftstätigkeiten zu erleichtern und den internationalen Handel der Union zu überwachen, um zu einem fairen und offenen Handel und zur gemeinsamen Handelspolitik beizutragen.

Die Zollbehörden treffen Maßnahmen, die insbesondere Folgendes zum Ziel haben:

- a) die ordnungsgemäße Erhebung von Zöllen und anderen Abgaben;
- b) die Gewährleistung, dass Waren, die ein Risiko für die Sicherheit von Bürgern und Einwohnern darstellen, nicht in das Zollgebiet der Union gelangen, indem angemessene Maßnahmen zur Kontrolle von Waren und Lieferketten ergriffen werden;
- c) Beitrag zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren und Pflanzen, der Umwelt und Verbraucher sowie anderer öffentlicher Interessen, die durch andere von den Zollbehörden in enger Zusammenarbeit mit anderen Behörden angewandte Rechtsvorschriften geschützt werden, indem gewährleistet wird, dass Waren, die mit entsprechenden Risiken verbunden sind, nicht in das oder aus dem Zollgebiet der Union verbracht werden;
- d) Schutz der Union vor unlauterem, nicht regelkonformem und illegalem Handel, unter anderem durch eine engmaschige Beobachtung von Wirtschaftsbeteiligten und Lieferketten und eine Mindestvorgabe für Zollrechtsverletzungen und Sanktionen;
- e) Unterstützung legaler Geschäftstätigkeiten durch die Wahrung eines ausgewogenen Verhältnisses von Zollkontrollen und Erleichterungen des

²¹ Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1).

²² Richtlinie (EU) 2020/262 des Rates vom 19. Dezember 2019 zur Festlegung des allgemeinen Verbrauchsteuersystems (Neufassung) (ABl. L 58 vom 27.2.2020, S. 4).

legalen Handels und durch die Vereinfachung von Zollprozessen und -verfahren.

Artikel 3

Zollgebiet

- (1) Zum Zollgebiet der Union gehören die folgenden Gebiete, einschließlich ihrer Küstenmeere, ihrer inneren Gewässer und ihrer Lufträume:
- a) das Gebiet des Königreichs Belgien,
 - b) das Gebiet der Republik Bulgarien,
 - c) das Gebiet der Tschechischen Republik,
 - d) das Gebiet des Königreichs Dänemark mit Ausnahme der Färöer und Grönlands,
 - e) das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der Insel Helgoland sowie des Gebiets von Büsingen (Vertrag vom 23. November 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft),
 - f) das Gebiet der Republik Estland,
 - g) das Gebiet Irlands,
 - h) das Gebiet der Hellenischen Republik,
 - i) das Gebiet des Königreichs Spanien mit Ausnahme von Ceuta und Melilla,
 - j) das Gebiet der Französischen Republik mit Ausnahme der französischen überseeischen Länder und Hoheitsgebiete, auf welche der Vierte Teil des AEUV Anwendung findet,
 - k) das Gebiet der Republik Kroatien,
 - l) das Gebiet der Italienischen Republik mit Ausnahme der Gemeinde Livigno,
 - m) das Gebiet der Republik Zypern nach Maßgabe der Beitrittsakte von 2003,
 - n) das Gebiet der Republik Lettland,
 - o) das Gebiet der Republik Litauen,
 - p) das Gebiet des Großherzogtums Luxemburg,
 - q) das Gebiet Ungarns,
 - r) das Gebiet der Republik Malta,
 - s) das Gebiet des Königreichs der Niederlande in Europa,
 - t) das Gebiet der Republik Österreich,
 - u) das Gebiet der Republik Polen,
 - v) das Gebiet der Portugiesischen Republik,
 - w) das Gebiet Rumäniens,
 - x) das Gebiet der Republik Slowenien,
 - y) das Gebiet der Slowakischen Republik,
 - z) das Gebiet der Republik Finnland,

- aa) das Gebiet des Königreichs Schweden.
- (2) Die folgenden Gebiete, einschließlich ihrer Küstenmeere, ihrer inneren Gewässer und ihrer Lufträume, die außerhalb des Gebiets der Mitgliedstaaten liegen, gelten unter Berücksichtigung der für sie geltenden Verträge und Übereinkünfte als Teil des Zollgebiets der Union:
 - a) FRANKREICH

das Gebiet des Fürstentums Monaco im Sinne des am 18. Mai 1963 in Paris unterzeichneten Zollübereinkommens (Journal officiel de la République française (Amtsblatt der Französischen Republik) vom 27. September 1963, S. 8679);
 - b) ZYPERN

das Gebiet der Hoheitszonen Akrotiri und Dhekelia des Vereinigten Königreichs im Sinne des am 16. August 1960 in Nikosia unterzeichneten Vertrags zur Gründung der Republik Zypern (United Kingdom Treaty Series No 4 (1961) Cmd. 1252).

Artikel 4

Befugnisübertragung

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel [261](#) delegierte Rechtsakte zur Ergänzung und Änderung dieser Verordnung zu erlassen, durch die die zollrechtlichen Vorschriften, die beim Handel mit Unionswaren gemäß Artikel 1 Absatz 4 Anwendung finden, präzisiert werden. Diese Rechtsakte können den besonderen Umständen des Handels mit Unionswaren Rechnung tragen, an dem nur ein Mitgliedstaat beteiligt ist.

Kapitel 2

Begriffsbestimmungen

Artikel 5

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „Zollbehörden“ sind die für die Anwendung der zollrechtlichen Vorschriften zuständigen Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten und sonstige nach einzelstaatlichem Recht zur Anwendung bestimmter zollrechtlicher Vorschriften ermächtigte Behörden;
2. „zollrechtliche Vorschriften“ sind alle folgenden Rechtsinstrumente:
 - a) der Zollkodex sowie die auf Unionsebene und auf einzelstaatlicher Ebene zu seiner Ergänzung oder Durchführung erlassenen Vorschriften,
 - b) der Gemeinsame Zolllarif,
 - c) die Rechtsvorschriften über das Unionssystem der Zollbefreiungen,
 - d) in internationalen Übereinkünften enthaltene zollrechtliche Vorschriften, soweit sie in der Union anwendbar sind,

- e) die Verordnung (EU) 2022/2399 des Europäischen Parlaments und des Rates²³ und die zu ihrer Ergänzung oder Durchführung erlassenen Bestimmungen;
3. „andere von den Zollbehörden angewandte Rechtsvorschriften“ sind andere als zollrechtliche Vorschriften, die für Waren gelten, welche in das Zollgebiet der Union gelangen, es verlassen oder es durchqueren oder in der Union in Verkehr gebracht werden sollen, und an deren Ausführung die Zollbehörden beteiligt sind;
4. „handelspolitische Maßnahmen“ sind als Teil anderer von den Zollbehörden angewandter Rechtsvorschriften gemäß Artikel 207 AEUV erlassene Maßnahmen, die keine vorläufigen oder endgültigen Antidumpingzölle, Ausgleichszölle oder Schutzmaßnahmen in Form erhöhter Zölle auf bestimmte Waren sind und die insbesondere besondere Überwachungsmaßnahmen und Schutzmaßnahmen in Form von Einfuhr- oder Ausfuhrgenehmigungen umfassen;
5. eine „Person“ ist eine natürliche Person, eine juristische Person oder eine Personenvereinigung, die keine juristische Person ist, die jedoch nach Unionsrecht oder nach einzelstaatlichem Recht die Möglichkeit hat, im Rechtsverkehr wirksam aufzutreten;
6. „Wirtschaftsbeteiligter“ ist eine Person, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit mit Tätigkeiten befasst ist, die durch die zollrechtlichen Vorschriften abgedeckt sind;
7. „im Zollgebiet der Union ansässig“ bedeutet
- a) bei einer natürlichen Person, dass diese ihren gewöhnlichen Wohnsitz im Zollgebiet der Union hat,
- b) bei einer juristischen Person oder einer Personenvereinigung, dass diese ihren eingetragenen Sitz, ihren Hauptsitz oder ihre ständige Niederlassung im Zollgebiet der Union hat;
8. „ständige Niederlassung“ ist eine dauerhafte Niederlassung, in der die erforderlichen Personal- und Sachmittel ständig vorhanden sind und über die die zollrelevanten Vorgänge einer Person vollständig oder teilweise abgewickelt werden;
9. „Zollentscheidung“ ist eine Handlung der Zollbehörden auf dem Gebiet der zollrechtlichen Vorschriften zur Regelung eines Einzelfalls mit Rechtswirkung für die betreffende Person oder die betreffenden Personen;
10. „Zollverfahren“ sind die folgenden Verfahren, in die Waren gemäß dem Zollkodex übergeführt werden können:
- a) Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr,
- b) besondere Verfahren,
- c) Ausfuhr;
11. „Zollformalitäten“ sind alle Vorgänge, die von einer Person und von den Zollbehörden ausgeführt werden müssen, um den zollrechtlichen Vorschriften Genüge zu tun;

²³ Verordnung (EU) 2022/2399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. November 2022 zur Einrichtung der Single-Window-Umgebung der Europäischen Union für den Zoll und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 (ABl. L 317 vom 9.12.2022, S. 1).

12. „Einführer“ ist jede Person, die befugt ist, über das Verbringen der Waren aus einem Drittland in das Zollgebiet der Union zu bestimmen, und dies bestimmt hat oder – soweit nichts anderes festgelegt ist – eine Person, die als fiktiver Einführer gilt;
13. „fiktiver Einführer“ ist jede Person, die an Fernverkäufen von aus Drittländern in das Zollgebiet der Union einzuführenden Waren beteiligt und befugt ist, die Sonderregelung nach Titel XII Kapitel 6 Abschnitt 4 der Richtlinie 2006/112/EG in Anspruch zu nehmen;
14. „Ausführer“ ist jede Person, die befugt ist, über das Verbringen der Waren aus dem Zollgebiet der Union zu bestimmen, und dies bestimmt hat;
15. „Zollvertreter“ ist jede Person, die von einer anderen Person dazu bestellt wurde, für deren Geschäftsverkehr mit den Zollbehörden die Handlungen vorzunehmen und Förmlichkeiten zu erfüllen, die im Rahmen der zollrechtlichen Vorschriften erforderlich sind;
16. „Daten“ sind jede digitale und nichtdigitale Darstellung von Handlungen, Tatsachen oder Informationen sowie jede Zusammenstellung solcher Handlungen, Tatsachen oder Informationen, auch in Form von Dokumenten, Ton-, Bild- oder audiovisuellem Material;
17. „zollamtliche Beobachtung“ ist das Einholen und Analysieren von Informationen über Waren, die in das Zollgebiet der Union gelangen, es verlassen oder es durchqueren, mit dem Ziel, diese Beförderungen auf Unionsebene zu überwachen und die einheitliche Anwendung der Zollkontrollen zu gewährleisten, die Befolgung der zollrechtlichen Vorschriften und anderer von den Zollbehörden angewandter Rechtsvorschriften zu gewährleisten und zu Risikoanalyse und Risikomanagement beizutragen;
18. „Risiko“ ist die Wahrscheinlichkeit, dass im Zusammenhang mit zwischen dem Zollgebiet der Union und Ländern außerhalb dieses Gebiets beförderten Waren oder mit im Zollgebiet der Union befindlichen Nicht-Unionswaren, ein Ereignis und Auswirkungen eintreten, durch die
 - a) die finanziellen oder wirtschaftlichen Interessen der Union und ihrer Mitgliedstaaten bedroht werden,
 - b) die Sicherheit und der Schutz der Union und ihrer Bürger und Bewohner gefährdet werden oder
 - c) die vorschriftsmäßige Anwendung von Maßnahmen der Union oder ihrer Mitgliedstaaten verhindert wird;
19. „wirtschaftliche Analyse“ ist die Bewertung oder Quantifizierung einer Politik oder eines Wirtschaftsphänomens mit dem Ziel, im Hinblick auf bessere künftige Entscheidungen nachzuvollziehen, wie sich wirtschaftliche Faktoren auf das Funktionieren einer Politik, ein geografisches Gebiet oder Gruppen von Personen auswirken;
20. „Risikomanagement“ ist die systematische Ermittlung von Risiken, auch durch die Ermittlung von Profilen risikobehafteter Wirtschaftsbeteiligter, und die Durchführung aller für die Risikobegrenzung erforderlichen Maßnahmen;
21. „zollamtliche Überwachung“ sind von den Zollbehörden durchgeführte allgemeine Handlungen mit dem Ziel sicherzustellen, dass die zollrechtlichen Vorschriften und gegebenenfalls andere von den Zollbehörden angewandte Rechtsvorschriften

- eingehalten werden, oder auf andere Weise zum Risikomanagement in Bezug auf diese Waren und deren Lieferketten beizutragen;
22. „Zollkontrollen“ sind spezifische von den Zollbehörden durchgeführte Handlungen mit dem Ziel sicherzustellen, dass die zollrechtlichen Vorschriften und andere von den Zollbehörden angewandte Rechtsvorschriften eingehalten werden, oder auf andere Weise zum Risikomanagement in Bezug auf Waren und deren Lieferketten beizutragen;
23. „Stichprobenkontrollen“ sind Zollkontrollen, die nach den Grundsätzen der Zufallsstichprobe in Bezug auf eine Grundgesamtheit durchgeführt werden;
24. „Besitzer der Waren“ ist die Person, in deren tatsächlicher Verfügungsgewalt sich die Waren befinden;
25. „Beförderer“ ist
- a) im Zusammenhang mit dem Eingang von Waren die Person, die die Waren in das Zollgebiet der Union verbringt oder für die Verbringung der Waren in das Zollgebiet der Union verantwortlich ist. Jedoch
 - i) ist im kombinierten Verkehr der „Beförderer“ die Person, die das Beförderungsmittel betreibt, das sich, sobald es in das Zollgebiet der Union verbracht worden ist, als aktives Beförderungsmittel von selbst fortbewegt,
 - ii) ist im See- oder Luftverkehr im Rahmen einer Chartervereinbarung oder einer vertraglichen Vereinbarung der „Beförderer“ die Person, die einen Vertrag über die tatsächliche Verbringung der Waren in das Zollgebiet der Union abschließt und einen Fracht- oder Luftfrachtbrief ausstellt;
 - b) im Zusammenhang mit dem Ausgang von Waren die Person, die die Waren aus dem Zollgebiet der Union verbringt oder für die Verbringung der Waren aus dem Zollgebiet der Union verantwortlich ist. Jedoch
 - i) ist im kombinierten Verkehr, wenn das aktive Beförderungsmittel, das das Zollgebiet der Union verlässt, nur ein anderes Beförderungsmittel befördert, das sich nach dem Eintreffen des aktiven Beförderungsmittels an seinem Bestimmungsort als aktives Beförderungsmittel von selbst fortbewegt, der „Beförderer“ die Person, die das Beförderungsmittel betreibt, das sich von selbst fortbewegt, sobald das Beförderungsmittel, das das Zollgebiet der Union verlässt, an seinem Bestimmungsort eingetroffen ist,
 - ii) ist im See- oder Luftverkehr im Rahmen einer Chartervereinbarung oder einer vertraglichen Vereinbarung der „Beförderer“ die Person, die einen Vertrag über die tatsächliche Verbringung der Waren aus dem Zollgebiet der Union abschließt und einen Fracht- oder Luftfrachtbrief ausstellt;
26. „Risikoanalyse“ ist die Verarbeitung von Daten, Informationen oder Unterlagen, einschließlich personenbezogener Daten, mit dem Ziel, mögliche Risiken zu ermitteln oder zu beziffern, soweit relevant unter Nutzung von Analysemethoden und

künstlicher Intelligenz im Sinne von Artikel 3 Nummer 1 der Verordnung (EU) /.../... des Europäischen Parlaments und des Rates²⁴;

27. „Risikosignal“ ist der Hinweis auf ein mögliches Risiko auf der Grundlage automatisierter Verarbeitungsvorgänge, bei denen eine Risikoanalyse von Daten, Informationen oder Unterlagen durchgeführt wird;
28. „Ergebnis der Risikoanalyse“ ist im Falle eines Signals die Feststellung auf der Grundlage eines automatischen Verfahrens oder nach Überprüfung des Risikosignals durch eine Person, dass ein Risiko besteht oder dass kein Risiko besteht;
29. „Kontrollempfehlung“ ist die Stellungnahme einer Zollbehörde oder der EU-Zollbehörde in Bezug auf die Frage, ob und gegebenenfalls wann, wo und von welcher Zollbehörde eine Zollkontrolle auszuführen ist, einschließlich der Ermittlung möglicher zusätzlicher Maßnahmen zu einer Zollkontrolle;
30. „Kontrollentscheidung“ ist der Verwaltungsakt, mit dem eine Zollbehörde entscheidet, ob eine Zollkontrolle erfolgen soll oder nicht;
31. „Kontrollergebnis“ ist das vorläufige und endgültige Ergebnis einer Kontrolle, wobei darin auch weitere Maßnahmen – falls angezeigt – und sowie die vom Ergebnis oder von etwaigen Maßnahmen betroffenen Behörden zu nennen sind;
32. „gemeinsame vorrangige Kontrollbereiche“ sind bestimmte Zollverfahren, Arten von Waren, Verkehrswege, Beförderungsarten oder Wirtschaftsbeteiligte, die mit dem Ziel ausgewählt werden, sie in einem bestimmten Zeitraum – unbeschadet anderer üblicherweise von den Zollbehörden durchgeführter Kontrollen – verstärkt der Risikoanalyse, Risikominderungsmaßnahmen und Zollkontrollen zu unterziehen;
33. „gemeinsame Risikokriterien und -standards“ sind Parameter für die Risikoanalyse in einem Risikobereich und entsprechende Standards für die praktische Anwendung der Kriterien;
34. „Überwachungsstrategie“ ist ein Ansatz für den Umgang mit einem bestimmten Risiko, der ein angemessenes und wirksames ausgewogenes Verhältnis zwischen den Tätigkeiten der operativen zollamtlichen Überwachung und Risikominderungsmaßnahmen entlang der Lieferkette herstellen soll;
35. eine „Sendung“ sind Waren, die im Rahmen desselben Beförderungsvertrags mit demselben Beförderungsmittel, einschließlich der multimodalen Beförderung, von einem Versender zu einem Empfänger befördert werden und aus demselben Gebiet oder Drittland stammen, derselben Art oder Klasse oder Bezeichnung angehören oder zusammen verpackt werden;
36. „zollrechtlicher Status“ ist der Status von Waren als Unionswaren oder Nicht-Unionswaren.
37. „Unionswaren“ sind Waren, die
 - a) im Zollgebiet der Union vollständig gewonnen oder hergestellt wurden und bei deren Herstellung keine aus Drittländern eingeführten Waren verwendet wurden,

²⁴ Verordnung (EU) .../20... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (Gesetz über künstliche Intelligenz) und zur Änderung bestimmter Rechtsakte der Union [(COM(2021)206 final)] [(2021/0106(COD))].

- b) aus Drittländern in das Zollgebiet der Union verbracht und zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen wurden,
 - c) im Zollgebiet der Union entweder ausschließlich aus Waren nach Buchstabe b oder aus Waren nach den Buchstaben a und b gewonnen oder hergestellt wurden;
38. „Nicht-Unionswaren“ sind andere als die unter Nummer 46 genannten Waren und Waren, die den zollrechtlichen Status als Unionswaren verloren haben;
39. „Überlassung von Waren“ ist die Handlung, durch die die Zollbehörden oder andere in ihrem Namen handelnde Personen Waren für das Zollverfahren zur Verfügung stellen, in das die betreffenden Waren übergeführt werden sollen;
40. „summarische Eingangsanmeldung“ ist die Handlung, durch die eine Person die Zollbehörden in der vorgeschriebenen Art und Weise und innerhalb einer bestimmten Frist darüber informiert, dass Waren in das Zollgebiet der Union verbracht werden sollen;
41. „summarische Ausgangsanmeldung“ ist die Handlung, durch die eine Person die Zollbehörden in der vorgeschriebenen Art und Weise und innerhalb einer bestimmten Frist darüber informiert, dass Waren aus dem Zollgebiet der Union verbracht werden sollen;
42. „Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung“ die Handlung, durch die eine Person in der vorgeschriebenen Art und Weise angibt, dass sich Waren in der vorübergehenden Verwahrung befinden;
43. „Zollanmeldung“ ist die Handlung, durch die eine Person in der vorgeschriebenen Art und Weise die Absicht bekundet, Waren in ein bestimmtes Zollverfahren überzuführen, gegebenenfalls unter Angabe der dafür in Anspruch zu nehmenden besonderen Regelung;
44. „Anmelder“ ist die Person, die in eigenem Namen eine Zollanmeldung, eine Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung, eine summarische Eingangsanmeldung, eine summarische Ausgangsanmeldung, eine Wiederausfuhranmeldung oder eine Wiederausfuhrmitteilung abgibt, oder die Person, in deren Namen diese Anmeldung oder Mitteilung abgegeben wird;
45. „Wiederausfuhranmeldung“ ist die Handlung, durch die eine Person in der vorgeschriebenen Art und Weise die Absicht bekundet, Nicht-Unionswaren, ausgenommen solche, die sich im Freizonenverfahren oder in vorübergehender Verwahrung befinden, aus dem Zollgebiet der Union zu verbringen;
46. „Wiederausfuhrmitteilung“ ist die Handlung, durch die eine Person in der vorgeschriebenen Art und Weise die Absicht bekundet, Nicht-Unionswaren, die sich in einem Freizonenverfahren oder in vorübergehender Verwahrung befinden, aus dem Zollgebiet der Union zu verbringen;
47. „Fernverkäufe von aus Drittländern eingeführten Waren“ sind Fernverkäufe von Waren, die aus Drittländern oder Drittgebieten im Sinne von Artikel 14 Absatz 4 Nummer 2 der Richtlinie 2006/112/EG eingeführt werden;
48. „Hersteller“ ist
- a) der Hersteller der Ware gemäß den anderen für diese Ware geltenden Rechtsvorschriften oder

- b) in Bezug auf landwirtschaftliche Erzeugnisse im Sinne von Artikel 38 Absatz 1 AEUV oder Rohstoffe der Erzeuger oder,
 - c) wenn es keinen Hersteller oder Erzeuger im Sinne von Buchstabe a bzw. b gibt, die natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung, die die Ware hergestellt hat oder herstellen ließ und sie unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke vermarktet;
49. „Warenlieferant“ ist jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung in der Lieferkette, die eine Ware ganz oder teilweise herstellt, ob als Hersteller oder anderweitig;
50. „vorübergehende Verwahrung“ bezeichnet die Situation, in der Nicht-Unionswaren zwischen dem Zeitpunkt, an dem der Beförderer ihr Eintreffen im Zollgebiet meldet, und ihrer Überführung in ein Zollverfahren vorübergehend unter zollamtlicher Überwachung verwahrt werden;
51. „Veredelungserzeugnisse“ sind in die Veredelung übergeführte Waren, die Veredelungsvorgängen unterzogen worden sind;
52. Als „Veredelungsvorgänge“ gelten
- a) die Bearbeitung von Waren einschließlich der Montage, der Zusammensetzung und des Anbringens an andere Waren,
 - b) die Verarbeitung von Waren,
 - c) die Zerstörung von Waren,
 - d) die Ausbesserung von Waren einschließlich ihrer Instandsetzung und Regulierung,
 - e) die Verwendung von Waren, die nicht in die Veredelungserzeugnisse eingehen, sondern die Herstellung der Veredelungserzeugnisse ermöglichen oder erleichtern, selbst wenn sie hierbei vollständig oder teilweise verbraucht werden (Produktionshilfsmittel);
53. „Inhaber des Versandverfahrens“ ist die Person, die eine Versandanmeldung abgibt oder die für die Überführung der Waren in dieses Verfahren erforderlichen Informationen vorlegt, oder die Person, in deren Namen diese Anmeldung abgegeben wird oder die Informationen vorgelegt werden;
54. „Ausbeute“ ist die Menge oder der Prozentsatz der Veredelungserzeugnisse, die bzw. der bei der Veredelung einer bestimmten Menge von in ein Veredelungsverfahren übergeführten Waren gewonnen wird;
55. „Drittland“ ist ein Land oder Gebiet außerhalb des Zollgebiets der Union;
56. „vereinfachte zolltarifliche Behandlung von Fernverkäufen“ ist die vereinfachte zolltarifliche Behandlung von Fernverkäufen gemäß Artikel 1 Absätze 4 und 5 sowie Anhang I Teil 1 Abschnitt II Buchstabe G der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87;
57. „Zollschuld“ ist die Verpflichtung einer Person, den aufgrund der geltenden zollrechtlichen Vorschriften für eine bestimmte Ware vorgesehenen Betrag der Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben zu entrichten;
58. „Zollschuldner“ ist eine zur Erfüllung der Zollschuld verpflichtete Person;
59. „Einfuhrabgaben“ sind die für die Einfuhr von Waren zu entrichtenden Abgaben;
60. „Ausfuhrabgaben“ sind die für die Ausfuhr von Waren zu entrichtenden Abgaben;

- 61. „Erstattung“ ist die Rückzahlung eines entrichteten Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrags;
- 62. „Erlass“ ist die Befreiung von der Verpflichtung zur Entrichtung eines noch nicht entrichteten Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrags;
- 63. „Einkaufsprovision“ ist ein Betrag, den ein Einführer einer für ihn auftretenden Person dafür zahlt, dass diese ihn beim Kauf der zu bewertenden Waren vertritt;
- 64. „Krise“ ist ein Ereignis oder eine Situation, das bzw. die plötzlich die Sicherheit, die Gesundheit und das Leben von Bürgern, Wirtschaftsbeteiligten und Bediensteten der Zollbehörden gefährdet und dringende Maßnahmen in Bezug auf den Eingang, den Ausgang oder die Durchfuhr von Waren erfordert.

Kapitel 3

Entscheidungen im Zusammenhang mit der Anwendung der zollrechtlichen Vorschriften

ABSCHNITT 1

ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Artikel 6

Entscheidungen auf Antrag

- (1) Beantragt eine Person eine Entscheidung im Zusammenhang mit der Anwendung der zollrechtlichen Vorschriften, so legt sie den zuständigen Zollbehörden alle verlangten Informationen vor, die diese für diese Entscheidung benötigen.

In Übereinstimmung mit den in den zollrechtlichen Vorschriften festgelegten Bedingungen kann eine Entscheidung auch von mehreren Personen beantragt und in Bezug auf mehrere Personen erlassen werden.

Sofern nichts anderes bestimmt ist, ist die zuständige Zollbehörde die Zollbehörde an dem Ort, an dem der Antragsteller ansässig ist.

- (2) Die Zollbehörden überprüfen unverzüglich und spätestens innerhalb von 30 Kalendertagen ab Eingang des Antrags auf eine Entscheidung, ob die Bedingungen für die Annahme des Antrags erfüllt sind.

Stellen die Zollbehörden fest, dass der Antrag alle Informationen enthält, die sie für die Entscheidung benötigen, so teilen sie dem Antragsteller innerhalb der in Unterabsatz 1 genannten Frist mit, dass sie den Antrag annehmen.

Stellen die Zollbehörden fest, dass der Antrag nicht alle erforderlichen Informationen enthält, so fordern sie den Antragsteller innerhalb einer vertretbaren Frist, die 30 Kalendertage nicht übersteigt, auf, die betreffenden zusätzlichen Informationen nachzureichen. Selbst wenn die Zollbehörden den Antragsteller um zusätzliche Informationen ersucht haben, entscheiden sie innerhalb von höchstens 60 Kalendertagen ab dem Eingang des ersten Antrags, ob der Antrag vollständig ist und angenommen werden kann oder ob er unvollständig ist und abgelehnt wird. Informieren die Zollbehörden den Antragsteller binnen dieser Frist nicht ausdrücklich, ob sein Antrag angenommen wurde, so gilt der Antrag nach Ablauf der 60 Kalendertage als angenommen.

- (3) Sofern nichts anderes bestimmt ist, erlässt die zuständige Zollbehörde spätestens 120 Kalendertage nach Annahme des Antrags eine Entscheidung nach Absatz 1 und teilt diese dem Antragsteller unverzüglich mit.

Sind die Zollbehörden nicht in der Lage, die genannte Frist für den Erlass einer Entscheidung einzuhalten, so unterrichten sie den Antragsteller vor Ablauf dieser Frist darüber unter Angabe der Gründe und der zusätzlichen Frist, die sie für notwendig erachten, um eine Entscheidung treffen zu können. Sofern nichts anderes bestimmt ist, beträgt diese zusätzliche Frist höchstens 30 Kalendertage.

Unbeschadet des Unterabsatzes 2 können die Zollbehörden die Frist für den Erlass einer Entscheidung gemäß den zollrechtlichen Vorschriften verlängern, wenn der Antragsteller eine Verlängerung beantragt, um Anpassungen vorzunehmen und so die Erfüllung der Bedingungen und Kriterien für den Erlass der Entscheidung sicherzustellen. Diese Anpassungen und die zusätzliche Frist, die dafür notwendig ist, werden den Zollbehörden mitgeteilt, die über die Verlängerung entscheiden.

Erlassen die Zollbehörden nicht innerhalb der in den Unterabsätzen 1, 2 und 3 genannten Fristen eine Entscheidung, so kann der Antragsteller den Antrag als abgelehnt betrachten und einen Rechtsbehelf einlegen. Der Antragsteller kann außerdem die EU-Zollbehörde darüber informieren, dass die Zollbehörden innerhalb der geltenden Fristen keine Entscheidung erlassen haben.

- (4) Sofern in der Entscheidung oder in den zollrechtlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, wird die Entscheidung an dem Tag wirksam, an dem sie dem Antragsteller zugestellt wird bzw. als ihm zugestellt gilt. Außer in den Fällen des Artikels 17 Absatz 2 sind die erlassenen Entscheidungen ab diesem Tag von den Zollbehörden vollziehbar.
- (5) Sofern in den zollrechtlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, ist die Entscheidung unbefristet gültig.
- (6) Vor Erlass einer den Antragsteller belastenden Entscheidung teilen die Zollbehörden dem Antragsteller die Gründe mit, auf die sie ihre Entscheidung stützen wollen; dieser erhält Gelegenheit, innerhalb einer Frist, die ab dem Tag läuft, an dem ihm die Mitteilung zugestellt wird bzw. als ihm zugestellt gilt, Stellung zu nehmen („Anspruch auf rechtliches Gehör“). Nach Ablauf dieser Frist wird dem Antragsteller die Entscheidung in geeigneter Form mitgeteilt.

Unterabsatz 1 findet in den folgenden Fällen keine Anwendung:

- a) bei einer Entscheidung über verbindliche Auskünfte gemäß Artikel 13 Absatz 1,
- b) bei Verweigerung einer Begünstigung im Rahmen eines Zollkontingents, wenn das Volumen des betreffenden Zollkontingents gemäß Artikel 145 Absatz 4 Unterabsatz 1 erreicht ist,
- c) wenn Art und Umfang einer Gefährdung der Sicherheit der Union und ihrer Einwohner, der Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen, der Umwelt oder der Verbraucher dies erforderlich machen,
- d) wenn mit der Entscheidung die Durchführung einer anderen Entscheidung sichergestellt werden soll, zu der der Antragsteller Stellung nehmen konnte, und zwar unbeschadet der Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats,
- e) wenn Ermittlungen im Rahmen der Betrugsbekämpfung behindert würden,

- f) in anderen spezifischen Fällen.
- (7) Eine den Antragsteller belastende Entscheidung muss mit Gründen versehen sein und eine Belehrung über das Recht auf Einlegen eines Rechtsbehelfs nach Artikel [16](#) enthalten.
- (8) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte nach Artikel [261](#) zu erlassen, um diese Verordnung zu ergänzen, indem sie Folgendes festlegt:
- a) Ausnahmen für die Benennung der in Absatz 1 Unterabsatz 3 dieses Artikels genannten zuständigen Zollstelle,
 - b) die Bedingungen für die Annahme eines Antrags gemäß Absatz 2 dieses Artikels,
 - c) die Fälle, in denen die Frist für den Erlass einer bestimmten Entscheidung – einschließlich der etwaigen Verlängerung dieser Frist – von den Fristen gemäß Absatz 3 dieses Artikels abweicht,
 - d) die Fälle gemäß Absatz 4 dieses Artikels, in denen die Entscheidung an einem anderen Tag als dem Tag wirksam wird, an dem sie dem Antragsteller zugestellt wird bzw. als ihm zugestellt gilt,
 - e) die Fälle gemäß Absatz 5 dieses Artikels, in denen die Entscheidung nicht unbefristet gültig ist,
 - f) die Länge der in Absatz 6 Unterabsatz 1 dieses Artikels genannten Frist,
 - g) die in Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe f dieses Artikels genannten spezifischen Fälle.
- (9) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten das Verfahren für Folgendes fest:
- a) Einreichung und Annahme des Antrags auf Entscheidung gemäß den Absätzen 1 und 2,
 - b) Erlass der Entscheidung gemäß diesem Artikel, einschließlich, falls zutreffend, in Bezug auf den Anspruch auf rechtliches Gehör und die Konsultation der anderen beteiligten Mitgliedstaaten.
- Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 262 Absatz 4 erlassen.

Artikel 7

Verwaltung von Entscheidungen auf Antrag

- (1) Der Inhaber der Entscheidung kommt den Verpflichtungen nach, die sich aus dieser Entscheidung ergeben.
- (2) Der Inhaber der Entscheidung überwacht kontinuierlich, dass die Bedingungen und Kriterien für die Entscheidung erfüllt sind und dass den Verpflichtungen aus der Entscheidung nachgekommen wird, und richtet erforderlichenfalls interne Kontrollen ein, die geeignet sind, illegale oder vorschriftswidrige Vorgänge zu verhüten, zu erkennen und zu berichtigen.

- (3) Der Inhaber der Entscheidung unterrichtet die Zollbehörden unverzüglich über alle nach dem Erlass der Entscheidung eintretenden Ereignisse, die Auswirkungen auf die Aufrechterhaltung der Entscheidung oder ihren Inhalt haben könnten.
- (4) Die Zollbehörden überwachen regelmäßig, ob der Inhaber der Entscheidung die einschlägigen Kriterien nach wie vor erfüllt und seinen Verpflichtungen weiter nachkommt und insbesondere, ob der Inhaber der Entscheidung in der Lage ist, Fehler durch geeignete interne Kontrollen zu verhüten, darauf zu reagieren und sie zu beheben. Die Zollbehörden bewerten auf der Grundlage dieser Überwachungstätigkeit gegebenenfalls das Risikoprofil des Inhabers der Entscheidung. Ist der Inhaber der Entscheidung seit weniger als drei Jahren im Zollgebiet der Union ansässig, so erfolgt im ersten Jahr nach dem Erlass der Entscheidung eine intensive Überwachung durch die Zollbehörden.
- (5) Die Zollbehörden teilen der EU-Zollbehörde die Entscheidungen auf Antrag, die sie erlassen haben, sowie alle gemäß Absatz 4 ausgeführten Überwachungstätigkeiten mit. Die EU-Zollbehörde trägt diesen Informationen für die Zwecke des Risikomanagements Rechnung.
- (6) Bis zu dem in Artikel 265 Absatz 3 genannten Zeitpunkt erfassen die Zollbehörden ihre Entscheidungen in den von den Mitgliedstaaten und der Kommission entwickelten vorhandenen elektronischen Systemen für den Informationsaustausch. Die Mitgliedstaaten und die Kommission haben Zugang zu diesen Entscheidungen und den zugrundeliegenden Informationen in diesen Systemen.
- (7) Unbeschadet der Vorschriften in anderen Bereichen, in denen festgelegt ist, in welchen Fällen Entscheidungen unwirksam oder nichtig sind, können die Zollbehörden, die eine Entscheidung erlassen haben, diese jederzeit zurücknehmen, widerrufen oder ändern, wenn sie den zollrechtlichen Vorschriften widerspricht. Die Zollbehörden unterrichten die EU-Zollbehörde über die Rücknahme, den Widerruf oder die Änderung einer Zollentscheidung.
- (8) In bestimmten Fällen führen die Zollbehörden die folgenden Tätigkeiten aus:
 - a) Neubewertung einer Entscheidung,
 - b) Aussetzung einer Entscheidung, die nicht zurückgenommen, widerrufen oder geändert werden kann.
- (9) Die entscheidungsbefugte Zollbehörde setzt eine Entscheidung aus, statt sie zurückzunehmen, zu widerrufen oder zu ändern, wenn
 - a) sie der Auffassung ist, dass hinreichende Gründe für eine Rücknahme, einen Widerruf oder eine Änderung der Entscheidung vorliegen könnten, sie aber noch nicht über alle erforderlichen Elemente verfügt, um über die Rücknahme, den Widerruf oder die Änderung entscheiden zu können;
 - b) sie der Auffassung ist, dass die Bedingungen für die Entscheidung nicht erfüllt sind oder dass der Inhaber der Entscheidung nicht die ihm aus dieser Entscheidung erwachsenden Verpflichtungen erfüllt, und es angezeigt ist, dem Inhaber der Entscheidung Zeit für die Ergreifung von Maßnahmen zu geben, damit er die Bedingungen oder Verpflichtungen erfüllen kann;
 - c) der Inhaber der Entscheidung eine Aussetzung beantragt, weil er vorübergehend nicht in der Lage ist, die mit der Entscheidung verbundenen Bedingungen oder die aus ihr erwachsenden Verpflichtungen zu erfüllen.

In den in Absatz 1 Buchstaben b und c genannten Fällen teilt der Inhaber der Entscheidung der entscheidungsbefugten Zollbehörde die Maßnahmen mit, die er ergreifen wird, um die Erfüllung der Bedingungen oder der Verpflichtungen sicherzustellen, sowie den Zeitraum, den er benötigt, um diese Maßnahmen zu ergreifen.

- (10) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte nach Artikel [261](#) zu erlassen, um diese Verordnung zu ergänzen, indem sie Folgendes festlegt:
- a) detaillierte Vorschriften für die Überwachung einer Entscheidung gemäß den Absätzen 2 bis 4 dieses Artikels,
 - b) die spezifischen Fälle und die Vorschriften für die Neubewertung einer Entscheidung gemäß Absatz 8 dieses Artikels.

Artikel 8

Unionsweite Geltung von Entscheidungen

Ausgenommen in den Fällen, in denen die Wirkung einer Entscheidung auf einen oder mehrere Mitgliedstaaten beschränkt ist, gelten die Entscheidungen im Zusammenhang mit der Anwendung der zollrechtlichen Vorschriften im gesamten Zollgebiet der Union.

Artikel 9

Rücknahme begünstigender Entscheidungen

- (1) Die Zollbehörden nehmen eine den Inhaber der Entscheidung begünstigende Entscheidung zurück, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
- a) Die Entscheidung wurde auf der Grundlage unrichtiger oder unvollständiger Angaben erlassen;
 - b) der Inhaber der Entscheidung wusste oder hätte vernünftigerweise wissen müssen, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig waren;
 - c) wären die Angaben richtig und vollständig gewesen, so wäre eine andere Entscheidung erlassen worden.
- (2) Der Inhaber der Entscheidung wird von der Rücknahme der Entscheidung unterrichtet.
- (3) Sofern in der Entscheidung in Übereinstimmung mit den zollrechtlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, wird die Rücknahme an dem Tag wirksam, an dem die ursprüngliche Entscheidung wirksam wurde.
- (4) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten die Regeln für die Rücknahme begünstigender Entscheidungen fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 262 Absatz 4 erlassen.

Artikel 10

Widerruf und Änderung begünstigender Entscheidungen

- (1) Eine begünstigende Entscheidung wird in anderen als den in Artikel [9](#) genannten Fällen widerrufen oder geändert, wenn

- a) eine oder mehrere der Bedingungen für ihren Erlass nicht erfüllt waren oder nicht länger erfüllt sind oder
 - b) der Inhaber der Entscheidung einen entsprechenden Antrag stellt.
- (2) Sofern nichts anderes bestimmt ist, kann eine an mehrere Personen gerichtete begünstigende Entscheidung nur in Bezug auf diejenigen Personen widerrufen werden, die den ihnen aus dieser Entscheidung erwachsenden Verpflichtungen nicht nachkommen.
- (3) Der Inhaber der Entscheidung wird von dem Widerruf oder der Änderung der Entscheidung unterrichtet.
- (4) Für den Widerruf oder die Änderung der Entscheidung gilt Artikel 6 Absatz 4.
Wenn es jedoch wegen der berechtigten Interessen des Inhabers der Entscheidung erforderlich ist, können die Zollbehörden in Ausnahmefällen den Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Widerrufs oder der Änderung um bis zu ein Jahr aufschieben. Dieser Zeitpunkt wird in der Entscheidung über den Widerruf oder die Änderung angegeben.
- (5) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte nach Artikel 261 zu erlassen, um diese Verordnung zu ergänzen, indem sie Folgendes festlegt:
- a) die in Absatz 2 genannten Fälle, in denen eine an mehrere Personen gerichtete begünstigende Entscheidung auch in Bezug auf andere Personen als diejenige Person widerrufen werden kann, die den ihr aus dieser Entscheidung erwachsenden Verpflichtungen nicht nachkommt,
 - b) die Ausnahmefälle, in denen die Zollbehörden gemäß Absatz 4 Unterabsatz 2 einen späteren Zeitpunkt bestimmen können, zu dem der Widerruf oder die Änderung wirksam wird.
- (6) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten die Verfahrensregeln für den Widerruf oder die Änderung begünstigender Entscheidungen fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 262 Absatz 4 erlassen.

Artikel 11

Entscheidung ohne vorherigen Antrag

Außer in dem Fall, in dem eine Zollbehörde als Gericht handelt, gelten Artikel 6 Absätze 4, 5, 6 und 7, Artikel 7 Absatz 7 und die Artikel 8, 9 und 10 auch für Entscheidungen, die die Zollbehörden ohne vorherigen Antrag des Beteiligten erlassen.

Artikel 12

Beschränkungen für Entscheidungen über in ein Zollverfahren übergeführte oder in der vorübergehenden Verwahrung befindliche Waren

Außer in Fällen, in denen der Beteiligte darum ersucht, betrifft der Widerruf, die Änderung oder die Aussetzung einer begünstigenden Entscheidung keine Waren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Widerrufs, der Änderung oder der Aussetzung bereits in ein Zollverfahren übergeführt wurden und sich noch in diesem befinden oder sich aufgrund der Entscheidung,

die widerrufen, geändert oder ausgesetzt wird, noch immer in der vorübergehenden Verwahrung befinden.

ABSCHNITT 2

VERBINDLICHE AUSKÜNFTE

Artikel 13

Entscheidungen über verbindliche Auskünfte

- (1) Die Zollbehörden treffen auf Antrag Entscheidungen über verbindliche Zolltarifauskünfte (vZTA-Entscheidungen), Entscheidungen über verbindliche Ursprungsankünfte (vUA-Entscheidungen) und Entscheidungen über verbindliche Zollwertauskünfte (vZWA-Entscheidungen).

Ein solcher Antrag wird in den folgenden Fällen nicht angenommen:

- a) Der Antrag wird oder wurde bereits bei derselben oder einer anderen Zollstelle von einem Inhaber einer Entscheidung oder in seinem Namen gestellt:
 - i) im Falle von vZTA-Entscheidungen in Bezug auf dieselben Waren,
 - ii) im Falle von vUA-Entscheidungen in Bezug auf dieselben Waren und unter den gleichen für den Erwerb der Ursprungseigenschaft maßgebenden Umständen,
 - iii) im Falle von vZWA-Entscheidungen in Bezug auf Waren unter den gleichen für die Festlegung des Zollwerts maßgebenden Umständen;
 - b) der Antrag bezieht sich nicht auf eine beabsichtigte Verwendung der Entscheidung über eine verbindliche Auskunft oder die beabsichtigte Inanspruchnahme eines Zollverfahrens.
- (2) Entscheidungen über verbindliche Auskünfte sind hinsichtlich der zolltariflichen Einreihung, des Ursprungs bzw. des Zollwerts der Waren
- a) sowohl für die Zollbehörden als auch gegenüber dem Inhaber der Entscheidung nur in Bezug auf die Waren verbindlich, für die die Zollformalitäten nach dem Zeitpunkt erfüllt werden, zu dem die Entscheidung wirksam wird;
 - b) sowohl für den Inhaber der Entscheidung als auch gegenüber den Zollbehörden erst ab dem Tag verbindlich, an dem sie ihm zugestellt werden bzw. als ihm zugestellt gelten.
- (3) Entscheidungen über verbindliche Auskünfte sind ab dem Zeitpunkt, zu dem die Entscheidung wirksam wird, drei Jahre lang gültig.
- (4) Damit eine Entscheidung über eine verbindliche Auskunft im Rahmen eines bestimmten Zollverfahrens Anwendung finden kann, muss der Inhaber der Entscheidung nachweisen können, dass
- a) im Falle einer vZTA-Entscheidung die fraglichen Waren in jeder Hinsicht den in der Entscheidung beschriebenen Waren entsprechen;
 - b) im Falle einer vUA-Entscheidung die fraglichen Waren und die für den Erwerb der Ursprungseigenschaft maßgebenden Umstände in jeder Hinsicht den in der Entscheidung beschriebenen Waren und Umständen entsprechen;

- c) im Falle einer vZWA-Entscheidung die maßgebenden Umstände für die Festlegung des Zollwerts der fraglichen Waren in jeder Hinsicht den in der Entscheidung beschriebenen Umständen entsprechen.

Artikel 14

Verwaltung von Entscheidungen über verbindliche Auskünfte

- (1) Eine vZTA-Entscheidung verliert ihre Gültigkeit vor Ablauf der in Artikel 13 Absatz 3 genannten Frist, wenn sie aufgrund eines der folgenden Umstände dem Recht nicht mehr entspricht:
 - a) der Annahme einer Änderung der in Artikel 145 Absatz 2 Buchstaben a und b genannten Nomenklaturen;
 - b) des Erlasses von Vorschriften gemäß Artikel 146 Absatz 4.In diesen Fällen verliert die vZTA-Entscheidung ihre Gültigkeit mit dem Geltungsbeginn dieser Änderung bzw. dieser Vorschriften.
- (2) Eine vUA-Entscheidung verliert in jedem der folgenden Fälle ihre Gültigkeit vor Ablauf der in Artikel 13 Absatz 3 genannten Frist:
 - a) Es wird ein verbindlicher Rechtsakt der Union angenommen oder die Union schließt eine Übereinkunft, die in der Union anwendbar wird, und die vUA-Entscheidung entspricht nicht mehr dem damit gesetzten Recht; in diesen Fällen tritt der Verlust der Gültigkeit mit dem Geltungsbeginn des fraglichen Rechtsakts bzw. der Übereinkunft ein;
 - b) die vUA-Entscheidung ist nicht länger mit dem in der Welthandelsorganisation (WTO) erarbeiteten Abkommen über Ursprungsregeln oder den beratenden Stellungnahmen, Unterrichtungen, Beratungen und ähnlichen Akten betreffend die Bestimmung des Ursprungs von Waren zur Gewährleistung der einheitlichen Auslegung und Anwendung des genannten Abkommens vereinbar; in diesen Fällen tritt der Verlust der Gültigkeit mit Wirkung vom Tag der Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* ein.
- (3) Eine vZWA-Entscheidung verliert ihre Gültigkeit vor Ablauf der in Artikel 13 Absatz 3 genannten Frist in den folgenden Fällen:
 - a) Es wird ein verbindlicher Rechtsakt der Union angenommen, mit dem die vZWA-Entscheidung nicht vereinbar ist; in diesem Fall tritt der Verlust der Gültigkeit mit dem Geltungsbeginn des Rechtsakts ein;
 - b) die vZWA-Entscheidung ist nicht länger mit Artikel VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens oder dem Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (WTO-Übereinkommen über den Zollwert) oder mit den vom Ausschuss für den Zollwert erlassenen Entscheidungen zur Auslegung des genannten Übereinkommens vereinbar; in diesem Fall tritt der Verlust der Gültigkeit mit Wirkung vom Tag der Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* ein.
- (4) Entscheidungen über verbindliche Auskünfte verlieren ihre Gültigkeit nicht rückwirkend.

- (5) Abweichend von Artikel 7 Absatz 7 und Artikel 9 nehmen die Zollbehörden Entscheidungen über verbindliche Auskünfte nur zurück, wenn diese auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Antragstellers beruhen.
- (6) Die Zollbehörden widerrufen Entscheidungen über verbindliche Auskünfte im Einklang mit Artikel 7 Absatz 7 und Artikel 10. Die Entscheidungen werden jedoch nicht auf Antrag des Inhabers der Entscheidung widerrufen.
- (7) Entscheidungen über verbindliche Auskünfte dürfen nicht geändert werden.
- (8) Die Zollbehörden widerrufen vZTA-Entscheidungen, wenn diese nicht länger mit der Auslegung einer der in Artikel 145 Absatz 2 Buchstaben a und b genannten Nomenklaturen vereinbar sind, und zwar in jedem der folgenden Fälle:
- a) aufgrund von Erläuterungen gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87, mit Wirkung vom Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union*;
 - b) aufgrund eines Urteils des Gerichtshofes der Europäischen Union, mit Wirkung vom Tag der Veröffentlichung des Urteilstenors im *Amtsblatt der Europäischen Union*;
 - c) aufgrund eines Beschlusses über die zolltarifliche Einreihung, eines Tarifavis oder einer Änderung der Erläuterungen der Nomenklatur des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren, die von der durch das Abkommen über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens (unterzeichnet am 15. Dezember 1950 in Brüssel) geschaffenen Organisation erlassen wurde, mit Wirkung vom Tag der Veröffentlichung der Mitteilung der Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C.
- (9) VZTA-Entscheidungen und vZWA-Entscheidungen werden widerrufen, wenn sie nicht mehr mit einem Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Union vereinbar sind, mit Wirkung vom Tag der Veröffentlichung des Urteilstenors im *Amtsblatt der Europäischen Union*.
- (10) Verliert eine Entscheidung über eine verbindliche Auskunft ihre Gültigkeit nach Absatz 1 Buchstabe b oder nach den Absätzen 2 oder 3 oder wird sie nach den Absätzen 6, 8 oder 9 widerrufen, so kann die Entscheidung noch in Bezug auf rechtsverbindliche Verträge angewandt werden, die auf dieser Entscheidung beruhen und vor dem Verlust ihrer Gültigkeit oder vor ihrem Widerruf geschlossen wurden. Diese verlängerte Verwendungsdauer gilt nicht, wenn eine vUA-Entscheidung für zur Ausfuhr bestimmte Waren erlassen wird.

Die verlängerte Verwendungsdauer gemäß Unterabsatz 1 darf sechs Monate ab dem Verlust der Gültigkeit oder dem Zeitpunkt des Widerrufs der Entscheidung über eine verbindliche Auskunft nicht überschreiten. In einer Maßnahme gemäß Artikel 146 Absatz 4, einer Maßnahme gemäß Artikel 151 oder einer Maßnahme gemäß Artikel 158 kann jedoch die verlängerte Verwendungsdauer ausgeschlossen oder ein kürzerer Zeitraum festgelegt werden. Handelt es sich um Waren, für die bei der Erfüllung der Zollformalitäten eine Einfuhr- oder Ausfuhrlizenz vorgelegt wird, so tritt der Zeitraum, für den die betreffende Lizenz gültig bleibt, an die Stelle des vorgenannten Sechsmonatszeitraums.

Um die verlängerte Verwendungsdauer einer Entscheidung über eine verbindliche Auskunft in Anspruch nehmen zu können, stellt der Inhaber der betreffenden

Entscheidung innerhalb von 30 Tagen nach dem Verlust der Gültigkeit oder dem Zeitpunkt des Widerrufs einen Antrag bei der Zollbehörde, die die Entscheidung erlassen hat, unter Angabe der Mengen, für die eine verlängerte Verwendungsdauer beantragt wird, sowie des Mitgliedstaats bzw. der Mitgliedstaaten, in dem bzw. in denen Waren im Zeitraum der verlängerten Verwendungsdauer abgefertigt werden. Die betreffende Zollbehörde trifft die Entscheidung über die verlängerte Verwendungsdauer und teilt sie dem Inhaber unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 30 Tagen nach dem Tag, an dem alle für diese Entscheidung benötigten Informationen eingegangen sind, mit.

- (11) Die Kommission unterrichtet die Zollbehörden, wenn
- a) der Erlass von Entscheidungen über verbindliche Auskünfte für Waren, für die eine korrekte und einheitliche zolltarifliche Einreihung oder Bestimmung des Ursprungs oder des Zollwerts nicht sichergestellt ist, ausgesetzt wird oder
 - b) die unter Buchstabe a genannte Aussetzung aufgehoben wird.
- (12) Zur Gewährleistung einer korrekten und einheitlichen zolltariflichen Einreihung bzw. Bestimmung des Ursprungs oder des Zollwerts von Waren kann die Kommission Beschlüsse erlassen, mit denen die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, eine vZTA-, vUA- oder vZWA-Entscheidung zu widerrufen. Vor Erlass eines solchen Beschlusses teilt die Kommission dem Inhaber der vZTA-, der vUA- oder der vZWA-Entscheidung die Gründe mit, auf die sie ihre Entscheidung zu stützen beabsichtigt; dieser erhält Gelegenheit, innerhalb einer Frist, die ab dem Zeitpunkt läuft, an dem ihm die Mitteilung zugestellt wird bzw. als ihm zugestellt gilt, Stellung zu nehmen.
- (13) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte nach Artikel 261 zu erlassen, um diese Verordnung durch die Festlegung von Vorschriften für den Erlass der in Absatz 12 dieses Artikels genannten Beschlüsse zu ergänzen, insbesondere in Bezug auf die Mitteilung der Gründe, auf die die Kommission ihre Entscheidung zu stützen beabsichtigt, an die beteiligten Personen und die Frist für die Stellungnahme dieser Personen.
- (14) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten die Verfahrensregeln für Folgendes fest:
- a) die Verwendung einer Entscheidung über eine verbindliche Auskunft, nachdem diese gemäß Absatz 10 ihre Gültigkeit verloren hat oder widerrufen wurde,
 - b) die Unterrichtung der Zollbehörden durch die Kommission gemäß Absatz 11 Buchstaben a und b.
- Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 262 Absatz 4 erlassen.
- (15) Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten die Beschlüsse, in denen sie Mitgliedstaaten ersucht, die in Absatz 12 genannten Entscheidungen zu widerrufen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Beratungsverfahren gemäß Artikel 262 Absatz 2 erlassen.

ABSCHNITT 3 RECHTSBEHELFE

Artikel 15

Von einem Gericht erlassene Entscheidungen

Die Artikel [16](#) und [17](#) gelten nicht für Rechtsbehelfe, die im Hinblick auf die Rücknahme, den Widerruf oder die Änderung einer von einem Gericht oder einer Zollbehörde, die als Gericht handelt, im Zusammenhang mit der Anwendung der zollrechtlichen Vorschriften erlassenen Entscheidung eingelegt werden.

Artikel 16

Recht auf Einlegung eines Rechtsbehelfs

- (1) Jede Person hat das Recht, einen Rechtsbehelf gegen eine von den Zollbehörden im Zusammenhang mit der Anwendung der zollrechtlichen Vorschriften erlassene Entscheidung einzulegen, die sie unmittelbar und persönlich betrifft.

Jede Person, über deren Antrag auf Erlass einer Entscheidung durch die Zollbehörden nicht innerhalb der in Artikel 6 Absatz [3](#) genannten Frist entschieden wurde, ist ebenfalls berechtigt, einen Rechtsbehelf einzulegen.

- (2) Das Recht auf Einlegung eines Rechtsbehelfs kann in einem mindestens zweistufigen Verfahren ausgeübt werden:
- a) auf der ersten Stufe bei einer Zollbehörde oder einem Gericht oder einer anderen von den Mitgliedstaaten für diesen Zweck benannten Stelle;
 - b) auf der zweiten Stufe bei einer höheren unabhängigen Stelle, bei der es sich nach Maßgabe der geltenden Vorschriften der Mitgliedstaaten um ein Gericht oder eine gleichwertige spezialisierte Stelle handeln kann.
- (3) Der Rechtsbehelf wird in dem Mitgliedstaat eingelegt, in dem die Entscheidung erlassen oder beantragt worden ist.
- (4) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass das Rechtsbehelfsverfahren eine umgehende Bestätigung oder Berichtigung der von den Zollbehörden erlassenen Entscheidung ermöglicht.

Artikel 17

Aussetzung der Vollziehung

- (1) Das Einlegen eines Rechtsbehelfs gegen eine Entscheidung hat keine aufschiebende Wirkung.
- (2) Die Zollbehörden setzen jedoch die Vollziehung der Entscheidung ganz oder teilweise aus, wenn sie begründete Zweifel an der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung haben oder wenn dem Beteiligten ein unersetzbarer Schaden entstehen könnte.
- (3) Erwächst in den in Absatz 2 genannten Fällen aus der angefochtenen Entscheidung die Pflicht zur Entrichtung von Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben, so wird die Vollziehung der Entscheidung nur gegen Sicherheitsleistung ausgesetzt, es sei denn, es wird auf der Grundlage einer dokumentierten Bewertung festgestellt, dass durch

die Leistung einer solchen Sicherheit dem Schuldner ernste wirtschaftliche Schwierigkeiten entstehen könnten.

ABSCHNITT 4 GEBÜHREN UND KOSTEN

Artikel 18

Verbot von Gebühren und Kosten

- (1) Die Zollbehörden erheben für Zollkontrollen oder sonstige in Anwendung zollrechtlicher Vorschriften während der offiziellen Öffnungszeiten der zuständigen Zollstellen durchgeführte Handlungen keine Gebühren.
- (2) Die Zollbehörden können Gebühren erheben oder Kostenerstattung verlangen, wenn bestimmte, insbesondere nachstehend genannte Dienstleistungen erbracht werden:
 - a) Anwesenheit von Zollbediensteten außerhalb der amtlichen Öffnungszeiten oder an einem anderen Ort als den Zolldienststellen auf Antrag;
 - b) Warenanalysen oder -gutachten und Postgebühren für die Rücksendung von Waren an einen Antragsteller, insbesondere im Falle von Entscheidungen nach Artikel [13](#) oder Auskünften nach Artikel [39](#);
 - c) Beschau von Waren, Entnahme von Proben und Mustern zu Überprüfungszwecken und Zerstörung von Waren, sofern es sich um andere Kosten als die für die Inanspruchnahme der Zollbediensteten handelt;
 - d) außergewöhnliche Kontrollmaßnahmen, sofern diese aufgrund der Art der Waren oder eines möglichen Risikos erforderlich sind.

Titel II PFLICHTEN UND RECHTE VON PERSONEN NACH DEN ZOLLRECHTLICHEN VORSCHRIFTEN

Kapitel 1 Registrierung

Artikel 19

Registrierung

- (1) Im Zollgebiet der Union ansässige Wirtschaftsbeteiligte registrieren sich bei den Zollbehörden, die für den Ort zuständig sind, an dem sie ansässig sind, und erhalten eine Registrierungs- und Identifizierungsnummer für Wirtschaftsbeteiligte (EORI-Nummer). Diese Registrierung umfasst möglichst auch die elektronische Identifizierung des Wirtschaftsbeteiligten in dem nationalen elektronischen Identifizierungssystem nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014.
- (2) Registrierte Wirtschaftsbeteiligte unterrichten die Zollbehörden über jede Änderung ihrer Registrierungsdaten, insbesondere, wenn diese eine Änderung des Ortes ihrer Ansässigkeit zur Folge hat.
- (3) In bestimmten Fällen lassen sich Wirtschaftsbeteiligte, die nicht im Zollgebiet der Union ansässig sind, bei den Zollbehörden registrieren, die für den Ort zuständig

- sind, an dem sie erstmals eine Anmeldung abgeben oder eine Entscheidung beantragen.
- (4) Sofern nichts anderes bestimmt ist, sind Personen, die keine Wirtschaftsbeteiligten sind, nicht verpflichtet, sich bei den Zollbehörden registrieren zu lassen.
- Sind Personen im Sinne des Unterabsatzes 1 verpflichtet, sich registrieren zu lassen, so gilt Folgendes:
- a) Personen, die im Zollgebiet der Union ansässig sind, registrieren sich bei den Zollbehörden, die für den Ort zuständig sind, an dem sie ansässig sind;
 - b) Personen, die nicht im Zollgebiet der Union ansässig sind, registrieren sich bei den Zollbehörden, die für den Ort zuständig sind, an dem sie erstmals eine Anmeldung abgeben oder eine Entscheidung beantragen.
- (5) In bestimmten Fällen erklären die Zollbehörden die Registrierung für ungültig.
- (6) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte nach Artikel [261](#) zu erlassen, um diese Verordnung zu ergänzen, indem sie Folgendes festlegt:
- a) die Mindestdatenanforderungen für die Registrierung nach Absatz 1;
 - b) die spezifischen Fälle nach Absatz 3;
 - c) die Fälle nach Absatz 4 Unterabsatz 1, in denen Personen, die keine Wirtschaftsbeteiligten sind, verpflichtet sind, sich bei den Zollbehörden registrieren zu lassen;
 - d) die spezifischen Fälle nach Absatz 5, in denen die Zollbehörden eine Registrierung für ungültig erklären;
 - e) die für die Registrierung zuständige Zollbehörde.
- (7) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten fest, welche Zollbehörde für die Registrierung gemäß Artikel 1 zuständig ist. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Beratungsverfahren gemäß Artikel 262 Absatz 2 erlassen.

Kapitel 2

Einführer und fiktiver Einführer

Artikel 20

Einführer

- (1) Einführer müssen folgenden Verpflichtungen nachkommen:
- a) Bereitstellung, Aufbewahrung und Verfügbarmachung für die Zollbehörden aller vorgeschriebenen Informationen in Bezug auf die Lagerung oder das Zollverfahren, in das die Waren gemäß Artikel [88](#), [118](#), [132](#) oder [135](#) übergeführt werden sollen, oder in Bezug auf die Beendigung des Verfahrens der passiven Veredelung, und zwar sobald diese Informationen verfügbar sind, in jedem Fall aber vor der Überlassung der Waren;
 - b) Gewährleistung der korrekten Berechnung und Entrichtung der Zölle und sonstiger Gebühren;

- c) Gewährleistung, dass die Waren, die in das oder aus dem Zollgebiet der Union verbracht werden, den einschlägigen anderen von den Zollbehörden angewandten Rechtsvorschriften entsprechen, und Bereitstellung, Aufbewahrung und Verfügbarmachung geeigneter Aufzeichnungen über die Erfüllung dieser Verpflichtung;
 - d) jeglicher anderen zollrechtlichen Verpflichtung für Einführer.
- (2) Der Einführer muss im Zollgebiet der Union ansässig sein.
- (3) Abweichend von Absatz 2 müssen die folgenden Einführer oder Personen nicht im Zollgebiet der Union ansässig sein:
- a) Einführer, die Waren in das Versandverfahren oder in die vorübergehende Verwendung überführen;
 - b) Einführer, die Waren verbringen, welche in der vorübergehenden Verwahrung verbleiben;
 - c) Personen, die nur gelegentlich Waren in ein Zollverfahren überführen, sofern die Zollbehörden diese Überführung für gerechtfertigt halten;
 - d) Personen, die in einem Land, dessen Hoheitsgebiet an das Zollgebiet der Union grenzt, ansässig sind und die Waren an einer Grenzzollstelle der Union, die an der Grenze zu diesem Land liegt, gestellen, sofern das Land, in dem die betreffenden Personen ansässig sind, den im Zollgebiet der Union ansässigen Personen auf Gegenseitigkeit den gleichen Vorteil gewährt;
 - e) fiktive Einführer, die von einem im Zollgebiet der Union ansässigen indirekten Vertreter vertreten werden.

Artikel 21

Fiktive Einführer

- (1) Abweichend von Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe [a](#) stellen fiktive Einführer die Angaben über Fernverkäufe von Waren, die in das Zollgebiet der Union eingeführt werden sollen, spätestens am Tag, der auf den Tag folgt, an dem die Zahlung angenommen wurde, in jedem Fall aber vor der Überlassung der Waren bereit oder machen diese verfügbar.
- (2) Unbeschadet der für die Überlassung der Waren zum zollrechtlich freien Verkehr gemäß Artikel 88 Absatz [3](#) Buchstabe [a](#) erforderlichen Informationen müssen die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Angaben mindestens den Anforderungen gemäß Artikel 63c Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 entsprechen.
- (3) Werden Waren, die zuvor von einem fiktiven Einführer im Rahmen eines Fernverkaufs eingeführt wurden, an die Anschrift des ursprünglichen Versenders oder an eine andere Anschrift außerhalb des Zollgebiets der Union zurückgesandt, so erklärt der fiktive Einführer die Informationen über die Überlassung dieser Waren zum zollrechtlich freien Verkehr für ungültig und stellt den Nachweis über den Ausgang der Waren aus dem Zollgebiet der Union bereit oder macht ihn verfügbar.

Kapitel 3 Ausführer

Artikel 22

Ausführer

- (1) Ausführer müssen folgenden Verpflichtungen nachkommen:
 - a) Bereitstellung, Aufbewahrung und Verfügbarmachung für die Zollbehörden aller vorgeschriebenen Informationen in Bezug auf das Zollverfahren, in das die Waren gemäß den Artikeln [99](#) und [140](#) übergeführt werden, oder in Bezug auf die Beendigung des Verfahrens der vorübergehenden Verwendung, und zwar sobald diese Informationen verfügbar sind, in jedem Fall aber vor der Überlassung der Waren;
 - b) Gewährleistung der korrekten Berechnung und Erhebung der Zölle und sonstiger, gegebenenfalls anfallender Gebühren;
 - c) Gewährleistung, dass die Waren, die in das oder aus dem Zollgebiet der Union verbracht werden, den einschlägigen anderen von den Zollbehörden angewandten Rechtsvorschriften entsprechen, und Bereitstellung, Aufbewahrung und Verfügbarmachung geeigneter Aufzeichnungen über die Erfüllung dieser Verpflichtung;
 - d) jeglicher anderen zollrechtlichen Verpflichtung.
- (2) Der Ausführer muss im Zollgebiet der Union ansässig sein.
- (3) Abweichend von Absatz 2 müssen die folgenden Ausführer nicht im Zollgebiet der Union ansässig sein:
 - a) Ausführer, die Waren in das Versandverfahren überführen, das Verfahren der vorübergehenden Verwendung beenden oder Waren, die sich in vorübergehender Verwahrung befanden, ausführen;
 - b) Personen, die nur gelegentlich Waren in ein Zollverfahren überführen, sofern die Zollbehörden dies für gerechtfertigt halten;
 - c) Personen, die in einem Land, dessen Hoheitsgebiet an das Zollgebiet der Union grenzt, ansässig sind und die Waren an einer Grenzzollstelle der Union, die an der Grenze zu diesem Land liegt, gestellen, sofern das Land, in dem die betreffenden Personen ansässig sind, den im Zollgebiet der Union ansässigen Personen auf Gegenseitigkeit den gleichen Vorteil gewährt.

Kapitel 4 Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte und geprüfte vertrauenswürdige Wirtschaftsbeteiligte

Artikel 23

Beantragung und Bewilligung des Status eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten

- (1) Eine Person, die im Zollgebiet der Union ansässig ist, gegründet wurde oder registriert ist und die Kriterien des Artikels [24](#) erfüllt, kann beantragen, dass ihr der Status eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten bewilligt wird.

Die Zollbehörden erteilen – falls erforderlich nach Konsultation anderer Behörden – eine oder beide der folgenden Arten von Bewilligungen:

- a) die eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten für zollrechtliche Vereinfachungen, durch die dem Inhaber die Vereinfachungen nach den zollrechtlichen Vorschriften gewährt werden, oder
 - b) die eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten für Sicherheitserleichterungen, durch die dem Inhaber sicherheitsrelevante Erleichterungen gewährt werden.
- (2) Die beiden in Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Arten von Bewilligungen können gleichzeitig genutzt werden.
- (3) Die in Absatz 1 genannten Personen müssen den in Artikel 7 Absätze [2](#) und [3](#) festgelegten Verpflichtungen nachkommen. Die Zollbehörden überwachen die kontinuierliche Einhaltung der Kriterien und Bedingungen für den Status eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten durch den Wirtschaftsbeteiligten im Einklang mit Artikel 7 Absatz 4.

Die Zollbehörden führen mindestens alle drei Jahre eine eingehende Überprüfung der Tätigkeiten und internen Aufzeichnungen des zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten durch.

- (4) Der Status als zugelassener Wirtschaftsbeteiligter wird vorbehaltlich von Absatz 5 dieses Artikels sowie von Artikel [24](#) von den Zollbehörden aller Mitgliedstaaten anerkannt.
- (5) Sofern die in den zollrechtlichen Vorschriften vorgesehenen Voraussetzungen für eine bestimmte Art der Vereinfachung erfüllt sind, bewilligen die Zollbehörden dem Wirtschaftsbeteiligten aufgrund der Anerkennung seines Status die Inanspruchnahme dieser Vereinfachung. Die Zollbehörden prüfen nicht erneut die Kriterien, die bereits bei der Bewilligung des Status geprüft wurden.
- (6) Der zugelassene Wirtschaftsbeteiligte im Sinne von Absatz 1 genießt je nach Art der ihm erteilten Bewilligung mehr Erleichterungen in Bezug auf Zollkontrollen als andere Wirtschaftsbeteiligte; dies schließt weniger häufige Kontrollen von Waren oder Unterlagen ein. Der Status als zugelassener Wirtschaftsbeteiligter wird für die Zwecke des Zollrisikomanagements positiv berücksichtigt.
- (7) Die Zollbehörden gewähren Personen, die in Drittländern ansässig sind, Begünstigungen aufgrund des Status als zugelassener Wirtschaftsbeteiligter, wenn diese Personen die Voraussetzungen und Verpflichtungen gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften der betreffenden Länder und Gebiete erfüllen und diese Voraussetzungen und Verpflichtungen von der Union als denjenigen gleichwertig anerkannt wurden, die für die im Zollgebiet der Union ansässigen zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten gelten. Diese Begünstigungen werden nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit gewährt, sofern die Union nichts anderes beschließt, und werden durch eine internationale Übereinkunft der Union oder Unionsvorschriften im Bereich der gemeinsamen Handelspolitik unterstützt.
- (8) Es wird ein gemeinsamer Mechanismus für die Aufrechterhaltung des Betriebs bei Störungen der Handelsströme infolge erhöhter Sicherheitsstufen, der Schließung von Grenzübergängen und/oder Naturkatastrophen, gefährlicher Zwischenfälle oder anderer größerer Zwischenfälle eingerichtet, der vorsieht, dass die Zollbehörden vorrangige Warensendungen zugelassener Wirtschaftsbeteiligter im Rahmen des Möglichen vereinfachen und beschleunigen können.

- (9) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte nach Artikel 261 zu erlassen, um diese Verordnung zu ergänzen, indem sie Folgendes festlegt:
- a) die Art und die Häufigkeit der von den in Absatz 1 genannten Personen und den in Absatz 3 genannten Zollbehörden durchgeführten Überwachungstätigkeiten;
 - b) die Vereinfachungen, die zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten nach Absatz 5 gewährt werden;
 - c) die Erleichterungen nach Absatz 6.
- (10) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten die Verfahrensregeln für die in Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Konsultationen zur Bestimmung des Status eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten, einschließlich der Antwortfristen, fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 262 Absatz 4 erlassen.

Artikel 24

Zuerkennung des Status als zugelassener Wirtschaftsbeteiligter

- (1) Für die Zuerkennung des Status als zugelassener Wirtschaftsbeteiligter sind folgende Kriterien zu erfüllen:
- a) Der Antragsteller hat keine schwerwiegenden oder wiederholten Verstöße gegen die zoll- oder steuerrechtlichen Vorschriften und keine schweren Straftaten begangen; zu berücksichtigen sind dabei Verstöße und Straftaten in Bezug auf Wirtschafts- oder Geschäftstätigkeiten;
 - b) der Antragsteller weist ein hohes Maß an Kontrolle seiner Tätigkeiten und der Warenbewegungen mittels eines Systems für die Führung der Geschäftsbücher und gegebenenfalls der Beförderungsunterlagen vor, das geeignete Zollkontrollen ermöglicht, und erbringt den Nachweis, dass Fälle der Nichteinhaltung von Vorschriften wirksam behoben wurden; der Antragsteller trägt dafür Sorge, dass das zuständige Personal angewiesen ist, die Zollbehörden zu unterrichten, wenn Schwierigkeiten bei der Einhaltung der Vorschriften festgestellt werden, und legt Verfahren für diese Unterrichtung fest;
 - c) Zahlungsfähigkeit, die als nachgewiesen gilt, wenn der Antragsteller sich in einer zufriedenstellenden finanziellen Lage befindet, die es ihm erlaubt, seinen Verpflichtungen unter gebührender Berücksichtigung der Merkmale der betreffenden Geschäftstätigkeit nachzukommen;
 - d) in Bezug auf die in Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe **a** genannte Bewilligung praktische oder berufliche Befähigungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der ausgeübten Tätigkeit stehen;
 - e) in Bezug auf die in Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe **b** genannte Bewilligung geeignete Sicherheits- und Compliance-Standards, die der ausgeübten Tätigkeit angemessen sind. Diese Standards gelten als erfüllt, wenn der Antragsteller nachweist, dass er geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der internationalen Lieferkette aufrechterhält, einschließlich in Bezug auf die körperliche Unversehrtheit und Zugangskontrollen, logistische Prozesse und

den Umgang mit bestimmten Arten von Waren, das Personal und die Identifizierung seiner Geschäftspartner.

- (2) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten die Einzelheiten der Anwendung der in Absatz 1 genannten Kriterien fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 262 Absatz 4 erlassen.

Artikel 25

Zuerkennung des Status eines geprüften vertrauenswürdigen Wirtschaftsbeteiligten („Trust-&-Check“-Wirtschaftsbeteiligter)

- (1) Ein Einführer oder Ausführer, der im Zollgebiet der Union ansässig oder registriert ist, die Kriterien nach Absatz 3 erfüllt und im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit seit mindestens drei Jahren regelmäßig Zollvorgänge durchgeführt hat, kann bei der Zollbehörde des Mitgliedstaats, in dem er ansässig ist, den Status eines geprüften vertrauenswürdigen Wirtschaftsbeteiligten („Trust-&-Check“-Wirtschaftsbeteiligter) beantragen.
- (2) Die Zollbehörden gewähren den Status – erforderlichenfalls nach Konsultation anderer Behörden –, nachdem sie Zugang zu den relevanten Daten des Antragstellers der letzten drei Jahre erhalten haben, um zu bewerten, ob der Antragsteller die Kriterien nach Absatz 3 erfüllt.
- (3) Die Zollbehörden erkennen den Status eines geprüften vertrauenswürdigen Wirtschaftsbeteiligten einer Person zu, die alle folgenden Kriterien erfüllt:
 - a) Der Antragsteller hat keine schwerwiegenden oder wiederholten Verstöße gegen die zoll- oder steuerrechtlichen Vorschriften und keine schweren Straftaten begangen; zu berücksichtigen sind dabei Verstöße und Straftaten in Bezug auf Wirtschafts- oder Geschäftstätigkeiten;
 - b) der Antragsteller weist ein hohes Maß an Kontrolle seiner Tätigkeiten und der Warenbewegungen mittels eines Systems für die Führung der Geschäftsbücher und der Beförderungsunterlagen vor, das geeignete Zollkontrollen und den Nachweis ermöglicht, dass Fälle der Nichteinhaltung von Vorschriften wirksam behoben wurden; der Antragsteller trägt dafür Sorge, dass das zuständige Personal die Zollbehörden unterrichtet, wenn Schwierigkeiten bei der Einhaltung der Vorschriften festgestellt werden, und legt Verfahren für diese Unterrichtung fest;
 - c) Zahlungsfähigkeit, die als nachgewiesen gilt, wenn der Antragsteller sich in einer zufriedenstellenden finanziellen Lage befindet, die es ihm erlaubt, seinen Verpflichtungen unter gebührender Berücksichtigung der Merkmale der betreffenden Geschäftstätigkeit nachzukommen. Insbesondere muss der Antragsteller in den drei Jahren vor Einreichung seines Antrags seinen finanziellen Verpflichtungen in Bezug auf die Entrichtung von Zöllen, Steuern oder sonstigen Abgaben nachgekommen sein, die bei oder im Zusammenhang mit der Einfuhr oder Ausfuhr von Waren erhoben werden, einschließlich der bei unionsinternen Vorgängen anfallenden Mehrwert- und Verbrauchsteuern;
 - d) praktische und berufliche Befähigungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Art und dem Umfang der ausgeübten Tätigkeit stehen, einschließlich

der Anweisung des zuständigen Personals, wie es mit den Zollbehörden über die EU-Zolldatenplattform zu interagieren hat;

- e) geeignete Sicherheits- und Compliance-Standards, die der Art und dem Umfang der ausgeübten Tätigkeit angemessen sind. Diese Standards gelten als erfüllt, wenn der Antragsteller nachweist, dass er geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der internationalen Lieferkette aufrechterhält, einschließlich in Bezug auf die körperliche Unversehrtheit und Zugangskontrollen, logistische Prozesse und den Umgang mit bestimmten Arten von Waren, das Personal und die Identifizierung seiner Geschäftspartner;
 - f) der Antragsteller verfügt über ein elektronisches System, mit dem er den Zollbehörden in Echtzeit alle Daten über die Beförderung der Waren und die Erfüllung aller für diese Waren geltenden Anforderungen durch die in Absatz 1 genannte Person, einschließlich in Bezug auf die Sicherheit, bereitstellt oder verfügbar macht, und, falls zutreffend, an die EU-Zolldatenplattform übermittelt:
 - i) zollamtliche Aufzeichnungen;
 - ii) Buchführungssystem;
 - iii) Geschäfts- und Beförderungsunterlagen;
 - iv) Warenverfolgungs- und Logistiksysteme, die eine Unterscheidung zwischen Unions- und Nicht-Unionswaren zulassen und, falls angezeigt, deren Lokalisierung ermöglichen;
 - v) gemäß anderen von den Zollbehörden angewandten Rechtsvorschriften erteilte Genehmigungen und Bewilligungen;
 - vi) vollständige zur Überprüfung der korrekten Feststellung der Zollschild notwendige Aufzeichnungen.
- (4) Die in Absatz 1 genannten Personen müssen den in Artikel 7 Absätze [2](#) und [3](#) festgelegten Verpflichtungen nachkommen. Die Zollbehörden überwachen die kontinuierliche Einhaltung der Kriterien und Bedingungen für den Status eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten durch den Wirtschaftsbeteiligten im Einklang mit Artikel 7 Absatz 4.
- Die Zollbehörden führen mindestens alle drei Jahre eine eingehende Überprüfung der Tätigkeiten und internen Aufzeichnungen des geprüften vertrauenswürdigen Wirtschaftsbeteiligten durch. Der geprüfte vertrauenswürdige Wirtschaftsbeteiligte unterrichtet die Zollbehörden über jede Änderung seiner Unternehmensstruktur, Eigentumsverhältnisse, finanziellen Situation, Handelsmodelle sowie über sonstige erhebliche Änderungen seiner Situation und seiner Tätigkeiten. Die Zollbehörden bewerten den Status des geprüften vertrauenswürdigen Wirtschaftsbeteiligten neu, wenn sich eine dieser Änderungen erheblich auf den Status als geprüfter vertrauenswürdiger Wirtschaftsbeteiligter auswirkt. Die Zollbehörden können die Bewilligung des Status aussetzen, bis sie eine Entscheidung in Bezug auf die Neubewertung getroffen haben.
- (5) Ändert ein geprüfter vertrauenswürdiger Wirtschaftsbeteiligter seinen Mitgliedstaat der Ansässigkeit, so können die Zollbehörden des Zielmitgliedstaats die Bewilligung des Status als geprüfter vertrauenswürdiger Wirtschaftsbeteiligter nach Konsultation des Mitgliedstaats, der den Status ursprünglich bewilligt hat, und nach Erhalt der früheren Aufzeichnungen über den Wirtschaftsbeteiligten neu bewerten. Während

der Neubewertung kann die Zollbehörde des Mitgliedstaats, der den Status ursprünglich bewilligt hat, diesen aussetzen.

Der geprüfte vertrauenswürdige Wirtschaftsbeteiligte unterrichtet die Zollbehörden des Zielmitgliedstaats über jede Änderung seiner Unternehmensstruktur, Eigentumsverhältnisse, finanziellen Situation, Handelsmodelle sowie über sonstige erhebliche Änderungen seiner Situation und seiner Tätigkeiten, wenn sich diese auf seinen Status als geprüfter vertrauenswürdiger Wirtschaftsbeteiligter auswirken.

- (6) Steht ein geprüfter vertrauenswürdiger Wirtschaftsbeteiligter im Verdacht, an betrügerischen Aktivitäten im Zusammenhang mit seiner Wirtschafts- oder Geschäftstätigkeit verwickelt zu sein, so wird sein Status ausgesetzt.

Haben die Zollbehörden eine Bewilligung des Status als geprüfter vertrauenswürdiger Wirtschaftsbeteiligter im Einklang mit Artikel [7](#), [9](#) bzw. [10](#) ausgesetzt, zurückgenommen oder widerrufen, so ergreifen sie die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die in Absatz 7 dieses Artikels genannten Bewilligungen und die in Absatz 8 dieses Artikels genannten Erleichterungen ebenfalls ausgesetzt, zurückgenommen oder widerrufen werden.

- (7) Die Zollbehörden können dem geprüften vertrauenswürdigen Wirtschaftsbeteiligten erlauben,

- a) einen Teil der Daten betreffend seine Waren gemäß Artikel 59 Absatz [3](#) nach der Überlassung dieser Waren bereitzustellen;
- b) bestimmte Kontrollen durchzuführen und die Waren bei ihrem Eingang in der Niederlassung des Einführers, Eigentümers oder Empfängers und/oder bei ihrer Lieferung ab der Niederlassung des Ausführers, Eigentümers oder Versenders im Einklang mit Artikel [61](#) zu überlassen;
- c) davon auszugehen, dass er die erforderliche Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung von Vorgängen in Bezug die Beantragung von Bewilligungen für besondere Verfahren nach den Artikeln [102](#), [103](#), [109](#) und [123](#) bietet;
- d) gemäß Artikel 181 Absatz [4](#) in regelmäßigen Abständen die Zollschuld festzustellen, die dem Gesamtbetrag der Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben für alle von diesem Wirtschaftsbeteiligten überlassenen Waren entspricht;
- e) die Begleichung der Zollschuld gemäß Artikel [188](#) aufzuschieben.

- (8) Der geprüfte vertrauenswürdige Wirtschaftsbeteiligte genießt entsprechend der ihm erteilten Bewilligung mehr Erleichterungen in Bezug auf Zollkontrollen als andere Wirtschaftsbeteiligte; dies schließt weniger häufige Kontrollen von Waren oder Unterlagen ein. Der Status des geprüften vertrauenswürdigen Wirtschaftsbeteiligten wird für die Zwecke des Zollrisikomanagements positiv berücksichtigt.

- (9) Waren, die von einem Einführer oder Ausführer mit dem Status eines geprüften vertrauenswürdigen Wirtschaftsbeteiligten in das bzw. aus dem Zollgebiet verbracht werden, gelten abweichend von Artikel 110 als in einem Verfahren der Zollaussetzung befindlich und verbleiben bis zur Ankunft an ihrem endgültigen Bestimmungsort unter zollamtlicher Überwachung, ohne dass sie in das Versandverfahren übergeführt werden müssen. Der geprüfte vertrauenswürdige Wirtschaftsbeteiligte haftet für die Entrichtung der Zölle, Steuern und sonstigen Abgaben im Mitgliedstaat der Ansässigkeit, in dem die Bewilligung erteilt wurde.

- (10) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte nach Artikel [261](#) zu erlassen, um diese Verordnung durch die Festlegung der Art und der Häufigkeit der Überwachungstätigkeiten nach Absatz 4 dieses Artikels zu ergänzen.
- (11) Die Kommission erlässt mittels Durchführungsrechtsakten Folgendes:
- a) die Vorschriften für die Konsultation anderer Behörden zur Festlegung des Status als geprüfter vertrauenswürdiger Wirtschaftsbeteiligter gemäß Absatz 2;
 - b) die Modalitäten für die Anwendung der Kriterien gemäß Absatz 3;
 - c) die Vorschriften für die Konsultation der Zollbehörden gemäß Absatz 5.
- Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 262 Absatz 4 erlassen.

Artikel 26

Übergangsbestimmungen für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte für zollrechtliche Vereinfachungen

- (1) Bis zu dem in Artikel 265 Absatz 4 festgelegten Zeitpunkt können die Zollbehörden Personen, die die Kriterien erfüllen, den Status eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten für zollrechtliche Vereinfachungen zuerkennen und ihnen gestatten, bestimmte Vereinfachungen und Erleichterungen im Einklang mit den zollrechtlichen Vorschriften in Anspruch zu nehmen.
- (2) Bis zu dem in Artikel 265 Absatz 3 festgelegten Zeitpunkt prüfen die Zollbehörden die gültigen Bewilligungen der zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten für zollrechtliche Vereinfachungen, um festzustellen, ob den Inhabern dieser Bewilligungen der Status eines geprüften vertrauenswürdigen Wirtschaftsbeteiligten zuerkannt werden kann. Ist dies nicht der Fall, so werden der Status als zugelassener Wirtschaftsbeteiligter für zollrechtliche Vereinfachungen und die bewilligten Vereinfachungen nach Artikel 23 Absatz [5](#) widerrufen.
- (3) Bis zur Neubewertung der Bewilligung oder bis zu dem in Artikel 265 Absatz 3 festgelegten Zeitpunkt – je nachdem, welcher Zeitpunkt der frühere ist – behält die Zuerkennung des Status als zugelassener Wirtschaftsbeteiligter für zollrechtliche Vereinfachungen ihre Gültigkeit, es sei denn, die Artikel [9](#) und [10](#) über die Rücknahme, den Widerruf oder die Änderung von Entscheidungen finden Anwendung.

Kapitel 5 Zollvertretung

Artikel 27

Zollvertreter

- (1) Jede Person kann einen Zollvertreter ernennen.
- Zulässig ist sowohl die direkte Vertretung, bei der der Zollvertreter im Namen und für Rechnung einer anderen Person handelt, als auch die indirekte Vertretung, bei der der Zollvertreter im eigenen Namen, aber für Rechnung einer anderen Person handelt.

Ein indirekter Zollvertreter, der im eigenen Namen, aber für Rechnung eines Einführers oder Ausführers handelt, gilt für die Zwecke der Artikel 20 und 22 als Einführer bzw. Ausführer.

- (2) Der Zollvertreter muss im Zollgebiet der Union ansässig sein.
Sofern nichts anderes bestimmt ist, wird auf dieses Erfordernis verzichtet, wenn der Zollvertreter für Rechnung von Personen handelt, die nicht im Zollgebiet der Union ansässig sein müssen.
- (3) Ein Zollvertreter, der den Status eines geprüften vertrauenswürdigen Wirtschaftsbeteiligten hat, wird nur als solcher anerkannt, wenn er als indirekter Vertreter handelt. Handelt der Zollvertreter als direkter Vertreter, so kann er als geprüfter vertrauenswürdiger Wirtschaftsbeteiligter anerkannt werden, wenn der Person, in deren Namen und auf deren Rechnung er handelt, dieser Status zuerkannt wurde.
- (4) Die Kommission legt in Übereinstimmung mit dem Unionsrecht die Bedingungen fest, unter denen ein Zollvertreter Dienstleistungen im Zollgebiet der Union erbringen kann.
- (5) Die Mitgliedstaaten wenden die gemäß Absatz 4 festgelegten Bedingungen auf Zollvertreter an, die nicht im Zollgebiet der Union ansässig sind.
- (6) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte nach Artikel [261](#) zu erlassen, um diese Verordnung durch die Festlegung von Folgendem zu ergänzen:
 - a) der Fälle, in denen der in Absatz 2 Unterabsatz 2 genannte Verzicht auf das Ansässigkeitserfordernis nicht gilt;
 - b) der Bedingungen, unter denen ein Zollvertreter Dienstleistungen im Zollgebiet der Union gemäß Absatz 4 erbringen kann.

Artikel 28

Vertretungsmacht

- (1) Im Verkehr mit den Zollbehörden hat der Zollvertreter anzugeben, dass er für Rechnung der vertretenen Person handelt und ob es sich um eine direkte oder eine indirekte Vertretung handelt.
Eine Person, die nicht angibt, dass sie als Zollvertreter handelt, oder die angibt, dass sie als Zollvertreter handelt, jedoch keine Vertretungsmacht besitzt, gilt als in eigenem Namen und in eigener Verantwortung handelnde Person.
- (2) Die Zollbehörden können von Personen, die angeben, als Zollvertreter zu handeln, einen Nachweis für die von der vertretenen Person erteilten Vertretungsmacht verlangen.
In bestimmten Fällen verlangen die Zollbehörden einen solchen Nachweis nicht.
- (3) Die Zollbehörden verlangen von einer Person, die als Zollvertreter handelt und regelmäßig Handlungen vornimmt und Formalitäten erfüllt, nicht jedes Mal einen Nachweis der Vertretungsmacht, sofern die betreffende Person in der Lage ist, auf Verlangen der Zollbehörden einen solchen Nachweis vorzulegen.
- (4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte nach Artikel [261](#) zu erlassen, um diese Verordnung durch die Festlegung der Fälle zu

ergänzen, in denen die Zollbehörden den Nachweis der Vertretungsmacht nach Absatz 2 dieses Artikels nicht verlangen.

- (5) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten die Vorschriften für die Übertragung und den Nachweis der in Absatz 3 genannten Vertretungsmacht fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 262 Absatz 4 erlassen.

Titel III EU-ZOLLDATENPLATTFORM

Artikel 29

Funktionen und Zweck der EU-Zolldatenplattform

- (1) Bei der EU-Zolldatenplattform handelt es sich um eine sichere und gegenüber Cyberangriffen widerstandsfähige Zusammenstellung elektronischer Dienste und Systeme zur Nutzung von Daten, einschließlich personenbezogener Daten, für Zollzwecke. Sie bietet folgende Funktionen:
- a) Umsetzung der zollrechtlichen Vorschriften mit Mitteln der elektronischen Datenverarbeitung;
 - b) Gewährleistung der Qualität, Integrität, Nachverfolgbarkeit und Nichtabstreitbarkeit der darin verarbeiteten Daten, einschließlich deren Änderung;
 - c) Gewährleistung der Konformität mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679, der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁵ und der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁶ in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten;
 - d) Unterstützung von Risikoanalysen, wirtschaftlichen Analysen und Datenanalysen, unter anderem durch den Einsatz von Systemen der künstlichen Intelligenz im Einklang mit der [Verordnung über künstliche Intelligenz 2021/0106 (COD)]²⁷;
 - e) Gewährleistung der Interoperabilität dieser Dienste und Systeme mit anderen elektronischen Systemen, Plattformen oder Umgebungen für die Zwecke der Zusammenarbeit gemäß Titel XIII;

²⁵ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

²⁶ Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89).

²⁷ Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... (ABl. L ..., S. ...). [Amt für Veröffentlichungen: Bitte die Nummer der im Dokument COM(2021) 206 final (2021/0106(COD)) enthaltenen Verordnung in den Text einfügen und die Nummer, das Datum, den Titel und die Amtsblattfundstelle der genannten Richtlinie in die Fußnote einfügen.]

- f) Einbindung des mit Artikel 4 der Verordnung (EU) 2022/2399 eingerichteten elektronischen Single-Window-Systems der Europäischen Union für den Austausch von Bescheinigungen im Zollbereich;
 - g) Informationsaustausch mit Drittländern;
 - h) zollamtliche Beobachtung von Waren.
- (2) Von Personen, der Kommission, den Zollbehörden, der EU-Zollbehörde oder anderen Behörden mittels der in Absatz 1 aufgeführten Funktionen vorgenommene Handlungen bleiben Handlungen dieser Personen, der Kommission, der Zollbehörden, der EU-Zollbehörde bzw. der anderen Behörden, auch wenn sie automatisiert erfolgen.
- (3) Die EU-Zolldatenplattform wird von der Kommission entwickelt, umgesetzt und betrieben; dazu gehören auch die öffentliche Bereitstellung der technischen Spezifikationen für die Datenverarbeitung innerhalb der Plattform und die Definition eines Rahmens für die Datenqualität.
- (4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte nach Artikel 261 zu erlassen, um die in Absatz 1 aufgeführten Funktionen zu ändern und neue Aufgaben hinzuzufügen, die den in Artikel 31 dieser Verordnung genannten Behörden durch Unionsvorschriften übertragen werden, oder die Funktionen an die sich wandelnden Bedürfnisse dieser Behörden bei der Umsetzung der zollrechtlichen Vorschriften oder anderer von den Zollbehörden angewandter Rechtsvorschriften anzupassen.
- (5) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten Folgendes fest:
- a) die technischen Modalitäten für den Betrieb und die Nutzung der von den Mitgliedstaaten und der Kommission gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 entwickelten elektronischen Systeme;
 - b) ein Arbeitsprogramm für die schrittweise Außerbetriebnahme dieser Systeme.
- Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 262 Absatz 4 erlassen.

Artikel 30

Nationale Anwendungen zur Nutzung von Daten der EU-Zolldatenplattform

- (1) Die Mitgliedstaaten können Anwendungen entwickeln, die für die Anbindung an die EU-Zolldatenplattform notwendig sind, um Daten auf der Plattform bereitzustellen bzw. Daten der Plattform zu verarbeiten.
- (2) Die Mitgliedstaaten können die EU-Zollbehörde ersuchen, die in Absatz 1 genannten Anwendungen zu entwickeln. In diesem Fall finanzieren die betreffenden Mitgliedstaaten die Entwicklung.
- (3) Entwickelt die EU-Zollbehörde eine Anwendung gemäß Absatz 2, so stellt sie diese allen Mitgliedstaaten zur Verfügung.

Artikel 31

Verwendungszwecke für personenbezogene Daten und andere Daten auf der EU-Zolldatenplattform

- (1) Eine Person darf auf die auf der EU-Zolldatenplattform gespeicherten oder anderweitig verfügbaren Daten, einschließlich personenbezogener Daten und sensibler Geschäftsdaten, zugreifen, die von dieser Person oder in ihrem Namen übermittelt wurden oder an diese Person gerichtet oder für sie bestimmt sind. Dieser Zugang erfolgt ausschließlich zu folgenden Zwecken:
- a) Erfüllung der Meldepflichten dieser Person aufgrund der zollrechtlichen Vorschriften oder anderer von den Zollbehörden angewandter Vorschriften, einschließlich der Feststellung der Haftung einer Person für die Zahlung etwaiger in der Union fälliger Zölle, Gebühren und Steuern, und
 - b) Nachweis, dass die Person die zollrechtlichen Vorschriften und andere von den Zollbehörden angewandte Rechtsvorschriften einhält.
- (2) Eine Zollbehörde darf auf der EU-Zolldatenplattform gespeicherte oder anderweitig verfügbare Daten, einschließlich personenbezogener Daten und sensibler Geschäftsdaten, ausschließlich im erforderlichen Umfang und für die folgenden Zwecke verarbeiten:
- a) Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der zollrechtlichen Vorschriften oder anderer von den Zollbehörden angewandter Vorschriften, einschließlich der Feststellung der Haftung einer Person für die Zahlung etwaiger in der Union fälliger Zölle, Gebühren und Steuern, sowie Überprüfung der Einhaltung der genannten Vorschriften;
 - b) Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit Kontrollen und dem Risikomanagement gemäß Titel IV;
 - c) Wahrnehmung der für die Zusammenarbeit unter den Bedingungen gemäß Titel XIII erforderlichen Aufgaben.
- Um die Wirksamkeit der Zollkontrollen zu gewährleisten, können alle Zollbehörden die Daten von Zollkontrollen, bei denen nicht konforme Waren ermittelt wurden, erhalten und verarbeiten.
- (3) Die EU-Zollbehörde darf auf der EU-Zolldatenplattform gespeicherte oder anderweitig verfügbare Daten, einschließlich personenbezogener Daten und sensibler Geschäftsdaten, ausschließlich im erforderlichen Umfang und für die folgenden Zwecke verarbeiten:
- a) Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit dem Zollrisikomanagement gemäß Titel IV Kapitel 3;
 - b) Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß Titel XII Kapitel 2;
 - c) Wahrnehmung der für die Zusammenarbeit gemäß Titel XIII relevanten Aufgaben.
- (4) Die Kommission darf auf der EU-Zolldatenplattform gespeicherte oder anderweitig verfügbare Daten, einschließlich personenbezogener Daten und sensibler Geschäftsdaten, ausschließlich im erforderlichen Umfang und für die folgenden Zwecke verarbeiten:
- a) Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit dem Risikomanagement gemäß Titel IV Kapitel 3;

- b) Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der zolltariflichen Einreihung von Waren, deren Ursprung und Wert sowie deren zollamtlicher Beobachtung im Einklang mit den Titeln I und IX;
 - c) Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit restriktiven Maßnahmen und dem Krisenmanagement gemäß Titel XI;
 - d) Wahrnehmung ihrer Aufgaben in Bezug auf die EU-Zollbehörde gemäß Titel XII;
 - e) Wahrnehmung der für die Zusammenarbeit unter den Bedingungen gemäß Titel [XIII](#) erforderlichen Aufgaben;
 - f) Bewertung und Evaluierung der Leistung der Zollunion gemäß Titel XV Kapitel 1;
 - g) Überwachung der Durchführung und Gewährleistung der einheitlichen Anwendung der zollrechtlichen Vorschriften oder anderer von den Zollbehörden angewandter Vorschriften, einschließlich der Feststellung der Haftung einer Person für die Zahlung etwaiger in der Union fälliger Zölle, Gebühren und Steuern;
 - h) Erstellung von Statistiken und anderen Analysen gemäß den Unionsvorschriften, für die Daten der EU-Zolldatenplattform benötigt werden.
- (5) Das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) darf auf der EU-Zolldatenplattform gespeicherte oder anderweitig verfügbare Daten, einschließlich personenbezogener Daten und sensibler Geschäftsdaten, ausschließlich im erforderlichen Umfang und für die Ausübung seiner Tätigkeiten in Zollangelegenheiten gemäß Artikel 1 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie gemäß der Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates unter den in den genannten Verordnungen für den Datenschutz festgelegten Bedingungen verarbeiten.
- (6) Die Europäische Staatsanwaltschaft (EUSTa) darf auf Antrag auf die auf der EU-Zolldatenplattform gespeicherten oder anderweitig verfügbaren Daten, einschließlich personenbezogener Daten und sensibler Geschäftsdaten, ausschließlich im erforderlichen Umfang und zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates²⁸ zugreifen, sofern die von der EUSTa untersuchte Verhaltensweise den Zoll berührt und unter den in einem Durchführungsrechtsakt gemäß Absatz 14 dieses Artikels festgelegten Bedingungen.
- (7) Die Steuerbehörden der Mitgliedstaaten dürfen auf der EU-Zolldatenplattform gespeicherte oder anderweitig verfügbare Daten, einschließlich personenbezogener Daten und sensibler Geschäftsdaten, ausschließlich im erforderlichen Umfang und zur Feststellung der Haftung einer Person für die Zahlung etwaiger für relevante Waren in der Union anfallender Abgaben, Gebühren und Steuern verarbeiten, und zwar unter den in einem Durchführungsrechtsakt gemäß Absatz 14 dieses Artikels festgelegten Bedingungen.

²⁸ Verordnung (EU) [2017/1939](#) des Rates vom [12. Oktober 2017](#) zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) (ABl. L [283](#) vom [31.10.2017](#), S. 1).

- (8) Die zuständigen Behörden im Sinne von Artikel 3 Ziffer 3 der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁹ dürfen auf die auf der EU-Zolldatenplattform gespeicherten oder anderweitig verfügbaren Daten, einschließlich personenbezogener Daten oder sensibler Geschäftsdaten, ausschließlich in dem erforderlichen Umfang und zur Durchsetzung der Unionsvorschriften zur Regelung des Inverkehrbringens oder der Sicherheit von Lebens- und Futtermitteln und Pflanzen sowie für die Zwecke der Zusammenarbeit mit den Zollbehörden mit Blick auf die Senkung des Risikos, dass nicht konforme Erzeugnisse in die Union gelangen, unter den in einem Durchführungsrechtsakt gemäß Absatz 14 dieses Artikels festgelegten Bedingungen zugreifen.
- (9) Die von den Mitgliedstaaten nach Artikel 10 der Verordnung (EU) 2019/1020 benannten Marktüberwachungsbehörden dürfen auf der EU-Zolldatenplattform gespeicherte oder anderweitig verfügbare Daten, einschließlich personenbezogener Daten oder sensibler Geschäftsdaten, ausschließlich in dem erforderlichen Umfang und zur Durchsetzung der Unionsvorschriften zur Regelung des Inverkehrbringens oder der Sicherheit von Waren sowie für die Zwecke der Zusammenarbeit mit den Zollbehörden mit Blick auf die Senkung des Risikos, dass nicht konforme Erzeugnisse in die Union gelangen, unter den in einem Durchführungsrechtsakt gemäß Absatz 14 dieses Artikels festgelegten Bedingungen verarbeiten.
- (10) Die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) darf auf Antrag auf die auf der EU-Zolldatenplattform gespeicherten oder anderweitig verfügbaren Daten, einschließlich personenbezogener Daten und sensibler Geschäftsdaten, ausschließlich im erforderlichen Umfang und zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates zugreifen, sofern diese Aufgaben Zollangelegenheiten berühren und unter den in einem Durchführungsrechtsakt gemäß Absatz 14 dieses Artikels festgelegten Bedingungen.
- (11) Andere nationale Behörden und Einrichtungen der Union, einschließlich der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex), dürfen auf der EU-Zolldatenplattform gespeicherte oder anderweitig verfügbare nicht personenbezogene Daten unter den in einem Durchführungsrechtsakt gemäß Absatz 14 dieses Artikels festgelegten Bedingungen für folgende Zwecke verarbeiten:
- a) Wahrnehmung ihrer für die Erfüllung von Zollförmlichkeiten relevanten Aufgaben;
 - b) Wahrnehmung der diesen Behörden durch Unionsvorschriften übertragenen Aufgaben;

²⁹ Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EWG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1).

- c) Wahrnehmung ihrer für die Durchführung der Risikomanagementtätigkeiten auf Unionsebene gemäß Artikel 52 relevanten Aufgaben.
- (12) Die Kommission, das OLAF und – sobald diese eingerichtet ist – die EU-Zollbehörde müssen bis zu dem in Artikel 265 Absatz 3 festgelegten Zeitpunkt in der Lage sein, die Daten, einschließlich personenbezogener Daten, aus den vorhandenen, von der Kommission gemäß der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 entwickelten elektronischen Systemen für den Informationsaustausch – ausschließlich für die in den Absätzen 4, 5 bzw. 6 genannten Zwecke – zu verarbeiten.
- (13) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte nach Artikel 261 zu erlassen, um die Absätze 2 bis 4 zu ändern und die dort aufgeführten Zwecke angesichts sich wandelnder Bedürfnisse in Bezug auf die Umsetzung der zollrechtlichen Vorschriften oder anderer Rechtsvorschriften zu klären und zu ergänzen.
- (14) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten die Vorschriften und Modalitäten für den Zugang zu oder die Verarbeitung von auf der EU-Zolldatenplattform gespeicherten oder anderweitig verfügbaren Daten, einschließlich personenbezogener Daten und sensibler Geschäftsdaten, durch die in den Absätzen 6 bis 11 genannten Behörden fest. Bei der Festlegung dieser Vorschriften und Modalitäten muss die Kommission für jede Behörde oder Kategorie von Behörden
- a) die von der betreffenden Behörde angewandten bestehenden Schutzmaßnahmen bewerten, um sicherzustellen, dass die Daten zweckgemäß verarbeitet werden;
 - b) gewährleisten, dass die Verarbeitung bezogen auf den Zweck in einem verhältnismäßigen und notwendigen Umfang erfolgt;
 - c) bestimmte Kategorien von Daten festlegen, auf die die Behörde zugreifen bzw. die sie verarbeiten darf;
 - d) die Frage prüfen, ob die betreffende Behörde eine spezielle Kontaktstelle oder -person bzw. Kontaktpersonen benennen oder zusätzliche Schutzmaßnahmen vorsehen muss;
 - e) die Notwendigkeit prüfen, die anschließende Weitergabe von Daten einzuschränken;
 - f) die Bedingungen und Modalitäten für Anträge auf Zugang zu Daten festlegen, einschließlich personenbezogener Daten oder sensibler Geschäftsdaten, und die gemeinsam Verantwortlichen, die den Zugang zur EU-Zolldatenplattform gewähren, bestimmen.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 262 Absatz 4 erlassen.

Artikel 32

Personenbezogene Daten auf der EU-Zolldatenplattform

- (1) Die personenbezogenen Daten der folgenden Kategorien von Datensubjekten dürfen auf der EU-Zolldatenplattform ausschließlich und im erforderlichen Umfang für die in Artikel 31 genannten Zwecke verarbeitet werden:
- a) Datensubjekte, die als Wirtschaftsbeteiligte gemäß Artikel 19 registriert sind oder eine Registrierung beantragen;

- b) Datensubjekte, die gelegentlich mit Tätigkeiten befasst sind, die unter die zollrechtlichen Vorschriften oder andere von den Zollbehörden angewandte Vorschriften fallen;
 - c) Datensubjekte, deren personenbezogene Informationen sich in den in Artikel 40 genannten Unterlagen oder etwaigen weiteren Nachweisen befinden, welche für die Erfüllung der Verpflichtungen aufgrund der zollrechtlichen Vorschriften oder anderer von den Zollbehörden angewandter Vorschriften notwendig sind;
 - d) Datensubjekte, deren personenbezogene Daten in den für Risikomanagementzwecke gemäß Artikel 50 Absatz 3 Buchstabe a erhobenen Daten enthalten sind;
 - e) befugte Bedienstete von Zollbehörden, anderen als den Zollbehörden oder anderen einschlägigen Behörden oder befugten Stellen, deren personenbezogene Daten erforderlich sind, um die angemessene Kontrolle und Überwachung des Zugriffs auf die Informationen auf der EU-Zolldatenplattform zu gewährleisten;
 - f) Bedienstete oder befugte Dritte, die für die Kommission, die EU-Zollbehörde oder andere Einrichtungen der Union tätig sind, die Zugang zur EU-Zolldatenplattform haben.
- (2) Die folgenden Kategorien personenbezogener Daten dürfen gemäß Artikel 31 auf der EU-Zolldatenplattform verarbeitet werden:
- a) personenbezogene Daten des EU-Zolldatenmodells gemäß Artikel 36;
 - b) personenbezogene Daten, die in den für Risikomanagementzwecke gemäß Artikel 50 Absatz 3 Buchstabe a erhobenen Daten enthalten sind;
 - c) personenbezogene Daten, die für die ordnungsgemäße Identifizierung des Personals notwendig sind, das gemäß Absatz 1 Buchstaben e und f befugt ist, die Daten der EU-Zolldatenplattform zu verarbeiten.
- (3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 261 zu erlassen, um die in Absatz 1 aufgeführten Kategorien von Datensubjekten und die in Absatz 2 aufgeführten Kategorien personenbezogener Daten zu ändern oder zu ergänzen, um den Entwicklungen der Informationstechnologie und den Fortschritten in der Informationsgesellschaft Rechnung zu tragen.

Artikel 33

Speicherfrist für personenbezogene Daten auf der EU-Zolldatenplattform

- (1) Personenbezogene Daten auf der EU-Zolldatenplattform können mittels eines speziellen Dienstes für einen Zeitraum von höchstens zehn Jahren ab dem Zeitpunkt, zu dem die Daten in diesem Dienst erfasst werden, gespeichert werden. Die Fälle gemäß Artikel [48](#) sowie vom OLAF, von der EUSTA oder mitgliedstaatlichen Behörden eingeleitete Untersuchungen, von der Kommission eingeleitete Vertragsverletzungsverfahren und Verwaltungs- und Gerichtsverfahren, in denen personenbezogene Daten betroffen sind, haben aufschiebende Wirkung auf die Speicherfrist für die genannten Daten.

- (2) Nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Speicherfrist werden die personenbezogenen Daten je nach den Gegebenheiten gelöscht oder anonymisiert.
- (3) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten die Regeln für die Anonymisierung der personenbezogenen Daten nach Ablauf der Speicherfrist fest.

Artikel 34

Funktionen und Zuständigkeiten bezüglich auf der EU-Zolldatenplattform verarbeiteter personenbezogener Daten

- (1) Die Zollbehörden der Mitgliedstaaten, die Kommission und die EU-Zollbehörde gelten als gemeinsam Verantwortliche für die Verarbeitung personenbezogener Daten auf der EU-Zolldatenplattform für Risikomanagement- und Kooperationszwecke gemäß Artikel 31 Absatz 2 Buchstaben b und c, Artikel 31 Absatz 3 Buchstaben a und c sowie Artikel 31 Absatz 4 Buchstaben a und e.
- (2) Jede Zollbehörde gilt für sich als Verantwortliche in Bezug auf die personenbezogenen Daten, die sie für die Zwecke gemäß Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe a verarbeitet.
- (3) Die Kommission gilt als allein Verantwortliche in Bezug auf die personenbezogenen Daten, die sie für die Zwecke gemäß Artikel 31 Absatz 4 Buchstaben c, d und f bis g verarbeitet.
- (4) Bis zu dem in Artikel 265 Absatz 3 festgelegten Zeitpunkt gelten die Kommission, das OLAF, die EUSTA und die EU-Zollbehörde als allein Verantwortliche in Bezug auf die Datenverarbeitung gemäß Artikel 31 Absatz 12.
- (5) Die in Absatz 1 genannten gemeinsam Verantwortlichen
 - a) arbeiten zusammen, um Anträge von Datensubjekten zeitnah zu bearbeiten und die Ausübung der Rechte durch Datensubjekte zu erleichtern;
 - b) unterstützen sich gegenseitig in Fragen, die die Feststellung von und den Umgang mit einer Verletzung des Datenschutzes im Rahmen der gemeinsamen Verarbeitung betreffen;
 - c) tauschen gegebenenfalls die für die Inkennnissetzung der Datensubjekte gemäß Kapitel III Abschnitt 2 der Verordnung (EU) 2016/679, Kapitel III Abschnitt 2 der Verordnung (EU) 2018/1725 bzw. Kapitel III der Richtlinie (EU) 2016/680 notwendigen zweckdienlichen Informationen aus;
 - d) gewährleisten und schützen gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) 2016/679, Artikel 33 der Verordnung (EU) 2018/1725 bzw. Artikel 25 der Richtlinie (EU) 2016/680 die Sicherheit, Integrität, Verfügbarkeit und Vertraulichkeit der gemeinsam verarbeiteten personenbezogenen Daten.
- (6) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten die jeweiligen Funktionen und Beziehungen der gemeinsam Verantwortlichen gegenüber den Datensubjekten gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2016/679 und Artikel 28 der Verordnung (EU) 2018/1725 fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 262 Absatz 4 erlassen.

Artikel 35

Beschränkung der Rechte von Datensubjekten

- (1) Wenn die Ausübung des Rechts auf Auskunft und des Rechts auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß Artikel 15 bzw. 18 der Verordnung (EU) 2016/679 und Artikel 17 bzw. 20 der Verordnung (EU) 2018/1725 durch ein Datensubjekt oder die Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person gemäß Artikel 34 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 und Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 eine laufende Ermittlung betreffend eine natürliche Person im Bereich des Zolls, die Durchführung von Zollkontrollen oder das Management eines in Bezug auf eine natürliche Person im Zollbereich festgestellten spezifischen Risikos gefährden würde, können die Zollbehörden, die EU-Zollbehörde oder die Kommission im Einklang mit Artikel 23 Absatz 1 Buchstaben c, e, f und h der Verordnung (EU) 2016/679 bzw. die Kommission und die EU-Zollbehörde im Einklang mit Artikel 25 Absatz 1 Buchstaben a, c, e und g der Verordnung (EU) 2018/1725 diese Rechte ganz oder teilweise beschränken, sofern diese Beschränkung notwendig und verhältnismäßig ist.
- (2) Die Zollbehörden, die Kommission und die EU-Zollbehörde bewerten die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Beschränkungen gemäß Absatz 1 vor deren Anwendung für jeden Einzelfall und unter Berücksichtigung der potenziellen Risiken für die Rechte und Freiheiten des Datensubjekts.
- (3) Die Zollbehörden, die EU-Zollbehörde oder die Kommission konsultieren bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, die sie im Rahmen ihrer Aufgaben von anderen Organisationen erhalten haben, in ihrer Eigenschaft als Verantwortliche oder gemeinsam Verantwortliche die fraglichen Organisationen vor der Anwendung einer Beschränkung gemäß Absatz 1 zu möglichen Gründen für eine solche Beschränkung sowie zur Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit dieser Beschränkung.
- (4) Beschränken die Zollbehörden, die Kommission oder die EU-Zollbehörde die Rechte ganz oder teilweise gemäß Absatz 1, so ergreifen sie folgende Maßnahmen:
 - a) Sie unterrichten das Datensubjekt in ihrer Antwort auf den Antrag über die angewandte Beschränkung und die wesentlichen Gründe dafür sowie über die Möglichkeit, bei den nationalen Datenschutzbehörden oder dem Europäischen Datenschutzbeauftragten Beschwerde einzulegen oder einen gerichtlichen Rechtsbehelf bei einem nationalen Gericht oder beim Gerichtshof der Europäischen Union einzulegen, und
 - b) sie verzeichnen die Gründe für die Beschränkung, einschließlich einer Bewertung der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit der Beschränkung, sowie die Gründe, warum die Gewährung des Zugangs das Risikomanagement bzw. die Zollkontrollen gefährden würde.

Die Unterrichtung nach Unterabsatz 1 Buchstabe a kann gemäß Artikel 25 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2018/1725 oder wenn sie dem Zweck der Beschränkung zuwiderlaufen würde, zurückgestellt, unterlassen oder abgelehnt werden.
- (5) Die Zollbehörden, die Kommission oder die EU-Zollbehörde nehmen in die Datenschutzhinweise, die sie auf ihrer Website/im Intranet veröffentlichen, allgemeine Informationen für Datensubjekte über mögliche Beschränkungen ihrer Rechte auf.
- (6) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten Schutzmaßnahmen fest, um den Missbrauch der personenbezogenen Daten, für die Beschränkungen gelten oder gelten könnten, sowie den unrechtmäßigen Zugriff darauf oder die

unrechtmäßige Übermittlung zu verhindern. Diese Schutzmaßnahmen umfassen die Festlegung der Funktionen, Zuständigkeiten und Verfahrensschritte sowie die ordnungsgemäße Überwachung und eine regelmäßige Überprüfung ihrer Anwendung, die mindestens alle sechs Monate erfolgt. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 262 Absatz 4 erlassen.

Artikel 36

EU-Zolldatenmodell

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 261 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, um die erforderlichen Daten für die in Artikel 31 Absätze 1 bis 4 aufgeführten Verwendungszwecke festzulegen. Diese Datenanforderungen bilden das EU-Zolldatenmodell.

Artikel 37

Technische Mittel der Zusammenarbeit

- (1) Die Kommission, die EU-Zollbehörde und die Zollbehörden nutzen die EU-Zolldatenplattform für den Austausch mit den in Artikel 31 Absätze 6 bis 11 genannten Behörden und Unionseinrichtungen nach Maßgabe dieser Verordnung.
- (2) In Bezug auf die anderen Unionsformalitäten und -systeme, die im Anhang der Verordnung (EU) 2022/2399 aufgeführt sind, stellt die EU-Zolldatenplattform die Interoperabilität mittels der mit der genannten Verordnung eingerichteten Single-Window-Umgebung der Europäischen Union für den Zoll sicher.
- (3) Nutzen andere Behörden als Zollbehörden oder Einrichtungen der Union elektronische Mittel, die mittels Unionsvorschriften eingerichtet wurden oder zur Erreichung der Ziele von Unionsvorschriften verwendet oder in Unionsvorschriften genannt werden, so kann die Zusammenarbeit im Wege der Interoperabilität dieser elektronischen Mittel mit der EU-Zolldatenplattform erfolgen.
- (4) Nutzen andere Behörden als Zollbehörden keine elektronischen Mittel, die mittels Unionsvorschriften eingerichtet wurden oder zur Erreichung der Ziele von Unionsvorschriften verwendet oder in Unionsvorschriften genannt werden, so können diese Behörden die spezifischen Dienste und Systeme der EU-Zolldatenplattform im Einklang mit Artikel 31 nutzen.
- (5) Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten die Vorschriften für die technischen Modalitäten der in den Absätzen 3 und 4 genannten Interoperabilität und Anbindung. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Beratungsverfahren gemäß Artikel 262 Absatz 4 erlassen.

Artikel 38

Austausch zusätzlicher Informationen zwischen Zollbehörden und Wirtschaftsbeteiligten

- (1) Die Zollbehörden und die Wirtschaftsbeteiligten können insbesondere im Rahmen ihrer Zusammenarbeit zur Ermittlung und Abwehr von Risiken Informationen austauschen, die nicht ausdrücklich nach den zollrechtlichen Vorschriften vorgeschrieben sind. Dieser Austausch kann aufgrund einer schriftlichen

Vereinbarung erfolgen und den Zugang der Zollbehörden zu den elektronischen Systemen der Wirtschaftsbeteiligten umfassen.

- (2) Alle Informationen, die eine Partei der anderen Partei im Rahmen der Zusammenarbeit nach Absatz 1 übermittelt, sind vertraulich, es sei denn, die beiden Parteien vereinbaren etwas anderes oder die geltenden Bestimmungen sehen etwas anderes vor.

Artikel 39

Übermittlung von Informationen durch die Zollbehörden

- (1) Jede Person kann bei den Zollbehörden Informationen über die Anwendung der zollrechtlichen Vorschriften beantragen. Die Zollbehörden können einen solchen Antrag ablehnen, wenn er sich nicht auf eine tatsächlich beabsichtigte Tätigkeit im Zusammenhang mit dem internationalen Warenverkehr bezieht.
- (2) Die Zollbehörden führen einen regelmäßigen Dialog mit den Wirtschaftsbeteiligten und den anderen mit dem internationalen Warenverkehr befassten Behörden. Sie fördern die Transparenz, indem sie die zollrechtlichen Vorschriften, allgemeine Verwaltungserlasse und Antragsformblätter nach Möglichkeit kostenlos frei im Internet zur Verfügung stellen.

Artikel 40

Informationen und Unterlagen

- (1) Personen, die die erforderlichen Daten und Informationen für das spezifische Zollverfahren, in das Waren übergeführt werden oder übergeführt werden sollen, bereitstellen oder verfügbar machen, stellen digitale Kopien der gegebenenfalls vorhandenen Originale in Papierform, die zur Erlangung dieser Daten und Informationen verwendet wurden, bereit oder machen diese verfügbar.
- (2) Bis zu dem in Artikel 266 Absatz 3 festgelegten Zeitpunkt müssen bei einer Zollanmeldung die Unterlagen, die nach den Vorschriften über das Zollverfahren, zu dem die Waren angemeldet werden, erforderlich sind, zum Zeitpunkt der Abgabe der Zollanmeldung im Besitz des Anmelders sein und für die Zollbehörden bereitgehalten werden.
- (3) Die erforderlichen Unterlagen für die durchzuführenden im Anhang der Verordnung (EU) 2022/2399 aufgeführten Nichtzollformalitäten der Union gelten als bereitgestellt, verfügbar gemacht oder im Besitz des Anmelders befindlich, wenn die Zollbehörden in der Lage sind, gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben a und c der genannten Verordnung die notwendigen Daten aus den entsprechenden Nichtzollsystemen der Union über das Single-Window-System der Europäischen Union für den Austausch von Bescheinigungen im Zollbereich abzurufen.
- (4) Die Unterlagen sind auch, soweit erforderlich, für das Zollrisikomanagement und für Zollkontrollen vorzulegen.
- (5) Unbeschadet anderer von den Zollbehörden angewandter Rechtsvorschriften können die Zollbehörden Wirtschaftsbeteiligten gestatten, die in Absatz 3 genannten Unterlagen auszustellen.
- (6) Sofern für bestimmte Unterlagen nichts anderes vorgesehen ist, bewahrt der Beteiligte die Unterlagen und Informationen mindestens drei Jahre lang für

Zollkontrollzwecke auf; hierfür verwendet sie Mittel, die für die Zollbehörden zugänglich und akzeptabel sind. Diese Frist beginnt

- a) ab dem Ende des Jahres, in dem die Waren überlassen werden;
 - b) ab dem Ende des Jahres, in dem die zollamtliche Überwachung endet, für Waren, die wegen ihrer Endverwendung vollständig oder teilweise von den Einfuhrabgaben befreit und zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen worden sind;
 - c) ab dem Ende des Jahres, in dem das betreffende Zollverfahren erledigt wird oder die vorübergehende Verwahrung endet, für Waren, die in ein anderes Zollverfahren übergeführt worden sind oder sich in vorübergehender Verwahrung befinden.
- (7) Stellt sich bei einer Zollkontrolle in Bezug auf eine Zollschuld heraus, dass die betreffende buchmäßige Erfassung berichtigt werden muss, und ist der Beteiligte hiervon unterrichtet worden, so werden die Unterlagen und Informationen unbeschadet des Artikels 182 Absatz 4 drei Jahre über den in Absatz 6 dieses Artikels genannten Zeitraum hinaus aufbewahrt.
- (8) Wurde ein Rechtsbehelf eingelegt oder ein Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren eingeleitet, so werden die Unterlagen und Informationen während des in Absatz 1 genannten Zeitraums oder bis zum Ende des Rechtsbehelfsverfahrens oder des Verwaltungs- oder Gerichtsverfahrens aufbewahrt, wobei der jeweils spätere Zeitpunkt maßgebend ist.

Titel IV

ZOLLAMTLICHE ÜBERWACHUNG, ZOLLKONTROLLEN UND RISIKOMANAGEMENT

Kapitel 1

Zollamtliche Überwachung

Artikel 41

Zollamtliche Überwachung

- (1) Waren, die in das oder aus dem Zollgebiet der Union verbracht werden sollen, unterliegen der zollamtlichen Überwachung und können Zollkontrollen unterzogen werden.
- (2) Waren, die in das Zollgebiet der Union verbracht werden, bleiben so lange unter zollamtlicher Überwachung, wie dies für die Ermittlung ihres zollrechtlichen Status notwendig ist.
- (3) Nicht-Unionswaren bleiben unter zollamtlicher Überwachung, bis sich ihr zollrechtlicher Status ändert oder sie aus dem Zollgebiet der Union verbracht oder zerstört werden.
- (4) Unionswaren unterliegen bei ihrem Eingang in das Zollgebiet der Union der zollamtlichen Überwachung, bis ihr zollrechtlicher Status bestätigt wird, es sei denn, sie werden in die Endverwendung übergeführt.

- (5) Unionswaren, die in die Endverwendung übergeführt werden, unterliegen in folgenden Fällen der zollamtlichen Überwachung:
- a) wenn die Waren zur mehrfachen Verwendung geeignet sind, für einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren ab dem Tag der ersten Verwendung dieser Waren für die Zwecke, die maßgeblich für die Anwendung der Abgabefreiheit oder des ermäßigten Einfuhrabgabensatzes waren;
 - b) bis die Waren für die Zwecke verwendet wurden, die maßgeblich für die Anwendung der Abgabefreiheit oder des ermäßigten Einfuhrabgabensatzes waren;
 - c) bis die Waren aus dem Zollgebiet der Union verbracht, zerstört oder zugunsten der Staatskasse aufgegeben wurden;
 - d) bis die Waren für andere Zwecke als die, die maßgeblich für die Anwendung der Abgabefreiheit oder des ermäßigten Einfuhrabgabensatzes waren, verwendet und die anwendbaren Einfuhrabgaben entrichtet wurden.
- (6) Unionswaren, die zur Ausfuhr überlassen oder in das Verfahren der passiven Veredelung übergeführt wurden, unterliegen der zollamtlichen Überwachung, bis sie aus dem Zollgebiet der Union verbracht, zugunsten der Staatskasse aufgegeben oder zerstört wurden oder bis die Zollanmeldung oder die relevanten Daten für die Ausfuhr für ungültig erklärt werden.
- (7) Unionswaren, die in das interne Versandverfahren übergeführt wurden, unterliegen der zollamtlichen Überwachung, bis sie an ihrem Bestimmungsort im Zollgebiet der Union eintreffen.
- (8) Der Besitzer von Waren unter zollamtlicher Überwachung kann mit Zustimmung der Zollbehörden jederzeit eine Prüfung der Waren vornehmen oder Proben und Muster entnehmen, insbesondere um ihre zolltarifliche Einreihung, ihren Zollwert oder ihren zollrechtlichen Status zu ermitteln.

Artikel 42

Zuständige Zollstellen

- (1) Sofern in den anderen von den Zollbehörden angewandten Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, legen die Mitgliedstaaten den Standort und die Zuständigkeit ihrer Zollstellen fest.
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die amtlichen Öffnungszeiten dieser Zollstellen angemessen sind, wobei die Art des Warenverkehrs und der Waren sowie die Zollverfahren, in die die Waren übergeführt werden sollen, zu berücksichtigen sind, damit es weder zu Behinderungen noch zu Verzerrungen des internationalen Warenverkehrs kommt.
- (3) Für die Überwachung der Überführung der Waren in ein Zollverfahren ist die Zollstelle zuständig, die für den Ort zuständig ist, an dem der Einführer oder Ausführer ansässig ist.

Abweichend von Unterabsatz 1 ist bei Einführern und Ausführern, die keine geprüften vertrauenswürdigen Wirtschaftsbeteiligten oder fiktiven Einführer sind, für die Überwachung der Überführung der Waren in ein Zollverfahren die Zollstelle zuständig, die für den Ort zuständig ist, an dem die Zollanmeldung gemäß Artikel 63

Absatz 4 abgegeben wurde oder abgegeben worden wäre, es sei denn, die Art der Informationsbereitstellung wurde gemäß Artikel 63 Absatz 2 geändert.

- (4) Die für den Ort der Ansässigkeit der geprüften vertrauenswürdigen Wirtschaftsbeteiligten und der fiktiven Einführer zuständige Zollstelle
- a) überwacht die Überführung der Waren in das betreffende Zollverfahren;
 - b) führt die Zollkontrollen zur Überprüfung der vorgelegten Informationen durch und fordert, falls nötig, zusätzliche Unterlagen an;
 - c) ersucht in begründeten Fällen die für den Ort der Versendung oder den endgültigen Bestimmungsort der Waren zuständige Zollstelle um Durchführung einer Zollkontrolle;
 - d) ersucht in Fällen, in denen ein Risiko besteht, das ein sofortiges Handeln nach Eingang der Waren im Zollgebiet der Union oder vor ihrem Verlassen des Zollgebiets erfordert, die für den Ort des Eingangs bzw. des Ausgangs der Waren zuständige Zollstelle um Durchführung von Zollkontrollen;
 - e) führt die Zollformalitäten für die Erhebung des einer etwaigen Zollschild entsprechenden Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrags durch.
- (5) Die für den Ort der Versendung oder den endgültigen Bestimmungsort der Waren oder gemäß Absatz 4 Buchstabe d für den Ort des Eingangs bzw. des Ausgangs der Waren in das bzw. aus dem Zollgebiet der Union zuständige Zollstelle führt die Zollkontrollen entsprechend dem Ersuchen der für den Ort der Ansässigkeit des Einführers zuständigen Zollstelle durch und übermittelt letzterer die Ergebnisse dieser Kontrollen, unbeschadet ihrer eigenen Kontrollen in Bezug auf in das oder aus dem Zollgebiet der Union verbrachte Waren.
- (6) Die zuständigen Zollstellen haben Zugang zu den Informationen, die für die ordnungsgemäße Anwendung der Rechtsvorschriften erforderlich sind.
- (8) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten die Verfahrensregeln für die Bestimmung der anderen als der in Absatz 3 genannten zuständigen Zollstellen, einschließlich der Eingangs- und Ausgangszollstellen, sowie die Verfahrensregeln für die Zusammenarbeit zwischen Zollstellen gemäß Absatz 5 fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 262 Absatz 4 erlassen.

Kapitel 2

Zollkontrollen

Artikel 43

Zollkontrollen

- (1) Unbeschadet der Bestimmungen des Kapitels 3 dieses Titels können die Zollbehörden alle von ihnen für erforderlich erachteten Zollkontrollen, einschließlich Stichprobenkontrollen, durchführen.
- (2) Zu diesen Zollkontrollen gehören insbesondere die Beschau der Waren, die Entnahme von Proben und Mustern, die Überprüfung der Echtheit, Integrität, Richtigkeit und Vollständigkeit der von einer Person gemachten Angaben sowie des Vorhandenseins, der Echtheit, Richtigkeit und Gültigkeit von Unterlagen, die Prüfung der Buchführung und sonstigen geschäftlichen Aufzeichnungen und

Datenquellen von Wirtschaftsbeteiligten, die Kontrolle der Beförderungsmittel, des Gepäcks und der sonstigen Waren, die von oder an Personen mitgeführt werden, sowie die Durchführung von behördlichen Nachforschungen und dergleichen. Falls erforderlich, umfassen die Zollkontrollen die Verarbeitung elektronischer Daten, einschließlich der Datenquelle der auf der EU-Zolldatenplattform bereitgestellten Daten.

- (3) Sind dieselben Waren von anderen Behörden als Zollbehörden anderen Kontrollen als Zollkontrollen zu unterziehen, so streben die Zollbehörden in enger Zusammenarbeit mit diesen anderen Behörden an, dass diese Kontrollen nach Möglichkeit zur selben Zeit und am selben Ort wie die Zollkontrollen stattfinden (einzige Anlaufstelle); den Zollbehörden obliegt hierbei die Koordinierung.

Artikel 44

Überprüfung der bereitgestellten Daten

- (1) Für die Zwecke der Überprüfung der Richtigkeit der Daten, die die Beteiligten den Zollbehörden bereitgestellt haben, können die Zollbehörden
- a) die Daten und die Unterlagen prüfen, auch durch den Zugang zu den im Besitz des Wirtschaftsbeteiligten befindlichen oder in dessen Namen von Dienstleistern gespeicherten Datenquellen;
 - b) die Bereitstellung weiterer Unterlagen oder Daten verlangen, einschließlich im Besitz des Wirtschaftsbeteiligten befindlicher oder in dessen Namen von Dienstleistern gespeicherter Daten;
 - c) Zugang zu den elektronischen Aufzeichnungen des Beteiligten verlangen;
 - d) eine Beschau der Waren vornehmen;
 - e) Muster und Proben zur Analyse oder für eine eingehende Warenbeschau entnehmen.
- (2) Die Zollbehörden können jederzeit ein Abladen und Auspacken der Waren verlangen, um eine Prüfung der Waren oder des Beförderungsmittels vorzunehmen oder Proben und Muster zu entnehmen.
- (3) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten die Maßnahmen betreffend die Überprüfung der in Absatz 1 genannten Informationen fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 262 Absatz 4 erlassen.

Artikel 45

Beschau der Waren und Entnahme von Mustern und Proben

- (1) Das Verbringen der Waren zum Ort der Beschau und zum Ort der Entnahme von Mustern und Proben sowie alle für die Beschau oder Entnahme erforderlichen Handlungen werden vom Einführer, Ausführer oder Beförderer oder unter seiner Verantwortung vorgenommen. Die entstehenden Kosten trägt der Einführer oder Ausführer.
- (2) Der Einführer, Ausführer oder Beförderer ist berechtigt, bei der Beschau der Waren sowie der Entnahme von Mustern und Proben anwesend zu sein oder sich vertreten zu lassen. In begründeten Fällen können die Zollbehörden vom Einführer, Ausführer

oder Beförderer verlangen, dass er bei der Beschau oder der Entnahme von Mustern und Proben anwesend ist oder sich vertreten lässt, um ihnen die zur Erleichterung der Beschau oder der Entnahme von Mustern und Proben erforderliche Unterstützung zu gewähren.

- (3) Die Entnahme von Mustern und Proben begründet, sofern sie nach den geltenden Vorschriften durchgeführt wird, keinen Schadenersatzanspruch gegenüber den Zollbehörden; diese tragen jedoch die durch die Analyse oder Beschau entstehenden Kosten.
- (4) Wird nur ein Teil der Waren beschaut oder werden Muster und Proben entnommen, so gelten die Ergebnisse dieser Teilbeschau bzw. der Analyse oder Prüfung der Muster und Proben für alle in derselben Sendung enthaltenen Waren.

Der Einführer oder Ausführer kann jedoch eine weitere Beschau der Waren oder die Entnahme weiterer Muster und Proben beantragen, wenn er der Ansicht ist, dass die Ergebnisse der Teilbeschau bzw. der Analyse oder Prüfung der Muster und Proben auf den Rest der fraglichen Waren nicht zutreffen. Dem Antrag wird stattgegeben, sofern die Waren noch nicht überlassen wurden oder, falls sie überlassen wurden, sofern der Einführer oder Ausführer nachweist, dass die Waren nicht verändert wurden.

- (5) Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten Vorschriften für die Beschau von Waren und die Entnahme von Mustern und Proben gemäß diesem Artikel. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 262 Absatz [4](#) erlassen.

Artikel 46

Überprüfungsergebnisse

- (1) Die Ergebnisse der Überprüfung der vom Einführer, Ausführer oder Beförderer bereitgestellten Daten werden für die Anwendung der Vorschriften über das Zollverfahren verwendet, in das die Waren übergeführt werden.
- (2) Werden die bereitgestellten Daten nicht überprüft, so werden die vom Einführer oder Ausführer bereitgestellten Daten für die Anwendung des Absatzes [1](#) herangezogen.
- (3) Die Ergebnisse der von den Zollbehörden vorgenommenen Überprüfungen haben überall im Zollgebiet der Union die gleiche Beweiskraft.
- (4) Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten Vorschriften in Bezug auf die in diesem Artikel genannten Überprüfungsergebnisse. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 262 Absatz [4](#) erlassen.

Artikel 47

Maßnahmen zur Nämlichkeitssicherung

- (1) Die Zollbehörden oder gegebenenfalls die Wirtschaftsbeteiligten, die von den Zollbehörden dazu ermächtigt wurden, treffen Maßnahmen, um die Nämlichkeit der Waren zu sichern, wenn eine solche Nämlichkeitssicherung erforderlich ist, um zu gewährleisten, dass die Vorschriften für das jeweilige Zollverfahren, in das diese Waren übergeführt werden sollen, erfüllt sind.

Diese Nämlichkeitsmaßnahmen haben überall im Zollgebiet der Union die gleiche Rechtswirkung.

- (2) Die an den Waren, Verpackungen oder Beförderungsmitteln angebrachten Nämlichkeitsmittel dürfen nur von den Zollbehörden oder von anderen Personen, die von den Zollbehörden dazu ermächtigt wurden, entfernt oder zerstört werden, es sei denn, ihre Entfernung oder Zerstörung ist aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse oder höherer Gewalt unerlässlich, um die Sicherheit der Waren oder Beförderungsmittel zu gewährleisten.
- (3) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten die Maßnahmen fest, die der Nämlichkeitssicherung gemäß diesem Artikel dienen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 262 Absatz 4 erlassen.

Artikel 48

Nachträgliche Kontrollen

- (1) Für die Zwecke der Zollkontrollen können die Zollbehörden nach Überlassung der Waren
 - a) die Richtigkeit und Vollständigkeit der bereitgestellten Daten sowie das Vorhandensein, die Echtheit, die Richtigkeit und die Gültigkeit etwaiger Unterlagen überprüfen;
 - b) die Buchführung des Wirtschaftsbeteiligten und andere Aufzeichnungen über die Arbeitsvorgänge betreffend die fraglichen Waren sowie vorangegangene oder nachfolgende wirtschaftliche Vorgänge betreffend diese Waren prüfen;
 - c) diese Waren beschauen und Muster und Proben nehmen, sofern es ihnen noch möglich ist;
 - d) auf die Systeme des Wirtschaftsbeteiligten zugreifen, um zu überprüfen, ob er seiner Verpflichtung nachkommt, Daten auf der EU-Zolldatenplattform bereitzustellen oder verfügbar zu machen.
- (2) Solche Kontrollen können beim Ausführer oder Einführer, beim Besitzer der Waren, bei allen in geschäftlicher Funktion unmittelbar oder mittelbar an diesen Vorgängen beteiligten Personen und allen anderen Personen durchgeführt werden, die aus geschäftlichen Gründen über diese Unterlagen oder Daten verfügen.
- (3) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten die Maßnahmen für die Kontrollen nach Absatz 1 fest, auch für die Fälle, in denen Vorgänge in mehreren Mitgliedstaaten stattfinden, sowie für die Anwendung von Prüf- und anderen geeigneten Methoden im Zusammenhang mit diesen Kontrollen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß Artikel 262 Absatz 4 erlassen.

Artikel 49

Flüge und Seereisen innerhalb der Union

- (1) Zollkontrollen und -formalitäten in Bezug auf Handgepäck und aufgegebenes Gepäck von Personen auf einem Flug oder einer Seereise innerhalb der Union werden nur insoweit durchgeführt, wie in den zollrechtlichen Vorschriften derartige Kontrollen und Formalitäten vorgesehen sind.

- (2) Absatz 1 gilt unbeschadet von
 - a) Sicherheitskontrollen;
 - b) Kontrollen im Zusammenhang mit anderen von den Zollbehörden angewandten Rechtsvorschriften.
- (3) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten eine Liste der Häfen und Flughäfen fest, in denen Zollkontrollen und -formalitäten in Bezug auf Folgendes anzuwenden sind:
 - a) Handgepäck und aufgegebenes Gepäck von
 - i) Personen, die mit einem Luftfahrzeug reisen, das von einem Nicht-Unionsflughafen kommt und nach Zwischenlandung auf einem Unionsflughafen zu einem anderen Unionsflughafen weiterfliegen soll,
 - ii) Personen, die mit einem Luftfahrzeug reisen, das auf einem Unionsflughafen zwischenlandet, bevor es zu einem Nicht-Unionsflughafen weiterfliegt,
 - iii) Personen auf einer Seereise auf ein und demselben Schiff, die aus aufeinanderfolgenden Strecken mit Abfahrt oder Zwischenaufenthalt oder Ankunft in einem Nicht-Unionshafen besteht,
 - iv) Personen an Bord eines Sportbootes oder eines Sport- oder Geschäftsflugzeugs;
 - b) Handgepäck und aufgegebenes Gepäck,
 - i) das an einem Unionsflughafen an Bord eines von einem Nicht-Unionsflughafen kommenden Luftfahrzeugs eintrifft und auf diesem Unionsflughafen in ein Luftfahrzeug umgeladen wird, das einen Flug innerhalb der Union durchführt,
 - ii) das auf einem Unionsflughafen in ein Luftfahrzeug, das einen Flug innerhalb der Union durchführt, verladen wird, um auf einem anderen Unionsflughafen in ein Luftfahrzeug umgeladen zu werden, dessen Ziel ein Nicht-Unionsflughafen ist.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 262 Absatz 4 erlassen.

Kapitel 3

Zollrisikomanagement

Artikel 50

Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Zollbehörden bestimmen auf der Grundlage des Risikomanagements und in erster Linie anhand automatisierter Risikoanalysen, ob Waren, Wirtschaftsbeteiligte und Lieferketten Zollkontrollen oder anderen Risikominderungsmaßnahmen unterzogen werden sollen, und legen Ort und Zeitpunkt dieser Zollkontrollen und anderen Risikominderungsmaßnahmen fest.
- (2) Die Kommission, die EU-Zollbehörde und die Zollbehörden nutzen das Zollrisikomanagement, um zwischen den mit Waren, Wirtschaftsbeteiligten und

Lieferketten verbundenen Risikoniveaus im Einklang mit den Bestimmungen dieses Kapitels zu differenzieren.

- (3) Das Zollrisikomanagement umfasst mindestens die folgenden Tätigkeiten, die, falls angezeigt, turnusmäßig organisiert werden:
- a) Erhebung, Verarbeitung, Austausch und Analyse relevanter, auf der EU-Zolldatenplattform und aus anderen Quellen verfügbarer Daten, einschließlich einschlägiger Daten von anderen Behörden als den Zollbehörden;
 - b) Ermittlung, Analyse, Bewertung oder Vorhersage von Risiken, auch auf der Grundlage von Statistik- und Vorhersagemethoden und Stichprobenkontrollen;
 - c) Entwicklung der für das Risikomanagement erforderlichen Maßnahmen, einschließlich der Festlegung gemeinsamer vorrangiger Kontrollbereiche, gemeinsamer Risikokriterien und -standards und Überwachungsstrategien;
 - d) Verschreiben und Umsetzen von Maßnahmen, einschließlich der Auswahl geeigneter Risikominderungsmaßnahmen und Zollkontrollen;
 - e) Einholen von Rückmeldungen zur Durchführung von Risikomanagement- und Kontrolltätigkeiten;
 - f) Überwachung und Überprüfung von Risikomanagement- und Kontrolltätigkeiten im Hinblick auf deren Verbesserung.
- (4) Risikominderungsmaßnahmen können Folgendes umfassen:
- a) Anweisung an den Beförderer oder Ausführer, die Waren nicht zu laden oder zu befördern;
 - b) Anforderung zusätzlicher Informationen oder Maßnahmen;
 - c) Ermittlung von Situationen, in denen Maßnahmen einer anderen Zollbehörde angemessen sein könnten;
 - d) Empfehlung des Ortes und der Maßnahmen, der bzw. die für die Durchführung einer Kontrolle am besten geeignet ist bzw. sind;
 - e) Festlegung der Route, über die die Waren aus dem Zollgebiet der Union zu verbringen sind, und der hierfür einzuhaltenden Frist.

Artikel 51

Aufgaben und Zuständigkeiten

- (1) Die Kommission kann gemeinsame vorrangige Kontrollbereiche sowie gemeinsame Risikokriterien und -standards für jegliche Arten von Risiken festlegen, darunter auch Risiken im Zusammenhang mit finanziellen Interessen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 6 Buchstabe f dieses Artikels sowie Artikel 43 kann die Kommission spezifische, unter andere von den Zollbehörden angewandte Rechtsvorschriften fallende Bereiche ermitteln, die eine vorrangige Behandlung für Zollrisikomanagement- und Zollkontrollzwecke rechtfertigen.
- (3) Die Kommission kann
- a) der EU-Zollbehörde politische Leitlinien für Risikomanagementprojekte und Überwachungsstrategien vorgeben;

- b) die EU-Zollbehörde auffordern, die Umsetzung jeglicher Risikomanagementtätigkeiten regelmäßig oder ad hoc zu bewerten;
 - c) die EU-Zollbehörde auffordern, eine Überwachungsstrategie für jegliches Risiko zu erstellen und Bedrohungsanalysen durchzuführen.
- (4) Für die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Zwecke kann die Kommission Daten erheben, verarbeiten und analysieren, die auf der EU-Zolldatenplattform und aus anderen Quellen, auch von anderen Behörden als Zollbehörden, verfügbar sind.
- (5) Die EU-Zollbehörde führt Risikomanagementtätigkeiten auf Unionsebene auf der Grundlage der in Absatz 3 Buchstabe a genannten zollpolitischen Leitlinien und der in Absatz 2 genannten Prioritäten durch. Sie
- a) erhebt, verarbeitet und analysiert auf der EU-Zolldatenplattform und aus anderen Quellen verfügbare Daten, einschließlich Daten von anderen Behörden als den Zollbehörden;
 - b) unterstützt die Kommission bei der Festlegung gemeinsamer vorrangiger Kontrollbereiche und gemeinsamer Risikokriterien und -standards auf der Grundlage ihrer operativen Kenntnisse und des technischen Fachwissens im Bereich des Risikomanagements;
 - c) entwickelt auf Ersuchen gemäß Absatz 3 Überwachungsstrategien, falls angezeigt mit anderen Behörden als den Zollbehörden, und führt Bedrohungsanalysen durch;
 - d) tauscht mit den Zollbehörden und anderen Behörden für die Zwecke dieses Titels relevante Daten – nach Möglichkeit über die EU-Zolldatenplattform – im Einklang mit Artikel [53](#) aus;
 - e) entwickelt gemeinsame Risikoanalysen und führt diese durch, um Risikosignale und Ergebnisse von Risikoanalysen zu generieren, und spricht, falls angezeigt, gegenüber den Zollbehörden Empfehlungen für Kontrollen und andere Risikominderungsmaßnahmen aus, unter anderem im Hinblick auf die Anwendung der von der Kommission festgelegten gemeinsamen vorrangigen Kontrollbereiche und Risikokriterien und -standards sowie auf den Umgang mit Krisensituationen;
 - f) informiert das OLAF über festgestellte und vermutete Fälle von Betrug und übermittelt ihm alle notwendigen Informationen im Zusammenhang mit diesen Fällen.
- (6) Die Zollbehörden führen unter Nutzung der auf der EU-Zolldatenplattform und aus anderen Quellen verfügbaren Daten folgende Tätigkeiten aus:
- a) Erhebung, Verarbeitung und Analyse auf der EU-Zolldatenplattform und aus anderen Quellen verfügbarer Daten, einschließlich Daten von anderen Behörden als den Zollbehörden;
 - b) Durchführung nationaler Risikomanagementtätigkeiten, einschließlich Risikoanalysen, Zusammenarbeit und Austausch von Informationen über das Risikomanagement mit den zuständigen nationalen Behörden sowie Ergreifen von Risikominderungsmaßnahmen;
 - c) Durchführung nationaler Prozesse, die für die Umsetzung gemeinsamer Risikokriterien und -standards sowie gemeinsamer vorrangiger Kontrollbereiche erforderlich sind;

- d) Umsetzung der Risikosignale, Ergebnisse von Risikoanalysen und Kontrollempfehlungen der EU-Zollbehörde;
 - e) Formulierung von Kontrollempfehlungen und Angabe anderer geeigneter Risikominderungsmaßnahmen an die Adresse der Zollbehörden anderer Mitgliedstaaten;
 - f) Erlass von Kontrollentscheidungen;
 - g) Durchführung von Kontrollen im Einklang mit Kapitel 2 dieses Titels und allen geltenden gemeinsamen Risikokriterien und -standards;
 - h) Formulierung einer Begründung gegenüber der EU-Zollbehörde, wenn einer Kontrollempfehlung nicht nachgekommen wurde.
- (7) Die EU-Zollbehörde unterrichtet die Kommission vierteljährlich und erforderlichenfalls oder auf Ersuchen der Kommission ad hoc über ihre Risikomanagementtätigkeiten und deren Ergebnisse. Sie stellt der Kommission alle erforderlichen Informationen diesbezüglich bereit.
- (8) Bis zu dem in Artikel 265 Absatz 1 festgelegten Zeitpunkt kann die Kommission die in diesem Artikel genannten Aufgaben des Risikomanagements der EU-Zollbehörde wahrnehmen.

Artikel 52

Gemeinsame Risikokriterien und -standards

- (1) Die gemeinsamen Risikokriterien und -standards umfassen alle folgenden Elemente:
- a) eine Beschreibung der Risiken,
 - b) die Risikofaktoren oder -indikatoren, die bei der Auswahl von Waren oder Wirtschaftsbeteiligten für Zollkontrollen zu berücksichtigen sind,
 - c) die Art der von den Zollbehörden durchzuführenden Zollkontrollen,
 - d) die Anwendung von Risikoanalysen und Risikominderungsmaßnahmen in der Lieferkette, einschließlich Ersuchen um Informationen oder Maßnahmen und der Anweisung, Waren nicht zu laden oder zu befördern;
 - e) die Dauer der Anwendung der unter Buchstabe c genannten Zollkontrollen.
- (2) Bei der Festlegung der gemeinsamen Risikokriterien und -standards sind alle folgenden Faktoren zu berücksichtigen:
- a) ein angemessenes Verhältnis zum Risiko,
 - b) die Dringlichkeit der erforderlichen Durchführung der Kontrollen,
 - c) die vernünftigerweise zu erwartenden Auswirkungen auf die Handelsströme und auf die Kontrollressourcen einzelner Mitgliedstaaten.

Artikel 53

Für Risikomanagement und Kontrollen relevante Informationen

- (1) Alle Risikoinformationen, Signale, Ergebnisse von Risikoanalysen, Kontrollempfehlungen, Kontrollentscheidungen und Kontrollergebnisse werden in dem operativen Prozess, auf den sie sich beziehen, und auf der EU-Zolldatenplattform aufgezeichnet, unabhängig davon, ob sie auf einer nationalen

oder einer gemeinsamen Risikoanalyse oder auf einer Zufallsstichprobe beruhen. Die Zollbehörden teilen Risikoinformationen untereinander sowie mit der EU-Zollbehörde und der Kommission.

- (2) Die Zollbehörden, die EU-Zollbehörde und die Kommission sind berechtigt, die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Elemente entsprechend ihren Aufgaben und Zuständigkeiten gemäß den Artikeln [51](#) und [54](#) zu verarbeiten.
- (3) Die EU-Zollbehörde nutzt nach Möglichkeit die EU-Zolldatenplattform, um andere Quellen von Daten, Unterlagen oder Informationen, die von der EU-Zollbehörde, der Kommission oder einer Zollbehörde als relevant für das Risikomanagement eingestuft wurden, zu erfassen oder zu erschließen.
- (4) Bis zu dem in Artikel 265 Absatz 1 festgelegten Zeitpunkt nimmt die Kommission die in diesem Artikel genannten Aufgaben der EU-Zollbehörde wahr.

Artikel 54

Bewertung des Zollrisikomanagements

- (1) Die Kommission bewertet in Zusammenarbeit mit der EU-Zollbehörde und den Zollbehörden die Umsetzung des Risikomanagements mindestens alle zwei Jahre, um seine operative und strategische Wirksamkeit und Effizienz kontinuierlich zu verbessern; die Kommission kann zusätzliche, kontinuierliche Bewertungsmaßnahmen organisieren, wenn sie dies für erforderlich hält.
- (2) Zu diesem Zweck erhebt und analysiert die EU-Zollbehörde relevante Informationen und führt alle erforderlichen Tätigkeiten durch. Die EU-Zollbehörde kann diesbezüglich regelmäßige oder Ad-hoc-Berichte von einem oder mehreren Mitgliedstaaten anfordern.
- (3) Zu diesem Zweck und zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Zuständigkeiten gemäß diesem Titel kann die Kommission jegliche relevanten Informationen, die auf der EU-Zolldatenplattform verfügbar sind, verarbeiten und weitere Informationen von der EU-Zollbehörde und den nationalen Behörden anfordern.
- (4) Bei der Festlegung gemeinsamer Risikokriterien und gemeinsamer vorrangiger Kontrollbereiche berücksichtigt die Kommission, falls angezeigt, die gemäß diesem Artikel durchgeführten Bewertungen.

Artikel 55

Übertragung von Durchführungsbefugnissen

- (1) Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten Maßnahmen zur Gewährleistung der einheitlichen Anwendung der Zollkontrollen und des Risikomanagements, einschließlich des Informationsaustauschs, der Festlegung gemeinsamer Risikokriterien und -standards und gemeinsamer vorrangiger Kontrollbereiche gemäß diesem Titel. Diese Maßnahmen betreffen mindestens Folgendes:
 - a) die auf der EU-Zolldatenplattform zu erfassenden Informationen betreffend das Risikomanagement und die Kontrollen, einschließlich Risikoinformationen, Ergebnisse von Risikoanalysen, Kontrollempfehlungen, Kontrollentscheidungen und Kontrollergebnisse, sowie die Rechte, auf diese Informationen zuzugreifen und sie zu verarbeiten;

- b) Verfahrensmaßnahmen für die vorübergehende Nutzung von oder den vorübergehenden Zugang zu vorhandenen Zollinformationssystemen
- c) Verfahrensmaßnahmen für die Verwaltung der Interoperabilität zwischen der EU-Zolldatenplattform und anderen Systemen;
- d) Verfahrensmaßnahmen in Bezug auf die Anwendung der Berichterstattungspflicht im Zusammenhang mit nachträglichen Kontrollen und Stichprobenkontrollen;
- e) Regelungen für die Zusammenarbeit, einschließlich des Informationsaustauschs, zwischen der EU-Zollbehörde und bestimmten anderen Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union sowie anderen zuständigen nationalen Behörden;
- f) die Ermittlung der zuständigen Zollbehörde im Falle spezifischer Risikomanagementprozesse, die mehr als einen Mitgliedstaat betreffen können;
- g) Verfahrensaspekte der Kontrollen, einschließlich nachträglicher Kontrollen, die mehr als einen Mitgliedstaat betreffen, sowie der Verfügbarmachung der Ergebnisse von Stichproben und anderen Kontrollen zwischen den betroffenen Zollbehörden;
- h) Regelungen für das Teilen von Risikoinformationen zwischen den Zollbehörden sowie mit der EU-Zollbehörde und der Kommission;
- i) gemeinsame vorrangige Kontrollbereiche und gemeinsame Risikokriterien und -standards nach Artikel 51 Absätze 1 und 2 sowie Artikel 52, einschließlich der Modalitäten für deren dringliche Anwendung, falls dies erforderlich ist.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 262 Absatz 4 erlassen.

- (2) In Fällen äußerster Dringlichkeit im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen, einschließlich der Modalitäten für deren dringliche Anwendung in Reaktion auf ein unmittelbares Sicherheitsrisiko darstellende Krisen oder Vorfälle, in denen die begründete Notwendigkeit besteht, das gemeinsame Risikomanagement schnell zu aktualisieren und den Austausch von Informationen, die gemeinsamen Risikokriterien und -standards und die gemeinsamen vorrangigen Kontrollbereiche an die Entwicklung der Risiken anzupassen, erlässt die Kommission sofort geltende Durchführungsrechtsakte nach dem Verfahren gemäß Artikel 262 Absatz 5.

Titel V

ÜBERFÜHRUNG VON WAREN IN EIN ZOLLVERFAHREN

Kapitel 1

Zollrechtlicher Status von Waren

Artikel 56

Vermutung des zollrechtlichen Status von Unionswaren

- (1) Für alle im Zollgebiet der Union befindlichen Waren gilt die Vermutung, dass es sich um Unionswaren handelt, sofern nicht festgestellt wird, dass sie keine Unionswaren sind.
- (2) In bestimmten Fällen, in denen die in Absatz 1 festgelegte Vermutung nicht gilt, muss der zollrechtliche Status der Unionswaren nachgewiesen werden.
- (3) In bestimmten Fällen haben vollständig im Zollgebiet der Union gewonnene oder hergestellte Waren nicht den zollrechtlichen Status von Unionswaren, wenn sie aus in der vorübergehenden Verwahrung befindlichen Waren gewonnen oder hergestellt wurden oder in eines der folgenden Verfahren übergeführt wurden: externes Versandverfahren, Lagerung, vorübergehende Verwendung oder aktive Veredelung.
- (4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte nach Artikel [261](#) zu erlassen, um diese Verordnung zu ergänzen, indem sie Folgendes festlegt:
 - a) die spezifischen Fälle, in denen die Vermutung nach Absatz 1 nicht gilt,
 - b) die Bedingungen für die Gewährung der Erleichterung bei der Erbringung des Nachweises des zollrechtlichen Status von Unionswaren,
 - c) die spezifischen Fälle, in denen die Waren gemäß Absatz 3 nicht den zollrechtlichen Status von Unionswaren haben.
- (5) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten die Verfahrensregeln für die Erbringung und die Überprüfung des Nachweises des zollrechtlichen Status von Unionswaren fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 262 Absatz 4 erlassen.

Artikel 57

Verlust des zollrechtlichen Status von Unionswaren

Unionswaren werden zu Nicht-Unionswaren,

- a) wenn sie aus dem Zollgebiet der Union verbracht werden, sofern nicht die Vorschriften über den internen Versand Anwendung finden,
- b) wenn sie, sofern dies nach den zollrechtlichen Vorschriften zulässig ist, in das externe Versandverfahren, die Lagerung oder die aktive Veredelung übergeführt werden,
- c) wenn sie nach Überführung in die Endverwendung entweder zugunsten der Staatskasse aufgegeben werden oder zerstört werden und Abfall übrig bleibt,
- d) wenn die Zollanmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr nach Überlassung der Waren für ungültig erklärt wird.

Artikel 58

Unionswaren, die das Zollgebiet der Union vorübergehend verlassen

- (1) In den in Artikel 112 Absatz 2 Buchstaben [b](#), [c](#), [d](#) und [e](#) genannten Fällen behalten die Waren ihren zollrechtlichen Status als Unionswaren nur, wenn dieser Status unter den Voraussetzungen und mit den Mitteln nachgewiesen wird, die in den zollrechtlichen Vorschriften vorgesehen sind.

- (2) In bestimmten Fällen können Unionswaren zwischen zwei innerhalb des Zollgebiets der Union gelegenen Orten ohne Änderung ihres zollrechtlichen Status vorübergehend auch außerhalb dieses Zollgebiets befördert werden, ohne einem Zollverfahren zu unterliegen.
- (3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte nach Artikel [261](#) zu erlassen, um diese Verordnung durch die Festlegung der spezifischen Fälle zu ergänzen, in denen sich der zollrechtliche Status von Waren gemäß Absatz 2 dieser Artikels nicht ändert.

Kapitel 2

Überführung und Überlassung

Artikel 59

Überführung von Waren in ein Zollverfahren

- (1) Einführer, Ausführer und Inhaber eines Zollverfahrens, die beabsichtigen, Waren in ein Zollverfahren zu überführen, stellen die für das betreffende Verfahren erforderlichen Daten bereit oder machen sie verfügbar, sobald sie verfügbar sind, in jedem Fall aber vor der Überlassung der Waren.
- (2) Fiktive Einführer stellen die Angaben über Fernverkäufe von Waren, die in das Zollgebiet der Union eingeführt werden sollen, spätestens am Tag, der auf den Tag folgt, an dem die Zahlung angenommen wurde, in jedem Fall aber vor der Überlassung der Waren bereit oder machen sie verfügbar.
- (3) Abweichend von Absatz 1 können die Zollbehörden den geprüften vertrauenswürdigen Wirtschaftsbeteiligten unter begründeten Umständen, die im Zusammenhang mit Belegen oder der Festsetzung des endgültigen Warenwertes stehen, erlauben, einen Teil der Daten – ausgenommen Vorabinformationen über Frachtgut – nach Überlassung der Waren bereitzustellen. Der Einführer oder Ausführer übermittelt die fehlenden Informationen binnen einer bestimmten Frist.
- (4) Die Waren werden bei ihrer Überlassung in ein Zollverfahren übergeführt. Sofern nichts anderes bestimmt ist, ist für die Anwendung der Vorschriften über das Zollverfahren, in das die Waren übergeführt werden, sowie für alle anderen Einfuhr- oder Ausfuhrförmlichkeiten der Zeitpunkt der Überlassung maßgebend.
- (5) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte nach Artikel [261](#) zu erlassen, um diese Verordnung zu ergänzen, indem sie die in den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels genannten Daten und Informationen, die Informationen, die nach Überlassung der Waren übermittelt werden können, sowie die Frist für die Nachreichung dieser Daten gemäß Absatz 3 dieses Artikels festlegt.

Artikel 60

Überlassung der Waren

- (1) Die gemäß Artikel 42 Absatz 3 für die Überführung der Waren in ein Zollverfahren zuständigen Zollbehörden entscheiden über die Überlassung der Waren unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Risikoanalyse der vom Einführer oder Ausführer bereitgestellten Daten und der Ergebnisse etwaiger Kontrollen.
- (2) Waren werden überlassen, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Ein Einführer oder Ausführer ist für die Waren verantwortlich;
 - b) alle von den Zollbehörden angeforderten Informationen und die für das betreffende Verfahren erforderlichen Mindestinformationen wurden den Zollbehörden bereitgestellt oder verfügbar gemacht;
 - c) die Bedingungen gemäß Artikel [88](#), [118](#), [132](#) bzw. [135](#) für die Überführung der Waren in das betreffende Verfahren sind erfüllt;
 - d) die Waren wurden nicht für eine Kontrolle ausgewählt.
- (3) Die Zollbehörden lehnen die Überlassung in folgenden Fällen ab:
- a) Die Bedingungen für die Überführung der Waren in das betreffende Verfahren sind nicht erfüllt, einschließlich etwaiger für die betreffenden Waren geltender Nicht-Zollformalitäten der Union im Sinne von Artikel 2 Nummer 11 der Verordnung (EU) 2022/2399;
 - b) den Zollbehörden liegen Beweise dafür vor, dass die Waren nicht den einschlägigen anderen von den Zollbehörden angewandten Rechtsvorschriften entsprechen, es sei denn, diese Vorschriften schreiben eine vorherige Konsultation anderer Behörden vor;
 - c) den Zollbehörden liegen Beweise dafür vor, dass die bereitgestellten Daten nicht korrekt sind.
- (4) Die Zollbehörden setzen die Überlassung in folgenden Fällen aus:
- a) Sie haben Anlass zu der Vermutung, dass die Waren nicht den einschlägigen anderen von den Zollbehörden angewandten Rechtsvorschriften entsprechen oder dass von ihnen eine ernste Gefahr für Gesundheit oder Leben von Menschen, Tieren oder Pflanzen, für die Umwelt oder ein anderes öffentliches Interesse, einschließlich finanzieller Interessen, ausgeht, oder
 - b) die anderen Behörden haben sie gemäß den anderen von den Zollbehörden angewandten Rechtsvorschriften darum ersucht.
- (5) Wurde die Überlassung gemäß Absatz 4 ausgesetzt, so konsultieren die Zollbehörden die anderen Behörden, wenn dies nach den entsprechenden anderen von den Zollbehörden angewandten Rechtsvorschriften vorgeschrieben ist, und
- a) sie lehnen die Überlassung ab, wenn die anderen Behörden sie gemäß den anderen von den Zollbehörden angewandten Rechtsvorschriften darum ersucht haben, oder
 - b) sie überlassen die Waren, wenn kein Grund zu der Annahme besteht, dass andere Anforderungen und Formalitäten, die nach den anderen von den Zollbehörden angewandten Rechtsvorschriften in Bezug auf die Überlassung vorgeschrieben sind, nicht erfüllt wurden, und wenn
 - i) die anderen Behörden der Überlassung zugestimmt haben oder
 - ii) die anderen Behörden nicht innerhalb der Frist, die nach den betreffenden anderen von den Zollbehörden angewandten Rechtsvorschriften festgelegt ist, geantwortet haben oder
 - iii) die anderen Behörden die Zollbehörden informieren, dass sie mehr Zeit benötigen, um zu bewerten, ob die Waren den betreffenden anderen von den Zollbehörden angewandten Rechtsvorschriften entsprechen, vorausgesetzt, sie haben nicht beantragt, dass die Aussetzung

aufrechterhalten wird, und vorausgesetzt, der Einführer oder Ausführer gewährleistet gegenüber den Zollbehörden die lückenlose Rückverfolgbarkeit der Waren 15 Tage lang ab der Mitteilung der anderen Behörden oder bis die anderen Behörden die Ergebnisse ihrer Kontrollen bewertet und dem Einführer oder Ausführer mitgeteilt haben, je nachdem, welcher Zeitpunkt der frühere ist. Die Zollbehörden machen den anderen Behörden die Daten zur Rückverfolgbarkeit verfügbar.

- (6) Unbeschadet der betreffenden anderen von den Zollbehörden angewandten Rechtsvorschriften gelten die Waren als von den Zollbehörden überlassen, wenn sie nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums zur Kontrolle ausgewählt wurden, nachdem
- a) die Waren fiktiver Einführer im Zollgebiet der Union eingetroffen sind oder
 - b) die Waren von Einführern an ihrem endgültigen Bestimmungsort eingetroffen sind oder
 - c) der Ausführer die Vorabinformationen übermittelt hat.
- (7) Haben die Zollbehörden die Überlassung der Waren gemäß Absatz 4 ausgesetzt oder gemäß Absatz 3 oder Absatz 5 Buchstabe a abgelehnt, so erfassen sie ihre Entscheidung und etwaige weitere nach Unionsrecht vorgeschriebene Informationen auf der EU-Zolldatenplattform. Diese Informationen werden den anderen Zollbehörden verfügbar gemacht.
- (8) Haben die Zollbehörden die Überlassung der Waren gemäß Absatz 3 oder 5 abgelehnt
- a) und haben die anderen Behörden keine Einwände erhoben, so können die Waren anschließend unter dem Hinweis, dass die Waren zuvor für ein Zollverfahren abgelehnt wurden, in ein anderes Zollverfahren übergeführt werden;
 - b) und haben die Behörden Einwände gegen die Überführung der Waren in ein oder mehrere Zollverfahren erhoben, so erfassen die Zollbehörde diese Informationen auf der EU-Zolldatenplattform und handeln entsprechend.
- (9) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte nach Artikel 261 zu erlassen, um diese Verordnung durch die Festlegung der in Absatz 6 dieses Artikels genannten Fristen zu ergänzen.

Artikel 61

Überlassung von Waren im Namen der Zollbehörden durch geprüfte vertrauenswürdige Wirtschaftsbeteiligte

- (1) Abweichend von Artikel 60 Absatz 1 können die Zollbehörden es geprüften vertrauenswürdigen Wirtschaftsbeteiligten erlauben, Waren bei ihrem Eintreffen in der Niederlassung des Einführers, Eigentümers oder Empfängers oder beim Versand von der Niederlassung des Ausführers, Eigentümers oder Versenders im Namen der Zollbehörden zu überlassen, vorausgesetzt, die für das betreffende Verfahren erforderlichen Daten und Echtzeit-Informationen über das Eintreffen oder den Versand der Waren werden den Zollbehörden bereitgestellt oder verfügbar gemacht.
- (2) Unbeschadet des Artikels 43 können die Zollbehörden es geprüften vertrauenswürdigen Wirtschaftsbeteiligten erlauben, bestimmte Kontrollen von

Waren unter zollamtlicher Überwachung vorzunehmen. In Fällen, in denen die Waren anderen von den Zollbehörden angewandten Rechtsvorschriften unterliegen, konsultieren die Zollbehörden die anderen Behörden, bevor sie eine solche Bewilligung erteilen, und können mit diesen einen Kontrollplan vereinbaren.

- (3) Hat der in Absatz 2 genannte geprüfte vertrauenswürdige Wirtschaftsbeteiligte Grund zu der Annahme, dass die Waren nicht den einschlägigen anderen von den Zollbehörden angewandten Rechtsvorschriften entsprechen, so unterrichtet er unverzüglich die Zollbehörden und gegebenenfalls die anderen Behörden. In diesem Fall entscheiden die Zollbehörden über die Überlassung.
- (4) Die Zollbehörden können den geprüften vertrauenswürdigen Wirtschaftsbeteiligten jederzeit auffordern, die Waren in einer Zollstelle oder an dem Ort, an dem die Waren überlassen werden sollten, zur Kontrolle zu stellen.
- (5) Haben die Zollbehörden ein neues ernstes finanzielles Risiko oder eine andere besondere Situation im Zusammenhang mit einer Bewilligung zur Überlassung im Namen der Zollbehörden festgestellt, so können sie die Fähigkeit, Waren in ihrem Namen zu überlassen, für einen bestimmten Zeitraum aussetzen und den geprüften vertrauenswürdigen Wirtschaftsbeteiligten hiervon in Kenntnis setzen. In diesen Fällen entscheiden die Zollbehörden über die Überlassung der Waren.

Artikel 62

Änderung und Ungültigerklärung von Angaben zur Überführung von Waren in ein Zollverfahren

- (1) Der Einführer bzw. der Ausführer ändert eine oder mehrere Angaben der für die Überführung von Waren in ein Zollverfahren bereitgestellten Daten, wenn er davon Kenntnis erlangt, dass sich relevante Informationen in seinen Aufzeichnungen geändert haben oder wenn eine Zollbehörde ihn entsprechend anweist oder ihn über die mangelnde Genauigkeit, Vollständigkeit oder Qualität von Daten unterrichtet, es sei denn, die Zollbehörden haben ihn unterrichtet, dass sie eine Kontrolle der Waren beabsichtigen, oder sie haben festgestellt, dass die bereitgestellten Daten unzutreffend sind, oder die Waren wurden bereits dem Zoll gestellt.
- (2) Der Einführer bzw. der Ausführer erklärt die für die Überführung von Waren in ein Zollverfahren bereitgestellten Daten für ungültig, sobald er Kenntnis davon erlangt, dass die Waren nicht in das oder aus dem Zollgebiet der Union verbracht werden. Die Zollbehörden erklären die für die Überführung von Waren in ein Zollverfahren bereitgestellten Daten für ungültig, wenn die Waren nicht binnen 200 Tagen ab dem Zeitpunkt, zu dem die Informationen bereitgestellt oder verfügbar gemacht wurden, in das oder aus dem Zollgebiet der Union verbracht wurden.
- (3) Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten die Verfahrensregeln für die Änderung und die Ungültigerklärung der Informationen gemäß den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 262 Absatz 4 erlassen.

Kapitel 3

Übergangsbestimmungen

Artikel 63

Zollanmeldung von Waren

- (1) Bis zu dem in Artikel 265 Absatz 4 festgelegten Zeitpunkt ist für alle Waren, die in ein Zollverfahren übergeführt werden sollen, eine Zollanmeldung zu dem jeweiligen Verfahren erforderlich.
- (2) Ab dem in Artikel 265 Absatz 4 festgelegten Zeitpunkt können Einführer, Ausführer und Inhaber des Versandverfahrens für die Überführung von Waren in ein Zollverfahren über die EU-Zolldatenplattform eine Zollanmeldung abgeben oder die für das betreffende Verfahren erforderlichen Informationen bereitstellen oder verfügbar machen. Ab dem in Artikel 265 Absatz 3 festgelegten Zeitpunkt müssen Einführer, Ausführer und Inhaber des Versandverfahrens für die Überführung von Waren in ein Zollverfahren über die EU-Zolldatenplattform eine Zollanmeldung abgeben oder die für das betreffende Verfahren erforderlichen Informationen bereitstellen oder verfügbar machen.
- (3) In bestimmten Fällen kann eine Zollanmeldung auf anderem Wege als mittels der elektronischen Datenverarbeitung abgegeben werden.
- (4) Die Zollanmeldung kann abhängig von den Umständen bei einer der folgenden Zollstellen abgegeben werden:
 - a) der für den Ort des ersten Eingangs der Waren in das Zollgebiet der Union zuständigen Zollstelle;
 - b) der für den Ort der Entladung von auf dem See- oder Luftweg eintreffenden Waren zuständigen Zollstelle;
 - c) der Zollstelle des Bestimmungsorts des Versandverfahrens im Fall, dass die Waren im Rahmen eines Versandverfahrens in das Zollgebiet der Union verbracht wurden;
 - d) der für den Ort, an dem sich die in ein Versandverfahren zu überführenden Waren befinden, zuständigen Zollstelle;
 - e) der Zollstelle, die für den Ort der Ansässigkeit des zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten für zollrechtliche Vereinfachungen, der die zentrale Zollabwicklung anwenden darf, zuständig ist;
 - f) der für den Ort, an dem sich die aus dem Zollgebiet der Union zu verbringenden Waren befinden, zuständigen Zollstelle.
- (5) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte nach Artikel [261](#) zu erlassen, um diese Verordnung zu ergänzen, indem sie die spezifischen Fälle festlegt, in denen eine Zollanmeldung gemäß Absatz 2 dieses Artikels auf anderem Wege als mittels der elektronischen Datenverarbeitung abgegeben werden kann.
- (6) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten Folgendes fest:
 - a) das Verfahren für die Abgabe der Zollanmeldung in den Fällen nach Absatz 3;

- b) die Vorschriften für die Bestimmung anderer zuständiger Zollstellen als der Zollstelle nach Absatz 4, einschließlich Eingangs- und Ausgangszollstellen.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 262 Absatz [4](#) erlassen.

Artikel 64

Standard-Zollanmeldung

- (1) Standard-Zollanmeldungen müssen alle Angaben enthalten, die zur Anwendung der Vorschriften über das Zollverfahren, zu dem die Waren angemeldet werden, erforderlich sind.
- (2) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten das Verfahren für die Abgabe der Standard-Zollanmeldung gemäß Absatz 1 fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 262 Absatz 4 erlassen.

Artikel 65

Vereinfachte Zollanmeldung

- (1) Bis zu dem in Artikel 265 Absatz 3 festgelegten Zeitpunkt können die Zollbehörden zulassen, dass eine Person Waren aufgrund einer vereinfachten Zollanmeldung, in der auf bestimmte in Artikel [40](#) genannte Angaben oder Unterlagen verzichtet werden kann, in ein Zollverfahren überführt.
- (2) Bis zu dem in Artikel 265 Absatz 4 festgelegten Zeitpunkt können die Zollbehörden die regelmäßige Inanspruchnahme der vereinfachten Zollanmeldung genehmigen.
- (3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte nach Artikel [261](#) zu erlassen, um diese Verordnung durch die Festlegung der Bedingungen für die Erteilung der Bewilligung nach Absatz 2 dieses Artikels zu ergänzen.
- (4) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten das Verfahren für die Abgabe einer vereinfachten Zollanmeldung fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 262 Absatz [4](#) erlassen.

Artikel 66

Ergänzende Zollanmeldung

- (1) Im Falle einer vereinfachten Zollanmeldung nach Artikel [65](#) oder einer Anschreibung in der Buchführung des Anmelders gemäß Artikel [73](#) gibt der Anmelder bei der zuständigen Zollstelle innerhalb einer bestimmten Frist eine ergänzende Anmeldung mit den Angaben ab, die für das betreffende Zollverfahren erforderlich sind.

Im Falle einer vereinfachten Zollanmeldung nach Artikel [65](#) müssen die erforderlichen Unterlagen innerhalb einer bestimmten Frist im Besitz des Anmelders sein und für die Zollbehörden bereitgehalten werden.

Die ergänzende Anmeldung kann globaler, periodischer oder zusammenfassender Art sein.

- (2) Die Verpflichtung zur Abgabe einer ergänzenden Anmeldung gilt in folgenden Fällen nicht:

- a) wenn die Waren in ein Zolllagerverfahren übergeführt wurden,
 - b) in anderen spezifischen Fällen.
- (3) Die Zollbehörden können unter den folgenden Bedingungen auf die Abgabe einer ergänzenden Anmeldung verzichten:
- a) Die vereinfachte Zollanmeldung bezieht sich auf Waren, deren Wert und Menge unter dem statistischen Schwellenwert liegen;
 - b) die vereinfachte Zollanmeldung enthält bereits sämtliche Informationen, die für das betreffende Zollverfahren erforderlich sind;
 - c) die vereinfachte Zollanmeldung wird nicht mittels einer Anschreibung in der Buchführung des Anmelders vorgenommen.
- (4) Die in Artikel [65](#) genannte vereinfachte Zollanmeldung oder die Anschreibung in der Buchführung des Anmelders gemäß Artikel [73](#) und die ergänzende Zollanmeldung gelten zusammen als eine untrennbare Willenserklärung, die zum Zeitpunkt der Annahme der vereinfachten Zollanmeldung nach Artikel [69](#) bzw. zum Zeitpunkt der Anschreibung der Waren in der Buchführung des Anmelders wirksam wird.
- (5) Der Ort, an dem die ergänzende Zollanmeldung abzugeben ist, gilt für die Zwecke des Artikels [169](#) als Ort der Abgabe der Zollanmeldung.
- (6) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte nach Artikel [261](#) zu erlassen, um diese Verordnung durch die Festlegung von Folgendem zu ergänzen:
- a) die in Absatz 1 Unterabsatz 1 genannte spezifische Frist, innerhalb deren die ergänzende Zollanmeldung abzugeben ist;
 - b) die spezifische Frist gemäß Absatz 1 Unterabsatz 2, innerhalb deren die Unterlagen im Besitz des Anmelders sein und den Zollbehörden zur Verfügung stehen müssen;
 - c) die spezifischen Fälle nach Absatz 2 Buchstabe b, in denen auf die Erfüllung der Verpflichtung zur Abgabe einer ergänzenden Zollanmeldung verzichtet wird.
- (7) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten die Verfahrensregeln für die Abgabe der ergänzenden Zollanmeldung fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 262 Absatz [4](#) erlassen.

Artikel 67

Abgabe einer Zollanmeldung

- (1) Unbeschadet des Artikels 66 Absatz [1](#) kann eine Zollanmeldung bis zu dem in Artikel 265 Absatz 3 festgelegten Zeitpunkt von jeder Person abgegeben werden, die in der Lage ist, sämtliche Informationen beizubringen, die für die Anwendung der Vorschriften über das Zollverfahren, zu dem die Waren angemeldet werden, erforderlich sind. Diese Person muss auch in der Lage sein, die betreffenden Waren zu stellen oder sie stellen zu lassen.
- Bringt die Annahme einer Zollanmeldung für eine bestimmte Person jedoch besondere Verpflichtungen mit sich, so ist die Anmeldung von dieser Person oder ihrem Vertreter abzugeben.

- (2) Abweichend von Absatz 1 Unterabsatz 1 erfolgt die Zollanmeldung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr für Waren, die im Rahmen der Sonderregelung für Fernverkäufe gemäß Titel XII Kapitel 6 Abschnitt 4 der Richtlinie 2006/112/EG in das Zollgebiet der Union eingeführt werden sollen, durch den fiktiven Einführer oder in seinem Namen.
- (3) Der Anmelder muss im Zollgebiet der Union ansässig sein.
- (4) Abweichend von Absatz 3 müssen die folgenden Anmelder nicht im Zollgebiet der Union ansässig sein:
 - a) Personen, die eine Zollanmeldung zum Versandverfahren oder zur vorübergehenden Verwendung abgeben,
 - b) Personen, die nur gelegentlich eine Zollanmeldung – auch zur aktiven Veredelung oder zur Endverwendung – abgeben, sofern die Zollbehörden dies für gerechtfertigt halten,
 - c) Personen, die in einem Land, dessen Hoheitsgebiet an das Zollgebiet der Union angrenzt, ansässig sind und die in der Zollanmeldung angegebenen Waren an einer Grenzzollstelle der Union, die an der Grenze zu diesem Land liegt, gestellen, sofern das Land, in dem die Personen ansässig sind, den im Zollgebiet der Union ansässigen Personen auf Gegenseitigkeit den gleichen Vorteil gewährt,
 - d) fiktive Einführer, die an im Rahmen der Sonderregelung nach Titel XII Kapitel 6 Abschnitt 4 der Richtlinie 2006/112/EG erfolgenden Fernverkäufen von in das Zollgebiet der Union einzuführenden Waren beteiligt sind, sofern sie einen indirekten Vertreter ernennen.
- (5) Zollanmeldungen sind zu authentifizieren.

Artikel 68

Abgabe einer Zollanmeldung vor Gestellung der Waren

- (1) Eine Zollanmeldung kann vor der voraussichtlichen Gestellung der Waren abgegeben werden. Werden die Waren nicht innerhalb von 30 Tagen nach Abgabe der Zollanmeldung gestellt, so gilt die Zollanmeldung als nicht abgegeben.
- (2) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten die Verfahrensregeln für die Abgabe einer Zollanmeldung gemäß Absatz 1 fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 262 Absatz 4 erlassen.

Artikel 69

Annahme der Zollanmeldung

- (1) Zollanmeldungen, die die Anforderungen dieses Kapitels und des Artikels 40 erfüllen, werden von den Zollbehörden unverzüglich angenommen, sofern die betreffenden Waren den Zollbehörden gestellt wurden.
- (2) Sofern nichts anderes bestimmt ist, ist der Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung durch die Zollbehörden maßgebend für die Anwendung der Vorschriften über das Zollverfahren, zu dem die Waren angemeldet werden, sowie für alle anderen Ein- oder Ausfuhrformalitäten.

- (3) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten die Verfahrensregeln für die Annahme einer Zollanmeldung fest, einschließlich der Anwendung dieser Regeln in den Fällen gemäß Absatz 72. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 262 Absatz 4 erlassen.

Artikel 70

Änderung der Zollanmeldung

- (1) Dem Anmelder wird auf Antrag nach Annahme der Zollanmeldung durch die Zollbehörden gestattet, eine oder mehrere in der Zollanmeldung enthaltene Angaben zu ändern. Die Änderung darf nicht zur Folge haben, dass sich die Zollanmeldung auf andere als die ursprünglich angemeldeten Waren bezieht.
- (2) Eine Änderung von Angaben in der Zollanmeldung ist nicht gestattet, wenn sie beantragt wird, nachdem die Zollbehörden
- a) den Anmelder davon unterrichtet haben, dass sie beabsichtigen, eine Beschau der Waren vorzunehmen,
 - b) festgestellt haben, dass die Angaben in der Zollanmeldung unrichtig sind,
 - c) die Waren überlassen haben.
- (3) Die Änderung der Zollanmeldung kann auf Antrag des Anmelders innerhalb von drei Jahren nach der Annahme der Zollanmeldung auch nach Überlassung der Waren gestattet werden, damit der Anmelder seine Pflichten aus der Überführung der Waren in das betreffende Zollverfahren erfüllen kann.
- (4) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten das Verfahren für die Änderung der Zollanmeldung nach der Überlassung der Waren gemäß Absatz 3 fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 262 Absatz 4 erlassen.

Artikel 71

Ungültigerklärung der Zollanmeldung

- (1) Die Zollbehörden erklären eine bereits angenommene Zollanmeldung auf Antrag des Anmelders in jedem der folgenden Fälle für ungültig:
- a) wenn sie davon überzeugt sind, dass die Waren unverzüglich in ein Zollverfahren übergeführt werden müssen,
 - b) wenn sie davon überzeugt sind, dass die Überführung der Waren in das Zollverfahren, zu dem sie angemeldet wurden, infolge besonderer Umstände nicht mehr gerechtfertigt ist.
- Haben die Zollbehörden den Anmelder jedoch davon unterrichtet, dass sie beabsichtigen, eine Beschau der Waren vorzunehmen, so kann der Antrag auf Ungültigerklärung der Zollanmeldung erst angenommen werden, nachdem die Prüfung stattgefunden hat.
- (2) Abweichend von Absatz 1 können die Zollbehörden die Zollanmeldung in bestimmten Fällen für ungültig erklären, ohne dass dies zuvor vom Anmelder beantragt werden muss.

- (3) Sofern nichts anderes bestimmt ist, darf eine Zollanmeldung nach Überlassung der Waren nicht mehr für ungültig erklärt werden.
- (4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte nach Artikel [261](#) zu erlassen, um diese Verordnung zu ergänzen, indem sie die spezifischen Fälle festlegt, in denen die Zollanmeldung von den Zollbehörden gemäß Absatz 2 dieses Artikels und nach der Überlassung der Waren gemäß Absatz 3 dieses Artikels für ungültig erklärt wird.
- (5) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten das Verfahren für die Ungültigerklärung der Zollanmeldung nach der Überlassung der Waren gemäß Absatz 3 fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 262 Absatz 4 erlassen.

Artikel 72

Zentrale Zollabwicklung

- (1) Bis zu dem in Artikel 265 Absatz 4 festgelegten Zeitpunkt können die Zollbehörden einer Person auf Antrag bewilligen, bei der Zollstelle, die für den Ort zuständig ist, an dem die Person ansässig ist, eine Zollanmeldung für Waren abzugeben, die bei einer anderen Zollstelle gestellt werden.

Auf die Anforderung der Bewilligung nach Unterabsatz 1 kann verzichtet werden, wenn die Abgabe der Zollanmeldung und die Gestellung der Waren bei Zollstellen erfolgen, die der Verantwortung ein und derselben Zollbehörde unterstehen.
- (2) Der in Absatz 1 genannte Antragsteller der Bewilligung muss ein zugelassener Wirtschaftsbeteiligter für zollrechtliche Vereinfachungen gemäß Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe [a](#) sein.
- (3) Die Zollstelle, bei der die Zollanmeldung abgegeben wird,
 - a) überwacht die Überführung der Waren in das betreffende Zollverfahren,
 - b) führt Zollkontrollen zur Überprüfung der Zollanmeldung durch,
 - c) ersucht in begründeten Fällen die Zollstelle, der die Waren gestellt werden, bestimmte Zollkontrollen zur Überprüfung der Zollanmeldung durchzuführen, und
 - d) führt die Zollformalitäten für die Erhebung des einer etwaigen Zollschild entsprechenden Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrags durch.
- (4) Die Zollstelle, bei der die Zollanmeldung abgegeben wird, und die Zollstelle, der die Waren gestellt werden, tauschen die für die Überprüfung der Zollanmeldung und für die Überlassung der Waren erforderlichen Informationen aus.
- (5) Die Zollstelle, der die Waren gestellt werden, führt unbeschadet ihrer eigenen Kontrollen bei Waren, die in das Zollgebiet oder aus dem Zollgebiet der Union verbracht werden, die Zollkontrollen nach Absatz 3 Buchstabe c durch und übermittelt der Zollstelle, bei der die Zollanmeldung abgegeben wird, die Ergebnisse dieser Kontrollen.
- (6) Die Zollstelle, bei der die Zollanmeldung abgegeben wird, überlässt die Waren, wobei sie Folgendes berücksichtigt:
 - a) die Ergebnisse ihrer eigenen Kontrollen zur Überprüfung der Zollanmeldung,

- b) die Ergebnisse der Kontrollen, die die Zollstelle, der die Waren gestellt werden, zur Überprüfung der Zollanmeldung durchgeführt hat, sowie die Kontrollen bei Waren, die in das Zollgebiet oder aus dem Zollgebiet der Union verbracht werden.
- (7) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte nach Artikel [261](#) zu erlassen, um diese Verordnung durch die Festlegung der Bedingungen zu ergänzen, die für die Erteilung der Bewilligung nach Absatz 1 Unterabsatz 1 dieses Artikels gelten.
- (8) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten das Verfahren für die zentrale Zollabwicklung gemäß diesem Artikel fest, einschließlich der diesbezüglichen Zollformalitäten und Kontrollen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 262 Absatz 4 erlassen.

Artikel 73

Anschreibung in der Buchführung des Anmelders

- (1) Bis zu dem in Artikel 265 Absatz 4 festgelegten Zeitpunkt können die Zollbehörden einer Person auf Antrag bewilligen, dass eine Zollanmeldung, einschließlich einer vereinfachten Zollanmeldung, als Anschreibung in der Buchführung des Anmelders vorgenommen wird, sofern die Angaben in dieser Anmeldung für die Zollbehörden im elektronischen System des Anmelders zu dem Zeitpunkt bereitgehalten werden, zu dem die Zollanmeldung als Anschreibung in der Buchführung des Anmelders vorgenommen wird.
- (2) Die Zollanmeldung gilt zu dem Zeitpunkt als angenommen, zu dem die Anschreibung der Waren in der Buchführung erfolgt.
- (3) Die Zollbehörden können auf Antrag eine Befreiung von der Verpflichtung zur Gestellung der Waren gewähren. In diesem Fall gelten die Waren als zum Zeitpunkt ihrer Anschreibung in der Buchführung des Anmelders überlassen.

Diese Befreiung kann erteilt werden, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Der Antragsteller ist ein zugelassener Wirtschaftsbeteiligter für zollrechtliche Vereinfachungen gemäß Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe [a](#);
- b) Art und Menge der betreffenden Waren rechtfertigen dies und sind der Zollbehörde bekannt;
- c) die für die Überwachung zuständige Zollstelle hat Zugang zu allen Informationen, die sie aus ihrer Sicht für die Ausübung ihres Rechts, die Waren im Bedarfsfall zu überprüfen, benötigt;
- d) zum Zeitpunkt ihrer Anschreibung in der Buchführung unterliegen die Waren keinen anderen von den Zollbehörden angewandten Rechtsvorschriften mehr, sofern in der Bewilligung nichts anderes vorgesehen ist.

Die für die Überwachung zuständige Zollstelle kann jedoch in bestimmten Fällen verlangen, dass die Waren gestellt werden.

- (4) In der Bewilligung werden die Bedingungen festgelegt, unter denen die Überlassung der Waren genehmigt wird.

- (5) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte nach Artikel [261](#) zu erlassen, um diese Verordnung durch die Festlegung der Bedingungen zu ergänzen, die für die Erteilung der Bewilligung nach Absatz 1 dieses Artikels gelten.
- (6) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten die Verfahrensregeln für die Anschreibung in der Buchführung des Anmelders, einschließlich der diesbezüglichen Zollformalitäten und Kontrollen, sowie für die Befreiung von der Verpflichtung zur Gestellung der Waren gemäß Absatz 3 fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 262 Absatz 4 erlassen.

Artikel 74

Ende der Gültigkeit

Die Gültigkeit von Bewilligungen für eine vereinfachte Zollanmeldung, eine zentrale Zollabwicklung und eine Anschreibung in der Buchführung des Anmelders endet zum in Artikel 265 Absatz [3](#) festgelegten Zeitpunkt.

Kapitel 4

Verwertung von Waren

Artikel 75

Verwertung von Waren

Können die Waren aus einem bestimmten Grund nicht in der vorübergehenden Verwahrung belassen werden, so treffen die Zollbehörden unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen, um die Waren nach den Artikeln [76](#), [77](#) und [78](#) zu verwerten.

Artikel 76

Zerstörung von Waren

- (1) In begründeten Fällen können die Zollbehörden verlangen, dass gestellte Waren zerstört werden, und unterrichten den Einführer, den Ausführer und den Besitzer der Waren entsprechend. Die Kosten der Zerstörung werden vom Einführer oder vom Ausführer getragen.
- (2) Wird die Zerstörung unter der Verantwortung eines Inhabers einer Entscheidung über ein Recht geistigen Eigentums im Sinne von Artikel 2 Nummer 13 der Verordnung (EU) Nr. 608/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁰ vorgenommen, so muss sie durch die Zollbehörden oder unter deren Aufsicht durchgeführt werden.
- (3) Erachten die Zollbehörden dies für notwendig und verhältnismäßig, so können sie ein Erzeugnis, das ihnen nicht gestellt wurde und ein Gesundheits- und Sicherheitsrisiko für Endverbraucher darstellt, beschlagnahmen und vernichten oder

³⁰ Verordnung (EU) Nr. [608/2013](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom [12. Juni 2013](#) zur Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums durch die Zollbehörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. [1383/2003](#) des Rates (ABl. L [181](#) vom [29.6.2013](#), S. [15](#)).

anderweitig untauglich machen. Die Kosten der entsprechenden Maßnahme werden vom Einführer oder vom Ausführer getragen.

- (4) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten das Verfahren für die Zerstörung von Waren fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 262 Absatz 4 erlassen.

Artikel 77

Von den Zollbehörden zu treffende Maßnahmen

- (1) Die Zollbehörden treffen die erforderlichen Maßnahmen, einschließlich der Einziehung, Veräußerung, Spende für humanitäre Zwecke oder Zerstörung, um Waren in den folgenden Fällen zu verwerten:
- a) wenn eine der in den zollrechtlichen Vorschriften festgelegten Verpflichtungen in Bezug auf das Verbringen von Nicht-Unionswaren in das Zollgebiet der Union nicht erfüllt wurde oder die Waren der zollamtlichen Überwachung vorenthalten wurden;
 - b) wenn die Waren aus einem der folgenden Gründe nicht überlassen werden können:
 - i) Die Beschau der Waren konnte aus Gründen, die der Wirtschaftsbeteiligte zu verantworten hat, von den Zollbehörden nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist vorgenommen oder fortgesetzt werden;
 - ii) die Unterlagen, von deren Vorlage die Überführung der Waren in das betreffende Zollverfahren oder ihre Überlassung abhängt, wurden nicht beigebracht;
 - iii) innerhalb der vorgeschriebenen Frist wurden entweder die geschuldeten Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben nicht entrichtet oder eine Sicherheit wurde nicht geleistet;
 - iv) die Waren erfüllen nicht die Bedingungen für die Überlassung nach Artikel 60;
 - c) wenn die Waren nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach der Überlassung abgeholt werden;
 - d) wenn nach der Überlassung festgestellt wird, dass die Waren die Voraussetzungen für die Überlassung nicht erfüllt hatten, oder
 - e) wenn die Waren nach Artikel 78 zugunsten der Staatskasse aufgegeben worden sind.
- (2) Nicht-Unionswaren, die zugunsten der Staatskasse aufgegeben, beschlagnahmt oder eingezogen wurden, gelten als in das Zolllagerverfahren übergeführt. Sie werden in der Bestandsaufzeichnung des Zolllagerbetreibers oder – falls diese von den Zollbehörden geführt wird – von Letzteren erfasst.
- Haben die Zollbehörden bereits Angaben zu den Waren erhalten, die zerstört, zugunsten der Staatskasse aufgegeben, beschlagnahmt oder eingezogen werden sollen, so ist in der Bestandsaufzeichnung auf diese Angaben zu verweisen.
- (3) Die Kosten der Maßnahmen nach Absatz 1 hat zu tragen:

- a) in dem in Absatz 1 Buchstabe a genannten Fall der Beförderer, der Einführer oder der Inhaber des Versandverfahrens oder die Person, die die Waren der zollamtlichen Überwachung entzogen hat,
 - b) in den in Absatz 1 Buchstaben b, c und d genannten Fällen der Einführer, der Ausführer oder der Inhaber des Versandverfahrens,
 - c) in dem in Absatz 1 Buchstabe e genannten Fall die Person, die die Waren zugunsten der Staatskasse aufgibt.
- (4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte nach Artikel [261](#) zu erlassen, um diese Verordnung durch die Festlegung der Bedingungen und des Verfahrens für die Einziehung von Waren zu ergänzen.
- (5) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten das Verfahren für die Veräußerung der Waren durch die Zollbehörden gemäß Absatz 1 fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 262 Absatz 4 erlassen.

Artikel 78

Aufgabe

- (1) Nicht-Unionswaren und Waren, die in die Endverwendung übergeführt wurden, können mit vorheriger Genehmigung der Zollbehörden vom Inhaber des Zollverfahrens bzw. vom Besitzer der Waren zugunsten der Staatskasse aufgegeben werden.
- (2) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten das Verfahren für die Aufgabe von Waren zugunsten der Staatskasse fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 262 Absatz [4](#) erlassen.

Titel VI

VERBRINGEN VON WAREN IN DAS ZOLLGEBIET DER UNION

Kapitel 1

Vorabinformationen über Frachtgut

Artikel 79

Eingang von Waren

Waren dürfen nur dann in das Zollgebiet der Union verbracht werden, wenn der Beförderer oder eine andere Person den zuständigen Zollbehörden die Vorabinformationen über Frachtgut gemäß Artikel [80](#) bereitgestellt oder verfügbar gemacht hat.

Artikel 80

Vorabinformationen über Frachtgut

- (1) Beförderer, die Waren in das Zollgebiet der Union verbringen, stellen der voraussichtlichen ersten Eingangszollstelle innerhalb der festgelegten Fristen zu

jeder Sendung Vorabinformationen über das Frachtgut bereit oder machen diese verfügbar.

- (2) Die Vorabinformationen über das Frachtgut umfassen mindestens den für die Waren verantwortlichen Einführer, die eindeutige Kennnummer der Sendung, den Versender, den Empfänger, eine Beschreibung der Waren, die zolltarifliche Einreihung, den Wert, Angaben zum Verkehrsweg sowie zur Art und Kennung der Beförderungsmittel, mit denen die Waren befördert werden, und die Beförderungskosten. Die Vorabinformationen über das Frachtgut werden bereitgestellt, bevor die Waren im Zollgebiet der Union eintreffen.
- (3) Der Einführer kann einen Teil der Vorabinformationen über das Frachtgut innerhalb der nach Absatz 1 festgelegten Fristen bereitstellen. Hat der Einführer bereits einen Teil der erforderlichen Vorabinformationen über das Frachtgut bereitgestellt oder verfügbar gemacht, so verknüpft der Beförderer seine eigenen zusätzlichen Informationen mit den Informationen des Einführers.
- (4) Der Einführer wird benachrichtigt, wenn ein Beförderer Informationen über eine Sendung mit den von ihm bereits zur Verfügung gestellten Informationen verknüpft.
- (5) In bestimmten Fällen, wenn nicht alle in den Absätzen 1 und 2 genannten Vorabinformationen über das Frachtgut vom Beförderer oder vom Einführer zu erlangen sind, können andere Personen, die über diese Angaben und angemessene Rechte zu ihrer Bereitstellung verfügen, verpflichtet werden, diese Angaben vorzulegen.
- (6) Die Verpflichtung gemäß Absatz 1 gilt nicht
 - a) für Beförderungsmittel und die damit beförderten Waren, die die Hoheitsgewässer oder den Luftraum des Zollgebiets der Union ohne Zwischenstopp in diesem Zollgebiet lediglich durchqueren;
 - b) für Waren, die in das Zollgebiet der Union verbracht werden, nachdem sie jenes Zollgebiet auf dem Luft- oder Seeweg vorübergehend verlassen haben und die Beförderung auf direktem Wege ohne Zwischenstopp außerhalb des Zollgebiets der Union erfolgt ist, und
 - c) in anderen durch die Art der Waren oder die Verkehrsart hinreichend begründeten oder in internationalen Übereinkünften vorgeschriebenen Fällen.
- (7) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte nach Artikel [261](#) zu erlassen, um diese Verordnung durch die Festlegung von Folgendem zu ergänzen:
 - a) der voraussichtlichen ersten Eingangszollstelle gemäß Absatz 1;
 - b) der zusätzlichen Daten, die gemäß Absatz 2 als Vorabinformationen über das Frachtgut bereitzustellen sind;
 - c) der Fristen gemäß den Absätzen 1 und 3;
 - d) der spezifischen Fälle sowie der anderen Personen, die gemäß Absatz 5 verpflichtet werden können, Vorabinformationen über Frachtgut bereitzustellen;
 - e) der Fälle, in denen Vorabinformationen über Frachtgut aus dem Grund nicht bereitgestellt oder verfügbar gemacht werden müssen, dass dieser Verzicht

gemäß Absatz 6 Buchstabe c durch die Art der Waren oder die Verkehrsart hinreichend begründet ist;

- f) der Bedingungen, unter denen eine Person, die Informationen bereitstellt oder verfügbar macht, die Sichtbarkeit ihrer Nämlichkeit auf eine oder mehrere Personen beschränken kann, die ebenfalls Angaben anmelden, wobei die Nutzung aller Angaben für die zollamtliche Überwachung hiervon unberührt bleibt.
- (8) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten das Verfahren für die Bereitstellung und den Empfang der Vorabinformationen über Frachtgut gemäß den Absätzen 1 bis 5 fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 262 Absatz 4 erlassen.
- (9) Bis zu dem in Artikel 265 Absatz 3 genannten Datum gilt die summarische Eingangsmeldung als Vorabinformationen über Frachtgut.

Artikel 81

Risikoanalyse von Vorabinformationen über Frachtgut

- (1) Unbeschadet der Tätigkeiten der EU-Zollbehörde gemäß Titel [XII](#) sorgt die erste Eingangszollstelle innerhalb bestimmter Fristen dafür, dass – in erster Linie für Zwecke der Sicherheit, aber wenn möglich auch für andere Zwecke – eine Risikoanalyse auf der Grundlage der Vorabinformationen über Frachtgut und anderer über die EU-Zolldatenplattform bereitgestellter oder verfügbar gemachter Informationen durchgeführt wird, und trifft die aufgrund der Analyseergebnisse erforderlichen Maßnahmen.
- (2) Die erste Eingangszollstelle kann angemessene Risikominderungsmaßnahmen treffen, zu denen auch folgende zählen:
 - a) Anweisung an den Beförderer, die Waren nicht zu laden oder zu befördern;
 - b) Anforderung zusätzlicher Informationen oder Maßnahmen;
 - c) Ermittlung von Situationen, in denen Maßnahmen einer anderen Zollbehörde angemessen sein könnten;
 - d) Empfehlung des Ortes und der Maßnahmen, der bzw. die für die Durchführung einer Kontrolle am besten geeignet ist bzw. sind.
- (3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte nach Artikel [261](#) zu erlassen, um diese Verordnung durch die Festlegung der Fristen zu ergänzen, innerhalb deren die Risikoanalyse durchzuführen ist und die notwendigen Maßnahmen gemäß Absatz 1 dieses Artikels sowie die Risikominderungsmaßnahmen gemäß Absatz 2 dieses Artikels zu ergreifen sind.
- (4) Bis zu dem in Artikel 265 Absatz 3 festgelegten Zeitpunkt ist die Risikoanalyse auf Grundlage der summarischen Eingangsanmeldung durchzuführen.

Artikel 82

Änderung und Ungültigerklärung von Vorabinformationen über Frachtgut

- (1) Der Beförderer unterrichtet die betreffenden Zollbehörden über Streckenänderungen, die sich auf den in den Vorabinformationen angegebenen Verkehrsweg der Fracht auswirken.

- (2) Der Einführer und der Beförderer ändern eine oder mehrere Angaben der Vorabinformationen über das Frachtgut, wenn sie davon Kenntnis erlangen, dass sich relevante Informationen in ihren Aufzeichnungen geändert haben, oder wenn eine Zollbehörde sie aufgrund der mangelnden Genauigkeit, Vollständigkeit oder Qualität von Daten hierzu auffordert oder entsprechend anweist, es sei denn, die Zollbehörden haben den Beförderer unterrichtet, dass sie eine Kontrolle der Waren beabsichtigen oder dass sie festgestellt haben, dass die Vorabinformationen über das Frachtgut unzutreffend sind, oder die Waren wurden bereits dem Zoll gestellt.
- (3) Der Beförderer erklärt die Vorabinformationen über Frachtgut für Waren, die nicht in das Zollgebiet der Union verbracht werden, so schnell wie möglich für ungültig. Die Zollbehörden erklären die Vorabinformationen über Frachtgut für diese Waren 200 Tage, nachdem die Informationen bereitgestellt oder verfügbar gemacht wurden, für ungültig.
- (4) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten das Verfahren für die Änderung von Vorabinformationen über Frachtgut gemäß Absatz 2 sowie für die Ungültigerklärung von Vorabinformationen über Frachtgut gemäß Absatz 3 fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 262 Absatz 4 erlassen.

Artikel 83

Meldung der Ankunft

- (1) Der Beförderer meldet der tatsächlichen ersten Eingangszollstelle die Ankunft des Beförderungsmittels und der darin geladenen Sendung im Zollgebiet der Union.
- (2) In bestimmten Fällen, wenn nicht alle Angaben zu der Sendung vom Beförderer zu erlangen sind, können ein nachfolgender Beförderer oder andere Personen, die über diese Angaben und angemessene Rechte zu ihrer Bereitstellung verfügen, verpflichtet werden, die tatsächliche erste Eingangszollstelle über die Ankunft der Sendung zu unterrichten.
- (3) Die Informationen über die Ankunft des Beförderungsmittels und der Sendung können den Zollbehörden auf anderem Wege als über die EU-Zolldatenplattform bereitgestellt oder verfügbar gemacht werden. In diesen Fällen werden die auf anderem Wege bereitgestellten oder verfügbar gemachten Informationen an die EU-Zolldatenplattform übertragen.
- (4) Wird die Ankunft des Beförderungsmittels und der darin geladenen Sendungen nicht durch die Meldung gemäß Absatz 1 abgedeckt, so meldet der Beförderer die Ankunft der auf dem See- oder Luftweg in das Zollgebiet der Union verbrachten Waren in dem Hafen oder an dem Flughafen, in dem bzw. an dem sie ab- oder umgeladen werden.
- (5) Abweichend von Absatz 4 macht der Beförderer keine Meldung über in das Zollgebiet der Union verbrachte Waren, die während ihrer Beförderung von einem Beförderungsmittel ab- und wieder in dasselbe Beförderungsmittel eingeladen werden, um das Ab- oder Einladen anderer Waren im selben Hafen oder am selben Flughafen zu ermöglichen.
- (6) Der Beförderer entlädt im Zollgebiet der Union keine Waren, für die den Zollbehörden kein Mindestmaß an Vorabinformationen über Frachtgut bereitgestellt

oder verfügbar gemacht wurden, es sei denn, die Zollbehörden haben den Beförderer aufgefordert, die Waren im Einklang mit Artikel 85 zu stellen.

- (7) Abweichend von Absatz 6 können die Zollbehörden im Fall, dass ein sofortiges Abladen sämtlicher oder eines Teils der Waren wegen unmittelbarer Gefahr geboten ist, dem Beförderer das Abladen der Waren gestatten.
- (8) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte nach Artikel 261 zu erlassen, um diese Verordnung zu ergänzen, indem sie die spezifischen Fälle gemäß Absatz 2 sowie die anderen Personen, die verpflichtet werden können, der tatsächlichen Eingangszollstelle die Ankunft der Sendung zu melden, festlegt.
- (9) Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten das Verfahren für die Meldung der Ankunft gemäß diesem Artikel. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 262 Absatz 4 erlassen.

Artikel 84

Beförderung zum zugelassenen Ort

- (1) Ein Beförderer, der Waren in das Zollgebiet der Union verbringt, hat diese unverzüglich und gegebenenfalls nach Maßgabe der von den Zollbehörden festgelegten Einzelheiten auf dem von ihnen bezeichneten Verkehrsweg zu der von diesen Behörden bezeichneten Zollstelle oder zu einem anderen von diesen Behörden bezeichneten oder zugelassenen Ort zu befördern.
- (2) Können die Beförderer aufgrund eines unvorhersehbaren Ereignisses oder höherer Gewalt der Verpflichtung nach Absatz 1 nicht nachkommen, so unterrichten sie die Zollbehörden unverzüglich über die Situation sowie über den genauen Ort, an dem sich die Waren befinden.
- (3) Die Zollbehörden bestimmen, welche Maßnahmen zu treffen sind, um die zollamtliche Überwachung der in Absatz 1 genannten Waren oder – unter den in Absatz 2 genannten Umständen – des Schiffs oder Luftfahrzeugs und der sich darauf befindenden Waren zu ermöglichen und gegebenenfalls zu gewährleisten, dass diese Waren zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Zollstelle oder einem anderen von ihnen bezeichneten oder zugelassenen Ort oder in eine Freizone befördert werden.
- (4) Werden Waren in eine Freizone verbracht, so hat dies unmittelbar zu erfolgen, und zwar entweder auf dem See- oder Luftweg oder aber auf dem Landweg, ohne einen anderen Teil des Zollgebiets der Union zu durchqueren, wenn die betreffende Freizone unmittelbar an die Landesgrenze zwischen einem Mitgliedstaat und einem Drittland stößt.
- (5) Die Zollbehörden können Waren, die sich noch außerhalb des Zollgebiets der Union befinden, aufgrund eines mit dem betreffenden Drittland geschlossenen Abkommens einer Zollkontrolle unterziehen. Die Zollbehörden behandeln diese Waren wie in das Zollgebiet der Union verbrachte Waren.
- (6) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 können besondere Regeln auf in Grenzgebieten oder in Rohrleitungen und Kabeln beförderte Waren, auf wirtschaftlich unbedeutenden Verkehr oder auf von Reisenden mitgeführte Waren angewandt werden, sofern die Möglichkeiten für die zollamtliche Überwachung und für Zollkontrollen dadurch nicht beeinträchtigt werden.

- (7) Absatz 1 gilt nicht für Beförderungsmittel und die damit beförderten Waren, die die Hoheitsgewässer oder den Luftraum des Zollgebiets der Union ohne Zwischenstopp in diesem Zollgebiet lediglich durchqueren.
- (8) Die Artikel [83](#) und [85](#) gelten nicht, wenn Unionswaren, die ohne Änderung ihres zollrechtlichen Status im Einklang mit Artikel 58 Absatz [2](#) befördert werden, in das Zollgebiet der Union verbracht werden, nachdem sie das Zollgebiet auf dem Luft- oder Seeweg vorübergehend verlassen haben und die Beförderung auf direktem Wege ohne Zwischenstopp außerhalb des Zollgebiets der Union erfolgt ist.

Artikel 85

Gestellung

- (1) Wird dies von den Zollbehörden gefordert oder ist dies nach den anderen von den Zollbehörden angewandten Rechtsvorschriften erforderlich, so gestellt der Beförderer die in das Zollgebiet der Union verbrachten Waren bei ihrer Ankunft bei der bezeichneten Zollstelle oder an einem anderen von den Zollbehörden bezeichneten oder zugelassenen Ort oder in der Freizone.
- (2) Die Zollbehörden fordern den Beförderer auf, die Waren zu stellen und die Vorabinformationen über Frachtgut gemäß Artikel [80](#) bereitzustellen, falls diese Informationen nicht zu einem früheren Zeitpunkt bereitgestellt wurden.
- (3) Die gestellten Waren dürfen nicht ohne Zustimmung der Zollbehörden vom Ort der Gestellung entfernt werden.
- (3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte nach Artikel [261](#) zu erlassen, um diese Verordnung durch die Festlegung der Bedingungen zu ergänzen, die für die Benennung und Zulassung der von der bezeichneten Zollstelle nach Absatz 1 abweichenden Orte gelten.
- (4) Die Kommission nimmt im Wege von Durchführungsrechtsakten das Verfahren für die Gestellung der Waren gemäß diesem Artikel an. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 262 Absatz 4 erlassen.

Artikel 86

Vorübergehende Verwahrung von Waren

- (1) Nicht-Unionswaren befinden sich vom Zeitpunkt, zu dem der Beförderer ihre Ankunft im Zollgebiet der Union meldet, bis zu ihrer Überführung in ein Zollverfahren in der vorübergehenden Verwahrung, oder aber die Zollbehörden bereinigen ihre Situation im Einklang mit Artikel 6.
- (2) Waren, die im Rahmen eines Versandverfahrens im Zollgebiet eintreffen, befinden sich, nachdem sie der Bestimmungszollstelle im Zollgebiet der Union im Einklang mit den Vorschriften für das Versandverfahren gemäß Titel VIII Kapitel 2 gestellt worden sind, in der vorübergehenden Verwahrung, bis sie in ein anderes Zollverfahren übergeführt werden oder die Zollbehörden ihre Situation im Einklang mit Absatz 6 bereinigen.
- (3) Waren in der vorübergehenden Verwahrung dürfen ausschließlich in einem Zolllager oder in begründeten Fällen an anderen von den Zollbehörden bezeichneten oder zugelassenen Orten verwahrt werden.

- (4) Der Betreiber des Lagers für die vorübergehende Verwahrung oder des Zolllagers erhält die Waren in vorübergehender Verwahrung und ändert oder verändert ihre Aufmachung oder technischen Merkmale nicht.
- (5) Nicht-Unionswaren, die sich in der vorübergehenden Verwahrung befinden, sind spätestens drei Tage nach der Meldung ihrer Ankunft oder spätestens sechs Tage nach der Meldung ihrer Ankunft im Fall eines zugelassenen Empfängers gemäß Artikel 116 Absatz 4 Buchstabe [b](#) in ein Zollverfahren zu überführen, es sei denn, die Zollbehörden fordern eine Gestellung der Waren. In Ausnahmefällen kann diese Frist verlängert werden.
- (6) Können die Waren aus einem hinreichend gerechtfertigten Grund nicht in der vorübergehenden Verwahrung belassen werden, so treffen die Zollbehörden unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen, um die Waren nach Kapitel 4 dieses Titels zu verwerten.
- (7) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte nach Artikel [261](#) zu erlassen, um diese Verordnung zu ergänzen, indem sie die Bedingungen für die Benennung oder Zulassung der Orte gemäß Absatz 3 dieses Artikels sowie die Fälle, in denen die Frist nach Absatz 5 dieses Artikels verlängert werden kann, festlegt.

Artikel 87

Übergangsbestimmungen für Bewilligungen für den Betrieb von Verwahrungslagern

Bis zu dem in Artikel 265 Absatz [3](#) festgelegten Zeitpunkt bewerten die Zollbehörden die Bewilligungen für den Betrieb von Verwahrungslagern neu, um festzustellen, ob den Inhabern eine Bewilligung für den Betrieb eines Zolllagers erteilt werden kann. Andernfalls wird die Bewilligung für den Betrieb von Verwahrungslagern widerrufen.

Kapitel 2

Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr

Artikel 88

Geltungsbereich und Wirkung

- (1) Nicht-Unionswaren, die auf den Unionsmarkt gebracht oder der privaten Nutzung oder dem privaten Verbrauch innerhalb des Zollgebiets der Union zugeführt werden sollen, sind in den zollrechtlich freien Verkehr zu überführen.
- (2) Die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr gilt nicht als Nachweis der Konformität mit den einschlägigen anderen von den Zollbehörden angewandten Rechtsvorschriften.
- (3) Die Bedingungen für die Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr sind die folgenden:
 - a) Die erforderlichen Daten wurden den Zollbehörden bereitgestellt oder verfügbar gemacht und umfassen zumindest den für die Waren verantwortlichen Einführer, den Verkäufer, den Käufer, den Hersteller, den Warenlieferanten, sofern sich dieser vom Hersteller unterscheidet, den verantwortlichen Wirtschaftsbeteiligten in der Union gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) 2019/1020 und Artikel 16 der Verordnung (EU)

2023/XXXX des Europäischen Parlaments und des Rates³¹, den Wert, den Ursprung, die zolltarifliche Einreihung und eine Beschreibung der Waren, die Kennnummer der Sendung und den Ort, an dem sich die Waren befinden, sowie die Liste der einschlägigen anderen von den Zollbehörden angewandten Rechtsvorschriften;

- b) sämtliche Einfuhrabgaben oder sonstige geschuldete Abgaben, einschließlich Antidumpingzöllen, Ausgleichszöllen oder Schutzmaßnahmen, sind zu zahlen oder es ist hierfür eine Sicherheit zu leisten, es sei denn, die Waren sind Gegenstand eines Ziehungsantrags im Rahmen eines Zollkontingents oder bei dem Einführer handelt es sich um einen geprüften vertrauenswürdigen Wirtschaftsbeteiligten;
 - c) die Waren sind im Zollgebiet der Union eingetroffen, und
 - d) die Waren erfüllen die einschlägigen anderen von den Zollbehörden angewandten Rechtsvorschriften.
- (4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte nach Artikel 261 zu erlassen, um diese Verordnung zu ergänzen und zu ändern, indem sie die Daten festlegt, die den Zollbehörden für die Überführung der Waren in den zollrechtlich freien Verkehr gemäß Absatz 3 Buchstabe a dieses Artikels bereitgestellt oder verfügbar gemacht werden müssen.

Artikel 89

Anwendung handelspolitischer Maßnahmen auf die aktive und die passive Veredelung

- (1) Werden Veredelungserzeugnisse aus der aktiven Veredelung zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen und bemisst sich der Einfuhrabgabenbetrag nach Artikel 168 Absatz 3, so kommen dieselben handelspolitischen Maßnahmen zur Anwendung wie bei der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr von Waren, die in die aktive Veredelung übergeführt wurden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Abfälle und Reste.
- (3) Werden Veredelungserzeugnisse aus der aktiven Veredelung zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen und bemisst sich der Einfuhrabgabenbetrag nach Artikel 167 Absatz 1, so kommen die für diese Waren geltenden handelspolitischen Maßnahmen nur zur Anwendung, wenn derartige Maßnahmen auf Waren, die in die aktive Veredelung übergeführt wurden, Anwendung finden.
- (4) Handelspolitische Maßnahmen gelten nicht für zum zollrechtlich freien Verkehr überlassene Veredelungserzeugnisse nach passiver Veredelung, wenn
 - a) für die Veredelungserzeugnisse weiterhin der Ursprung in der Union im Sinne des Artikels 148 gilt,
 - b) die passive Veredelung in einer Ausbesserung, einschließlich des Standardaustauschs gemäß Artikel 143, besteht oder

³¹ Verordnung (EU) 2023/... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... 2023 über die allgemeine Produktsicherheit, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 87/357/EWG des Rates und der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L...).

- c) die passive Veredelung auf weitere Veredelungsvorgänge gemäß Artikel [139](#) folgt.

Kapitel 3

Befreiung von den Einfuhrabgaben

Artikel 90

Geltungsbereich und Wirkung

- (1) Nicht-Unionswaren, die ursprünglich als Unionswaren aus dem Zollgebiet der Union ausgeführt wurden und innerhalb von drei Jahren wieder in dieses Zollgebiet eingeführt und dort zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet werden, werden auf Antrag des Beteiligten von den Einfuhrabgaben befreit.

Unterabsatz 1 gilt auch dann, wenn die Rückwaren nur einen Teil der zuvor aus dem Zollgebiet der Union ausgeführten Waren darstellen.

- (2) Die in Absatz 1 genannte Frist von drei Jahren kann überschritten werden, um besonderen Umständen Rechnung zu tragen.
- (3) Sind die Rückwaren vor ihrer Ausfuhr aus dem Zollgebiet der Union aufgrund ihrer Endverwendung zu einem ermäßigten Einfuhrabgabensatz oder einfuhrabgabenfrei zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen worden, so wird die in Absatz 1 genannte Befreiung nur gewährt, wenn diese Waren erneut derselben Endverwendung zugeführt werden.

Werden die zum zollrechtlich freien Verkehr überlassenen Waren nicht erneut derselben Endverwendung zugeführt, so wird der Einfuhrabgabenbetrag um den bei der ersten Überlassung dieser Waren zum zollrechtlich freien Verkehr erhobenen Betrag vermindert. Ist dieser Betrag höher als der bei der Überlassung der Rückwaren zum zollrechtlich freien Verkehr erhobene Betrag, so wird keine Erstattung gewährt.

- (4) Haben Unionswaren ihren zollrechtlichen Status nach Artikel [57](#) verloren und werden sie anschließend zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen, so gelten die Absätze 1, 2 und 3 dieses Artikels.
- (5) Die Befreiung von den Einfuhrabgaben wird nur gewährt, wenn sich die Waren bei der Wiedereinfuhr in demselben Zustand befinden wie bei der Ausfuhr.
- (6) Die Befreiung von den Einfuhrabgaben wird durch Informationen untermauert, aus denen hervorgeht, dass die Bedingungen für die Befreiung erfüllt sind.
- (7) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte nach Artikel [261](#) zu erlassen, um diese Verordnung durch die Festlegung der Fälle zu ergänzen, in denen Waren nach Absatz 5 dieses Artikels bei der Wiedereinfuhr als im gleichen Zustand wie bei der Ausfuhr befindlich gelten.
- (8) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten das Verfahren für die Bereitstellung der Informationen gemäß Absatz 6 dieses Artikels fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 262 Absatz [4](#) erlassen.

Artikel 91

Waren, denen Maßnahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zugutegekommen sind

- (1) Eine Befreiung von den Einfuhrabgaben gemäß Artikel [90](#) wird nicht für Waren gewährt, denen unter der Auflage ihrer Ausfuhr aus dem Zollgebiet der Union Maßnahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zugutegekommen sind, sofern nicht in spezifischen Fällen anderes bestimmt ist.
- (2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte nach Artikel [261](#) zu erlassen, um diese Verordnung durch die Festlegung der spezifischen Fälle gemäß Absatz 1 dieses Artikels zu ergänzen.

Artikel 92

Ursprünglich in die aktive Veredelung übergeführte Waren

- (1) Artikel [90](#) gilt für Veredelungserzeugnisse, die ursprünglich im Anschluss an ein Verfahren der aktiven Veredelung aus dem Zollgebiet der Union wiederausgeführt wurden.
- (2) Die Einfuhrabgaben auf Waren nach Absatz 1 werden auf Antrag des Einführers und bei Bereitstellung der erforderlichen Informationen im Einklang mit Artikel 168 Absatz [3](#) berechnet. Als Tag der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr gilt der Tag der Wiederausfuhr.
- (3) Die in Artikel [90](#) vorgesehene Befreiung von den Einfuhrabgaben wird für Veredelungserzeugnisse, die nach Artikel 109 Absatz 2 Buchstabe [c](#) ausgeführt wurden, nicht gewährt, es sei denn, die Überführung der Waren in die aktive Veredelung kann ausgeschlossen werden.

Artikel 93

Erzeugnisse der Seefischerei und andere Meereserzeugnisse

- (1) Unbeschadet des Artikels 148 Absatz [1](#) sind bei der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr von den Einfuhrabgaben befreit:
 - a) Erzeugnisse der Seefischerei und andere Meereserzeugnisse, die im Küstenmeer eines Drittlandes von Schiffen aus gefangen wurden, die ausschließlich in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft registriert oder ins Schiffsregister eingetragen sind und die Flagge dieses Mitgliedstaats führen,
 - b) Waren, die an Bord von Fabriksschiffen nach Buchstabe a aus unter Buchstabe a genannten Erzeugnissen hergestellt worden sind.
- (2) Die Befreiung von den Einfuhrabgaben nach Absatz 1 wird durch den Nachweis untermauert, dass die Bedingungen gemäß jenem Absatz erfüllt sind.
- (3) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten das Verfahren für die Erbringung des Nachweises gemäß Absatz 2 fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 262 Absatz [4](#) erlassen.

Titel VII

VERBRINGUNG VON WAREN AUS DEM ZOLLGEBIET DER UNION

Kapitel 1

Ausgang von Waren und Ausfuhr

Artikel 94

Ausgang von Waren

- (1) Waren dürfen das Zollgebiet der Union nur dann verlassen, wenn der Ausführer oder eine andere Person den zuständigen Zollbehörden die Vorabinformationen gemäß Artikel [95](#) bereitgestellt oder verfügbar gemacht hat.
- (2) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten die Regeln für die vor dem und beim Ausgang von Waren vorzunehmenden Formalitäten fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 262 Absatz [4](#) erlassen.

Artikel 95

Vorabinformationen

- (1) Ausführer, die Waren aus dem Zollgebiet der Union verbringen wollen, stellen innerhalb eines bestimmten Zeitraums vor dem Verbringen der Waren aus dem Zollgebiet der Union ein Mindestmaß an Vorabinformationen bereit.
- (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 gilt nicht in den folgenden Fällen:
 - a) für Beförderungsmittel und die damit beförderten Waren, die die Hoheitsgewässer oder den Luftraum des Zollgebiets der Union ohne Zwischenstopp in diesem Zollgebiet lediglich durchqueren;
 - b) in anderen spezifische, durch die Art der Waren oder die Verkehrsart hinreichend begründeten oder in internationalen Übereinkünften vorgeschriebenen Fällen;
 - c) für Waren, die das Zollgebiet der Union im Einklang mit Artikel 58 vorübergehend verlassen.
- (3) Aus den mindestens bereitzustellenden Vorabinformationen gemäß Absatz 1 geht hervor, ob es sich bei den Waren um Folgendes handelt:
 - a) in die Ausfuhr zu überführende Unionswaren,
 - b) in die passive Veredelung zu überführende Unionswaren,
 - c) Unionswaren, die nach Überführung in die Endverwendung aus dem Zollgebiet der Union zu verbringen sind,
 - d) Unionswaren, die mehrwertsteuer- oder verbrauchsteuerfrei zur Bevorratung von Flugzeugen oder Schiffen zu liefern sind – ungeachtet des Bestimmungsortes des Flugzeugs oder Schiffes – und für die ein Nachweis über eine solche Lieferung erforderlich ist,

- e) in den internen Versand zu überführende Unionswaren oder
 - f) Nicht-Unionswaren, die auszuführen sind, nachdem sie sich in der vorübergehenden Verwahrung befunden haben oder in ein Zollverfahren übergeführt wurden.
- (4) Der Beförderer darf im Zollgebiet der Union nur Waren laden, für die der Ausgangszollstelle ein Mindestmaß an Vorabinformationen bereitgestellt oder verfügbar gemacht wurde.
- (5) Der Beförderer verbringt die Waren in dem Zustand aus dem Zollgebiet der Union, in dem sie sich zu dem Zeitpunkt befanden, zu dem die Vorabinformationen bereitgestellt oder verfügbar gemacht wurden.
- (6) Hat der Ausführer keine Vorabinformationen bereitgestellt oder entsprechen die bereitgestellten Vorabinformationen nicht den betreffenden Waren, so stellt der Beförderer die Vorabinformationen der Ausgangszollstelle innerhalb einer bestimmten Frist bereit, bevor die Waren aus dem Zollgebiet der Union verbracht werden.
- (7) Die erforderlichen Angaben im Rahmen der Vorabinformationen werden der Ausgangszollstelle unverzüglich bereitgestellt oder verfügbar gemacht.
- (9) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte nach Artikel [261](#) zu erlassen, um diese Verordnung durch die Festlegung von Folgendem zu ergänzen oder zu ändern:
- a) die Vorabinformationen, die mindestens bereitgestellt werden müssen, wobei zu berücksichtigen ist, in welches Verfahren die Waren übergeführt werden sollen und ob es sich um Unionswaren oder Nicht-Unionswaren handelt;
 - b) die spezifischen Frist gemäß den Absätzen 1 und 6, innerhalb deren die Vorabinformationen vor Verbringung der Waren aus dem Zollgebiet der Union bereitzustellen oder verfügbar zu machen sind, wobei die Verkehrsart und das Beförderungsmittel zu berücksichtigen sind;
 - c) die spezifischen Fälle gemäß Absatz 2 Buchstabe b, in denen Vorabinformationen nicht bereitgestellt oder verfügbar gemacht werden müssen;
 - d) die gemäß Absatz 8 bei Ausgang der Waren zu übermittelnden Informationen.
- (10) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten das Verfahren für die Bereitstellung und den Empfang der Vorabinformationen sowie der Ausgangsbestätigung gemäß diesem Artikel fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 262 Absatz 4 erlassen.
- (11) Bis zu dem in Artikel 265 Absatz [3](#) festgelegten Zeitpunkt gelten die summarische Ausgangsanmeldung, die Ausfuhranmeldung, die Wiederausfuhranmeldung und die Wiederausfuhrmitteilung als Vorabinformationen.

Artikel 96

Änderung und Ungültigerklärung der Vorabinformationen

- (1) Der Ausführer oder der Beförderer kann eine oder mehrere der in den Vorabinformationen enthaltenen Angaben ändern, nachdem diese bereitgestellt oder verfügbar gemacht wurden.

Änderungen sind jedoch nicht mehr möglich, nachdem

- a) die Zollbehörden mitgeteilt haben, dass sie beabsichtigen, eine Beschau der Waren vorzunehmen;
 - b) die Zollbehörden festgestellt haben, dass eine oder mehrere der Angaben im Rahmen der Informationen unrichtig oder unvollständig sind;
 - c) die Zollbehörden die Waren bereits zum Ausgang überlassen haben.
- (2) Der Ausführer oder Beförderer erklärt die Vorabinformationen für Waren, die nicht aus dem Zollgebiet der Union verbracht werden, so schnell wie möglich für ungültig. Die Zollbehörden erklären die Vorabinformationen für diese Waren 150 Tage, nachdem die Informationen bereitgestellt oder verfügbar gemacht wurden, für ungültig.
- (3) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten das Verfahren für die Änderung von Vorabinformationen gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1 sowie für die Ungültigerklärung der Vorabinformationen gemäß Absatz 2 fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 262 Absatz 4 erlassen.

Artikel 97

Risikoanalyse der Vorabinformationen

- (1) Unbeschadet der Tätigkeiten der EU-Zollbehörde gemäß Titel IV sorgt die Ausgangszollstelle innerhalb einer bestimmten Frist dafür, dass – in erster Linie für Zwecke der Sicherheit, aber wenn möglich auch für andere Zwecke – eine Risikoanalyse auf der Grundlage der Vorabinformationen und anderer über die EU-Zolldatenplattform bereitgestellter oder verfügbar gemachter Informationen durchgeführt wird, und trifft die aufgrund der Analyseergebnisse erforderlichen Maßnahmen.
- (2) Die Zollstelle, die für den Ort, an dem der Ausführer ansässig ist, zuständig ist, kann geeignete Risikominderungsmaßnahmen durchführen, einschließlich der folgenden:
- a) Anweisung an den Ausführer oder den Beförderer, die Waren nicht zu laden oder zu befördern;
 - b) Anforderung zusätzlicher Informationen oder Maßnahmen;
 - c) Ermittlung von Situationen, in denen Maßnahmen einer anderen Behörde angemessen sein könnten;
 - d) Empfehlung des Ortes und der Maßnahmen, der bzw. die für die Durchführung einer Kontrolle am besten geeignet ist bzw. sind;
 - e) Festlegung der Route, über die die Waren aus dem Zollgebiet der Union zu verbringen sind, und der hierfür einzuhaltenden Frist.
- (3) Die Ausgangszollstelle nimmt auch dann eine Risikoanalyse vor, wenn der Beförderer die Informationen über die Waren gemäß Artikel 95 Absatz 6 bereitstellt.
- (4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte nach Artikel 261 zu erlassen, um diese Verordnung durch die Festlegung der Fristen zu ergänzen, innerhalb deren die Risikoanalyse durchzuführen ist und die auf Grundlage der Ergebnisse der Risikoanalyse notwendigen Maßnahmen gemäß Absatz 1 dieses

Artikels sowie die Risikominderungsmaßnahmen gemäß Absatz 2 dieses Artikels zu ergreifen sind.

Artikel 98

Gestellung und Ausgangsbestätigung

- (1) Wurden die Vorabinformationen nicht innerhalb der einschlägigen Frist bereitgestellt oder haben die Zollbehörden dies gefordert oder ist dies gemäß den anderen von den Zollbehörden angewandten Rechtsvorschriften vorgeschrieben, so gestellt der Beförderer die aus dem Zollgebiet der Union zu verbringenden Waren vor ihrem Ausgang bei der Ausgangszollstelle.
- (2) Der Beförderer bestätigt den Zollbehörden den Ausgang der Waren aus dem Zollgebiet der Union.

Artikel 99

Ausfuhr

- (1) Unionswaren und Nicht-Unionswaren, die aus dem Zollgebiet der Union verbracht werden sollen, sind in die Ausfuhr überzuführen.
- (2) Die Bedingungen für die Überführung von Waren in die Ausfuhr sind die folgenden:
 - a) Die Mindestinformationen wurden den Zollbehörden bereitgestellt oder verfügbar gemacht und umfassen zumindest den für die Waren verantwortlichen Ausführer, den Verkäufer, den Käufer, den Wert, den Ursprung, die zolltarifliche Einreihung, die Beschreibung der Waren und den Ort, an dem sich die Waren befinden;
 - b) sämtliche Ausfuhrabgaben oder sonstige geschuldete Abgaben wurden gezahlt oder es wurde hierfür eine Sicherheit geleistet, und
 - c) die Waren erfüllen die einschlägigen anderen von den Zollbehörden angewandten Rechtsvorschriften.
- (3) Waren, die aus dem Zollgebiet der Union verbracht werden sollen, unterliegen gegebenenfalls Folgendem:
 - a) der Erstattung bzw. dem Erlass von Einfuhrabgaben,
 - b) der Zahlung von Ausfuhrerstattungen,
 - c) den nach den geltenden Vorschriften für sonstige Abgaben vorgesehenen Formalitäten.
- (4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte nach Artikel 261 zu erlassen, um diese Verordnung zu ergänzen und zu ändern, indem sie die Daten festlegt, die den Zollbehörden für die Überführung von Waren in die Ausfuhr gemäß Absatz 2 Buchstabe a bereitgestellt oder verfügbar gemacht werden müssen.
- (5) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten das Verfahren für die Erstattung der Mehrwertsteuer an nicht in der Union ansässige natürliche Personen gemäß Absatz 3 Buchstabe b fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 262 Absatz 4 erlassen.

Artikel 100

Befreiung von den Ausfuhrabgaben für vorübergehend ausgeführte Unionswaren

Unbeschadet des Artikels [140](#) werden Unionswaren, die vorübergehend aus dem Zollgebiet der Union ausgeführt werden, von den Ausfuhrabgaben befreit, sofern sie wiedereingeführt werden.

**Titel VIII
BESONDERE VERFAHREN**

**Kapitel 1
Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 101

Geltungsbereich

- (1) Waren können in die folgenden Arten besonderer Verfahren übergeführt werden:
 - a) Versand – umfasst den externen und den internen Versand,
 - b) Lagerung – umfasst das Zolllager und Freizonen,
 - c) Verwendung – umfasst die vorübergehende Verwendung und die Endverwendung,
 - d) Veredelung – umfasst die aktive und die passive Veredelung.
- (2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte nach Artikel 261 zu erlassen, um diese Verordnung durch die Festlegung der Daten zu ergänzen und zu ändern, die den Zollbehörden für die Überführung von Waren in ein besonderes Verfahren bereitgestellt oder verfügbar gemacht werden müssen.

Artikel 102

Bewilligung

- (1) Einführer oder Ausführer, die Waren in ein besonderes Zollverfahren überführen wollen, benötigen eine Bewilligung der Zollbehörden für
 - a) die Inanspruchnahme der aktiven oder passiven Veredelung, der vorübergehenden Verwendung oder der Endverwendung,
 - b) den Betrieb von Lagerstätten zur Zolllagerung von Waren, es sei denn, die Lagerstätten werden von der Zollbehörde selbst betrieben.In der Bewilligung sind die Bedingungen für die Inanspruchnahme dieser Verfahren oder für den Betrieb dieser Lagerstätten festgelegt.
- (2) Sofern nichts anderes bestimmt ist, erteilen die Zollbehörden die Bewilligung nach Absatz 1 nur dann, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) Der Inhaber der Bewilligung ist im Zollgebiet der Union ansässig, sofern für die vorübergehende Verwendung oder in Ausnahmefällen für die Endverwendung oder die aktive Veredelung nichts anderes bestimmt ist;

- b) der Inhaber der Bewilligung bietet die für die ordnungsgemäße Durchführung der Vorgänge erforderliche Gewähr; es wird angenommen, dass ein geprüfter vertrauenswürdiger Wirtschaftsbeteiligter diese Voraussetzung erfüllt, sofern der Tätigkeit, die das besondere Verfahren betrifft, bei der Zulassung nach Artikel 25 Rechnung getragen wird;
 - c) im Fall, dass es sich bei dem Inhaber der Bewilligung nicht um einen geprüften vertrauenswürdigen Wirtschaftsbeteiligten handelt, haben die Zollbehörden es als notwendig erachtet, dass für die potenzielle Zollschuld oder andere Abgaben in Verbindung mit den in ein Sonderverfahren übergeführten Waren eine Sicherheit geleistet wird;
 - d) die Zollbehörden sind in der Lage, die zollamtliche Überwachung mit einem Verwaltungsaufwand auszuüben, der zum wirtschaftlichen Bedürfnis nicht außer Verhältnis steht;
 - e) betrifft die Bewilligung die vorübergehende Verwendung, so verwendet der Inhaber der Bewilligung die Waren oder trifft Vorkehrungen für ihre Verwendung;
 - f) betrifft die Bewilligung die Veredelung, so nimmt der Inhaber der Bewilligung die Vorgänge zur Veredelung der Waren vor oder trifft entsprechende Vorkehrungen;
 - g) die Bewilligung einer Veredelung würde den wesentlichen Interessen von Herstellern in der Union nicht zuwiderlaufen („Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen“).
- (3) Sofern dies nicht anderweit durch die wirtschaftliche Natur der Veredelung gerechtfertigt ist, fordern die die Bewilligung erteilenden Zollbehörden zur Beurteilung der Frage, ob die Erteilung einer Bewilligung der aktiven Veredelung die wesentlichen Interessen von Herstellern in der Union beeinträchtigt, vor der Annahme ihrer Entscheidung über die Bewilligung eine Stellungnahme der EU-Zollbehörde an, wenn
- a) die bei der Überlassung der Veredelungserzeugnisse zum zollrechtlich freien Verkehr fälligen Einfuhrabgaben auf Grundlage der zolltariflichen Einreihung, des Zollwerts sowie der Menge, der Art und des Ursprungs der in die aktive Veredelung übergeführten Waren im Einklang mit Artikel 168 Absätze 3 und 4 bestimmt wird und
 - b) Nachweise dafür vorliegen, dass wahrscheinlich wesentliche Interessen der Hersteller in der Union beeinträchtigt werden. Das Vorliegen entsprechender Nachweise wird dann angenommen, wenn die in die aktive Veredelung zu überführenden Waren im Fall einer Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr agrarpolitischen Maßnahmen, vorläufigen oder endgültigen Antidumpingzöllen, Ausgleichszöllen, Schutzmaßnahmen oder zusätzlichen, sich aus der Aussetzung einer Vergünstigung ergebenden Abgaben unterliegen würden.
- (4) Bei der Prüfung der Frage, ob die Erteilung einer Bewilligung für die passive Veredelung den wesentlichen Interessen der Hersteller in der Union zuwiderlaufen würde, fordern die Zollbehörden vor der Annahme ihrer Entscheidung über die Bewilligung eine Stellungnahme der EU-Zollbehörde an, wenn Nachweise dafür vorliegen, dass die wesentlichen Interessen der Hersteller in der Union von als

sensibel betrachteten Waren wahrscheinlich beeinträchtigt werden und die Waren nicht repariert werden sollen.

- (5) Wird im Einklang mit den Absätzen 3 und 4 eine Stellungnahme angefordert, so kann die EU-Zollbehörde zu einem der folgenden Standpunkte kommen:
- a) Die Erteilung der Bewilligung beeinträchtigt die wesentlichen Interessen der Hersteller in der Union nicht;
 - b) die Erteilung der Bewilligung beeinträchtigt die wesentlichen Interessen der Hersteller in der Union;
 - c) die Erteilung der Bewilligung für eine hinreichend begründete und überwachte Menge an Waren, die in der Stellungnahme festgelegt wurde, beeinträchtigt die wesentlichen Interessen der Hersteller in der Union nicht.

Die Stellungnahme der EU-Zollbehörde wird von den die Bewilligung erteilenden Zollbehörden sowie von anderen Zollbehörden berücksichtigt, die für die Bearbeitung ähnlicher Bewilligungen zuständig sind. Die die Bewilligung erteilenden Zollbehörden brauchen die Stellungnahme der EU-Zollbehörde nicht zu berücksichtigen, wenn sie dies begründen.

- (6) Die die Bewilligung erteilenden Zollbehörden stellen die Bewilligungen auf der EU-Zolldatenplattform bereit oder machen sie über diese verfügbar. Enthalten die Bewilligungen für besondere Verfahren sensible Geschäftsdaten, so wird der Zugang zu diesen Angaben beschränkt.
- (7) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte nach Artikel [261](#) zu erlassen, um diese Verordnung durch die Festlegung von Folgendem zu ergänzen:
- a) der Ausnahmen von den Voraussetzungen gemäß Absatz 2;
 - b) der Fälle gemäß Absatz 3, in denen die wirtschaftliche Natur der Veredelung eine Prüfung durch die Zollbehörden zur Beurteilung der Frage rechtfertigt, ob die Erteilung einer Bewilligung der aktiven Veredelung die wesentlichen Interessen von Herstellern in der Union beeinträchtigt, ohne dass die EU-Zollbehörde eine Stellungnahme abgibt;
 - c) der Liste der als sensibel eingestuften Waren gemäß Absatz 4.
- (8) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten Folgendes fest:
- a) die Verfahrensregeln für die Erteilung der Bewilligung für die Verfahren gemäß Absatz 1;
 - b) die für die Abgabe der Stellungnahme durch die EU-Zollbehörde zu befolgenden Verfahrensregeln, und
 - c) die Menge und die Vorschriften für die Überwachung der Schwellenwerte gemäß Absatz 5.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 262 Absatz [4](#) erlassen.

- (9) Bis zu dem in Artikel 265 Absatz [1](#) festgelegten Zeitpunkt nimmt die Kommission auf Unionsebene eine Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen gemäß Absatz 2 Buchstabe f vor. Wird auf die Stellungnahme der EU-Zollbehörde nach diesem Kapitel verwiesen, so ist dies bis zu diesem Datum als Verweis auf die Prüfung auf Unionsebene gemäß Absatz 5 dieses Artikels zu verstehen.

*Artikel 103***Rückwirkende Bewilligungen**

- (1) Die Zollbehörden erteilen eine Bewilligung rückwirkend, wenn sämtliche der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
- a) Es besteht eine nachgewiesene wirtschaftliche Notwendigkeit;
 - b) der Antrag hängt nicht mit betrügerischen Absichten zusammen;
 - c) der Antragsteller hat anhand seiner Buchhaltung oder anderer Aufzeichnungen nachgewiesen, dass
 - i) alle Voraussetzungen für das Verfahren erfüllt sind,
 - ii) gegebenenfalls die Nämlichkeit der Waren für den betreffenden Zeitraum festgestellt werden kann,
 - iii) die zollamtliche Prüfung des Verfahrens möglich ist;
 - c) allen erforderlichen Formalitäten zur Regelung der neuen rechtlichen Verhältnisse kann Rechnung getragen werden, einschließlich, soweit erforderlich, der Ungültigerklärung der betreffenden früheren Aufzeichnungen;
 - d) dem Antragsteller wurde in den drei Jahren vor Annahme des Antrags keine rückwirkende Bewilligung erteilt;
 - e) die Stellungnahme der EU-Zollbehörde ist nicht erforderlich, um zu prüfen, ob die Erteilung der Bewilligung die wesentlichen Interessen der Hersteller in der Union beeinträchtigen würde, sofern nicht die Erneuerung einer für denselben Vorgang und dieselben Waren bereits erteilten Bewilligung beantragt wird;
 - f) der Antrag betrifft nicht den Betrieb von Lagerstätten zur Zolllagerung von Waren;
 - g) falls die Erneuerung einer für denselben Vorgang und dieselben Waren bereits erteilten Bewilligung beantragt wird, wird der Antrag binnen drei Jahren nach Ablauf der Gültigkeit der ursprünglichen Bewilligung gestellt.
- (2) Zollbehörden können eine rückwirkende Bewilligung auch dann erteilen, wenn die Waren, die in ein Zollverfahren übergeführt wurden, zum Zeitpunkt der Annahme des Antrags auf eine derartige Bewilligung nicht mehr verfügbar waren.

*Artikel 104***Aufzeichnungen**

- (1) Der Bewilligungsinhaber, der Einführer oder der Ausführer und sämtliche Personen, die an der Lagerung oder der Veredelung oder der Veräußerung oder dem Erwerb von Waren in Freizonen beteiligt sind, müssen geeignete Aufzeichnungen in einer von den Zollbehörden genehmigten Form führen und diese über die EU-Zolldatenplattform bereitstellen oder verfügbar machen.

Die Aufzeichnungen enthalten die Informationen und die Einzelheiten, die den Zollbehörden die Überwachung des betreffenden Verfahrens ermöglichen; dazu gehören insbesondere die Nämlichkeitssicherung der in dieses Verfahren übergeführten Waren, ihr zollrechtlicher Status und ihre Beförderungen.

- (2) Bei geprüften vertrauenswürdigen Wirtschaftsbeteiligten wird angenommen, dass sie der Verpflichtung nach Absatz 1 nachkommen.

Artikel 105

Erledigung eines besonderen Verfahrens

- (1) Außer im Falle des Versands ist ein besonderes Verfahren unbeschadet der zollamtlichen Überwachung bezüglich der Endverwendung gemäß Artikel [135](#) erledigt, wenn die in das betreffende Verfahren übergeführten Waren oder die Veredelungserzeugnisse in ein anschließendes Zollverfahren übergeführt werden, aus dem Zollgebiet der Union verbracht oder zerstört wurden und kein Abfall übrig bleibt oder nach Artikel [78](#) zugunsten der Staatskasse aufgegeben werden.
- (2) Die Zollbehörden erledigen den Versand, wenn sie durch einen Vergleich der Daten, die der Abgangszollstelle bereitgestellt oder verfügbar gemacht wurden, und denjenigen Daten, die der Bestimmungszollstelle bereitgestellt oder verfügbar gemacht wurden, feststellen konnten, dass das Verfahren ordnungsgemäß beendet wurde.
- (3) Wurde ein besonderes Verfahren nicht unter den vorgesehenen Voraussetzungen erledigt, so treffen die Zollbehörden alle erforderlichen Maßnahmen zur Regelung des Falls.
- (4) Das Verfahren wird innerhalb einer bestimmten Frist erledigt, sofern nichts anderes bestimmt ist.
- (5) Die Kommission ist ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 261 zu erlassen, um diese Verordnung zu ergänzen, indem sie die Frist gemäß Absatz 4 festlegt.
- (6) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten die Verfahrensregeln für die Erledigung eines besonderen Verfahrens nach diesem Artikel fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 262 Absatz [4](#) erlassen.

Artikel 106

Übertragung von Rechten und Pflichten

- (1) Die Zollbehörden können dem Inhaber einer Bewilligung für ein anderes besonderes Verfahren als den Versand gestatten, seine Rechte oder Pflichten bezüglich Waren, die in dieses besondere Verfahren übergeführt wurden, ganz oder teilweise auf einen Einführer oder Ausführer zu übertragen, der die Bedingungen für das betreffende Verfahren ebenfalls erfüllt.
- (2) Der Inhaber der Bewilligung, der seine Rechte und Pflichten überträgt, unterrichtet die Zollbehörden über die Übertragung und die Erledigung des Verfahrens, es sei denn, die Zollbehörden haben auch dem Einführer oder Ausführer, an den die Rechte und Pflichten übertragen werden, eine Bewilligung erteilt.
- (3) Betrifft die Übertragung von Rechten und Pflichten mehr als einen Mitgliedstaat, so konsultieren die die Übertragung bewilligenden Zollbehörden die entsprechenden anderen Mitgliedstaaten.
- (4) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten die Verfahrensregeln für die Übertragung von Rechten und Pflichten des Inhabers der Bewilligung bezüglich Waren fest, die in ein anderes besonderes Verfahren als den Versand

übergeführt wurden. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 262 Absatz 4 erlassen.

Artikel 107

Beförderung von Waren

- (1) In spezifischen Fällen können Einführer und Ausführer Waren, die in ein besonderes Verfahren – mit Ausnahme von Versand und Freizone – übergeführt wurden, zwischen verschiedenen Orten innerhalb des Zollgebiets der Union befördern.
- (2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte nach Artikel 261 zu erlassen, um diese Verordnung durch die Festlegung der Fälle, in denen Einführer und Ausführer Waren nach Absatz 1 dieses Artikels befördern können, sowie der entsprechen Bedingungen zu ergänzen.
- (3) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten die Verfahrensregeln für die Beförderung von Waren fest, die nach Absatz 1 in ein anderes besonderes Verfahren als den Versand oder die Freizone übergeführt wurden. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 262 Absatz 4 erlassen.

Artikel 108

Übliche Behandlungen

- (1) In ein Zolllager, eine Veredelung oder eine Freizone übergeführte Waren können üblichen Behandlungen unterzogen werden, die ihrer Erhaltung, der Verbesserung ihrer Aufmachung oder Handelsgüte oder der Vorbereitung ihres Vertriebs oder Weiterverkaufs dienen.
- (2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte nach Artikel 261 zu erlassen, um diese Verordnung durch die Festlegung der üblichen Behandlungen für Waren gemäß Absatz 1 dieses Artikels zu ergänzen.

Artikel 109

Ersatzwaren

- (1) Ersatzwaren sind Unionswaren, die anstelle der in ein besonderes Verfahren übergeführten Waren gelagert, verwendet oder veredelt werden.

In der passiven Veredelung sind Ersatzwaren Nicht-Unionswaren, die anstelle der in die passive Veredelung übergeführten Unionswaren veredelt werden.

Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen die Ersatzwaren demselben achtstelligen KN-Code zugewiesen sein und dieselbe Handelsqualität sowie dieselben technischen Merkmale aufweisen wie die Waren, die sie ersetzen.
- (2) Unter der Voraussetzung, dass der ordnungsgemäße Ablauf des besonderen Verfahrens – insbesondere in Bezug auf die zollamtliche Überwachung – gewährleistet ist, bewilligen die Zollbehörden auf Antrag
 - a) die Verwendung von Ersatzwaren im Rahmen eines Zolllagers, einer Freizone, einer Endverwendung und einer Veredelung;
 - b) in spezifischen Fällen die Verwendung von Ersatzwaren im Rahmen der vorübergehenden Verwendung;

- c) im Falle der aktiven Veredelung die Ausfuhr der aus den Ersatzwaren hergestellten Veredelungserzeugnisse vor der Einfuhr der Waren, die sie ersetzen;
- d) im Falle der passiven Veredelung die Einfuhr der aus den Ersatzwaren hergestellten Veredelungserzeugnisse vor der Ausfuhr der Waren, die sie ersetzen.

Es wird davon ausgegangen, dass ein geprüfter vertrauenswürdiger Wirtschaftsbeteiligter die Voraussetzung erfüllt, dass die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens insoweit sichergestellt ist, als der Tätigkeit im Zusammenhang mit der Verwendung von Ersatzwaren, die das Verfahren betrifft, bei der Zulassung nach Artikel [25](#) Rechnung getragen wird.

- (3) Die Verwendung von Ersatzwaren wird nicht bewilligt,
 - a) wenn ausschließlich die üblichen Behandlungen im Sinne des Artikels [108](#) bei der aktiven Veredelung durchgeführt werden;
 - b) wenn für Nichtursprungswaren, die bei der Herstellung von Veredelungserzeugnissen in der aktiven Veredelung verwendet worden sind, für die aufgrund einer Präferenzregelung zwischen der Union und bestimmten Drittländern oder Gruppen von Drittländern ein Ursprungsnachweis ausgestellt oder ausgefertigt wird, das Verbot der Rückvergütung oder Befreiung von Einfuhrabgaben gilt oder
 - c) wenn dadurch ein unberechtigter Einfuhrabgabenvorteil entstünde oder wenn dies im Unionsrecht vorgesehen ist.
- (4) Sofern in dem in Absatz 2 Buchstabe c genannten Fall Ausfuhrabgaben für die Veredelungserzeugnisse anfielen, wenn sie nicht im Zusammenhang mit einer aktiven Veredelung ausgeführt würden, muss der Bewilligungsinhaber eine Sicherheit leisten, um die Entrichtung der Ausfuhrabgaben für den Fall zu gewährleisten, dass die Einfuhr der Nicht-Unionswaren nicht innerhalb der in Artikel 138 Absatz [3](#) genannten Frist erfolgt.
- (5) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte nach Artikel [261](#) zu erlassen, um diese Verordnung durch die Festlegung von Folgendem zu ergänzen:
 - a) der Ausnahmen nach Absatz 1 Unterabsatz 3;
 - b) der Bedingungen, unter denen Ersatzwaren im Einklang mit Absatz 2 verwendet werden;
 - c) der spezifischen Fälle gemäß Absatz 2 Buchstabe b, in denen Ersatzwaren im Rahmen der vorübergehenden Verwendung verwendet werden;
 - d) der Fälle gemäß Absatz 3 Buchstabe c, in denen die Verwendung von Ersatzwaren nicht bewilligt wird.
- (6) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten die Verfahrensregeln für die im Einklang mit Absatz 2 bewilligte Verwendung von Ersatzwaren fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 262 Absatz [4](#) erlassen.

Kapitel 2 Versand

ABSCHNITT 1 ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

Artikel 110

Geltungsbereich

- (1) Waren werden bei ihrem Eintritt in das Zollgebiet in ein Versandverfahren übergeführt, es sei denn, sie wurden bereits in eines der in den Artikeln [111](#) und [112](#) genannten Versandverfahren übergeführt oder werden innerhalb der Frist nach Artikel 86 Absatz [4](#) in ein anderes Versandverfahren übergeführt.
- (2) Der Inhaber der Waren gilt als der Einführer oder der Ausführer der Waren und haftet für die Entrichtung der Zölle und anderen Steuern und Abgaben, es sei denn, den Zollbehörden liegen Angaben zu einem anderen Einführer oder Ausführer vor.
- (3) In das Unionsversandverfahren übergeführte Waren verbleiben in diesem Verfahren, bis sie in ein anderes Zollverfahren übergeführt werden.

Artikel 111

Externer Versand

- (1) Im externen Versandverfahren können Nicht-Unionswaren zwischen zwei innerhalb des Zollgebiets der Union gelegenen Orten befördert werden, ohne Folgendem zu unterliegen:
 - a) Einfuhrabgaben oder sonstigen Abgaben, einschließlich Antidumpingzöllen, Ausgleichszöllen oder Schutzmaßnahmen;
 - b) handelspolitischen Maßnahmen, soweit diese nicht den Eingang oder den Ausgang von Waren in das oder aus dem Zollgebiet der Union untersagen.
- (2) In bestimmten Fällen werden Unionswaren in das externe Versandverfahren übergeführt.
- (3) Die Beförderung nach Absatz 1 erfolgt auf eine der folgenden Arten:
 - a) im externen Unionsversandverfahren;
 - b) nach dem TIR-Übereinkommen, sofern sie
 - i) außerhalb des Zollgebiets der Union begonnen hat oder enden soll,
 - ii) zwischen zwei innerhalb des Zollgebiets der Union gelegenen Orten über das Gebiet eines Drittlandes erfolgt;
 - c) nach dem ATA-Übereinkommen oder dem Übereinkommen von Istanbul, sofern sie als Versand durchgeführt wird;
 - d) mit Vordruck 302 nach dem am 19. Juni 1951 in London unterzeichneten Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags über die Rechtsstellung ihrer Streitkräfte und EU-Vordruck 302;

- e) im Rahmen des Postsystems nach den einschlägigen Vorschriften des Weltpostvereins, sofern sie von oder für Rechnung von Inhabern der aus diesen Vorschriften erwachsenden Rechte und Pflichten durchgeführt wird.
- (4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte nach Artikel 261 zu erlassen, um diese Verordnung durch die Festlegung der spezifischen Fälle zu ergänzen, in denen Unionswaren in das externe Versandverfahren zu überführen sind.
- (5) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten die Verfahrensregeln für die Anwendung von Absatz 3 Buchstaben b bis e im Zollgebiet der Union unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Union fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 262 Absatz 4 erlassen.

Artikel 112

Interner Versand

- (1) Im internen Versandverfahren können nach den Bedingungen von Absatz 2 Unionswaren zwischen zwei innerhalb des Zollgebiets der Union gelegenen Orten ohne Änderung ihres zollrechtlichen Status über ein Drittland befördert werden.
- (2) Die Beförderung nach Absatz 1 erfolgt auf eine der folgenden Arten:
 - a) im internen Unionsversandverfahren, sofern diese Möglichkeit in einer internationalen Übereinkunft vorgesehen ist;
 - b) nach dem TIR-Übereinkommen;
 - c) nach dem ATA-Übereinkommen oder dem Übereinkommen von Istanbul, sofern sie als Versand durchgeführt wird;
 - d) mit Vordruck 302 nach dem am 19. Juni 1951 in London unterzeichneten Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags über die Rechtsstellung ihrer Streitkräfte und EU-Vordruck 302;
 - e) im Rahmen des Postsystems nach den einschlägigen Vorschriften des Weltpostvereins, sofern sie von oder für Rechnung von Inhabern der aus diesen Vorschriften erwachsenden Rechte und Pflichten durchgeführt wird.
- (3) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten die Verfahrensregeln für die Anwendung von Absatz 2 Buchstaben b bis e im Zollgebiet der Union unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Union fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 262 Absatz 4 erlassen.

Artikel 113

Einziges Gebiet für Versandzwecke

Werden Waren zwischen zwei innerhalb des Zollgebiets der Union gelegenen Orten im Einklang mit dem TIR-Übereinkommen, dem ATA-Übereinkommen oder dem Übereinkommen von Istanbul, mit Vordruck 302, mit EU-Vordruck 302 oder im Rahmen des Postsystems befördert, so gilt das Zollgebiet der Union für die Zwecke dieser Beförderung als ein einziges Gebiet.

Artikel 114

Ausschluss von Personen von TIR-Transporten

- (1) Entscheiden die Zollbehörden eines Mitgliedstaats, eine Person von TIR-Transporten nach Artikel 38 des TIR-Übereinkommens auszuschließen, so gilt diese Entscheidung für das gesamte Zollgebiet der Union, und die von dieser Person vorgelegten Carnets TIR werden somit von keiner Zollstelle akzeptiert.
- (2) Ein Mitgliedstaat teilt seine Entscheidung nach Absatz 1 zusammen mit dem Zeitpunkt ihrer Anwendung den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission sowie der EU-Zollbehörde mit.

Artikel 115

Zugelassener Versender und zugelassener Empfänger für TIR-Zwecke

- (1) Die Zollbehörden können einer Person – als „zugelassener Empfänger“ bezeichnet – auf Antrag bewilligen, Waren, die im Einklang mit dem TIR-Übereinkommen befördert werden, an einem zugelassenen Ort zu empfangen, womit das Verfahren gemäß Artikel 1 Buchstabe d des TIR-Übereinkommens endet.
- (2) Die Zollbehörden können einer Person – als „zugelassener Versender“ bezeichnet – auf Antrag bewilligen, Waren, die im Einklang mit dem TIR-Übereinkommen befördert werden sollen, an einen zugelassenen Ort zu versenden, womit das Verfahren gemäß Artikel 1 Buchstabe c des TIR-Übereinkommens beginnt.

Für die Zwecke von Unterabschnitt 1 wird dem zugelassenen Versender die Verwendung besonderer Verschlüsse im Einklang mit Artikel 116 Absatz 4 Buchstabe c genehmigt.

- (3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte nach Artikel [261](#) zu erlassen, um diese Verordnung durch die Festlegung der Bedingungen zu ergänzen, die für die Erteilung der Bewilligungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten.

ABSCHNITT 3 UNIONSVERSAND

Artikel 116

Pflichten des Inhabers des Unionsversandverfahrens und des Beförderers und des Warenempfängers hinsichtlich der im Unionsversand beförderten Waren

- (1) Der Inhaber des Unionsversandverfahrens ist für die Erfüllung sämtlicher der folgenden Verpflichtungen verantwortlich:
 - a) Er hat Daten bereitzustellen, die den Zollbehörden die Überwachung der Waren ermöglichen, darunter mindestens die Nämlichkeit der in dieses Verfahren übergeführten Waren, die Beförderungsmittel, der Einführer oder Ausführer, der zollrechtliche Status und die Beförderungen;
 - b) er hat die unveränderten Waren bei der Bestimmungszollstelle zu stellen und dieser die erforderlichen Angaben zu machen, wobei dies innerhalb der vorgeschriebenen Frist und unter Einhaltung der von den Zollbehörden zur Nämlichkeitssicherung getroffenen Maßnahmen erfolgen muss;
 - c) er hat die zollrechtlichen Vorschriften des Verfahrens zu beachten;

- d) er hat eine Sicherheit für den der Zollschuld entsprechenden Betrag von Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben oder für etwaige andere Abgaben zu leisten, sofern die zollrechtlichen Vorschriften nichts anderes vorsehen.
- (2) Die Verpflichtungen des Inhabers des Verfahrens sind erfüllt und der Versand endet, wenn die in dem Verfahren befindlichen Waren und die erforderlichen Angaben der Bestimmungszollstelle entsprechend den zollrechtlichen Vorschriften zur Verfügung stehen.
- (3) Ein Beförderer oder Warenempfänger, der die Waren annimmt und weiß, dass sie im Unionsversandverfahren befördert werden, ist ebenfalls verpflichtet, sie der Bestimmungszollstelle innerhalb der vorgeschriebenen Frist und unter Einhaltung der von den Zollbehörden zur Nämlichkeitssicherung getroffenen Maßnahmen unverändert zu stellen.
- (4) Die Zollbehörden können auf Antrag jede der folgenden Vereinfachungen bei der Überführung von Waren in das Unionsversandverfahren oder bei der Erledigung des Verfahrens bewilligen:
- a) den Status eines zugelassenen Versenders, wonach der Inhaber der Bewilligung Waren in das Unionsversandverfahren überführen kann, ohne sie zu stellen;
 - b) den Status eines zugelassenen Empfängers, wonach der Inhaber der Bewilligung Waren, die im Rahmen des Unionsversandverfahrens befördert werden, an einem zugelassenen Ort empfangen kann, womit das Verfahren im Einklang mit Absatz 2 erledigt wird;
 - c) die Verwendung besonderer Verschlüsse, sofern das Anbringen von Verschlüssen zur Nämlichkeitssicherung der in den Unionsversand übergeführten Waren erforderlich ist;
 - d) die Verwendung eines elektronischen Beförderungsdokuments für die Überführung von Waren in den Unionsversand, sofern dieses die erforderlichen Angaben enthält und der Abgangs- wie auch der Bestimmungszollstelle vorliegt, um die zollamtliche Überwachung der Waren und die Erledigung des Verfahrens zu ermöglichen.
- (5) Die Zollbehörden führen mindestens alle drei Jahre eine eingehende Überprüfung der Tätigkeiten zugelassener Versender und Empfänger durch, um zu bewerten, ob diese die Voraussetzungen für eine Bewilligung einhalten.
- (6) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte nach Artikel [261](#) zu erlassen, um diese Verordnung zu ergänzen, indem sie die Datenanforderungen gemäß Absatz 1 Buchstaben a und b sowie die Bedingungen für die Erteilung der Bewilligung gemäß Absatz 4 genauer festlegt.
- (7) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten die Verfahrensregeln für Folgendes fest:
- a) die Überführung von Waren in das Unionsversandverfahren und die Erledigung des Verfahrens,
 - b) die Handhabung der Vereinfachungen gemäß Absatz 4.
- Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 262 Absatz [4](#) erlassen.

*Artikel 117***Warenbeförderung durch das Gebiet eines Drittlandes im externen Unionsversandverfahren**

- (1) Das externe Unionsversandverfahrens findet auf Warenbeförderungen durch ein Drittland Anwendung, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
 - a) Diese Möglichkeit ist in einer internationalen Übereinkunft vorgesehen,
 - b) die Warenbeförderung durch dieses Drittland wird mit einem im Zollgebiet der Union ausgestellten einzigen Beförderungsdokument durchgeführt.
- (2) In dem in Absatz 1 Buchstabe b genannten Fall wird das externe Unionsversandverfahren ausgesetzt, solange sich die Waren außerhalb des Zollgebiets der Union befinden.
- (3) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten die Verfahrensregeln für die zollamtliche Überwachung der Warenbeförderung durch das Gebiet eines Drittlandes im externen Unionsversandverfahren fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 262 Absatz 4 erlassen.

**Kapitel 3
Lagerung****ABSCHNITT 1
GEMEINSAME VORSCHRIFTEN***Artikel 118***Geltungsbereich**

- (1) In der Lagerung können Nicht-Unionswaren innerhalb des Zollgebiets der Union gelagert werden, ohne Folgendem zu unterliegen:
 - a) Einfuhrabgaben;
 - b) sonstigen Abgaben nach anderen geltenden Vorschriften;
 - c) handelspolitischen Maßnahmen, soweit diese nicht den Eingang oder den Ausgang von Waren in das oder aus dem Zollgebiet der Union untersagen.
- (2) Die Bedingungen für die Überführung von Waren in die Lagerung sind die folgenden:
 - a) Die Mindestdaten wurden dem Zoll bereitgestellt oder verfügbar gemacht und umfassen zumindest den für die Waren verantwortlichen Einführer, den Hersteller, den Wert, den Ursprung, die zolltarifliche Einreihung und die Beschreibung der Waren sowie die Liste der einschlägigen anderen von den Zollbehörden auf diese Waren angewandten Rechtsvorschriften, sofern nichts anderes bestimmt ist, und
 - b) die Waren erfüllen die anderen von den Zollbehörden angewandten Rechtsvorschriften.
- (3) Unionswaren können in Übereinstimmung mit den anderen von den Zollbehörden angewandten Rechtsvorschriften oder zur Inanspruchnahme einer Entscheidung über

die Erstattung oder den Erlass von Einfuhrabgaben in das Zolllager- oder das Freizonenverfahren übergeführt werden. Unionswaren können in ein Zolllager oder eine Freizone verbracht, befördert, dort gelagert, verwendet, verarbeitet oder verbraucht werden. In diesen Fällen gelten die Waren als nicht in die Lagerung übergeführt.

- (4) Der Einführer überführt in ein Zolllager oder eine Freizone verbrachte Nicht-Unionswaren in die angemessene Lagerung.
- (5) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten das Verfahren für die Überführung von Unionswaren in das Zolllager- oder das Freizonenverfahren gemäß Absatz 2 fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 262 Absatz 4 erlassen.

Artikel 119

Informationen über die Lagerung

- (1) Der Betreiber eines Zolllagers oder einer Freizone stellt den Zollbehörden die für die Anwendung der Bestimmungen über die Lagerung von darin befindlichen Waren erforderlichen Mindestdaten, insbesondere die Daten gemäß Artikel 118 Absatz 2 Buchstabe a, den zollrechtlichen Status der in die Lagerung übergeführten Waren sowie die nachfolgenden Beförderungen dieser Waren, bereit oder macht diese verfügbar.
- (2) Hat der Einführer oder Beförderer bereits alle oder einen Teil der Informationen gemäß Absatz 1 bereitgestellt oder verfügbar gemacht, so verknüpft der Betreiber des Zolllagers oder der Freizone seine eigenen zusätzlichen Informationen mit den Informationen des Einführers oder Beförderers.
- (3) Der Betreiber darf keine Waren annehmen, für die dem Zoll die Mindestinformationen nicht bereitgestellt oder verfügbar gemacht wurden.
- (4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte nach Artikel 261 zu erlassen, um diese Verordnung durch die Festlegung der Mindestinformationen gemäß Absatz 1 dieses Artikels zu ergänzen.

Artikel 120

Änderung und Ungültigerklärung von Informationen über die Lagerung

- (1) Der Betreiber eines Zolllagers oder einer Freizone kann eine oder mehrere der in den Informationen über die Waren in seiner Einrichtung enthaltenen Angaben ändern, nachdem diese bereitgestellt oder verfügbar gemacht wurden, es sei denn, die Zollbehörden haben den Betreiber unterrichtet, dass sie eine Kontrolle der Ware beabsichtigen oder festgestellt haben, dass die bereitgestellten Daten unzutreffend sind.
- (2) Der Einführer, der Beförderer oder der Betreiber des Zolllagers oder der Freizone erklärt die Informationen über die Waren, die nicht in das Zollgebiet der Union verbracht werden, so schnell wie möglich für ungültig. Die Zollbehörden erklären die Informationen über diese Waren 30 Tage, nachdem die Informationen bereitgestellt oder verfügbar gemacht wurden, für ungültig.

*Artikel 121***Dauer der Lagerung**

- (1) Der Verbleib von Waren in der Lagerung ist zeitlich nicht begrenzt.
- (2) Unter außergewöhnlichen Umständen können die Zollbehörden eine Frist für die Erledigung der Lagerung setzen, insbesondere wenn die Waren nach ihrer Beschaffenheit und Art bei langfristiger Lagerung eine Bedrohung für die Gesundheit und das Leben von Menschen, Tieren oder Pflanzen oder für die Umwelt darstellen können.

**ABSCHNITT 2
ZOLLAGER***Artikel 122***Lagerung im Zolllager**

- (1) Im Zolllagerverfahren können Nicht-Unionswaren unter zollamtlicher Überwachung in für diesen Zweck durch die Zollbehörden zugelassenen Räumlichkeiten oder sonstigen Stätten („Zolllager“) gelagert werden.
- (2) Zolllager können entweder von jedem Einführer für die Zolllagerung von Waren („öffentliche Zolllager“) oder für die Lagerung von durch den Inhaber einer Zolllagerbewilligung eingeführten Waren („private Zolllager“) genutzt werden.

*Artikel 123***Bewilligung für den Betrieb eines Zolllagers**

- (1) Für den Betrieb eines Zolllagers ist eine Bewilligung der Zollbehörde erforderlich, es sei denn, das Zolllager wird von der Zollbehörde selbst betrieben. In der Bewilligung sind die Voraussetzungen für den Betrieb des Zolllagers festgelegt.
- (2) Die Bewilligung nach Absatz 1 wird nur Personen erteilt, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - a) Sie sind im Zollgebiet der Union ansässig;
 - b) sie bieten die für die ordnungsgemäße Durchführung der Vorgänge erforderliche Gewähr;
 - c) es wird davon ausgegangen, dass ein geprüfter vertrauenswürdiger Wirtschaftsbeteiligter diese Voraussetzung erfüllt, sofern dem Betrieb des Zolllagers bei der Zulassung nach Artikel [25](#) Rechnung getragen wird;
 - d) sie leisten eine Sicherheit für die potenzielle Zollschuld.
- (3) Die Bewilligung nach Absatz 1 wird nur dann erteilt, wenn die Zollbehörden die zollamtliche Überwachung mit einem Verwaltungsaufwand ausüben können, der nicht außer Verhältnis zum wirtschaftlichen Bedürfnis steht.
- (4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte nach Artikel 261 zu erlassen, um diese Verordnung durch die Festlegung der Bedingungen zu ergänzen, die für die Erteilung der Bewilligung nach Absatz 1 dieses Artikels gelten.

Artikel 124

Beförderung von in Zolllagern befindlichen Waren

- (1) Die Zollbehörden können dem Betreiber eines Zolllagers die Beförderung von Waren unter den folgenden Voraussetzungen bewilligen:
 - a) Die Möglichkeit zur Beförderung der Waren ist in der Zolllagerbewilligung vorgesehen;
 - b) bei dem Betreiber des Zolllagers handelt es sich um einen zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten oder einen geprüften vertrauenswürdigen Wirtschaftsbeteiligten;
 - c) Informationen über die Beförderung werden in die Aufzeichnungen des Betreibers aufgenommen und der Abgangs- und Bestimmungszollstelle der Waren bereitgestellt oder verfügbar gemacht.
- (2) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten das Verfahren für die Beförderung von in Zolllagern befindlichen Waren gemäß Absatz 1 fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 262 Absatz 4 erlassen.

Artikel 125

Veredelung in einem Zolllager

Sofern ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht und die zollamtliche Überwachung nicht beeinträchtigt wird, können die Zollbehörden bewilligen, dass Waren im Zolllager anschließend in die aktive Veredelung oder die Endverwendung übergeführt werden, um unter den für diese Verfahren geltenden Voraussetzungen in den Räumlichkeiten eines Zolllagers veredelt zu werden.

Artikel 126

Zollamtliche Überwachung

Der Inhaber der Bewilligung trägt die Verantwortung dafür, dass Waren im Zolllagerverfahren nicht der zollamtlichen Überwachung entzogen werden.

**ABSCHNITT 3
FREIZONEN**

Artikel 127

Bestimmung einer Freizone

- (1) Die Mitgliedstaaten können Teile des Zollgebiets der Union zu Freizonen erklären.
Für jede Freizone legen die Mitgliedstaaten die geografischen Begrenzungen sowie die Ein- und Ausgänge fest.
- (2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission Informationen über ihre bestehenden Freizonen.
- (3) Freizonen sind einzuzäunen.
Die Begrenzungen sowie die Ein- und Ausgänge von Freizonen unterliegen der zollamtlichen Überwachung.

- (4) Personen, Waren und Beförderungsmittel können beim Eingang in die oder Ausgang aus den Freizonen Zollkontrollen unterworfen werden.

Artikel 128

Gebäude und Tätigkeiten in einer Freizone

- (1) Die Errichtung von Gebäuden in einer Freizone bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Zollbehörden.
- (2) Nach Maßgabe der zollrechtlichen Vorschriften sind alle industriellen und gewerblichen Tätigkeiten sowie alle Dienstleistungen in einer Freizone zulässig. Die Ausübung dieser Tätigkeiten oder Dienstleistungen ist den Zollbehörden zuvor mitzuteilen.
- (3) Die Zollbehörden können die Tätigkeiten oder Dienstleistungen nach Absatz 2 jedoch aufgrund der Beschaffenheit der betreffenden Waren, aus Gründen der zollamtlichen Überwachung oder aus Sicherheitsgründen und zur Gefahrenabwehr untersagen oder beschränken.
- (4) Die Zollbehörden können Personen, die nicht die erforderliche Gewähr für die Einhaltung der zollrechtlichen Vorschriften bieten, die Ausübung einer Tätigkeit oder Dienstleistung in einer Freizone untersagen.

Artikel 129

Nicht-Unionswaren in einer Freizone

- (1) Nicht-Unionswaren in einer Freizone können zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen oder in die aktive Veredelung, die vorübergehende Verwendung oder die Endverwendung übergeführt werden, sofern die Voraussetzungen für diese Verfahren erfüllt sind.

In diesen Fällen gelten die Waren als nicht in das Freizonenverfahren übergeführt.

- (2) Unbeschadet der für die Bevorratungen mit Bordbedarf geltenden Vorschriften schließt Absatz 1 – sofern in dem betreffenden Verfahren vorgesehen – die Verwendung und den Verbrauch von Waren nicht aus, die bei der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr oder der Überführung in die vorübergehende Verwendung weder Einfuhrabgaben noch Maßnahmen der Gemeinsamen Agrar- oder Handelspolitik oder Maßnahmen zum Verbot der Verwendung dieser Waren in der Union unterliegen würden.

Für eine solche Verwendung oder einen solchen Verbrauch sind dem Zoll die entsprechenden Informationen bereitzustellen oder verfügbar zu machen.

Artikel 130

Verbringen von Waren aus einer Freizone

Waren können nur dann aus einer Freizone ausgeführt werden, wenn sie in ein anderes Zollverfahren übergeführt wurden.

Artikel 131

Zollrechtlicher Status

- (1) Auf Antrag des Beteiligten stellen die Zollbehörden fest, dass die folgenden Waren den zollrechtlichen Status als Unionswaren besitzen:
 - a) Unionswaren, die in eine Freizone verbracht werden;
 - b) Unionswaren, die Veredelungsvorgängen in einer Freizone unterzogen wurden;
 - c) Waren, die in einer Freizone zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen wurden.
- (2) Werden Waren aus einer Freizone in das übrige Zollgebiet der Union verbracht oder in ein Zollverfahren übergeführt, so gelten sie als Nicht-Unionswaren, sofern ihr zollrechtlicher Status als Unionswaren nicht nachgewiesen wurde.
- (3) Für die Zwecke der Anwendung von Ausfuhrabgaben und Ausfuhrlicenzen oder von im Rahmen der Gemeinsamen Agrar- oder Handelspolitik vorgesehenen Kontrollmaßnahmen bei der Ausfuhr gelten diese Waren hingegen als Unionswaren, sofern nicht festgestellt wird, dass sie den zollrechtlichen Status von Unionswaren nicht besitzen.

Kapitel 4 Verwendung

ABSCHNITT 1 VORÜBERGEHENDE VERWENDUNG

Artikel 132

Geltungsbereich

- (1) In der vorübergehenden Verwendung können für die Ausfuhr bestimmte Nicht-Unionswaren im Zollgebiet der Union Gegenstand einer besonderen Verwendung unter vollständiger oder teilweiser Befreiung von den Einfuhrabgaben sein, ohne dass sie Folgendem unterliegen:
 - a) sonstigen Abgaben nach anderen geltenden Vorschriften;
 - b) handelspolitischen Maßnahmen, soweit diese nicht den Eingang oder den Ausgang von Waren in das oder aus dem Zollgebiet der Union untersagen.
- (2) Die vorübergehende Verwendung ist nur zulässig, wenn
 - a) keine Veränderung der Waren beabsichtigt ist, außer der normalen Wertminderung aufgrund des von ihnen gemachten Gebrauchs;
 - b) die Nämlichkeit der in das Verfahren übergeführten Waren gewährleistet ist, außer wenn angesichts der Beschaffenheit der Waren oder der beabsichtigten Verwendung bei einem Verzicht auf Maßnahmen zur Nämlichkeitssicherung nicht mit einem Missbrauch des Verfahrens zu rechnen ist oder im Falle des Artikels 109, wenn nachgeprüft werden kann, ob die für Ersatzwaren vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind;
 - c) – sofern dies erforderlich ist –, eine Bewilligung im Einklang mit Artikel 102 erteilt wurde und den Zollbehörden vor der Überführung der Waren die Mindestdaten bereitgestellt oder verfügbar gemacht wurden, welche zumindest den für die Waren verantwortlichen Einführer, den Wert, den Ursprung, die

- zolltarifliche Einreihung und eine Beschreibung der Waren sowie deren vorgesehenen Verwendungszweck umfassen müssen;
- d) die in den zollrechtlichen Vorschriften festgelegten Anforderungen für die vollständige oder teilweise Befreiung von Abgaben erfüllt sind;
 - e) die Waren im Zollgebiet der Union eingetroffen sind;
 - f) die Waren die einschlägigen anderen von den Zollbehörden angewandten Rechtsvorschriften erfüllen.
- (3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte nach Artikel 261 zu erlassen, um diese Verordnung durch die Festlegung von Folgendem zu ergänzen:
- a) der besondere Verwendung nach Absatz 1 dieses Artikels,
 - b) der Voraussetzungen für die vollständige Befreiung von den Einfuhrabgaben gemäß Absatz 2 Buchstabe d dieses Artikels.

Artikel 133

Zeitraum des Verbleibs von Waren in der vorübergehenden Verwendung

- (1) Die Zollbehörden setzen den Zeitraum fest, innerhalb dessen die in die vorübergehende Verwendung übergeführten Waren in ein anschließendes Zollverfahren übergeführt sein müssen. Dieser Zeitraum muss ausreichend lang sein, damit das Ziel der bewilligten Verwendung erreicht werden kann.
- (2) Der Zeitraum, während dessen Waren für denselben Zweck und unter der Verantwortung desselben Bewilligungsinhabers in der vorübergehenden Verwendung verbleiben können, darf auch bei Erledigung des Verfahrens durch Überführung der Waren in ein anderes besonderes Verfahren und anschließender erneuter Überführung in die vorübergehende Verwendung 24 Monate nicht überschreiten.
- (3) Kann die bewilligte Verwendung aufgrund außergewöhnlicher Umstände nicht innerhalb des in den Absätzen 1 und 2 genannten Zeitraums erreicht werden, so können die Zollbehörden auf begründeten Antrag des Einführers eine Verlängerung dieses Zeitraums um einen angemessenen Zeitraum gewähren.
- (4) Der Zeitraum, während dessen Waren in der vorübergehenden Verwendung verbleiben können, darf insgesamt höchstens zehn Jahre betragen, außer im Falle eines unvorhersehbaren Ereignisses.

Artikel 134

Höhe der Einfuhrabgaben im Falle der vorübergehenden Verwendung mit teilweiser Befreiung von den Einfuhrabgaben

- (1) Die Einfuhrabgaben für Waren, die in die vorübergehende Verwendung unter teilweiser Befreiung von den Einfuhrabgaben übergeführt werden, werden auf 3 % des Einfuhrabgabenbetrags festgesetzt, der auf diese Waren erhoben worden wäre, wenn sie zum Zeitpunkt der Überführung in die vorübergehende Verwendung zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen worden wären.

Dieser Betrag ist für jeden Monat oder angefangenen Monat zu entrichten, in dem sich die Waren in der vorübergehenden Verwendung unter teilweiser Befreiung von den Einfuhrabgaben befinden.

- (2) Der Einfuhrabgabebetrag darf nicht höher sein als der Betrag, der zu entrichten gewesen wäre, wenn die betreffenden Waren zum Zeitpunkt der Überführung in die vorübergehende Verwendung zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen worden wären.

ABSCHNITT 2

ENDVERWENDUNG

Artikel 135

Endverwendung

- (1) In der Endverwendung können Waren in Anwendung einer Abgabefreiheit oder einem ermäßigten Abgabensatz, die bzw. der in den Unionsvorschriften festgelegt ist, zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen werden, sofern der Einführer die Waren einer besonderen Verwendung zuführt.
- (2) Die Bedingungen für die Überführung von Waren in die Endverwendung sind die folgenden:
- a) Sofern erforderlich wurde eine Bewilligung im Einklang mit Artikel [102](#) gewährt;
 - b) die Mindestdaten wurden dem Zoll bereitgestellt oder verfügbar gemacht und umfassen zumindest den für die Waren verantwortlichen Einführer, den Verkäufer, den Käufer, den Hersteller, den Warenlieferanten, sofern sich dieser vom Hersteller unterscheidet, den verantwortlichen Wirtschaftsbeteiligten in der Union gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) 2019/1020 und Artikel 16 der Verordnung (EU) 2023/XXXX³², den Wert, den Ursprung, die zolltarifliche Einreihung und eine Beschreibung der Waren, die Kennnummer der Sendung und den Ort, an dem sich die Waren befinden, sowie die Liste der einschlägigen anderen von den Zollbehörden auf diese Waren angewandten Rechtsvorschriften;
 - c) sämtliche Einfuhrabgaben oder sonstige geschuldete Abgaben, einschließlich Antidumpingzöllen, Ausgleichszöllen oder Schutzmaßnahmen, sind zu zahlen oder es ist hierfür eine Sicherheit zu leisten, es sei denn, die Waren sind Gegenstand eines Ziehungsantrags im Rahmen eines Zollkontingents;
 - d) die Waren sind im Zollgebiet der Union eingetroffen;
 - e) die Waren erfüllen die einschlägigen anderen von den Zollbehörden angewandten Rechtsvorschriften.
- (3) Befinden sich Waren auf einer Herstellungsstufe, in der in wirtschaftlicher Hinsicht lediglich die vorgeschriebene Endverwendung erreicht werden kann, so können die Zollbehörden in der Bewilligung die Bedingungen festlegen, unter denen die Waren als zu den Zwecken verwendet gelten, die in den Unionsvorschriften festgelegt sind,

³²

[ABl : Bitte endgültige Fundstelle in den Text einfügen - siehe Fußnote [19](#)]

- in denen die Anwendung der Abgabenfreiheit oder des ermäßigten Einfuhrabgabensatzes vorgesehen ist.
- (4) Sind die Waren zur mehrfachen Verwendung geeignet und halten die Zollbehörden es zwecks Vermeidung von Missbrauch für angebracht, so wird die zollamtliche Überwachung für einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren ab dem Tag der ersten Verwendung dieser Waren zu den Zwecken fortgesetzt, die in den Unionsvorschriften festgelegt sind, in denen die Anwendung der Abgabenfreiheit oder des ermäßigten Einfuhrabgabensatzes vorgesehen ist.
- (5) Die zollamtliche Überwachung in der Endverwendung endet in jedem der folgenden Fälle:
- a) wenn die Waren für die Zwecke verwendet wurden, die in den Unionsvorschriften festgelegt sind, in denen die Anwendung der Abgabenfreiheit oder des ermäßigten Einfuhrabgabensatzes vorgesehen ist;
 - b) wenn die Waren aus dem Zollgebiet der Union verbracht, zerstört oder zugunsten der Staatskasse aufgegeben wurden;
 - c) wenn die Waren für andere Zwecke als die, die in den Unionsvorschriften festgelegt sind, in denen die Anwendung der Abgabenfreiheit oder des ermäßigten Einfuhrabgabensatzes vorgesehen ist, verwendet und die anwendbaren Einfuhrabgaben entrichtet wurden.
- (6) Wird eine bestimmte Ausbeute verlangt, so gilt Artikel [136](#) für die Endverwendung.
- (7) Abfälle und Reste, die bei der Be- oder Verarbeitung von Waren im Rahmen der vorgeschriebenen Endverwendung anfallen, sowie Verluste aufgrund natürlichen Schwundes gelten als der vorgeschriebenen Endverwendung zugeführt.
- (8) Abfälle und Reste, die bei der Zerstörung von Waren in der Endverwendung anfallen, gelten als in das Zolllagerverfahren übergeführt.

Kapitel 5 Veredelung

ABSCHNITT 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 136

Ausbeute

Die Zollbehörden setzen entweder die Ausbeute oder die durchschnittliche Ausbeute des Veredelungsvorgangs oder gegebenenfalls die Methode zur Bestimmung der Ausbeute fest, es sei denn, in den für bestimmte Bereiche geltenden Unionsvorschriften ist die Ausbeute bereits festgelegt.

Die Ausbeute oder die durchschnittliche Ausbeute wird anhand der tatsächlichen Verhältnisse bestimmt, unter denen sich die Veredelungsvorgänge vollziehen oder vollziehen sollen. Der Ausbeutesatz kann bei Bedarf in Übereinstimmung mit Artikel [10](#) angepasst werden.

ABSCHNITT 2

AKTIVE VEREDELUNG

Artikel 137

Geltungsbereich

- (1) Unbeschadet des Artikels [109](#) können Nicht-Unionswaren in der aktiven Veredelung im Zollgebiet der Union einem oder mehreren Veredelungsvorgängen unterzogen werden, ohne Folgendem zu unterliegen:
 - a) Einfuhrabgaben oder sonstigen Abgaben, einschließlich Antidumpingzöllen, Ausgleichszöllen oder Schutzmaßnahmen;
 - b) handelspolitischen Maßnahmen, soweit diese nicht den Eingang oder den Ausgang von Waren in das oder aus dem Zollgebiet der Union untersagen.
- (2) Die Bedingungen für die Überführung von Waren in die aktive Veredelung sind die folgenden:
 - a) Sofern erforderlich wurde im Einklang mit Artikel [102](#) für eine der Verwendungen nach Absatz 3 dieses Artikels eine Bewilligung erteilt;
 - b) die Mindestdaten wurden den Zollbehörden bereitgestellt oder verfügbar gemacht und umfassen zumindest den für die Waren verantwortlichen Einführer, den Verkäufer, den Käufer, den Hersteller, den Wert, den Ursprung, die zolltarifliche Einreihung und eine Beschreibung der Waren sowie den Ort, an dem sich die Waren befinden, und die Liste der einschlägigen anderen von den Zollbehörden angewandten Rechtsvorschriften;
 - c) die Waren sind im Zollgebiet der Union eingetroffen.
- (3) Einführer können die aktive Veredelung für Folgendes verwenden:
 - a) die Ausbesserung von Waren, die in die aktive Veredelung übergeführt werden sollen;
 - b) die Zerstörung von Waren, die in die aktive Veredelung übergeführt werden sollen;
 - c) die Herstellung von Veredelungserzeugnissen, wenn unbeschadet der Verwendung von Produktionshilfsmitteln festgestellt werden kann, dass die in das Verfahren übergeführten Waren in den Veredelungserzeugnissen enthalten sind;
 - d) Vorgänge zur Veredelung der in die aktive Veredelung übergeführten Waren, um sicherzustellen, dass sie bei der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr den für sie geltenden technischen Anforderungen genügen;
 - e) die Vornahme üblicher Behandlungen gemäß Artikel 108 an den in die aktive Veredelung übergeführten Waren;
 - f) die Herstellung von Veredelungserzeugnissen mit Waren, die im Einklang mit Artikel 109 Ersatzwaren der in die aktive Veredelung übergeführten Waren sind.

Artikel 138

Frist für die Erledigung

- (1) Die Zollbehörden setzen die Frist fest, innerhalb deren die aktive Veredelung gemäß Artikel [105](#) zu erledigen ist.
Diese Frist beginnt mit der Überführung der Nicht-Unionswaren in das Verfahren und berücksichtigt den Zeitaufwand, der für die Veredelungsvorgänge und die Erledigung des Verfahrens erforderlich ist.
- (2) Die Zollbehörden können die in Absatz 1 angegebene Frist auf begründeten Antrag des Bewilligungsinhabers um einen angemessenen Zeitraum verlängern.
In der Bewilligung kann festgelegt werden, dass die Fristen, die während eines Monats, Vierteljahres oder Halbjahres beginnen, jeweils am letzten Tag eines darauf folgenden Monats, Vierteljahres oder Halbjahres ablaufen.
- (3) Bei der vorzeitigen Ausfuhr nach Artikel 109 Absatz 2 Buchstabe [c](#) wird in der Bewilligung die Frist festgelegt, innerhalb deren die Nicht-Unionswaren zur aktiven Veredelung angemeldet werden müssen, wobei die für die Beschaffung und die Beförderung in das Zollgebiet der Union erforderliche Zeit berücksichtigt wird.
Die Frist nach Unterabsatz 1 wird in Monaten angegeben und beträgt höchstens sechs Monate. Sie beginnt mit dem Tag der Annahme der Ausfuhranmeldung für die aus den entsprechenden Ersatzwaren hergestellten Veredelungserzeugnisse.
- (4) Auf Antrag des Bewilligungsinhabers kann die Sechsmonatsfrist gemäß Absatz 3 nach ihrem Ablauf verlängert werden, vorausgesetzt, die Gesamtfrist beträgt nicht mehr als zwölf Monate.

Artikel 139

Vorübergehende Ausfuhr für die weitere Veredelung

Die Zollbehörden können auf Antrag bewilligen, dass alle oder ein Teil der in die aktive Veredelung übergeführten Waren oder der Veredelungserzeugnisse vorübergehend ausgeführt werden, um außerhalb des Zollgebiets der Union unter Erfüllung der Voraussetzungen für die passive Veredelung ergänzenden Veredelungsvorgängen unterzogen zu werden.

ABSCHNITT 3 PASSIVE VEREDELUNG

Artikel 140

Geltungsbereich

- (1) In der passiven Veredelung können Unionswaren zur Durchführung von Veredelungsvorgängen vorübergehend aus dem Zollgebiet der Union ausgeführt werden. Die aus diesen Waren entstandenen Veredelungserzeugnisse können unter vollständiger oder teilweiser Befreiung von den Einfuhrabgaben in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden, und zwar auf Antrag des Bewilligungsinhabers oder einer anderen Person, die im Zollgebiet der Union ansässig ist, sofern diese Person die Zustimmung des Bewilligungsinhabers eingeholt hat und die Voraussetzungen der Bewilligung erfüllt sind.
- (2) Die Bedingungen für die Überführung von Waren in die passive Veredelung sind die folgenden:
 - a) Sofern erforderlich wurde eine Bewilligung im Einklang mit Artikel [102](#) und diesem Artikel erteilt;

- b) die Mindestdaten wurden den Zollbehörden bereitgestellt oder verfügbar gemacht und umfassen zumindest den für die Waren verantwortlichen Ausführer, den Verkäufer, den Käufer, den Wert, den Ursprung, die zolltarifliche Einreihung und eine Beschreibung der Waren;
 - c) sämtliche Ausfuhrabgaben oder sonstige geschuldete Abgaben wurden gezahlt oder es wurde hierfür eine Sicherheit geleistet;
 - d) die Waren erfüllen die einschlägigen anderen von den Zollbehörden angewandten Rechtsvorschriften.
- (3) Die Zollbehörden gewähren keine Bewilligung für die passive Veredelung für Unionswaren,
- a) deren Ausfuhr zur Erstattung oder zum Erlass der Einfuhrabgaben führt,
 - b) die vor der Ausfuhr aufgrund ihrer Endverwendung abgabenfrei oder zu einem ermäßigten Abgabensatz in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt wurden, solange die Zwecke dieser Endverwendung nicht erfüllt sind, es sei denn, diese Waren müssen ausgebessert werden,
 - c) deren Ausfuhr zur Gewährung von Ausfuhrerstattungen führt,
 - d) für die aufgrund ihrer Ausfuhr im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik ein anderer finanzieller Vorteil als die in Buchstabe c genannten Erstattungen gewährt wird.
- (4) Die Zollbehörden setzen die Frist fest, innerhalb deren die vorübergehend ausgeführten Waren als Veredelungserzeugnisse wieder in das Zollgebiet der Union eingeführt und zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen werden müssen, damit eine vollständige oder teilweise Befreiung von den Einfuhrabgaben gewährt werden kann. Sie können diese Frist auf begründeten Antrag des Bewilligungsinhabers um einen angemessenen Zeitraum verlängern.

Artikel 141

Kostenlos ausgebesserte oder ersetzte Waren

- (1) Wird den Zollbehörden nachgewiesen, dass Waren entweder aufgrund einer vertraglichen oder gesetzlichen Gewährleistungspflicht oder wegen eines Fabrikations- oder Materialfehlers oder aufgrund der Tatsache, dass die Waren die durch den Käufer vom Verkäufer der Waren geforderten Spezifikationen nicht erfüllt haben, kostenlos ausgebessert oder ersetzt wurden, so wird eine vollständige Befreiung von den Einfuhrabgaben gewährt.
- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn der Fabrikations- oder Materialfehler bereits bei der ersten Überlassung der Waren zum zollrechtlich freien Verkehr berücksichtigt worden ist.

Artikel 142

Im Rahmen internationaler Abkommen ausgebesserte oder veränderte Waren

- (1) Für Veredelungserzeugnisse, die aus in das Verfahren der passiven Veredelung übergeführten Waren entstehen, wird eine vollständige Befreiung von den Einfuhrabgaben gewährt, wenn den Zollbehörden nachgewiesen wird, dass

- a) diese Waren in einem Drittland, mit dem die Union ein internationales Abkommen über eine solche Befreiung geschlossen hat, ausgebessert oder verändert wurden und
 - b) die Voraussetzungen für die Befreiung von den Einfuhrabgaben, die in dem in Buchstabe a genannten Abkommen festgelegt sind, erfüllt sind.
- (2) Absatz 1 gilt weder für Veredelungserzeugnisse, die aus Ersatzwaren im Sinne des Artikels [109](#) entstehen, noch für Ersatzerzeugnisse im Sinne der Artikel [143](#) und [144](#).

Artikel 143

Standardaustausch

- (1) Im Standardaustausch kann ein eingeführtes Erzeugnis („Ersatzerzeugnis“) nach den Absätzen 2 bis 5 an die Stelle eines Veredelungserzeugnisses treten.
- (2) Die Zollbehörden bewilligen den Standardaustausch auf Antrag, wenn der Veredelungsvorgang in der Ausbesserung schadhafter Unionswaren besteht, die nicht unter Maßnahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik oder die besonderen Regelungen für bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse fallen.
- (3) Die Ersatzerzeugnisse müssen denselben achtstelligen KN-Code, dieselbe Handelsqualität und dieselben technischen Merkmale aufweisen wie die schadhaften Waren, wenn diese ausgebessert worden wären.
- (4) Wurden die schadhaften Waren vor der Ausfuhr gebraucht, so müssen auch die Ersatzerzeugnisse gebraucht sein.

Die Zollbehörden sehen jedoch von den Anforderungen des Unterabsatzes 1 ab, wenn das Ersatzerzeugnis aufgrund einer vertraglichen oder gesetzlichen Gewährleistungspflicht oder wegen eines Material- oder Fabrikationsfehlers kostenlos geliefert wurde.
- (5) Die für die Veredelungserzeugnisse geltenden Vorschriften finden auf die Ersatzerzeugnisse Anwendung.

Artikel 144

Vorzeitige Einfuhr von Ersatzerzeugnissen

- (1) Die Zollbehörden bewilligen unter von ihnen festgelegten Voraussetzungen und auf Antrag des Beteiligten die Einfuhr der Ersatzerzeugnisse vor der Ausfuhr der schadhaften Waren.

Bei der vorzeitigen Einfuhr der Ersatzerzeugnisse ist eine Sicherheit in Höhe des Einfuhrabgabenbetrags zu leisten, der zu entrichten wäre, wenn die schadhaften Waren nicht gemäß Absatz 2 ausgeführt würden.
- (2) Für schadhafte Waren beträgt die Frist für die Ausfuhr zwei Monate ab dem Tag, an dem die Zollbehörden die Zollanmeldung für die Ersatzerzeugnisse zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr angenommen haben.
- (3) Können die schadhaften Waren aufgrund außergewöhnlicher Umstände nicht innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist ausgeführt werden, so können die Zollbehörden auf begründeten Antrag des Bewilligungsinhabers eine Verlängerung dieser Frist um einen angemessenen Zeitraum gewähren.

Titel IX

ZOLLTARIFLICHE EINREIHUNG, URSPRUNG UND WERT VON WAREN

Kapitel 1

Gemeinsamer Zolltarif und zolltarifliche Einreihung von Waren

Artikel 145

Gemeinsamer Zolltarif und zollamtliche Beobachtung

- (1) Die zu entrichtenden Einfuhr- und Ausfuhrabgaben stützen sich auf den Gemeinsamen Zolltarif.
- Die durch Unionsvorschriften zu bestimmten Bereichen des Warenverkehrs vorgeschriebenen sonstigen Maßnahmen werden gegebenenfalls entsprechend der zolltariflichen Einreihung der betreffenden Waren angewandt.
- (2) Der Gemeinsame Zolltarif umfasst alle folgenden Elemente:
- a) die Kombinierte Nomenklatur nach der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87,
 - b) jede sonstige Nomenklatur, die ganz oder teilweise auf der Kombinierten Nomenklatur beruht oder weitere Unterteilungen für diese vorsieht und die durch Unionsvorschriften zu bestimmten Bereichen im Hinblick auf die Anwendung zolltariflicher Maßnahmen im Warenverkehr erstellt wurde,
 - c) die vertraglichen und autonomen Zölle auf die von der Kombinierten Nomenklatur erfassten Waren,
 - d) die in Übereinkünften der Union mit bestimmten Drittländern oder mit Gruppen von Drittländern enthaltenen Zollpräferenzmaßnahmen,
 - e) einseitig von der Union festgelegte Zollpräferenzmaßnahmen für bestimmte Drittländer oder für Gruppen von Drittländern,
 - f) autonome Maßnahmen zur Senkung oder Befreiung von Zöllen auf bestimmte Waren,
 - g) die zolltariflichen Abgabenbegünstigungen aufgrund der Beschaffenheit oder Endverwendung bestimmter Waren nach den unter den Buchstaben c bis f oder h aufgeführten Maßnahmen,
 - h) sonstige Maßnahmen nach landwirtschaftlichen, gewerblichen oder sonstigen Unionsvorschriften, die auf der zolltariflichen Einreihung der Waren, insbesondere vorläufigen oder endgültigen Antidumpingzöllen, Ausgleichszöllen oder Schutzmaßnahmen, beruhen.
- (3) Sofern die Waren die Voraussetzungen für die in Absatz 2 Buchstaben d bis g enthaltenen Maßnahmen erfüllen, können diese Maßnahmen anstelle der in Absatz 2 Buchstabe c genannten Maßnahmen angewandt werden. Solche Maßnahmen können rückwirkend angewandt werden, solange die in der einschlägigen Maßnahme oder in dieser Verordnung festgesetzten Fristen und Voraussetzungen erfüllt sind und sofern,
- a) was die Maßnahmen nach den Buchstaben d und e angeht, diese eine solche rückwirkende Anwendung vorsehen;

- b) was die Maßnahmen nach Buchstabe d angeht, das Drittland oder die Gruppe von Drittländern eine solche rückwirkende Anwendung ebenfalls gestattet.
- (4) Ist die Anwendung der Maßnahmen nach Absatz 2 Buchstaben d bis g oder die Befreiung von Maßnahmen nach Absatz 2 Buchstabe h auf ein bestimmtes Ein- oder Ausfuhrvolumen beschränkt, so endet diese Anwendung oder Befreiung im Falle von Zoll- oder sonstigen Kontingenten, sobald das festgelegte Ein- oder Ausfuhrvolumen erreicht ist.
- Im Falle eines Zollplafonds endet diese Anwendung aufgrund eines Rechtsakts der Union.
- (5) Die Zollbehörden verweigern die vereinfachte zolltarifliche Behandlung von Fernverkäufen, wenn sie auf der Grundlage einschlägiger oder objektiver Daten feststellen, dass der Fernverkauf von aus Drittländern eingeführten Waren auf andere als die in Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe a der Mehrwertsteuerrichtlinie genannten Personen abzielt.
- (6) Für die in Artikel 31 Absatz 4 genannten Zwecke kann die Kommission die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr, die Ausfuhr und die Überführung von Waren in ein bestimmtes besonderes Verfahren von einer zollamtlichen Beobachtung abhängig machen.
- (7) Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten die Maßnahmen zur einheitlichen Verwaltung der Zoll- und sonstigen Kontingente sowie der Zoll- und sonstigen Plafonds nach Absatz 4 und zur Verwaltung der zollamtlichen Beobachtung nach Absatz 6. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 262 Absatz 4 erlassen.

Artikel 146

Zolltarifliche Einreihung von Waren

- (1) Für die Anwendung des Gemeinsamen Zolldarfs gilt als zolltarifliche Einreihung von Waren die Bestimmung der Unterposition oder der weiteren Unterteilung der Kombinierten Nomenklatur, der diese Waren zugewiesen werden.
- (2) Für die Anwendung nichttarifärer Maßnahmen gilt als zolltarifliche Einreihung von Waren die Bestimmung der Unterposition oder der weiteren Unterteilung der Kombinierten Nomenklatur oder jeder sonstigen durch Unionsvorschriften erstellten, ganz oder teilweise auf der Kombinierten Nomenklatur beruhenden Nomenklatur, der diese Waren zugewiesen werden.
- (3) Die nach den Absätzen 1 und 2 bestimmten Unterpositionen oder weiteren Unterteilungen dienen der Anwendung der an die jeweilige Unterposition geknüpften Maßnahmen.
- (4) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten die zolltarifliche Einreihung von Waren gemäß den Absätzen 1 und 2 erlassen.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 262 Absatz 4 erlassen.

In Fällen äußerster Dringlichkeit, die durch die Notwendigkeit begründet ist, die ordnungsgemäße und einheitliche Anwendung der Kombinierten Nomenklatur rasch

sicherzustellen, erlässt die Kommission nach dem Verfahren gemäß Artikel 262 Absatz 5 sofort geltende Durchführungsrechtsakte.

Kapitel 2

Warenursprung

Artikel 147

Nichtpräferenziieller Ursprung

Die in den Artikeln [148](#) und [149](#) enthaltenen Vorschriften zur Bestimmung des nichtpräferenziiellen Ursprungs von Waren gelten für die Zwecke der Anwendung

- a) des gemeinsamen Zolltarifs, mit Ausnahme der Maßnahmen nach Artikel 145 Absatz 2 Buchstaben [d](#) und [e](#);
- b) anderer als zolltariflicher Maßnahmen, die durch Unionsvorschriften zu bestimmten Bereichen des Warenverkehrs festgelegt sind, und
- c) sonstiger Unionsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Warenursprung.

Artikel 148

Ursprungserwerb

- (1) Waren, die in einem einzigen Land oder Gebiet vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind, gelten als Ursprungswaren dieses Landes oder Gebiets.
- (2) Waren, an deren Herstellung mehr als ein Land oder Gebiet beteiligt ist, gelten als Ursprungswaren des Landes oder Gebiets, in dem sie der letzten wesentlichen, wirtschaftlich gerechtfertigten Be- oder Verarbeitung unterzogen wurden, die in einem dazu eingerichteten Unternehmen vorgenommen wurde und zur Herstellung eines neuen Erzeugnisses geführt hat oder eine bedeutende Herstellungsstufe darstellt.
- (3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 261 zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, indem die Regeln festgelegt werden, nach denen Waren, deren Bestimmung des nichtpräferenziiellen Ursprungs für die Anwendung der in Artikel [147](#) genannten Unionsmaßnahmen erforderlich ist, gemäß den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels als in einem einzigen Land oder Gebiet vollständig gewonnen oder hergestellt gelten oder als in einem Land oder Gebiet der letzten wesentlichen, wirtschaftlich gerechtfertigten Be- oder Verarbeitung, die in einem dazu eingerichteten Unternehmen vorgenommen wurde und zur Herstellung eines neuen Erzeugnisses geführt hat oder eine bedeutende Herstellungsstufe darstellt, unterzogen angesehen werden.

Artikel 149

Nachweis des nichtpräferenziiellen Ursprungs

- (1) Hat der Einführer aufgrund zollrechtlicher Vorschriften einen Ursprung der Waren angegeben, so können die Zollbehörden einen Ursprungsnachweis für die Waren verlangen.
- (2) Wenn aufgrund zollrechtlicher oder anderer Unionsvorschriften zu bestimmten Bereichen Ursprungsnachweise für Waren vorgelegt werden, können die

Zollbehörden bei begründeten Zweifeln weitere Nachweise verlangen, die notwendig sind, um zu gewährleisten, dass die Ursprungsangaben den einschlägigen Unionsvorschriften entsprechen.

- (3) Wenn dies für Zwecke des Handels erforderlich ist, kann gemäß den im Bestimmungsland oder -gebiet geltenden Ursprungsregeln oder einer anderen Methode zur Feststellung des Landes, in dem die Waren vollständig gewonnen oder hergestellt oder ihrer letzten wesentlichen Be- oder Verarbeitung unterzogen wurden, ein Ursprungsnachweis in der Union ausgestellt werden.
- (4) Hat sich der Einführer dafür entschieden, die vereinfachte zolltarifliche Behandlung von Fernverkäufen gemäß Artikel 156 Absatz 2 anzuwenden, so fordern die Zollbehörden den Einführer nicht zur Vorlage eines Ursprungsnachweises für die Waren auf.
- (5) Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten die Verfahrensregeln für die Vorlage von Ursprungsnachweisen und deren Überprüfung. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 262 Absatz 4 erlassen.

Artikel 150

Präferenzzieller Ursprung von Waren

- (1) Damit Maßnahmen nach Artikel 145 Absatz 2 Buchstaben d und e oder nichttarifäre Präferenzmaßnahmen angewandt werden können, müssen die Waren den Vorschriften über den Präferenzursprung nach den Absätzen 2 bis 5 dieses Artikels entsprechen.
- (2) Im Fall von Waren, für welche Präferenzmaßnahmen gelten, die in Übereinkünften geregelt sind, die die Union mit bestimmten Drittländern oder mit Gruppen von Drittländern geschlossen hat, sind die Präferenzursprungsregeln in den genannten Übereinkünften festzulegen.
- (3) Im Fall von Waren, für welche Präferenzmaßnahmen gelten, die von der Union einseitig für bestimmte Drittländer oder für Gruppen solcher Länder festgelegt worden sind, ausgenommen solche nach Absatz 5, erlässt die Kommission delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 261, um diese Verordnung durch die Festlegung von Präferenzursprungsregeln zu ergänzen. Diese Regeln beruhen entweder auf dem Kriterium, dass die Waren vollständig gewonnen oder hergestellt wurden, oder auf dem Kriterium, dass die Waren aus einer ausreichenden Be- oder Verarbeitung hervorgegangen sind.
- (4) Im Fall von Waren, für welche Präferenzmaßnahmen gelten, die auf den Handel zwischen dem Zollgebiet der Union und Ceuta und Melilla nach Protokoll Nr. 2 zur Beitrittsakte von 1985 anwendbar sind, werden Präferenzursprungsregeln nach Artikel 9 des genannten Protokolls erlassen.
- (5) Im Fall von Waren, für welche in den Präferenzregelungen festgelegte Präferenzmaßnahmen zugunsten der mit der Union assoziierten überseeischen Länder und Gebiete gelten, werden Präferenzursprungsregeln nach Artikel 203 AEUV erlassen.
- (6) Die Kommission kann auf eigene Initiative oder auf Antrag eines begünstigten Landes oder Gebiets diesem Land oder Gebiet für bestimmte Waren eine befristete

abweichende Regelung von den Präferenzursprungsregeln gemäß Absatz 3 gewähren.

Die befristete abweichende Regelung muss aus einem der folgenden Gründe gerechtfertigt sein:

- a) Aufgrund interner oder externer Faktoren ist es dem begünstigten Land oder Gebiet vorübergehend nicht möglich, die Präferenzursprungsregeln einzuhalten;
 - b) das begünstigte Land oder Gebiet benötigt eine Vorbereitungszeit, um diese Regeln einhalten zu können.
- (7) Ein Antrag auf eine abweichende Regelung wird von dem betreffenden begünstigten Land oder Gebiet bei der Kommission eingereicht. In dem Antrag sind die Gründe für die abweichende Regelung nach Unterabsatz 2 anzuführen und entsprechende Nachweise beizufügen.
- (8) Die vorübergehende abweichende Regelung ist entweder auf die Dauer der Auswirkungen der internen oder externen Faktoren begrenzt, die zu der abweichenden Regelung geführt haben, oder auf den Zeitraum, den das begünstigte Land oder Gebiet benötigt, um die Einhaltung der Regeln zu erreichen.
- (9) Wird eine abweichende Regelung gewährt, so muss das begünstigte Land oder Gebiet alle Anforderungen bezüglich der Angaben, die der Kommission über die Anwendung der abweichenden Regelung und die Verwaltung der Mengen, für die die abweichende Regelung gewährt wurde, vorzulegen sind, erfüllen.
- (10) Hat sich der Einführer für die vereinfachte zolltarifliche Behandlung von Fernverkäufen entschieden, so kann er nicht in den Genuss der Maßnahmen nach Artikel 145 Absatz 2 Buchstaben d und e oder nichttarifärer Präferenzmaßnahmen kommen.
- (11) Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten
- a) die Verfahrensregeln für die Feststellung des präferenziellen Ursprungs von Waren für die Zwecke der Maßnahmen gemäß Absatz 1;
 - b) eine Maßnahme, mit der einem begünstigten Land oder Gebiet eine befristete abweichende Regelung gemäß Absatz 6 gewährt wird.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 262 Absatz 4 erlassen.

Artikel 151

Bestimmung des Ursprungs bestimmter Waren

Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten Vorschriften zur Bestimmung des Ursprungs bestimmter Waren gemäß den für diese Waren geltenden Ursprungsregeln erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 262 Absatz 4 erlassen.

In mit solchen Vorschriften zusammenhängenden Fällen äußerster Dringlichkeit, die durch die Notwendigkeit, rasch die ordnungsgemäße und einheitliche Anwendung der Ursprungsregeln sicherzustellen, begründet ist, erlässt die Kommission nach dem Verfahren gemäß Artikel 262 Absatz 5 sofort geltende Durchführungsrechtsakte.

Kapitel 3

Zollwert der Waren

Artikel 152

Geltungsbereich

Der Zollwert von Waren wird für die Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs und nichttarifärer Maßnahmen, die in Unionsvorschriften zu bestimmten Bereichen des Warenverkehrs geregelt sind, nach den Artikeln [153](#) und [157](#) ermittelt.

Artikel 153

Zollwertbestimmung auf der Grundlage des Transaktionswerts

- (1) Die vorrangige Grundlage für den Zollwert von Waren ist der Transaktionswert, das heißt der für die Waren bei einem Verkauf zur Ausfuhr in das Zollgebiet der Union tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis, der im Einklang mit den Artikeln 154 und 155 angepasst wird.
- (2) Der tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis ist die vollständige Zahlung, die der Käufer an den Verkäufer oder der Käufer an einen Dritten zugunsten des Verkäufers für die eingeführten Waren leistet oder zu leisten hat, und schließt alle Zahlungen ein, die als Voraussetzung für den Verkauf der eingeführten Waren tatsächlich geleistet werden oder zu leisten sind.
- (3) Der Transaktionswert ist anwendbar, wenn sämtliche der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) Es bestehen keine Einschränkungen hinsichtlich der Verfügung über die oder die Nutzung der Waren durch den Käufer, ausgenommen solche, die
 - i) durch das Gesetz oder von den Behörden in der Union auferlegt oder verlangt werden, oder
 - ii) das Gebiet abgrenzen, innerhalb dessen die Waren weiterverkauft werden können, oder
 - iii) sich auf den Zollwert der Waren nicht wesentlich auswirken;
 - b) der Verkauf oder der Preis unterliegt keinen Bedingungen oder Leistungen, deren Wert im Hinblick auf die zu bewertenden Waren nicht bestimmt werden kann;
 - c) dem Verkäufer kommt kein Anteil des Erlöses aus späteren Weiterverkäufen, Verfügungen oder Verwendungen der Waren durch den Käufer unmittelbar oder mittelbar zugute, es sei denn, eine angemessene Anpassung ist möglich;
 - d) der Käufer und der Verkäufer sind nicht verbunden oder die Verbindung hat den Preis nicht beeinflusst.
- (4) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten die Verfahrensregeln für die Bestimmung des Zollwerts im Einklang mit den Absätzen 1 und 2, einschließlich für die Anpassung des tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preises, sowie für die Anwendung der Bedingungen gemäß Absatz 3 fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 262 Absatz 4 erlassen.

Artikel 154

Bestandteile des Transaktionswerts

- (1) Bei der Ermittlung des Zollwerts nach Artikel [153](#) sind dem für die eingeführten Waren tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis hinzuzurechnen:
- a) die folgenden Kosten, soweit diese dem Käufer entstehen, aber nicht in dem für die Waren tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis enthalten sind:
 - i) Provisionen und Maklerlöhne, ausgenommen Einkaufsprovisionen,
 - ii) Kosten von Umschließungen, die für Zollzwecke als Einheit mit den betreffenden Waren angesehen werden, und
 - iii) Verpackungskosten, und zwar sowohl Material- als auch Arbeitskosten;
 - b) der entsprechend aufgeteilte Wert folgender Gegenstände und Leistungen, die unmittelbar oder mittelbar vom Käufer unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen zur Verwendung im Zusammenhang mit der Herstellung und dem Verkauf zur Ausfuhr der eingeführten Waren geliefert oder erbracht worden sind, soweit dieser Wert nicht in dem tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis enthalten ist:
 - i) der in den eingeführten Waren enthaltenen Materialien, Bestandteile, Teile und dergleichen,
 - ii) der bei der Herstellung der eingeführten Waren verwendeten Werkzeuge, Matrizen, Gussformen und dergleichen,
 - iii) der bei der Herstellung der eingeführten Waren verbrauchten Materialien und
 - iv) der für die Herstellung der eingeführten Waren notwendigen Techniken, Entwicklungen, Entwürfe, Pläne und Skizzen, die außerhalb der Union erarbeitet worden sind;
 - c) Lizenzgebühren für die zu bewertenden Waren, die der Käufer entweder unmittelbar oder mittelbar nach den Bedingungen des Kaufgeschäfts für die zu bewertenden Waren zu zahlen hat, soweit diese Lizenzgebühren nicht im tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis enthalten sind;
 - d) der Wert jeglicher Erlöse aus späteren Weiterverkäufen, sonstigen Überlassungen oder Verwendungen der eingeführten Waren, die unmittelbar oder mittelbar dem Verkäufer zugutekommen, und
 - e) die folgenden Kosten bis zum Ort des Verbringens der Waren in das Zollgebiet der Union:
 - i) Beförderungs- und Versicherungskosten für die eingeführten Waren und
 - ii) Ladekosten sowie Kosten für die Behandlung der eingeführten Waren, die mit ihrer Beförderung zusammenhängen.
- (2) Zuschläge zu dem nach Absatz 1 tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis dürfen nur auf der Grundlage objektiver und quantifizierbarer Angaben vorgenommen werden.
- (3) Zuschläge zu dem tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis dürfen bei der Ermittlung des Zollwerts nur vorgenommen werden, wenn dies in diesem Artikel vorgesehen ist.

- (4) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten die Verfahrensregeln für die Bestimmung des Zollwerts im Einklang mit diesem Artikel, einschließlich derjenigen für die Anpassung des tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preises, fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 262 Absatz 4 erlassen.

Artikel 155

Nicht in den Zollwert einbezogene Bestandteile

- (1) Bei der Ermittlung des Zollwerts nach Artikel [153](#) ist Folgendes nicht einzurechnen:
- a) Beförderungskosten für die eingeführten Waren nach deren Eingang in das Zollgebiet der Union;
 - b) Zahlungen für den Bau, die Errichtung, die Montage, die Instandhaltung oder die technische Unterstützung, sofern diese Tätigkeiten an den eingeführten Waren, wie Industrieanlagen, Maschinen oder Ausrüstung, nach dem Eingang in das Zollgebiet der Union vorgenommen werden;
 - c) Zinsen, die im Rahmen einer vom Käufer abgeschlossenen Finanzierungsvereinbarung in Bezug auf den Kauf der eingeführten Waren zu zahlen sind, unabhängig davon, ob der Kredit vom Verkäufer oder von einer anderen Person zur Verfügung gestellt worden ist, vorausgesetzt, dass die Finanzierungsvereinbarung schriftlich abgeschlossen worden ist und der Käufer auf Verlangen nachweist, dass folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - i) Solche Waren werden tatsächlich zu dem Preis verkauft, der als tatsächlich gezahlter oder zu zahlender Preis angemeldet worden ist;
 - ii) der geltend gemachte Zinssatz ist nicht höher als der übliche Zinssatz für derartige Geschäfte in dem Land und zu dem Zeitpunkt, zu dem der Kredit zur Verfügung gestellt wurde;
 - d) Kosten für das Recht auf Vervielfältigung der eingeführten Waren in der Union; Einkaufsprovisionen;
 - e) Einfuhrabgaben oder andere in der Union aufgrund der Einfuhr oder des Verkaufs der Waren zu zahlende Abgaben;
 - f) unbeschadet des Artikels 154 Absatz 1 Buchstabe c Zahlungen des Käufers für das Recht auf Vertrieb oder Wiederverkauf der eingeführten Waren, wenn diese Zahlungen keine Bedingung für den Verkauf der Waren zur Ausfuhr in die Union sind.
- (2) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten die Verfahrensregeln für die Bestimmung des Zollwerts im Einklang mit diesem Artikel, einschließlich derjenigen für die Anpassung des tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preises, fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 262 Absatz 4 erlassen.

Artikel 156

Vereinfachungen

- (1) Die Zollbehörden können auf Antrag bewilligen, dass die folgenden Beträge auf der Grundlage besonderer Kriterien festgelegt werden, wenn sie sich zu dem Zeitpunkt, zu dem die Zollanmeldung angenommen wird, nicht bestimmen lassen:
 - a) Beträge, die gemäß Artikel 153 Absatz 2 in den Zollwert einzurechnen sind, und
 - b) Beträge im Sinne der Artikel 154 und 155.
- (2) Hat sich der Einführer für die vereinfachte zolltarifliche Behandlung von Fernverkäufen entschieden, so findet Artikel 155 Absatz 1 Buchstabe a keine Anwendung, und sowohl die Kosten für die Beförderung der eingeführten Waren bis zu dem Ort, an dem die Waren in das Zollgebiet der Union verbracht werden, als auch die Kosten für die Beförderung der Waren nach ihrem Eingang in dieses Gebiet sind in den Zollwert einzurechnen.
- (3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte nach Artikel 261 zu erlassen, um diese Verordnung durch die Festlegung der Bedingungen zu ergänzen, die für die Erteilung der Bewilligung nach Absatz 1 gelten.

Artikel 157

Nachrangige Methoden der Zollwertbestimmung

- (1) Kann der Zollwert von Waren nicht nach Artikel 153 bestimmt werden, so werden die Voraussetzungen des Absatzes 2 Buchstaben a bis d nacheinander geprüft, bis der erste Buchstabe erreicht ist, nach dem der Zollwert der Waren bestimmt werden kann.

Die Reihenfolge der Anwendung von Absatz 2 Buchstaben c und d wird auf Ersuchen des Einführers oder des Ausführers oder gegebenenfalls des Anmelders umgekehrt.
- (2) Der Zollwert nach Absatz 1 ist
 - a) der Transaktionswert gleicher Waren, die zur Ausfuhr in das Zollgebiet der Union verkauft und zu demselben oder annähernd demselben Zeitpunkt wie die zu bewertenden Waren ausgeführt wurden;
 - b) der Transaktionswert ähnlicher Waren, die zur Ausfuhr in das Zollgebiet der Union verkauft und zu demselben oder annähernd demselben Zeitpunkt wie die zu bewertenden Waren ausgeführt wurden;
 - c) der Wert auf der Grundlage des Preises je Einheit, zu dem die eingeführten Waren oder eingeführte gleiche oder gleichartige Waren in der größten Menge insgesamt im Zollgebiet der Union an Personen verkauft werden, die nicht mit den Verkäufern verbunden sind, oder
 - d) der errechnete Wert, bestehend aus der Summe folgender Elemente:
 - i) Kosten oder Wert des Materials, der Herstellung oder sonstiger Be- oder Verarbeitungen, die bei der Fertigung der eingeführten Waren anfallen;
 - ii) Betrag für Gewinn und Gemeinkosten, der dem Betrag entspricht, der üblicherweise von Herstellern im Ausfuhrland bei Verkäufen von Waren der gleichen Art oder Beschaffenheit wie die zu bewertenden Waren zur Ausfuhr in die Union angesetzt wird;

- iii) Kosten oder Wert der Elemente gemäß Artikel 154 Absatz 1 Buchstabe [e](#).
- (3) Kann der Zollwert nicht nach Absatz 1 bestimmt werden, so erfolgt die Bestimmung auf der Grundlage von im Zollgebiet der Union verfügbaren Daten und unter Einsatz sinnvoller Hilfsmittel entsprechend den Grundsätzen und allgemeinen Bestimmungen aller folgenden Rechtsinstrumente:
- a) des Übereinkommens zur Durchführung von Artikel VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens,
 - b) des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens,
 - c) dieses Kapitels.
- (4) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten die Verfahrensregeln für die Bestimmung des Zollwerts gemäß diesem Artikel fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 262 Absatz 4 erlassen.

Artikel 158

Bestimmung des Warenwerts in spezifischen Situationen

Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten Maßnahmen zur Festlegung der angemessenen Methode für die Zollwertbestimmung oder Kriterien für die Bestimmung des Zollwerts von Waren in spezifischen Situationen annehmen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 262 Absatz [4](#) erlassen.

In mit solchen Vorschriften zusammenhängenden Fällen äußerster Dringlichkeit, die durch die Notwendigkeit, rasch die ordnungsgemäße und einheitliche Anwendung der Regeln für die Bestimmung des Zollwerts von Waren sicherzustellen, begründet ist, erlässt die Kommission nach dem Verfahren gemäß Artikel 262 Absatz [5](#) sofort geltende Durchführungsrechtsakte.

Titel X

ZOLLSCHULD UND SICHERHEITSLEISTUNG

Kapitel 1

Entstehen der Zollschuld

ABSCHNITT 1

EINFUHRZOLLSCHULD

Artikel 159

Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr und vorübergehende Verwendung

- (1) Dem Einführer entsteht bei der Überführung der Waren in das Zollverfahren der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr, der Endverwendung oder der vorübergehenden Verwendung unter teilweiser Befreiung von den Einfuhrabgaben eine Zollschuld.

- (2) Zollschuldner ist der Einführer. Bei indirekter Vertretung sind sowohl der Einführer als auch die Person, in deren Namen der Einführer handelt, Zollschuldner und haften gesamtschuldnerisch für die Zollschuld.

Führen die Angaben, die für die Verfahren des Absatzes 1 bereitgestellt oder zugänglich gemacht wurden, dazu, dass die Einfuhrabgaben ganz oder teilweise nicht erhoben werden, so wird auch die Person zum Zollschuldner, die die Angaben geliefert hat und wusste oder vernünftigerweise hätte wissen müssen, dass sie unrichtig waren.

- (3) Gilt Titel XII Kapitel 6 Abschnitt 4 der Richtlinie 2006/112/EG für Fernverkäufe von aus Drittländern oder Drittgebieten einzuführenden Gegenständen an einen Erwerber im Zollgebiet der Union, so entsteht dem fiktiven Einführer bei Annahme der Zahlung für den Fernverkauf eine Zollschuld und er gilt als Zollschuldner.

Artikel 160

Besondere Vorschriften für Nichtursprungswaren

- (1) Dem Ausführer entsteht zum Zeitpunkt der Überlassung der Erzeugnisse zur Ausfuhr eine Zollschuld, wenn
- a) eine Präferenzregelung zwischen der Union und bestimmten Drittländern oder Gruppen solcher Länder vorsieht, dass für die Zollpräferenzbehandlung von Erzeugnissen mit Ursprung in der Union Einfuhrabgaben für die Nichtursprungswaren zu entrichten sind, die bei der Herstellung der Erzeugnisse verwendet wurden, und
 - b) für diese Erzeugnisse ein Ursprungsnachweis ausgestellt oder ausgefertigt wurde.
- (2) Der Ausführer berechnet den der Zollschuld entsprechenden Einfuhrabgabenbetrag so, als ob die bei der Herstellung der auszuführenden Erzeugnisse verwendeten Nichtursprungswaren am selben Tag in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt worden wären.
- (3) Bei indirekter Vertretung sind sowohl der Ausführer als auch die Person, in deren Namen der Ausführer handelt, Zollschuldner und haften gesamtschuldnerisch für die Zollschuld.

Artikel 161

Entstehen der Zollschuld bei Verstößen

- (1) Für einfuhrabgabenpflichtige Waren entsteht eine Einfuhrzollschuld, wenn Folgendes nicht erfüllt ist:
- a) eine der in den zollrechtlichen Vorschriften festgelegten Verpflichtungen in Bezug auf das Verbringen von Nicht-Unionswaren in das Zollgebiet der Union, auf das Entziehen dieser Waren aus der zollamtlichen Überwachung oder auf die Beförderung, Veredelung, Lagerung, vorübergehende Verwahrung, vorübergehende Verwendung oder Verwertung dieser Waren in diesem Gebiet,
 - b) eine der in den zollrechtlichen Vorschriften festgelegten Verpflichtungen in Bezug auf die Endverwendung von Waren innerhalb des Zollgebiets der Union,

- c) eine Voraussetzung für die Überführung von Nicht-Unionswaren in ein Zollverfahren oder für die Gewährung der vollständigen oder teilweisen Befreiung von den Einfuhrabgaben aufgrund der Endverwendung der Waren.
- (2) Für das Entstehen der Zollschild ist folgender Zeitpunkt maßgebend:
- a) der Zeitpunkt, zu dem die Verpflichtung, deren Nichterfüllung die Zollschild entstehen lässt, nicht oder nicht mehr erfüllt ist,
 - b) der Zeitpunkt, zu dem die Waren in ein Zollverfahren übergeführt worden sind, wenn sich nachträglich herausstellt, dass eine Voraussetzung für die Überführung von Nicht-Unionswaren in das Zollverfahren oder für die Gewährung der vollständigen oder teilweisen Befreiung von den Einfuhrabgaben aufgrund der Endverwendung der Waren nicht erfüllt war.
- (3) In den Fällen nach Absatz 1 Buchstaben a und b ist Zollschildner,
- a) wer die betreffenden Verpflichtungen zu erfüllen hatte,
 - b) wer wusste oder vernünftigerweise hätte wissen müssen, dass eine zollrechtliche Verpflichtung nicht erfüllt war, und für Rechnung der Person handelte, die diese Verpflichtung zu erfüllen hatte, oder an der Handlung beteiligt war, die zur Nichterfüllung der Verpflichtung führte,
 - c) wer die betreffenden Waren erworben oder in Besitz genommen hat und zum Zeitpunkt des Erwerbs oder der Inbesitznahme der Waren wusste oder vernünftigerweise hätte wissen müssen, dass eine zollrechtliche Verpflichtung nicht erfüllt war.
- (4) In den Fällen nach Absatz 1 Buchstabe c ist Zollschildner, wer die Voraussetzungen für die Überführung der Waren in ein Zollverfahren oder für die Gewährung der vollständigen oder teilweisen Befreiung von den Einfuhrabgaben aufgrund der Endverwendung der Waren zu erfüllen hat.

Werden den Zollbehörden nach den zollrechtlichen Vorschriften über die Voraussetzungen für die Überführung der Waren in dieses Zollverfahren erforderliche Angaben übermittelt und führen diese Angaben dazu, dass die Einfuhrabgaben nicht oder nur teilweise erhoben werden, so ist Zollschildner auch, wer die Angaben geliefert hat und wusste oder vernünftigerweise hätte wissen müssen, dass sie unrichtig waren.

Artikel 162

Verrechnung mit einem bereits entrichteten Einfuhrabgabenbetrag

- (1) Entsteht nach Artikel 161 Absatz 1 eine Zollschild für Waren, die aufgrund ihrer Endverwendung zu einem ermäßigten Einfuhrabgabensatz zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen worden sind, so wird der bei der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr entrichtete Einfuhrabgabenbetrag von dem der Zollschild entsprechenden Einfuhrabgabenbetrag abgezogen.

Unterabsatz 1 gilt, wenn eine Zollschild für die bei der Zerstörung der genannten Waren anfallenden Abfälle und Reste entsteht.

- (2) Entsteht nach Artikel 159 Absatz 1 oder Artikel 161 Absatz 1 eine Zollschild für Waren, die unter teilweiser Befreiung von den Einfuhrabgaben in die vorübergehende Verwendung übergeführt worden sind, so wird der im Rahmen der

teilweisen Befreiung entrichtete Einfuhrabgabenbetrag von dem der Zollschuld entsprechenden Einfuhrabgabenbetrag abgezogen.

ABSCHNITT 2

AUSFUHRZOLLSCHULD

Artikel 163

Ausfuhr und passive Veredelung

- (1) Dem Ausführer entsteht zum Zeitpunkt der Überlassung ausfuhrabgabenpflichtiger Waren im Rahmen des Ausfuhrverfahrens oder des Verfahrens der passiven Veredelung eine Zollschuld.
- (2) Zollschuldner ist der Ausführer. Bei indirekter Vertretung sind sowohl der Ausführer als auch die Person, in deren Namen der Ausführer handelt, Zollschuldner und haften gesamtschuldnerisch für die Zollschuld.
- (3) Führen die Angaben, die zur Überführung der Waren in das Ausfuhrverfahren zur Verfügung gestellt wurden, dazu, dass die Ausfuhrabgaben nicht oder nur teilweise erhoben werden, so ist Zollschuldner auch, wer die Angaben geliefert hat und wusste oder vernünftigerweise hätte wissen müssen, dass sie unrichtig waren.

Artikel 164

Entstehen der Zollschuld bei Verstößen

- (1) Für ausfuhrabgabenpflichtige Waren entsteht eine Ausfuhrzollschuld, wenn Folgendes nicht erfüllt ist:
 - a) eine der in den zollrechtlichen Vorschriften festgelegten Verpflichtungen in Bezug auf den Ausgang der Waren oder
 - b) die Voraussetzungen, unter denen die Waren unter vollständiger oder teilweiser Befreiung von den Ausfuhrabgaben aus dem Zollgebiet der Union verbracht werden durften.
- (2) Für das Entstehen der Zollschuld ist maßgebend:
 - a) der Zeitpunkt, zu dem die Waren ohne entsprechende Inkenntnissetzung der Zollbehörden aus dem Zollgebiet der Union verbracht werden, oder
 - b) der Zeitpunkt, zu dem die Waren einer anderen Bestimmung zugeführt werden als der, für die sie unter vollständiger oder teilweiser Befreiung von den Ausfuhrabgaben aus dem Zollgebiet der Union verbracht werden durften, oder
 - c) falls die Zollbehörden den unter Buchstabe b genannten Zeitpunkt nicht bestimmen können, der Zeitpunkt, zu dem die Frist für die Vorlage des Nachweises für die Erfüllung der Voraussetzungen für die Befreiung abläuft.
- (3) In den Fällen nach Absatz 1 Buchstabe a ist Zollschuldner,
 - a) wer die betreffende Verpflichtung zu erfüllen hatte,
 - b) wer wusste oder vernünftigerweise hätte wissen müssen, dass die betreffende Verpflichtung nicht erfüllt war, und für Rechnung der Person handelte, die diese Verpflichtung zu erfüllen hatte,

- c) wer an der Handlung beteiligt war, die zur Nichterfüllung der Verpflichtung führte, und wusste oder vernünftigerweise hätte wissen müssen, dass die erforderlichen Angaben nicht zur Verfügung gestellt wurden oder dass gegebenenfalls eine Zollanmeldung hätte abgegeben werden müssen und nicht abgegeben worden ist.
- (4) In den Fällen nach Absatz 1 Buchstabe b ist Zollschuldner, wer die Voraussetzungen, unter denen die Waren unter vollständiger oder teilweiser Befreiung von den Ausfuhrabgaben aus dem Zollgebiet der Union verbracht werden durften, zu erfüllen hat.

ABSCHNITT 3

GEMEINSAME VORSCHRIFTEN FÜR DIE EINFUHR- UND DIE AUSFUHRZOLLSCHULD

Artikel 165

Zollschuld bei Verboten und Beschränkungen

- (1) Eine Einfuhr- oder Ausfuhrzollschuld entsteht auch für Waren, die anderen von den Zollbehörden angewandten Rechtsvorschriften zur Einfuhr oder Ausfuhr gleich welcher Art unterliegen.
- (2) Eine Zollschuld entsteht jedoch nicht durch
 - a) das vorschriftswidrige Verbringen von Falschgeld in das Zollgebiet der Union oder
 - b) das Verbringen von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen in das Zollgebiet der Union, die nicht unter strenger Überwachung durch die zuständigen Behörden im Hinblick auf ihre Verwendung für medizinische und wissenschaftliche Zwecke stehen.
- (3) Für die Zwecke von Sanktionen bei Zollrechtsverletzungen gilt die Zollschuld dennoch als entstanden, wenn die Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben oder das Bestehen einer Zollschuld nach dieser Verordnung oder nach dem Recht eines Mitgliedstaats die Grundlage für die Festlegung der Sanktionen sind.

Artikel 166

Mehrere Zollschuldner

Sind mehrere Personen zur Entrichtung des einer Zollschuld entsprechenden Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrags verpflichtet, so haben sie gesamtschuldnerisch für die Zahlung dieses Betrags einzustehen.

Artikel 167

Allgemeine Vorschriften für die Bemessung des Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrags

- (1) Der Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrag wird auf der Grundlage der zolltariflichen Einreihung, des Zollwerts, der Menge, der Beschaffenheit und des Ursprungs der Waren festgesetzt. Die Vorschriften für die Bemessung der Abgabe sind diejenigen, die zum Zeitpunkt des Entstehens der Zollschuld für die betreffenden Waren gelten.

- (2) Kann der Zeitpunkt des Entstehens der Zollschuld nicht genau bestimmt werden, so ist der Zeitpunkt maßgebend, zu dem die Zollbehörden feststellen, dass sich die Waren in einer Lage befinden, in der eine Zollschuld entstanden ist.

Können die Zollbehörden jedoch aus den ihnen bekannten Umständen schließen, dass die Zollschuld vor dem Zeitpunkt entstanden ist, zu dem sie zu dieser Feststellung gelangen, so gilt die Zollschuld als zu dem am weitesten zurückliegenden Zeitpunkt entstanden, für den eine solche Lage festgestellt werden kann.

- (3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte nach Artikel 261 zu erlassen, um diese Verordnung durch die Festlegung der in diesem Artikel genannten Vorschriften für die Bemessung des Einfuhr- oder Ausfuhrabgabebetrags für Waren zu ergänzen, für die eine Zollschuld im Rahmen eines besonderen Verfahrens entsteht.

Artikel 168

Besondere Vorschriften für die Bemessung des Einfuhrabgabebetrags

- (1) Sind für in ein Zollverfahren oder in die vorübergehende Verwahrung übergeführte Waren im Zollgebiet der Union Kosten für die Lagerung oder für übliche Behandlungen entstanden, so werden diese Kosten oder der sich daraus ergebende Wertzuwachs bei der Bemessung des Einfuhrabgabebetrags nicht berücksichtigt, wenn der Einführer oder der Ausführer oder gegebenenfalls der Anmelder einen zufriedenstellenden Nachweis für diese Kosten vorlegt.

Der Zollwert, die Menge, die Beschaffenheit und der Ursprung der bei den Vorgängen verwendeten Nicht-Unionswaren werden jedoch bei der Bemessung des Einfuhrabgabebetrags berücksichtigt.

- (2) Ändert sich aufgrund üblicher Behandlungen im Zollgebiet der Union die zolltarifliche Einreihung der in ein Zollverfahren übergeführten Waren, so kann auf Antrag des Einführers oder gegebenenfalls des Anmelders die ursprüngliche zolltarifliche Einreihung der in das Verfahren übergeführten Waren zugrunde gelegt werden.
- (3) Entsteht eine Zollschuld für in der aktiven Veredelung entstandene Veredelungserzeugnisse, so wird der dieser Zollschuld entsprechende Einfuhrabgabebetrag auf Antrag des Einführers anhand der zolltariflichen Einreihung, des Zollwerts, der Menge, der Beschaffenheit und des Ursprungs der in die aktive Veredelung übergeführten Waren bemessen.
- (4) Sind die Veredelungserzeugnisse in nachfolgenden Verfahren der aktiven Veredelung entstanden, so darf der Einführer die Bemessung der Zollschuld nur auf der Grundlage der zolltariflichen Einreihung, des Zollwerts, der Menge, der Beschaffenheit und des Ursprungs der in das erste Verfahren der aktiven Veredelung übergeführten Waren beantragen.
- (5) In bestimmten Fällen wird der Einfuhrabgabebetrag zur Vermeidung der Umgehung der zolltariflichen Maßnahmen nach Artikel 145 Absatz 2 Buchstabe [h](#) ohne Antrag des Einführers oder des Ausführers oder gegebenenfalls des Anmelders gemäß den Absätzen 2, 3 und 4 dieses Artikels bemessen.
- (6) Entsteht eine Zollschuld für im Verfahren der passiven Veredelung entstandene Veredelungserzeugnisse oder Ersatzerzeugnisse gemäß Artikel 143 Absatz [1](#), so wird

der Einfuhrabgabenbetrag auf der Grundlage der Kosten für den außerhalb des Zollgebiets der Union vorgenommenen Veredlungsvorgang bemessen.

- (7) Entsteht eine Zollschuld nach Artikel [161](#) oder Artikel [164](#) dieser Verordnung, so gilt – sofern der Verstoß, durch den die Zollschuld entstanden ist, kein Täuschungsversuch war – auch Folgendes:
- a) die zolltarifliche Abgabenbegünstigung der Waren nach den zollrechtlichen Vorschriften oder
 - b) die vollständige oder teilweise Befreiung von den Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben nach Artikel 145 Absatz 2 Buchstaben d, e, f und g oder den Artikeln 90, 91, 92 und 93 oder den Artikeln 140, 141, 142, 143 und 144 oder
 - c) die Befreiung nach der Verordnung (EG) Nr. 1186/2009.
- (8) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte nach Artikel 261 zu erlassen, um diese Verordnung durch die Festlegung der in diesem Artikel genannten Vorschriften für die Bemessung des Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrags für Waren zu ergänzen, für die eine Zollschuld im Rahmen eines besonderen Verfahrens entsteht, sowie der spezifischen Fälle gemäß Absatz 5.

Artikel 169

Ort des Entstehens der Zollschuld

- (1) Die Zollschuld entsteht an dem Ort, an dem der Einführer oder der Ausführer ansässig ist.
- Abweichend von Unterabsatz 1 entsteht bei anderen Einführern und Ausführern als geprüften vertrauenswürdigen Wirtschaftsbeteiligten und fiktiven Einführern die Zollschuld an dem Ort, an dem die Zollanmeldung gemäß Artikel 63 Absatz 4 abgegeben wurde oder vor der Änderung der Art der Informationsbereitstellung gemäß Artikel 63 Absatz 2 abgegeben worden wäre.
- In allen anderen Fällen entsteht die Zollschuld an dem Ort, an dem der Tatbestand, der die Zollschuld entstehen lässt, erfüllt ist.
- Kann dieser Ort nicht bestimmt werden, so entsteht die Zollschuld an dem Ort, an dem die Zollbehörden feststellen, dass sich die Waren in einer Lage befinden, in der eine Zollschuld entstanden ist.
- (2) Sind die Waren in ein Zollverfahren übergeführt worden, das noch nicht erledigt ist, oder wurde eine vorübergehende Verwahrung nicht ordnungsgemäß beendet und kann der Ort des Entstehens der Zollschuld nach Absatz 1 Unterabsatz 2 oder 3 nicht innerhalb einer festgelegten Frist bestimmt werden, so entsteht die Zollschuld an dem Ort, an dem die Waren in das betreffende Verfahren übergeführt oder im Rahmen dieses Verfahrens in das Zollgebiet der Europäischen Union verbracht worden sind oder sich in der vorübergehenden Verwahrung befunden haben.
- (3) Können die Zollbehörden aus den ihnen bekannten Umständen schließen, dass die Zollschuld an mehreren Orten entstanden sein könnte, so gilt als Ort des Entstehens der Zollschuld der Ort, an dem sie zuerst entstanden ist.
- (4) Stellen die Zollbehörden fest, dass eine Zollschuld nach Artikel [161](#) oder [164](#) in einem anderen Mitgliedstaat entstanden ist und der dieser Schuld entsprechende Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrag weniger als 10 000 EUR beträgt, so gilt die

Zollschuld als in dem Mitgliedstaat entstanden, in dem ihre Entstehung festgestellt wurde.

- (5) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte nach Artikel [261](#) zu erlassen, um diese Verordnung durch die Festlegung der Fristen gemäß Absatz 2 zu ergänzen.

Kapitel 2

Sicherheitsleistung für eine möglicherweise entstehende oder eine entstandene Zollschuld

Artikel 170

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Sofern nichts anderes bestimmt ist, gilt dieses Kapitel für Sicherheitsleistungen für entstandene Zollschulden, für die ein Zahlungsaufschub gewährt wurde („entstandene Zollschulden“), sowie für Sicherheitsleistungen, die für den Fall des Entstehens einer Zollschuld erforderlich sind („möglicherweise entstehende Zollschulden“).
- (2) Verlangen die Zollbehörden eine Sicherheitsleistung für eine möglicherweise entstehende oder eine entstandene Zollschuld, so deckt sie den Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrag und die anderen Abgaben im Zusammenhang mit der Einfuhr und Ausfuhr der Waren ab, wenn
- a) die Sicherheitsleistung für die Überführung von Waren in das Unionsversandverfahren verwendet wird oder
 - b) die Sicherheitsleistung in mehr als einem Mitgliedstaat verwendet werden kann.

Eine von den Zollbehörden angenommene oder genehmigte Sicherheitsleistung gilt für die Zwecke, für die sie geleistet wurde, überall im Zollgebiet der Union.

- (3) Die Sicherheitsleistung wird vom Zollschuldner oder von der Person, die Zollschuldner werden kann, oder – wenn die Zollbehörden dies gestatten – von einer anderen Person geleistet.
- (4) Unbeschadet des Artikels [178](#) verlangen die Zollbehörden für eine bestimmte Ware nur eine Sicherheitsleistung.

Die Sicherheitsleistung für bestimmte Waren gilt für den der Zollschuld entsprechenden Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrag und andere Abgaben für diese Waren, unabhängig davon, ob die für diese Waren bereitgestellten oder zugänglich gemachten Angaben richtig sind.

Wurde die Sicherheitsleistung nicht freigegeben, so kann sie ferner – im Rahmen des gesicherten Betrags – zur Erhebung von infolge einer nachträglichen Kontrolle dieser Waren zu zahlenden Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbeträgen und sonstigen Abgaben verwendet werden.

- (5) Auf Antrag der in Absatz 3 genannten Person können die Zollbehörden nach Artikel 176 Absätze [1](#) und [2](#) bewilligen, dass zur Sicherung des der Zollschuld für zwei oder mehrere Vorgänge oder Zollverfahren entsprechenden Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrags eine Gesamtsicherheit geleistet wird.

- (6) Die Zollbehörden überwachen die Sicherheitsleistung.
- (7) Keine Sicherheitsleistung wird in allen folgenden Fällen verlangt:
- a) von Staaten, regionalen Behörden und Behörden der kommunalen Selbstverwaltung sowie anderen öffentlich-rechtlichen Einrichtungen hinsichtlich ihrer Tätigkeit als Behörden;
 - b) bei Waren, die auf dem Rhein, den Rheinwasserstraßen, der Donau oder den Donauwasserstraßen befördert werden;
 - c) bei Waren, die mit einer fest installierten Transporteinrichtung befördert werden;
 - d) in bestimmten Fällen, in denen die Waren in das Verfahren der vorübergehenden Verwendung übergeführt wurden;
 - e) bei Waren, die auf dem See- oder Luftweg zwischen Unionshäfen oder Unionsflughäfen befördert werden.
- (8) Die Zollbehörden können auf eine Sicherheitsleistung verzichten, wenn der zu sichernde Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrag den statistischen Mindestwert von 1000 EUR nicht überschreitet.
- (9) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte nach Artikel [261](#) zu erlassen, um diese Verordnung durch die Festlegung der spezifischen Fälle gemäß Absatz 7 Buchstabe d zu ergänzen, in denen für in das Verfahren der vorübergehenden Verwendung übergeführte Waren keine Sicherheitsleistung erforderlich ist.
- (10) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten die Verfahrensregeln für die Leistung und Überwachung der in diesem Artikel genannten Sicherheit fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 262 Absatz 4 erlassen.

Artikel 171

Bezugsrahmen für eine zwingend vorgeschriebene Sicherheitsleistung

- (1) Müssen die Zollbehörden eine Sicherheit verlangen und können sie den genauen Betrag der der Zollschuld entsprechenden Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben und anderer Abgaben zu dem Zeitpunkt bemessen, zu dem die Sicherheitsleistung verlangt wird, so deckt die Sicherheit diesen genauen Betrag ab.
- Kann der genaue Betrag nicht bemessen werden, so wird die Sicherheitsleistung als der von den Zollbehörden geschätzte Höchstbetrag der der Zollschuld entsprechenden Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben und anderen Abgaben festgesetzt, die entstanden sind oder möglicherweise entstehen.
- (2) Wird für den Betrag der der Zollschuld entsprechenden Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben und anderen Abgaben, deren Betrag zeitlichen Schwankungen unterliegt, eine Gesamtsicherheit geleistet, so ist diese unbeschadet des Artikels [176](#) so hoch festzusetzen, dass der Betrag der der Zollschuld entsprechenden Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben und anderen Abgaben jederzeit gesichert ist.

Artikel 172

Referenzbetrag für eine vorsorgliche Sicherheitsleistung

Ist die Leistung einer Sicherheit nicht zwingend vorgeschrieben, aber die Zollbehörden sind nicht sicher, dass der einer Zollschuld entsprechende Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrag und andere Abgaben fristgerecht entrichtet werden, so verlangen sie eine Sicherheit in der Höhe eines Betrags, der den in Artikel 171 genannten Betrag nicht überschreiten darf.

Artikel 173

Leistung der Sicherheit

- (1) Die Sicherheit kann geleistet werden
 - a) durch Hinterlegung eines von den Zollbehörden anerkannten Zahlungsmittels in Euro oder der Währung des Mitgliedstaats, in dem die Sicherheit verlangt wird,
 - b) durch Verpflichtungserklärung eines Bürgen,
 - c) durch jede andere Form der Sicherheitsleistung, die dieselbe Gewähr für die Entrichtung des Betrags der der Zollschuld entsprechenden Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben und anderen Abgaben bietet.
- (2) Die Barsicherheit oder jedes andere gleichwertige Zahlungsmittel wird nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats geleistet, in dem die Sicherheit verlangt wird.

Wird eine Sicherheit durch Hinterlegung eines von den Zollbehörden anerkannten Zahlungsmittels geleistet, so wird dieses von der Zollbehörde nicht verzinst.
- (3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte nach Artikel [261](#) zu erlassen, um diese Verordnung durch die Festlegung der Form der Sicherheitsleistung gemäß Absatz 1 Buchstabe c zu ergänzen.

Artikel 174

Wahl der Sicherheitsleistung

Die zur Sicherheitsleistung verpflichtete Person kann zwischen den in Artikel 173 Absatz [1](#) vorgesehenen Formen der Sicherheitsleistung wählen.

Die Zollbehörden können jedoch die gewählte Form der Sicherheitsleistung ablehnen, wenn sie mit dem ordnungsgemäßen Ablauf des betreffenden Zollverfahrens nicht vereinbar ist.

Die Zollbehörden können verlangen, dass die gewählte Form der Sicherheitsleistung über einen bestimmten Zeitraum aufrechterhalten wird.

Artikel 175

Bürge

- (1) Der in Artikel 173 Absatz 1 Buchstabe [b](#) genannte Bürge ist ein im Zollgebiet der Union wohnhafter, registrierter oder ansässiger Dritter. Sofern es sich nicht um ein in der Union nach den geltenden Unionsvorschriften akkreditiertes Kreditinstitut oder Finanzinstitut oder Versicherungsunternehmen handelt, muss der Bürge von den Zollbehörden, die die Sicherheitsleistung verlangen, zugelassen werden.
- (2) Der Bürge verpflichtet sich schriftlich zur Entrichtung des gesicherten Betrags der der Zollschuld entsprechenden Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben und anderen Abgaben.

- (3) Die Zollbehörden können den vorgeschlagenen Bürgen oder die vorgeschlagene Form der Sicherheitsleistung ablehnen, wenn die fristgerechte Entrichtung der der Zollschuld entsprechenden Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben und anderen Abgaben ihres Erachtens nicht gewährleistet ist.
- (4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte nach Artikel [261](#) zu erlassen, um diese Verordnung durch die Festlegung der Vorschriften für die Formen der Sicherheitsleistung und der für den Bürgen geltenden Vorschriften gemäß diesem Artikel zu ergänzen.
- (5) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten die Verfahrensregeln für die Rücknahme und den Widerruf der Verpflichtungserklärung eines Bürgen nach diesem Artikel fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 262 Absatz 4 erlassen.

Artikel 176

Gesamtsicherheit

- (1) Die Zollbehörden dürfen die Bewilligung nach Artikel 170 Absatz [5](#) nur Personen erteilen, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - a) Sie sind im Zollgebiet der Union ansässig,
 - b) sie erfüllen die in Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a festgelegten Kriterien,
 - c) sie nehmen die betreffenden Zollverfahren regelmäßig in Anspruch oder sie betreiben Verwahrungslager oder sie erfüllen die in Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe d festgelegten Kriterien.
- (2) Die Zollbehörden können Wirtschaftsbeteiligten, die die Kriterien des Artikels 24 Absatz 1 Buchstaben [b](#) und [c](#) erfüllen, sowie geprüften vertrauenswürdigen Wirtschaftsbeteiligten gestatten, für potenzielle Zollschnlden und andere Abgaben eine Gesamtsicherheit mit verringertem Betrag zu leisten oder von der Sicherheitsleistung befreit zu werden.
- (3) Die Zollbehörden können einem zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten für zollrechtliche Vereinfachungen und einem geprüften vertrauenswürdigen Wirtschaftsbeteiligten auf Antrag gestatten, für bestehende Zollschnlden und andere Abgaben eine Gesamtsicherheit mit verringertem Betrag zu leisten.
- (4) Die Gesamtsicherheit mit verringertem Betrag nach Absatz 3 ist der Sicherheitsleistung gleichgestellt.
- (5) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte nach Artikel [261](#) zu erlassen, um diese Verordnung durch die Festlegung der Bedingungen für die Erteilung einer Bewilligung zur Verwendung einer Gesamtsicherheit mit verringertem Betrag oder für die Befreiung von der Sicherheitsleistung gemäß Absatz 2 zu ergänzen.
- (6) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten die Verfahrensregeln für die Bestimmung des Betrags der Sicherheitsleistung fest, einschließlich des verringerten Betrags gemäß Absatz 2. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 262 Absatz 4 erlassen.

Artikel 177

Zeitweiliges Verbot der Verwendung von Gesamtsicherheiten

- (1) Im Rahmen von besonderen Verfahren oder der vorübergehenden Verwahrung kann die Kommission entscheiden, zeitweilig Folgendes zu verbieten:
 - a) die Gesamtsicherheit mit verringertem Betrag oder eine Befreiung von der Sicherheitsleistung nach Artikel 176 Absatz [2](#),
 - b) die Gesamtsicherheit gemäß Artikel 176 bei Waren, die als Gegenstand umfangreicher Betrügereien identifiziert worden sind.
- (2) Gilt Absatz 1 Buchstabe a oder b, so kann die Verwendung der Gesamtsicherheit mit verringertem Betrag oder eine Befreiung von der Sicherheitsleistung oder die Verwendung der Gesamtsicherheit nach Artikel [176](#) gestattet werden, wenn die betreffende Person eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:
 - a) Die Person kann nachweisen, dass bei den Vorgängen, die sie in den zwei Jahren vor der Entscheidung gemäß Absatz 1 durchgeführt hat, keine Zollschuld in Bezug auf die betreffenden Waren entstanden ist;
 - b) ist in den zwei Jahren vor der Entscheidung gemäß Absatz 1 eine Zollschuld entstanden, so kann die betreffende Person nachweisen, dass diese innerhalb der vorgeschriebenen Frist von dem Zollschuldner bzw. den Zollschuldnern oder dem Bürgen vollständig beglichen wurde.

Um die Bewilligung zu erhalten, eine vorübergehend untersagte Gesamtsicherheit zu verwenden, muss die betreffende Person auch die in Artikel 24 Absatz 1 Buchstaben [b](#) und [c](#) festgelegten Kriterien erfüllen.

- (3) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten die Vorschriften für das zeitweilige Verbot der Verwendung von Gesamtsicherheiten gemäß Absatz 1 fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 262 Absatz [4](#) erlassen.

In Fällen äußerster Dringlichkeit in Bezug auf diese Vorschriften, die durch die Notwendigkeit, rasch den Schutz der finanziellen Interessen der Union und ihrer Mitgliedstaaten zu verbessern, begründet ist, erlässt die Kommission nach den Verfahren gemäß Artikel 262 Absatz [5](#) sofort geltende Durchführungsrechtsakte.

Artikel 178

Zusätzliche Sicherheitsleistung oder Ersatz der geleisteten Sicherheit

Stellen die Zollbehörden fest, dass die geleistete Sicherheit die fristgerechte Entrichtung der der Zollschuld entsprechenden Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben und anderen Abgaben nicht oder nicht mehr sicher oder vollständig gewährleistet, so verlangen sie von einer der in Artikel 170 Absatz [3](#) genannten Personen, nach deren Wahl entweder eine zusätzliche Sicherheit zu leisten oder die ursprüngliche Sicherheit durch eine neue Sicherheit zu ersetzen.

Artikel 179

Freigabe der Sicherheit

- (1) Die Zollbehörden geben die Sicherheit umgehend frei, wenn die Zollschuld oder eine andere Abgabenschuld erloschen ist oder nicht mehr entstehen kann.

- (2) Ist die Zollschuld oder eine andere Abgabenschuld teilweise erloschen oder kann sie nur noch in Höhe eines Teils des gesicherten Betrags entstehen, so wird die geleistete Sicherheit auf Antrag des Beteiligten in entsprechender Höhe freigegeben, es sei denn, der betreffende Betrag rechtfertigt dies nicht.
- (3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte nach Artikel 261 zu erlassen, um diese Verordnung zu ergänzen, indem sie die Fristen für die Freigabe einer Sicherheit festlegt.
- (4) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten die Verfahrensregeln für die Freigabe der Sicherheit gemäß diesem Artikel fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 262 Absatz 4 erlassen.

Kapitel 3

Erhebung, Entrichtung, Erstattung und Erlass des Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrags

ABSCHNITT 1

FESTSETZUNG DES EINFUHR- ODER AUSFUHRABGABENBETRAGS, MITTEILUNG DER ZOLLSCHULD UND BUCHMÄßIGE ERFASSUNG

Artikel 180

Festsetzung des Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrags

- (1) Der Einführer und der Ausführer berechnen den zu entrichtenden Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrag. Es wird davon ausgegangen, dass die Zollbehörden bei Überlassung der Waren den vom Einführer und vom Ausführer berechneten Betrag der zu entrichtenden Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben unbeschadet nachträglicher Kontrollen anerkennen. Berechnet diese Person den Betrag nicht oder sind die Zollbehörden mit dem von dieser Person berechneten Betrag nicht einverstanden, so setzen die Zollbehörden, die für den Ort zuständig sind, an dem die Zollschuld entstanden ist oder nach Artikel [169](#) als entstanden gilt, den zu entrichtenden Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrag fest, sobald ihnen die erforderlichen Angaben vorliegen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 können die Zollbehörden bis zu dem in Artikel 265 Absatz [3](#) genannten Zeitpunkt bei Abgabe einer Zollanmeldung den darin festgesetzten zu entrichtenden Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrag unbeschadet nachträglicher Kontrollen anerkennen. Sind die Zollbehörden mit diesem Betrag nicht einverstanden, so setzen sie den zu entrichtenden Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrag fest, sobald ihnen die erforderlichen Angaben vorliegen.
- (3) Ergibt der zu entrichtende Betrag der Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben keine ganze Zahl, so kann der Betrag gerundet werden.

Wird der Betrag gemäß Unterabsatz 1 in Euro ausgedrückt, so darf er höchstens auf die nächste ganze Zahl auf- oder abgerundet werden.

Einführer und Ausführer, die in einem Mitgliedstaat ansässig sind, dessen Währung nicht der Euro ist, können entweder die Bestimmungen des Unterabsatzes 2 sinngemäß anwenden oder von diesem Unterabsatz abweichen, sofern die Regeln für

das Runden keine größeren finanziellen Auswirkungen als die Bestimmungen des Unterabsatzes 2 haben.

Artikel 181

Mitteilung der Zollschuld

- (1) Es wird davon ausgegangen, dass die Zollbehörden dem Einführer oder dem Ausführer bei Überlassung der Waren die Zollschuld mitgeteilt haben.
- (2) Haben die Zollbehörden den zu entrichtenden Betrag der Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben festgesetzt, so teilen sie diesen dem Zollschuldner in der Form mit, die an dem Ort, an dem die Zollschuld entstanden ist oder nach Artikel [169](#) als entstanden gilt, vorgeschrieben ist.

Eine Mitteilung nach Unterabsatz 1 ist in den folgenden Fällen nicht erforderlich:

- a) wenn bis zur endgültigen Festsetzung des Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrags vorläufige Antidumpingzölle oder vorläufige Ausgleichszölle oder vorläufige Schutzmaßnahmen eingeführt worden sind,
 - b) wenn der zu entrichtende Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrag den auf der Grundlage einer Entscheidung nach Artikel 13 ermittelten Betrag übersteigt,
 - c) wenn die ursprüngliche Entscheidung, die Zollschuld nicht mitzuteilen oder sie mit einem niedrigeren als dem zu entrichtenden Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrag mitzuteilen, aufgrund allgemeiner Vorschriften getroffen wurde, die später durch gerichtliche Entscheidung für ungültig erklärt wurden,
 - d) wenn die Zollbehörden nach den zollrechtlichen Vorschriften von der Pflicht zur Mitteilung der Zollschuld befreit sind.
- (3) Müssen die Zollbehörden den zu entrichtenden Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrag gemäß Absatz 2 mitteilen, so teilen sie dem Zollschuldner die Zollschuld mit, wenn sie in der Lage sind, diesen Betrag festzusetzen und eine Entscheidung darüber zu treffen.

Würde die Mitteilung der Zollschuld jedoch strafrechtliche Ermittlungen beeinträchtigen, so können die Zollbehörden diese Mitteilung so lange aufschieben, bis sie die strafrechtlichen Ermittlungen nicht mehr beeinträchtigt.

- (4) Die Zollbehörden können einem geprüften vertrauenswürdigen Wirtschaftsbeteiligten gestatten, die Zollschuld zu berechnen, die dem Gesamtbetrag der Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben auf alle Waren entspricht, die dieser Wirtschaftsbeteiligte innerhalb eines Zeitraums von höchstens 31 Kalendertagen im Namen der Zollbehörden überlassen hat, und dies den Zollbehörden zusammen mit einer Aufschlüsselung der Beträge für jede einzelne Warensendung mitzuteilen. Sind die Zollbehörden mit dem berechneten und mitgeteilten Betrag nicht einverstanden, so setzen sie den zu entrichtenden Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrag fest.
- (5) Abweichend von Absatz 1 können die Zollbehörden in Fällen, in denen Titel XII Kapitel 6 Abschnitt 4 der Richtlinie 2006/112/EG für Fernverkäufe von aus Drittländern einzuführenden Gegenständen an einen Erwerber im Zollgebiet der Union gilt, einem fiktiven Einführer gestatten, die Zollschuld in Höhe des Gesamtbetrags der Einfuhrabgaben auf alle Waren, die diesem fiktiven Einführer innerhalb eines Monats überlassen wurden, bis zum Ende des folgenden Monats zu

berechnen und mitzuteilen, wobei die Beträge für jede einzelne Warensendung aufzuschlüsseln sind. Mit dieser Mitteilung können die Angaben, die der fiktive Einführer gemäß Artikel 59 Absatz 2 übermittelt hat, geändert oder ungültig gemacht werden. Sind die Zollbehörden mit dem berechneten und mitgeteilten Betrag nicht einverstanden, so setzen sie den zu entrichtenden Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrag fest. Die Zollsschuld gilt als von den Zollbehörden mitgeteilt, wenn sie der Mitteilung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach Übermittlung durch den Wirtschaftsbeteiligten widersprochen haben.

- (6) Bis zu dem in Artikel 265 Absatz 3 genannten Zeitpunkt können die Zollbehörden bei Abgabe einer Zollanmeldung gestatten, dass die Zollsschuld, die dem Gesamtbetrag der Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben auf alle Waren entspricht, die ein und derselben Person innerhalb eines festgesetzten Zeitraums überlassen worden sind, am Ende dieses Zeitraums mitgeteilt wird, sofern für die Entrichtung dieses Gesamtbetrags eine Sicherheit geleistet worden ist. Der von den Zollbehörden festgesetzte Zeitraum beträgt höchstens 31 Tage.
- (7) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte nach Artikel 261 zu erlassen, um diese Verordnung zu ergänzen, indem sie Folgendes festlegt:
- a) die in Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe d genannten Fälle, in denen die Zollbehörden von der Mitteilung der Zollsschuld befreit sind;
 - b) eine angemessene Frist für einen etwaigen Widerspruch gemäß Absatz 5;
 - c) die Angaben, die in der Mitteilung des fiktiven Einführers gemäß Absatz 5 zur Verfügung zu stellen sind.

Artikel 182

Verjährung der Zollsschuld

- (1) Die Zollbehörden dürfen dem Zollschuldner die Zollsschuld nach Ablauf einer Frist von drei Jahren nach dem Tag des Entstehens der Zollsschuld nicht mehr mitteilen.
- (2) Ist die Zollsschuld aufgrund einer zum Zeitpunkt ihrer Begehung strafbaren Handlung entstanden, so verlängert sich die Frist des Absatzes 1 von drei Jahren auf mindestens fünf und höchstens zehn Jahre gemäß dem einzelstaatlichen Recht.
- (3) Die Fristen gemäß den Absätzen 1 und 2 werden ausgesetzt, wenn
- a) ein Rechtsbehelf nach Artikel 16 eingelegt wird;
 - b) die Aussetzung gilt ab dem Tag der Einlegung des Rechtsbehelfs für die Dauer des Rechtsbehelfsverfahrens, oder
 - c) die Zollbehörden dem Zollschuldner gemäß Artikel 6 Absatz 6 die Gründe für ihre Mitteilung der Zollsschuld mitteilen; die Aussetzung gilt ab dem Tag dieser Mitteilung bis zum Ablauf der Frist, innerhalb deren der Zollschuldner Gelegenheit hat, Stellung zu nehmen.
- (4) Lebt eine Zollsschuld nach Artikel 193 Absatz 7 wieder auf, so gelten die Fristen der Absätze 1 und 2 ab dem Tag, an dem der Antrag auf Erstattung oder Erlass der Abgaben nach Artikel 198 gestellt wurde, bis zum Tag der Entscheidung über die Erstattung oder den Erlass als ausgesetzt.

Artikel 183

Buchmäßige Erfassung

- (1) Die in Artikel [180](#) genannten Zollbehörden erfassen in ihren Büchern in Übereinstimmung mit den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften den gemäß Artikel [181](#) mitgeteilten zu entrichtenden Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrag.
Die Verpflichtung der Zollbehörden nach Unterabsatz 1 gilt nicht in den in Artikel 181 Absatz 2 Unterabsatz [2](#) genannten Fällen.
- (2) Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbeträge, die einer Zollschuld entsprechen, die dem Zollschuldner nach Artikel [182](#) nicht mehr mitgeteilt werden darf, brauchen von den Zollbehörden nicht buchmäßig erfasst zu werden.
- (3) Die Einzelheiten der buchmäßigen Erfassung der Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbeträge werden von den Mitgliedstaaten geregelt. Diese Einzelheiten können unterschiedlich sein, je nachdem, ob unter Berücksichtigung der Umstände, unter denen die Zollschuld entstanden ist, die Entrichtung dieser Beträge nach Überzeugung der Zollbehörden gesichert ist oder nicht.

Artikel 184

Zeitpunkt der buchmäßigen Erfassung

- (1) Die Zollbehörden erfassen in ihren Büchern den zu entrichtenden Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrag innerhalb von 14 Tagen nach Überlassung der Waren, es sei denn, die Waren werden in die vorübergehende Verwendung unter teilweiser Befreiung von den Einfuhrabgaben übergeführt.
- (2) Abweichend von Absatz 1 können die Zollbehörden den Gesamtbetrag der Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben auf alle Waren, die einem geprüften vertrauenswürdigen Wirtschaftsbeteiligten gemäß Artikel 181 Absatz [4](#) während eines bestimmten Zeitraums überlassen wurden, am Ende dieses Zeitraums in einem Mal buchmäßig erfassen.

In diesem Fall erfolgt die buchmäßige Erfassung innerhalb von 14 Tagen nach Ende des betreffenden Zeitraums.

- (3) Abweichend von Absatz 1 kann der Gesamtbetrag der Einfuhrabgaben auf alle Waren, die einem fiktiven Einführer gemäß Artikel 181 Absatz [5](#) innerhalb eines Monats überlassen wurden, bis zum Ende des folgenden Monats in einem Mal buchmäßig erfasst werden, wobei die Beträge für jede einzelne Warensendung aufzuschlüsseln sind.
- (4) Bis zu dem in Artikel 265 Absatz [3](#) genannten Zeitpunkt können die Zollbehörden bei Abgabe einer Zollanmeldung gestatten, dass die Zollschuld, die dem Gesamtbetrag der Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben auf alle Waren entspricht, die ein und derselben Person innerhalb eines festgesetzten Zeitraums von höchstens 31 Tagen überlassen worden sind, am Ende dieses Zeitraums mitgeteilt wird, sofern für die Entrichtung dieses Gesamtbetrags eine Sicherheit geleistet worden ist.

In diesem Fall erfolgt die buchmäßige Erfassung innerhalb von 14 Tagen nach Ende des betreffenden Zeitraums.

- (5) Ist vorgesehen, dass Waren überlassen werden können, bevor bestimmte Voraussetzungen für die Festsetzung des zu entrichtenden Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrags oder dessen Erhebung erfüllt sind, so erfolgt die buchmäßige

Erfassung innerhalb von 14 Tagen nach dem Tag, an dem der zu entrichtende Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrag festgesetzt oder die Verpflichtung zur Abgabentrachtung festgelegt wird.

Betrifft die Zollschuld jedoch vorläufige Antidumpingzölle, vorläufige Ausgleichszölle oder vorläufige Schutzmaßnahmen, so erfolgt die buchmäßige Erfassung des zu entrichtenden Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrags innerhalb von zwei Monaten nach dem Tag der Veröffentlichung der Verordnung zur Einführung des endgültigen Zolls im *Amtsblatt der Europäischen Union*.

- (6) Entsteht eine Zollschuld unter anderen als den in Absatz 1 genannten Umständen, so erfolgt die buchmäßige Erfassung des zu entrichtenden Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrags innerhalb von 14 Tagen nach dem Tag, an dem die Zollbehörden in der Lage sind, den betreffenden Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrag festzusetzen und eine Entscheidung zu erlassen.
- (7) Wurde der zu entrichtende Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrag nicht nach den Absätzen 1 bis 6 buchmäßig erfasst oder wurde er mit einem geringeren Betrag als dem zu entrichtenden Betrag festgesetzt und buchmäßig erfasst, so gilt Absatz 6 auch für den zu erhebenden beziehungsweise nachzuerhebenden Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrag.
- (8) Die Fristen der Absätze 1 bis 6 für die buchmäßige Erfassung gelten nicht bei unvorhersehbaren Ereignissen oder im Falle höherer Gewalt.
- (9) Die buchmäßige Erfassung kann in dem Fall nach Artikel 181 Absatz 3 Unterabsatz 2 so lange aufgeschoben werden, bis die Mitteilung der Zollschuld eine strafrechtliche Ermittlung nicht mehr beeinträchtigt.

Artikel 185

Übertragung von Durchführungsbefugnissen

Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten Vorschriften zur Gewährleistung der Amtshilfe der Zollbehörden in Fällen des Entstehens einer Zollschuld.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 262 Absatz 4 erlassen.

ABSCHNITT 2

ENTRICHTUNG DES EINFUHR- ODER AUSFUHRABGABENBETRAGS

Artikel 186

Allgemeine Zahlungsfristen und Aussetzung der Zahlungsfrist

- (1) Der Zollschuldner entrichtet die einer nach Artikel 181 mitgeteilten Zollschuld entsprechenden Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbeträge innerhalb der von den Zollbehörden gesetzten Frist.

Unbeschadet des Artikels 17 Absatz 2 darf diese Frist zehn Tage ab dem Tag der Mitteilung der Zollschuld an den Zollschuldner nicht überschreiten.

Die Zollbehörden können auf Antrag des Zollschuldners die Frist verlängern, wenn der zu entrichtende Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrag infolge nachträglicher Kontrollen nach Artikel 48 bemessen wurde. Unbeschadet des Artikels 190 Absatz 2 wird die Frist höchstens um den Zeitraum verlängert, den der Zollschuldner benötigt,

um alle für die Erfüllung seiner Verpflichtungen erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

- (2) Abweichend von Absatz 1 ist der einer nach Artikel 181 Absatz 5 mitgeteilten Zollschuld entsprechende Einfuhrabgabenbetrag vom Zollschuldner spätestens bei Ablauf der Frist zu entrichten, bis zu der die Zollschuld mitgeteilt werden muss.
- (3) Wurden dem Zollschuldner Zahlungserleichterungen nach den Artikeln 188 bis 190 gewährt, so hat die Zahlung innerhalb der im Rahmen dieser Erleichterungen festgesetzten Fristen zu erfolgen.
- (4) Die Frist für die Entrichtung des einer Zollschuld entsprechenden Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrags wird in jedem folgenden Fall ausgesetzt:
 - a) Ein Antrag auf Erlass der Abgaben wird nach Artikel 198 gestellt,
 - b) die Waren sollen eingezogen, zerstört oder zugunsten der Staatskasse aufgegeben werden,
 - c) die Zollschuld ist nach Artikel 161 entstanden, und es gibt mehr als einen Zollschuldner.
- (5) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 261 zu erlassen, um diese Verordnung dahin gehend zu ergänzen, dass die Regeln für die Aussetzung der Frist für die Entrichtung des einer Zollschuld entsprechenden Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrags gemäß Absatz 3 sowie der Zeitraum der Aussetzung festgelegt werden.

Artikel 187

Abgabentrachtung

- (1) Die Zahlung ist in bar oder mit einem anderen Zahlungsmittel, das schuldbefreiende Wirkung hat, zu leisten, wobei auch eine Aufrechnung in Übereinstimmung mit dem einzelstaatlichen Recht möglich ist.
- (2) Der Abgabebetrag kann von einem Dritten anstelle des Zollschuldners entrichtet werden.
- (3) Der Zollschuldner kann in jedem Fall vor Ablauf der ihm eingeräumten Zahlungsfrist den Einfuhr- oder Ausfuhrabgabebetrag ganz oder teilweise entrichten.

Artikel 188

Zahlungsaufschub

Die Zollbehörden bewilligen dem Beteiligten auf dessen Antrag und gegen Leistung einer Sicherheit einen Aufschub der Zahlung der zu entrichtenden Abgaben in einer der folgenden Formen:

- a) einzeln für jeden nach Artikel 184 Absatz 1 oder Artikel 184 Absatz 7 buchmäßig erfassten Einfuhr- oder Ausfuhrabgabebetrag,
- b) global für den Gesamtbetrag der nach Artikel 184 Absatz 1 buchmäßig erfassten Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben innerhalb einer von den Zollbehörden festzusetzenden Frist von höchstens 31 Tagen,
- c) global für den Gesamtbetrag der nach Artikel 184 Absätze 2, 3 und 4 in einem Mal buchmäßig erfassten Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben.

*Artikel 189***Aufschubfrist**

- (1) Die Frist für den Zahlungsaufschub nach Artikel [188](#) beträgt 30 Tage.
- (2) Wird der Zahlungsaufschub nach Artikel 188 Buchstabe [a](#) gewährt, so beginnt die Aufschubfrist an dem Tag zu laufen, der auf den Tag folgt, an dem die Zollschuld dem Zollschuldner mitgeteilt wurde.
- (3) Wird der Zahlungsaufschub nach Artikel 188 Buchstabe [b](#) gewährt, so beginnt die Aufschubfrist an dem Tag zu laufen, der auf den Tag folgt, an dem der Globalisierungszeitraum endet. Sie wird um die Anzahl von Tagen verkürzt, die der Hälfte der Tage des Globalisierungszeitraums entspricht.
- (4) Wird der Zahlungsaufschub nach Artikel 188 Buchstabe [c](#) gewährt, so beginnt die Aufschubfrist an dem Tag zu laufen, der auf den Tag folgt, an dem die Frist für die Überlassung der betreffenden Waren endet. Sie wird um die Anzahl von Tagen verkürzt, die der Hälfte der Tage dieser Frist entspricht.
- (5) Umfassen die in den Absätzen 3 und 4 genannten Zeiträume eine ungerade Zahl von Tagen, so wird die Dreißigtagesfrist nach den genannten Absätzen um die Anzahl von Tagen verkürzt, die der Hälfte der nächstniedrigeren geraden Zahl entspricht.
- (6) Handelt es sich bei den in den Absätzen 3 und 4 genannten Zeiträumen um Wochen, so können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass der Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrag, für den der Zahlungsaufschub gewährt wurde, spätestens am Freitag der vierten Woche entrichtet wird, die auf die betreffende Woche folgt.

Handelt es sich bei diesen Zeiträumen um Monate, so können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass der Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrag, für den der Zahlungsaufschub gewährt wurde, am 16. Tag des Monats entrichtet wird, der auf den betreffenden Monat folgt. Diese Zeiträume können nicht verlängert werden, selbst dann nicht, wenn das Ende des Zeitraums auf einen Feiertag fällt.

*Artikel 190***Sonstige Zahlungserleichterungen**

- (1) Die Zollbehörden können dem Zollschuldner andere Zahlungserleichterungen als einen Zahlungsaufschub gewähren, sofern eine Sicherheit geleistet wird.
- (2) Werden nach Absatz 1 Zahlungserleichterungen gewährt, so werden Kreditzinsen auf den Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrag berechnet.

Für Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, entspricht der Kreditzinssatz dem im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C, veröffentlichten Zinssatz, den die Europäische Zentralbank auf ihre Hauptrefinanzierungsgeschäfte am ersten Tag des Fälligkeitsmonats angewandt hat, zuzüglich eines Prozentpunkts.

Für Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, entspricht der Kreditzinssatz dem von der nationalen Zentralbank für ihre Hauptrefinanzierungsgeschäfte am ersten Tag des betreffenden Monats angewandten Zinssatz, zuzüglich eines Prozentpunkts, oder für Mitgliedstaaten, für die der Satz der nationalen Zentralbank nicht vorliegt, dem am ersten Tag des betreffenden Monats auf dem Geldmarkt des jeweiligen Mitgliedstaats angewandten Satz, der dem vorgenannten Satz am ehesten entspricht, zuzüglich eines Prozentpunkts.

- (3) Die Zollbehörden können darauf verzichten, eine Sicherheitsleistung zu verlangen oder Kreditzinsen zu berechnen, sofern auf der Grundlage einer dokumentierten Bewertung der Verhältnisse des Zollschuldners festgestellt wurde, dass dies zu ernststen Schwierigkeiten wirtschaftlicher oder sozialer Art führen würde.
- (4) Die Zollbehörden verzichten auf die Erhebung von Kreditzinsen, wenn der Betrag für jede einzelne Erhebungsmaßnahme unter 10 EUR liegt.

Artikel 191

Zwangsvollstreckung

Ist der Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrag nicht fristgerecht entrichtet worden, so stellen die Zollbehörden die Entrichtung dieses Betrags mit allen ihnen nach dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats zu Gebote stehenden Mitteln sicher.

Artikel 192

Verzugszinsen

- (1) Ab dem Tag, an dem die Zahlungsfrist abläuft, bis zum Tag der Zahlung werden Verzugszinsen auf den Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrag berechnet.

Für Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, entspricht der Verzugszinssatz dem im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C, veröffentlichten Zinssatz, den die Europäische Zentralbank auf ihre Hauptrefinanzierungsgeschäfte am ersten Tag des Fälligkeitsmonats angewandt hat, zuzüglich zwei Prozentpunkten.

Für Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, entspricht der Verzugszinssatz dem von der nationalen Zentralbank für ihre Hauptrefinanzierungsgeschäfte am ersten Tag des betreffenden Monats angewandten Zinssatz, zuzüglich zwei Prozentpunkten, oder für Mitgliedstaaten, für die der Satz der nationalen Zentralbank nicht vorliegt, dem am ersten Tag des betreffenden Monats auf dem Geldmarkt des jeweiligen Mitgliedstaats angewandten Satz, der dem vorgenannten Satz am ehesten entspricht, zuzüglich zwei Prozentpunkten.

- (2) Entsteht die Zollschuld aufgrund von Artikel [161](#) oder Artikel [164](#) oder wird die Zollschuld aufgrund einer nachträglichen Kontrolle mitgeteilt, so werden ab dem Tag des Entstehens der Zollschuld bis zum Tag der Mitteilung der Zollschuld Verzugszinsen auf den Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrag berechnet.

Der Verzugszinssatz wird nach Absatz 1 bemessen.

- (3) Die Zollbehörden können darauf verzichten, Verzugszinsen zu berechnen, sofern auf der Grundlage einer dokumentierten Bewertung der Verhältnisse des Zollschuldners festgestellt wurde, dass dies zu ernststen Schwierigkeiten wirtschaftlicher oder sozialer Art führen würde.
- (4) Die Zollbehörden verzichten auf die Erhebung von Verzugszinsen, wenn der Betrag für jede einzelne Erhebungsmaßnahme unter 10 EUR liegt.

ABSCHNITT 3

ERSTATTUNG UND ERLASS

Artikel 193

Erstattung und Erlass

- (1) Die Zollbehörden erstatten oder erlassen einen Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrag unter den in diesem Abschnitt festgelegten Voraussetzungen aus jedem nachstehenden Grund:
 - a) zu hoch bemessener Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrag,
 - b) schadhafte Waren oder Waren, die den Vertragsbedingungen nicht entsprechen,
 - c) Irrtum der zuständigen Behörden,
 - d) Billigkeit,
 - e) Ungültigerklärung der Daten, auf deren Grundlage die Zollschild für die betreffenden Waren festgestellt wurde, oder gegebenenfalls der entsprechenden Zollanmeldung.
- (2) Die Zollbehörden erstatten oder erlassen den Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrag gemäß Absatz 1, wenn er sich auf mindestens 10 EUR beläuft, es sei denn, die betreffende Person beantragt die Erstattung oder den Erlass eines niedrigeren Betrags.
- (3) Sind die Zollbehörden der Auffassung, dass eine Erstattung oder ein Erlass gemäß den Artikeln [196](#) und [197](#) gewährt werden sollte, so leitet der betreffende Mitgliedstaat die Akte in jedem der folgenden Fälle zur Entscheidung an die Kommission weiter:
 - a) Die Zollbehörden sind der Auffassung, dass die besonderen Umstände auf Pflichtversäumnisse der Kommission zurückgehen,
 - b) die Zollbehörden sind der Auffassung, dass die Kommission einen Irrtum im Sinne des Artikels 196 begangen hat,
 - c) der betreffende Fall steht im Zusammenhang mit Ergebnissen von Ermittlungen der Union im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 515/97 oder anderer Unionsrechtsakte oder Abkommen, die die Union mit anderen Ländern oder Ländergruppen geschlossen hat und in denen die Möglichkeit der Durchführung derartiger Ermittlungen der Union vorgesehen ist,
 - d) der Betrag, zu dessen Entrichtung die betreffende Person im Zusammenhang mit einem oder mehreren Einfuhr- oder Ausfuhrvorgängen gegebenenfalls verpflichtet ist, entspricht aufgrund eines Irrtums oder besonderer Umstände 500 000 EUR oder überschreitet diesen Betrag.Ungeachtet des Unterabsatzes 1 werden in keinem der folgenden Fälle Akten übermittelt:
 - a) Die Kommission hat bereits eine Entscheidung in einem sachlich und rechtlich vergleichbaren Fall getroffen,
 - b) die Kommission ist bereits mit einem Fall mit vergleichbaren sachlichen und rechtlichen Merkmalen befasst.
- (4) Stellen die Zollbehörden selbst innerhalb der Frist des Artikels 198 Absatz [1](#) fest, dass die Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbeträge nach den Artikeln [194](#), [196](#) und [197](#) erstattet oder erlassen werden können, so erstatten oder erlassen sie die Abgaben von Amts wegen vorbehaltlich der Regeln über die Zuständigkeit für die Entscheidung.
- (5) Die Erstattung oder der Erlass wird nicht gewährt, wenn die Mitteilung der Zollschild auf einer Täuschung durch den Zollschildner beruht.

- (6) Im Falle der Erstattung sind von den betreffenden Zollbehörden keine Zinsen zu zahlen, mit Ausnahme der in Absatz 1 Buchstaben a und c genannten Fälle.
- In diesen Fällen sind jedoch im Falle der Erstattung von den betreffenden Zollbehörden keine Zinsen zu zahlen, wenn die Zollbehörden einen Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrag unverzüglich erstatten, nachdem festgestellt wurde, dass der Betrag erstattet werden kann. Erstatten die Zollbehörden diesen Betrag nicht unverzüglich und leitet der Zollschuldner ein Verfahren ein, um die Erstattung zu erwirken, so sind die Zinsen für den Zeitraum ab dem Tag der Entrichtung dieser Abgaben bis zum Tag ihrer Erstattung zu zahlen.
- Zinsen sind außerdem zu zahlen, wenn eine Erstattungsentscheidung nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Tag, an dem sie getroffen wurde, vollzogen wird, es sei denn, dass die Nichteinhaltung der Frist nicht von den Zollbehörden zu vertreten ist.
- In diesem Fall sind die Zinsen ab dem Tag, an dem die Dreimonatsfrist abläuft, bis zum Tag der Erstattung zu zahlen. Der Zinssatz wird nach Artikel [190](#) festgesetzt.
- (7) Haben die Zollbehörden die Erstattung oder den Erlass irrtümlicherweise gewährt, so lebt die ursprüngliche Zollschuld wieder auf, soweit sie nicht nach Artikel [182](#) verjährt ist.
- In diesem Fall sind nach Absatz 6 Unterabsatz 2 gezahlte Zinsen zurückzuzahlen.
- (8) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, zur Ergänzung dieser Verordnung delegierte Rechtsakte gemäß Artikel [261](#) zu erlassen, in denen die für die Kommission geltenden Regeln für den Erlass der Entscheidung nach Absatz 3 und insbesondere für Folgendes festgelegt werden:
- a) die Bedingungen für die Annahme der Akte,
 - b) die Frist für den Erlass einer Entscheidung und die Aussetzung dieser Frist,
 - c) die Mitteilung der von der Kommission in Aussicht genommenen Begründung ihrer Entscheidung – bevor eine für die betreffende Person nachteilige Entscheidung getroffen wird,
 - d) die Mitteilung der Entscheidung,
 - e) die Folgen des Ausbleibens einer Entscheidung oder der Nichtmitteilung der Entscheidung.
- (9) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten die Verfahrensregeln für die Erstattung und den Erlass sowie für die in Absatz 3 genannte Entscheidung fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Beratungsverfahren gemäß Artikel 262 Absatz [2](#) erlassen.
- Ist die Stellungnahme des in Artikel 262 Absatz [1](#) genannten Ausschusses im schriftlichen Verfahren einzuholen, so findet Artikel 262 Absatz [6](#) Anwendung.

Artikel 194

Zu hoch bemessene Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbeträge

- (1) Die Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbeträge werden erstattet oder erlassen, soweit der ursprünglich mitgeteilten Zollschuld entsprechende Betrag den zu entrichtenden Betrag übersteigt oder die Zollschuld dem Zollschuldner entgegen Artikel 181 Absatz 1 Buchstaben [c](#) und [d](#) mitgeteilt wurde.

- (2) Wird der Antrag auf Erstattung oder Erlass damit begründet, dass zum Zeitpunkt der Überlassung der Waren zum zollrechtlich freien Verkehr im Rahmen eines Zollkontingents, eines Zollplafonds oder einer anderen zolltariflichen Begünstigung ein ermäßigter Zollsatz oder Zollfreiheit galt, so wird die Erstattung oder der Erlass gewährt, sofern zum Zeitpunkt der Vorlage des mit den erforderlichen Unterlagen versehenen Antrags eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
- a) Im Falle eines Zollkontingents ist dessen Höchstmenge nicht erschöpft,
 - b) in anderen Fällen ist der normalerweise anwendbare Zollsatz nicht wieder eingeführt worden.

Artikel 195

Schadhafte Waren oder Waren, die den Vertragsbedingungen nicht entsprechen

- (1) Die Zollbehörden erstatten oder erlassen einen Einfuhrabgabebetrag, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- a) wenn die Mitteilung der Zollschuld Waren betrifft, die vom Einführer zurückgewiesen wurden, weil sie zum Zeitpunkt der Überlassung schadhaft waren oder nicht den Bedingungen des Vertrags entsprachen, der Grundlage für die Einfuhr dieser Waren war;
 - b) wenn die Waren nicht verwendet oder gebraucht worden sind, es sei denn, es konnte erst nach Beginn der Verwendung festgestellt werden, dass sie schadhaft sind oder nicht den Vertragsbedingungen entsprechen;
 - c) wenn die Waren aus dem Zollgebiet der Union verbracht werden oder wenn die Zollbehörden auf Antrag der betroffenen Person bewilligen, dass die Waren in die aktive Veredelung – auch zur Zerstörung –, den externen Versand, das Zolllager oder die Freizone übergeführt werden.
- (2) In folgenden Fällen gewähren die Zollbehörden keine Erstattung oder keinen Erlass eines Einfuhrabgabetrags:
- a) wenn die Waren vor ihrer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr bereits in ein besonderes Verfahren zu Versuchszwecken übergeführt worden waren, es sei denn, dass nachweislich die Schadhaftheit dieser Waren oder ihre Nichtübereinstimmung mit den Vertragsbedingungen bei den Versuchen normalerweise nicht hätte festgestellt werden können;
 - b) wenn die Schadhaftheit der Waren bei der Festlegung der Bedingungen – insbesondere der preislichen Bedingungen – des Vertrages berücksichtigt worden war, bevor die Waren in das Zollverfahren übergeführt worden sind, aufgrund dessen die Zollschuld entstanden ist;
 - c) wenn die Waren vom Antragsteller nach der Feststellung der Schadhaftheit oder der Nichtübereinstimmung mit den Vertragsbedingungen verkauft worden sind.
- (3) Schadhafte Waren gleichgestellt sind Waren, die vor der Überlassung beschädigt worden sind.

Artikel 196

Irrtum der Zollbehörden

- (1) In anderen als den in Artikel 193 Absatz 1 Buchstabe [e](#) und in den Artikeln [194](#), [195](#) und [197](#) genannten Fällen erstatten oder erlassen die Zollbehörden die Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbeträge, sofern der der mitgeteilten Zollschuld entsprechende Betrag aufgrund eines Irrtums ihrerseits einem niedrigeren als dem zu entrichtenden Betrag entsprach und die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
- a) Dieser Irrtum hätte vom Zollschuldner vernünftigerweise nicht erkannt werden können;
 - b) der Zollschuldner hat gutgläubig gehandelt.
- (2) Sind die Bedingungen gemäß Artikel 194 Absatz [2](#) nicht erfüllt, so gewähren die Zollbehörden eine Erstattung oder einen Erlass, wenn aufgrund eines Irrtums ihrerseits der ermäßigte Zollsatz oder die Zollfreiheit nicht angewandt worden ist, obwohl die Daten, auf deren Grundlage die Waren überlassen wurden, oder gegebenenfalls die Zollanmeldung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr alle für die Anwendung des ermäßigten Zollsatzes oder der Zollfreiheit erforderlichen Angaben ordnungsgemäß enthielten und die erforderlichen Unterlagen vorgelegt worden waren.
- (3) Wird die Präferenzbehandlung von Waren im Rahmen einer Verwaltungszusammenarbeit mit Behörden eines Drittstaats gewährt, so gilt eine von diesen Behörden ausgestellte Bescheinigung, die sich als unrichtig erweist, als Irrtum im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe a, der vernünftigerweise nicht hätte erkannt werden können.

Die Ausstellung einer unrichtigen Bescheinigung gilt jedoch nicht als Irrtum, wenn die Bescheinigung auf einer unrichtigen Darstellung der Tatsachen durch den Ausführer beruht, es sei denn, es ist offensichtlich, dass die ausstellenden Behörden wussten oder hätten wissen müssen, dass die Waren die Voraussetzungen für die Gewährung der Präferenzbehandlung nicht erfüllten.

Der Zollschuldner gilt als gutgläubig, wenn er darlegen kann, dass er sich während der Zeit des betreffenden Handelsgeschäfts mit der gebotenen Sorgfalt vergewissert hat, dass alle Voraussetzungen für die Präferenzbehandlung erfüllt worden sind.

Der Zollschuldner kann sich nicht darauf berufen, gutgläubig gehandelt zu haben, wenn die Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Union* eine Mitteilung veröffentlicht hat, nach der begründete Zweifel an der ordnungsgemäßen Anwendung der Präferenzregelung durch das begünstigte Land oder Gebiet bestehen.

Artikel 197

Billigkeit

- (1) In anderen als den in Artikel 193 Absatz 1 Buchstabe [e](#) und in den Artikeln [194](#), [195](#) und [196](#) genannten Fällen erstatten oder erlassen die Zollbehörden die Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbeträge aus Billigkeitsgründen, wenn die Zollschuld unter besonderen Umständen entstanden ist, die nicht auf eine Täuschung oder offensichtliche Fahrlässigkeit des Zollschuldners zurückzuführen sind.
- (2) Besondere Umstände gemäß Absatz 1 liegen vor, wenn die Umstände des Falls klar erkennen lassen, dass sich der Zollschuldner im Vergleich zu anderen Wirtschaftsbeteiligten im gleichen Geschäftsfeld in einer besonderen Lage befindet und dass ihm, wenn diese besonderen Umstände nicht vorliegen würden, keine

Nachteile aus der Erhebung des Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrags entstanden wären.

Artikel 198

Verfahren für die Erstattung und den Erlass

- (1) Anträge auf Erstattung oder Erlass nach Artikel [193](#) sind innerhalb der folgenden Fristen bei den Zollbehörden zu stellen:
 - a) im Falle von zu hoch bemessenen Einfuhr- und Ausfuhrabgabenbeträgen, Irrtümern der zuständigen Behörden oder Billigkeit: innerhalb von drei Jahren nach Mitteilung der Zollschild,
 - b) im Falle von schadhafte Waren oder Waren, die den Vertragsbedingungen nicht entsprechen: innerhalb eines Jahres nach Mitteilung der Zollschild,
 - c) im Falle der Ungültigerklärung der Daten oder gegebenenfalls einer Zollanmeldung, auf deren Grundlage die Waren überlassen wurden: innerhalb eines Jahres nach dem Datum der Ungültigerklärung dieser Daten oder der Zollanmeldung, sofern in den für die Ungültigerklärung geltenden Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.

Die Fristen des Unterabsatzes 1 Buchstaben a und b werden verlängert, wenn der Antragsteller nachweist, dass er den Antrag infolge eines unvorhersehbaren Ereignisses oder höherer Gewalt nicht fristgerecht stellen konnte.
- (2) Sind die Zollbehörden nicht in der Lage, anhand der angeführten Gründe die Erstattung oder den Erlass eines Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrags zu gewähren, so sind sie verpflichtet, den Sachverhalt des betreffenden Antrags auf Erstattung oder Erlass im Lichte anderer Gründe für eine Erstattung oder einen Erlass gemäß Artikel [193](#) zu prüfen.
- (3) Ist nach Artikel [16](#) ein Rechtsbehelf gegen die Mitteilung der Zollschild eingelegt worden, so werden die Frist des Absatzes 1 Unterabsatz 1 sowie die Prüfung der Anträge auf Erstattung oder Erlass mitsamt den entsprechenden Fristen ab dem Tag der Einlegung des Rechtsbehelfs für die Dauer des Rechtsbehelfsverfahrens ausgesetzt.
- (4) Gewährt eine Zollbehörde eine Erstattung oder einen Erlass gemäß den Artikeln [196](#) und [197](#), so unterrichtet der betreffende Mitgliedstaat die Kommission davon.
- (5) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten die Verfahrensregeln für die Unterrichtung der Kommission nach Absatz 4 und die zu übermittelnden Angaben fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 262 Absatz [4](#) erlassen.

Kapitel 4 Erlöschen der Zollschild

Artikel 199

Erlöschen

- (1) Unbeschadet der geltenden Vorschriften über die Nichterhebung des der Zollschild entsprechenden Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrags im Falle einer gerichtlich

festgestellten Insolvenz des Zollschuldners erlischt die Einfuhr- oder Ausfuhrzollschuld:

- a) wenn die Zollschuld dem Zollschuldner nach Artikel [181](#) nicht mehr mitgeteilt werden kann,
 - b) durch Entrichtung des Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrags,
 - c) vorbehaltlich des Absatzes 5 durch Erlass des Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrags,
 - d) wenn im Falle von Waren, die in ein Zollverfahren übergeführt worden sind, das die Verpflichtung zur Entrichtung von Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben enthält, die Daten, auf deren Grundlage die Überführung vorgenommen wurde, oder die Zollanmeldung für ungültig erklärt werden,
 - e) wenn einfuhr- oder ausfuhrabgabenpflichtige Waren eingezogen oder beschlagnahmt und gleichzeitig oder nachfolgend eingezogen werden,
 - f) wenn einfuhr- oder ausfuhrabgabenpflichtige Waren unter zollamtlicher Überwachung zerstört oder zugunsten der Staatskasse aufgegeben werden,
 - g) wenn das Verschwinden der Waren oder die Nichterfüllung der zollrechtlichen Verpflichtungen darauf zurückzuführen ist, dass die betreffenden Waren aufgrund ihrer Beschaffenheit, infolge unvorhersehbarer Ereignisse oder höherer Gewalt oder auf Anweisung der Zollbehörden vollständig zerstört worden oder unwiederbringlich verloren gegangen sind; für die Zwecke dieses Buchstabens gilt eine Ware als unwiederbringlich verloren gegangen, wenn sie von niemandem mehr zu verwenden ist,
 - h) wenn die Zollschuld nach Artikel 161 oder Artikel 164 entstanden ist und die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - i) Der Verstoß, durch den die Zollschuld entstanden ist, hatte keine erheblichen Auswirkungen auf die ordnungsgemäße Abwicklung der vorübergehenden Verwahrung oder des betreffenden Zollverfahrens und stellte keinen Täuschungsversuch dar,
 - ii) nachträglich werden alle notwendigen Formalitäten erfüllt, um die Situation der Waren zu bereinigen,
 - i) wenn Waren, die aufgrund ihrer Endverwendung einfuhrabgabenfrei oder zu einem ermäßigten Einfuhrabgabensatz zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen wurden, mit Zustimmung der Zollbehörden ausgeführt worden sind,
 - j) wenn die Zollschuld nach Artikel 160 entstanden ist und die für die Gewährung der Zollpräferenzbehandlung nach demselben Artikel erfüllten Formalitäten für ungültig erklärt worden sind,
 - k) wenn vorbehaltlich des Absatzes 6 die Zollschuld nach Artikel 161 entstanden ist und den Zollbehörden nachgewiesen wird, dass die Waren nicht verwendet oder verbraucht, sondern aus dem Zollgebiet der Union verbracht worden sind.
- (2) In den in Absatz 1 Buchstabe e genannten Fällen gilt die Zollschuld jedoch für die Zwecke der Sanktionen bei Zollrechtsverletzungen als nicht erloschen, wenn die Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben oder das Bestehen einer Zollschuld nach dieser Verordnung und nach dem Recht eines Mitgliedstaats die Grundlage für die Festlegung der Sanktionen sind.

- (3) Ist nach Absatz 1 Buchstabe g eine Zollschuld in Bezug auf Waren, die aufgrund ihrer Endverwendung einfuhrabgabenfrei oder zu einem ermäßigten Einfuhrabgabensatz zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen wurden, erloschen, so gelten die bei ihrer Zerstörung anfallenden Abfälle und Reste als Nicht-Unionswaren.
- (4) Die in den geltenden Vorschriften vorgesehenen Pauschalsätze für den unwiederbringlichen Verlust einer Ware aus in ihrer Natur liegenden Gründen sind anzuwenden, wenn der Beteiligte nicht nachweist, dass der tatsächliche Verlust den unter Zugrundelegung des Pauschalsatzes berechneten Verlust übersteigt.
- (5) Sind mehrere Personen zur Entrichtung des der Zollschuld entsprechenden Einfuhr- oder Ausfuhrabgabensatzes verpflichtet und werden die Abgaben erlassen, so erlischt die Zollschuld nur für die Personen, denen der Erlass gewährt wird.
- (6) Im Falle des Absatzes 1 Buchstabe k erlischt die Zollschuld nicht für Personen, die einen Täuschungsversuch unternommen haben.
- (7) Ist die Zollschuld nach Artikel [161](#) entstanden, so erlischt sie für Personen, die keinen Täuschungsversuch unternommen haben und die zur Betrugsbekämpfung beigetragen haben.
- (8) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte nach Artikel [261](#) zu erlassen, um diese Verordnung dahin gehend zu ergänzen, dass eine Aufstellung der Verstöße festgelegt wird, die keine erheblichen Auswirkungen auf die ordnungsgemäße Abwicklung der vorübergehenden Verwahrung oder des betreffenden Zollverfahrens entsprechend Absatz 1 Buchstabe h Ziffer i hatten.

Artikel 200

Anwendung von Sanktionen

Das Erlöschen der Zollschuld auf der Grundlage von Artikel 199 Absatz 1 Buchstabe [h](#) hindert die Mitgliedstaaten nicht an der Anwendung von Sanktionen wegen Zuwiderhandlung gegen die zollrechtlichen Vorschriften.

Titel XI RESTRIKTIVE MAßNAHMEN UND KRISENMANAGEMENT-MECHANISMUS

Kapitel 1 Restriktive Maßnahmen

Artikel 201

Rolle der EU-Zollbehörde und der Zollbehörden

- (1) Die EU-Zollbehörde trägt zur ordnungsgemäßen Anwendung der nach Artikel 215 AEUV erlassenen restriktiven Maßnahmen bei, indem sie deren Umsetzung in den in ihre Zuständigkeit fallenden Bereichen überwacht und – vorbehaltlich der Überprüfung und Genehmigung durch die Kommission – den Zollbehörden geeignete Leitlinien an die Hand gibt.

- (2) Die Zollbehörden unternehmen alle erforderlichen Schritte, um den restriktiven Maßnahmen unter Berücksichtigung der Leitlinien der EU-Zollbehörde nachzukommen.

Artikel 202

Berichterstattung

- (1) Die EU-Zollbehörde erstattet der Kommission regelmäßig und bei Bedarf über die Umsetzung der restriktiven Maßnahmen durch die Zollbehörden und über etwaige Verstöße gegen diese Maßnahmen Bericht.
- (2) Die Zollbehörden unterrichten die EU-Zollbehörde, die Kommission und die nationalen Behörden der für die Umsetzung von Sanktionen zuständigen Mitgliedstaaten über jeden Verdacht oder Fall der Umgehung restriktiver Maßnahmen und über ihre diesbezüglichen Risikominderungsmaßnahmen.

Kapitel 2 Krisenmanagement-Mechanismus

Artikel 203

Ausarbeitung von Protokollen und Verfahren

- (1) Die EU-Zollbehörde arbeitet Verfahren und Protokolle aus, die gemäß Artikel 204 Absatz 1 in folgenden Fällen aktiviert werden können:
 - a) einer Krise an der Grenze eines oder mehrerer Mitgliedstaaten, die sich auf die Zollverfahren auswirkt,
 - b) einer Krise in einem anderen Sektor, die ein Tätigwerden der Zollbehörden in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden erfordert,
 - c) um eine rasche, wirksame und verhältnismäßige Reaktion auf die betreffende Situation zu gewährleisten.
- (2) Protokolle und Verfahren können insbesondere Folgendes umfassen:
 - a) die Anwendung gemeinsamer Risikokriterien, gemeinsamer vorrangiger Kontrollbereiche und Risikoprofile, geeigneter Risikominderungsmaßnahmen und Zollkontrollen,
 - b) einen Rahmen für die Zusammenarbeit, der die vorübergehende Bereitstellung von Zollbeamten und Zollkontrollausrüstung von einem Mitgliedstaat an einen anderen ermöglicht.

Artikel 204

Aktivierung des Krisenmanagement-Mechanismus

- (1) Die Kommission kann von Amts wegen oder auf Ersuchen eines oder mehrerer Mitgliedstaaten oder der EU-Zollbehörde einen Durchführungsrechtsakt im Einklang mit dem in Artikel 262 Absätze 4 und 5 dieser Verordnung genannten Prüfverfahren erlassen, wobei sie den in Artikel 203 genannten Protokollen und Verfahren sowie den geeigneten und erforderlichen Maßnahmen und Regelungen Rechnung trägt, die zur Bewältigung einer Krisensituation oder zur Abmilderung ihrer negativen Auswirkungen gelten sollten.

- (2) Die EU-Zollbehörde koordiniert und überwacht die Anwendung und Umsetzung der geeigneten Maßnahmen und Regelungen durch die Zollbehörden und erstattet der Kommission über die Ergebnisse dieser Umsetzung Bericht.
- (3) Die EU-Zollbehörde richtet einen Krisenstab ein, der während der gesamten Krise ständig zur Verfügung steht.
- (4) Die Zollbehörden führen die nach diesem Artikel erlassenen Maßnahmen und Regelungen durch und wenden sie an und erstatten der EU-Zollbehörde über deren Durchführung und Anwendung Bericht.

Titel XII

DIE ZOLLBEHÖRDE DER EUROPÄISCHEN UNION

Kapitel 1

Grundsätze

Artikel 205

Rechtsstellung

- (1) Die EU-Zollbehörde ist eine Einrichtung der Union und besitzt Rechtspersönlichkeit.
- (2) Die EU-Zollbehörde besitzt in jedem Mitgliedstaat die weitestgehende Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die juristischen Personen nach dem jeweiligen nationalen Recht zuerkannt ist. Sie kann insbesondere bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben und veräußern und ist vor Gericht parteifähig.
- (3) Die EU-Zollbehörde wird durch ihren Exekutivdirektor vertreten.

Artikel 206

Sitz

Der Sitz der EU-Zollbehörde ist [...].

Artikel 207

Auftrag und Ziele der EU-Zollbehörde

- (1) Die EU-Zollbehörde trägt zur Erfüllung des Auftrags von Zollbehörden gemäß Artikel [2](#) bei.
- (2) Unbeschadet der jeweiligen Zuständigkeiten der Kommission, des OLAF und der Mitgliedstaaten verfolgt die EU-Zollbehörde folgende Ziele:
 - a) Die EU-Zollbehörde trägt zum operativen Management der Zollunion bei; dabei koordiniert und überwacht sie die operative Zusammenarbeit zwischen den Zollbehörden, bündelt Fachwissen und stellt dieses mit dem Ziel bereit, die Effizienz zu steigern und Ergebnisse zu erzielen;
 - b) die EU-Zollbehörde entwickelt, betreibt und pflegt Informationstechnologien, um die in dieser Verordnung festgelegten Verfahren umzusetzen und zur optimalen Nutzung der verfügbaren Daten für die Zwecke der zollamtlichen Überwachung, der Zollkontrolle und des Risikomanagements beizutragen;

- c) die EU-Zollbehörde unterstützt die Zollbehörden bei der Erreichung einer einheitlichen Anwendung der zollrechtlichen Vorschriften, um insbesondere sicherzustellen, dass die Zollkontrollen und das Risikomanagement einheitlich durchgeführt werden;
- d) die EU-Zollbehörde trägt zur Durchsetzung anderer von den Zollbehörden angewandter Rechtsvorschriften der Union bei.

Kapitel 2 Aufgaben

Artikel 208

Kernaufgaben

- (1) Die EU-Zollbehörde nimmt Risikomanagementaufgaben gemäß Titel IV Kapitel 3 wahr.
- (2) Die EU-Zollbehörde nimmt Aufgaben im Zusammenhang mit restriktiven Maßnahmen und dem Krisenmanagement-Mechanismus gemäß Titel XI wahr.
- (3) Die EU-Zollbehörde führt Tätigkeiten zum Aufbau von Kapazitäten durch und leistet operative Unterstützung und Koordinierungsarbeit für die Zollbehörden. Sie nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - a) Durchführung von Diagnosen und Überwachung von Grenzübergangsstellen und anderer Kontrollorte, Entwicklung gemeinsamer Standards und Abgabe von Empfehlungen für bewährte Verfahren;
 - b) Messung der Leistungsfähigkeit der Zollunion und Unterstützung der Kommission bei der Bewertung der Leistungsfähigkeit der Zollunion gemäß Titel XV Kapitel 1;
 - c) Vorbereitung der gemeinsamen Mindestschulungsinhalte für Zollbeamte in der Union und Überwachung ihrer Verwendung durch die Zollbehörden;
 - d) Mitwirkung an einem Anerkennungssystem der Union für Universitäten und sonstige Bildungseinrichtungen, die Aus- und Weiterbildungsprogramme im Zollbereich anbieten;
 - e) Koordinierung und Unterstützung bei der Einrichtung spezialisierter Exzellenzzentren für unionsweite Zwecke in einschlägigen Zollbereichen durch die Mitgliedstaaten, insbesondere im Bereich Weiterbildung und zolltechnische Prüfanstalten;
 - f) Erleichterung und Koordinierung von Forschungs- und Innovationstätigkeiten im Zollbereich;
 - g) Ausarbeitung und Verbreitung von Handbüchern für die praktische Anwendung der Zollverfahren und Arbeitsmethoden sowie Ausarbeitung gemeinsamer Standards in diesem Bereich;
 - h) Abgabe einer Stellungnahme im Einklang mit Artikel 102 Absätze 3, 4 und 5 zu der Frage, ob die Erteilung einer Bewilligung für besondere Verfahren den Interessen der Hersteller in der Union zuwiderlaufen würde;
 - i) Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Union und anderen nationalen Behörden als Zollbehörden gemäß Artikel 240 Absatz 9;

- j) Koordinierung und Unterstützung der operativen Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Zollbehörden sowie zwischen den Zollbehörden und anderen Behörden auf nationaler Ebene im Einklang mit Titel XIII;
 - k) Organisation und Koordinierung der in Artikel 241 genannten gemeinsamen Kontrollen;
 - l) Bereitstellung von Unterstützung und Fachwissen für die Kommission bei der Lösung komplexer Einreihungs-, Wertbestimmungs- und Ursprungsfälle sowie Überwachung diesbezüglicher Entscheidungen sowie von deren Anwendung.
- (4) Die EU-Zollbehörde führt die für die Erfüllung ihrer Aufgaben und die Entwicklung der in Artikel 30 genannten nationalen Anwendungen erforderlichen Datenverwaltungs- und Datenverarbeitungstätigkeiten durch.

Artikel 209

Sonstige Aufgaben

Die Kommission kann die EU-Zollbehörde mit folgenden Aufgaben für die Durchführung zollbezogener Finanzierungsprogramme betrauen:

- a) Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Entwicklung, dem Betrieb und der Wartung der für die Umsetzung der Zollunion verwendeten IT-Systeme wie der EU-Zolldatenplattform gemäß Titel [III](#);
- b) Unterstützung der Kommission bei der Ausarbeitung und Umsetzung einer operativen Strategie für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Zuweisung, Finanzierung und Beschaffung von Kontrollausrüstung, einschließlich der Ermittlung des Bedarfs an Ausrüstung sowie der gemeinsamen Beschaffung und gemeinsamen Nutzung von Ausrüstung.

Artikel 210

Weitere Aufgaben

Der EU-Zollbehörde können weitere Aufgaben im Bereich des freien Verkehrs sowie der Ein- und Ausfuhr von Drittlandswaren zugewiesen werden, sofern dies in den einschlägigen Rechtsakten der Union vorgesehen ist. Werden der EU-Zollbehörde solche Aufgaben zugewiesen bzw. wird sie damit betraut, so werden angemessene finanzielle und personelle Ressourcen für deren Durchführung bereitgestellt.

Kapitel 3 Organisation der EU-Zollbehörde

Artikel 211

Verwaltungs- und Leitungsstruktur

Die Verwaltungs- und Leitungsstruktur der EU-Zollbehörde besteht aus

- a) einem Verwaltungsrat, der die in Artikel [215](#) genannten Funktionen ausübt;
- b) einem Exekutivausschuss, der die in Artikel 217 genannten Funktionen ausübt;
- c) einem Exekutivdirektor, der die in Artikel 219 genannten Zuständigkeiten wahrnimmt;

- d) einem stellvertretenden Exekutivdirektor, der die in Artikel 221 genannten Zuständigkeiten wahrnimmt, wenn der Verwaltungsrat beschließt, einen solchen Posten einzurichten.

ABSCHNITT 1 DER VERWALTUNGSRAT

Artikel 212

Zusammensetzung des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat setzt sich aus je einem Vertreter pro Mitgliedstaat und zwei Vertretern der Kommission zusammen, die alle stimmberechtigt sind.
- (2) Außerdem gehört dem Verwaltungsrat ein vom Europäischen Parlament benannter Vertreter ohne Stimmrecht an.
- (3) Jedes Mitglied des Verwaltungsrates hat einen Stellvertreter. Der Stellvertreter vertritt das Mitglied in dessen Abwesenheit.
- (4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates und ihre Stellvertreter werden aufgrund ihrer Kenntnisse im Zollbereich unter Berücksichtigung relevanter Führungs-, Verwaltungs- und haushaltstechnischer Kompetenzen ernannt. Alle im Verwaltungsrat vertretenen Parteien bemühen sich um eine Begrenzung der Fluktuation ihrer Vertreter, um die Kontinuität der Arbeit des Verwaltungsrates zu gewährleisten. Alle Parteien streben eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter im Verwaltungsrat an.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder und ihrer Stellvertreter beträgt vier Jahre. Sie kann verlängert werden.

Artikel 213

Vorsitzender des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat wählt aus dem Kreis der Kommissionsvertreter einen Vorsitzenden und aus dem Kreis seiner anderen stimmberechtigten Mitglieder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Der stellvertretende Vorsitzende tritt im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden automatisch an dessen Stelle.
- (3) Die Amtszeit des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden beträgt vier Jahre. Ihre Amtszeit kann einmal verlängert werden. Endet jedoch ihre Mitgliedschaft im Verwaltungsrat während ihrer Amtszeit, so endet auch diese automatisch am selben Tag.

Artikel 214

Sitzungen des Verwaltungsrates

- (1) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Verwaltungsrates ein.
- (2) Der Exekutivdirektor nimmt an den Beratungen teil, ohne stimmberechtigt zu sein.

- (3) Der Verwaltungsrat hält jährlich mindestens zwei ordentliche Sitzungen ab. Zusätzlich tritt er auf Veranlassung seines Vorsitzenden, auf Antrag der Kommission oder auf Antrag von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen.
- (4) Der Verwaltungsrat kann Personen, deren Stellungnahme von Interesse sein könnte, als Beobachter zu seinen Sitzungen einladen.
- (5) Die Mitglieder des Verwaltungsrates und ihre Stellvertreter können sich nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung in den Sitzungen von Beratern oder Sachverständigen unterstützen lassen.
- (6) Steht eine vertrauliche Angelegenheit oder ein Interessenkonflikt auf der Tagesordnung, so erörtert und beschließt der Verwaltungsrat diese Angelegenheit ohne die Anwesenheit des betreffenden Mitglieds. Ausführliche Vorschriften für die Anwendung dieser Bestimmung können in der Geschäftsordnung festgelegt werden.
- (7) Die Sekretariatsgeschäfte des Verwaltungsrates werden von der EU-Zollbehörde geführt.

Artikel 215

Aufgaben des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat hat die Aufgabe,
 - a) die allgemeinen Leitlinien für die Tätigkeit der EU-Zollbehörde zu erlassen;
 - b) mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder den jährlichen Haushaltsplan der EU-Zollbehörde zu verabschieden und andere Aufgaben in Bezug auf den Haushalt der EU-Zollbehörde gemäß Kapitel 4 wahrzunehmen;
 - c) einen konsolidierten Jahresbericht über die Tätigkeiten der EU-Zollbehörde mitsamt einem Überblick über die Erfüllung ihrer Aufgaben und ihre Gesamtleistung bei der Verwirklichung der Ziele der Zollpolitik zu bewerten und anzunehmen und sowohl den Bericht als auch dessen Bewertung jedes Jahr bis spätestens 1. Juli dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln. Der konsolidierte jährliche Tätigkeitsbericht wird veröffentlicht;
 - d) die für die EU-Zollbehörde geltende Finanzregelung im Einklang mit Artikel 222 zu erlassen;
 - e) eine Betrugsbekämpfungsstrategie zu beschließen, die in einem angemessenen Verhältnis zu dem Betrugsrisiko steht und Kosten und Nutzen der durchzuführenden Maßnahmen berücksichtigt;
 - f) Bestimmungen zur Verhinderung und Bewältigung von Interessenkonflikten bei Mitgliedern anzunehmen und jährlich auf ihrer Website die Interessenerklärung der Mitglieder des Verwaltungsrates zu veröffentlichen;
 - g) auf der Grundlage einer Bedarfsanalyse die in Artikel 232 genannten Kommunikations- und Verbreitungspläne zu beschließen und diese regelmäßig zu aktualisieren;
 - h) sich eine Geschäftsordnung zu geben;
 - i) nach Absatz 2 in Bezug auf das Personal der EU-Zollbehörde die Befugnisse auszuüben, die im Statut der Beamten der Anstellungsbehörde und in den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der

- Einstellungsbehörde³³ übertragen werden („Befugnisse der Anstellungsbehörde“);
- j) Durchführungsbestimmungen zum Beamtenstatut und zu den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten im Einklang mit Artikel 110 Absatz 2 des Beamtenstatuts zu beschließen;
 - k) erforderlichenfalls eine interne Auditstelle zu errichten;
 - l) die Sicherheitsvorschriften der EU-Zollbehörde im Sinne des Artikels 233 zu erlassen;
 - m) den Exekutivdirektor und den stellvertretenden Exekutivdirektor zu ernennen, falls eine solche Stelle geschaffen wird, und gegebenenfalls deren Amtszeit zu verlängern oder sie gemäß Artikel 217 ihres Amtes zu entheben;
 - n) einen Rechnungsführer zu ernennen, der der Rechnungsführer der Kommission sein kann; für den Rechnungsführer gelten das Beamtenstatut und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten und er ist bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben vollkommen unabhängig;
 - o) unter Berücksichtigung der Tätigkeitserfordernisse der EU-Zollbehörde und unter Beachtung der Grundsätze wirtschaftlicher Haushaltsführung alle Entscheidungen über die Einsetzung der internen Strukturen der EU-Zollbehörde und, falls erforderlich, über deren Änderung zu treffen;
 - p) den Abschluss von Arbeitsvereinbarungen nach Artikel 240 Absatz 9 zu genehmigen;
 - q) Arbeitsgruppen und Expertengremien einzurichten und deren Geschäftsordnung anzunehmen;
 - r) den Entwurf des in Artikel 223 genannten einheitlichen Programmplanungsdokuments anzunehmen, bevor dieser der Kommission zur Stellungnahme vorgelegt wird;
 - s) unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Kommission das einheitliche Programmplanungsdokument der EU-Zollbehörde mit einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder im Einklang mit Artikel 216 anzunehmen;
 - t) eine Strategie für Effizienzgewinne und Synergien anzunehmen;
 - u) eine Strategie für die Zusammenarbeit mit Drittländern und/oder internationalen Organisationen anzunehmen;
 - v) eine Strategie für das Organisationsmanagement und die internen Kontrollsysteme anzunehmen.
- (2) Der Verwaltungsrat fasst gemäß Artikel 110 des Beamtenstatuts einen Beschluss auf der Grundlage von Artikel 2 Absatz 1 des Beamtenstatuts und von Artikel 6 der Beschäftigungsbedingungen, mit dem die einschlägigen Befugnisse der Anstellungsbehörde dem Exekutivdirektor übertragen und die Voraussetzungen

³³ Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften sowie zur Einführung von Sondermaßnahmen, die vorübergehend auf die Beamten der Kommission anwendbar sind (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 1).

festgelegt werden, unter denen diese Befugnisübertragung ausgesetzt werden kann. Der Exekutivdirektor kann diese Befugnisse weiter übertragen.

- (3) Bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände kann der Verwaltungsrat durch Beschluss die Übertragung der Befugnisse der Anstellungsbehörde auf den Exekutivdirektor sowie die vom Exekutivdirektor weiterübertragenen Befugnisse vorübergehend aussetzen und die Befugnisse selbst ausüben oder sie einem seiner Mitglieder oder einem anderen Bediensteten als dem Exekutivdirektor übertragen.

Artikel 216

Vorschriften für die Abstimmung im Verwaltungsrat

- (1) Unbeschadet des Artikels 215 Absatz 1 Buchstaben b, m und s fasst der Verwaltungsrat seine Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Der in Artikel 215 Absatz 1 Buchstaben b, c, e, f, j, m, n, o und s genannte Beschluss kann nur gefasst werden, wenn die Vertreter der Kommission ein positives Votum abgeben. Für die Zwecke des in Artikel 215 Absatz 1 Buchstabe s genannten Beschlusses ist die Zustimmung der Vertreter der Kommission nur für diejenigen Elemente des Beschlusses erforderlich, die nicht mit dem jährlichen und mehrjährigen Arbeitsprogramm der EU-Zollbehörde zusammenhängen.
- (3) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. In Abwesenheit eines stimmberechtigten Mitglieds ist dessen Stellvertreter berechtigt, das Stimmrecht des Mitglieds auszuüben.
- (4) Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung teil.
- (5) Der Exekutivdirektor nimmt nicht an der Abstimmung teil.
- (6) Die näheren Einzelheiten der Abstimmungsmodalitäten, insbesondere die Voraussetzungen, unter denen ein Mitglied im Namen eines anderen Mitglieds handeln kann, werden in der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates festgelegt.

ABSCHNITT 2

DER EXEKUTIVAUSSCHUSS

Artikel 217

Exekutivausschuss

- (1) Der Verwaltungsrat wird von einem Exekutivausschuss unterstützt.
- (2) Der Exekutivausschuss hat die Aufgabe,
- a) die Vorbereitungsarbeiten für die vom Verwaltungsrat zu fassenden Beschlüsse zu überwachen;
 - b) gemeinsam mit dem Verwaltungsrat sicherzustellen, dass angemessene Folgemaßnahmen zu den Ergebnissen und Empfehlungen der internen oder externen Prüfberichte und Evaluierungen sowie den Untersuchungen des OLAF und den Ermittlungen der EUSTa durchgeführt werden;
 - c) die Umsetzung der Beschlüsse des Verwaltungsrates zwecks einer verstärkten Aufsicht über die Verwaltung und Haushaltsführung zu überwachen.

- (3) Der Exekutivausschuss kann, wenn dies aus Gründen der Dringlichkeit notwendig ist, bestimmte vorläufige Beschlüsse im Namen des Verwaltungsrates fassen, insbesondere in folgenden Fällen:
- a) bei Verwaltungsangelegenheiten, einschließlich der Aussetzung der Übertragung von Befugnissen der Anstellungsbehörde und Haushaltsangelegenheiten;
 - b) wenn eine Krisensituation gemäß Titel XI festgestellt wurde und sofortiges Handeln oder eine Anpassung der Tätigkeiten der EU-Zollbehörde erforderlich ist.
- (5) Der Exekutivausschuss setzt sich aus den beiden Vertretern der Kommission im Verwaltungsrat und drei weiteren vom Verwaltungsrat aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder ernannten Mitgliedern zusammen. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates ist auch der Vorsitzende des Exekutivausschusses. Der Exekutivdirektor nimmt an den Sitzungen des Exekutivausschusses teil, ist jedoch nicht stimmberechtigt. Die Beschlüsse des Exekutivausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die in Absatz 2 Buchstabe b genannten Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn ein Vertreter der Kommission ein positives Votum abgibt.
- (6) Die Amtszeit der Mitglieder des Exekutivausschusses beträgt vier Jahre; eine Wiederernennung ist zulässig. Die Amtszeit der Mitglieder des Exekutivausschusses endet mit dem Ende ihrer Mitgliedschaft im Verwaltungsrat.
- (7) Der Exekutivausschuss hält mindestens alle drei Monate eine ordentliche Sitzung ab. Zusätzlich tritt er auf Veranlassung seines Vorsitzenden oder auf Antrag seiner Mitglieder zusammen.
- (8) Der Verwaltungsrat legt die Geschäftsordnung des Exekutivausschusses fest.

ABSCHNITT 3

DER EXEKUTIVDIREKTOR

Artikel 218

Ernennung, Entlassung und Verlängerung der Amtszeit

- (1) Der Exekutivdirektor wird als Zeitbediensteter der EU-Zollbehörde gemäß Artikel 2 Buchstabe a der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten eingestellt.
- Der Exekutivdirektor wird vom Verwaltungsrat aufgrund seiner Verdienste und nachgewiesenen Verwaltungs- und Managementkompetenzen sowie seiner einschlägigen Sachkenntnis und Erfahrungen aus einer Liste von mindestens drei Bewerbern ernannt, die die Kommission im Anschluss an ein offenes und transparentes Auswahlverfahren vorschlägt.
- Beim Abschluss des Vertrags mit dem Exekutivdirektor wird die EU-Zollbehörde durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates vertreten.
- (2) Die Amtszeit des Exekutivdirektors beträgt fünf Jahre. Rechtzeitig vor dem Ende dieses Zeitraums nimmt die Kommission eine Bewertung vor, bei der eine Evaluierung der Leistung des Exekutivdirektors und die künftigen Aufgaben und Herausforderungen der EU-Zollbehörde berücksichtigt werden.

- (3) Der Verwaltungsrat kann auf Vorschlag der Kommission unter Berücksichtigung der in Absatz 2 genannten Bewertung die Amtszeit des Exekutivdirektors einmal um höchstens fünf Jahre verlängern.
- (4) Ein Exekutivdirektor, dessen Amtszeit verlängert wurde, darf am Ende des Gesamtzeitraums nicht an einem weiteren Auswahlverfahren für dieselbe Stelle teilnehmen.
- (5) Der Exekutivdirektor kann nur durch einen Beschluss des Verwaltungsrates auf Vorschlag der Kommission seines Amtes enthoben werden.
- (6) Der Verwaltungsrat beschließt über die Ernennung, die Verlängerung der Amtszeit oder die Amtsenthebung des Exekutivdirektors und des stellvertretenden Exekutivdirektors mit einer Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.

Artikel 219

Aufgaben und Zuständigkeiten des Exekutivdirektors

- (1) Der Exekutivdirektor leitet die EU-Zollbehörde. Der Exekutivdirektor ist dem Verwaltungsrat gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (2) Unbeschadet der Befugnisse der Kommission und des Verwaltungsrates übt der Exekutivdirektor sein Amt unabhängig aus und darf Weisungen von Regierungen oder sonstigen Stellen weder anfordern noch entgegennehmen.
- (3) Wenn er dazu aufgefordert wird, erstattet der Exekutivdirektor dem Europäischen Parlament und dem Rat über die Erfüllung seiner Pflichten und die Gesamtleistung der EU-Zollbehörde Bericht.
- (4) Der Exekutivdirektor ist der gesetzliche Vertreter der EU-Zollbehörde.
- (5) Der Exekutivdirektor ist für die Erfüllung der der EU-Zollbehörde mit dieser Verordnung übertragenen Aufgaben zuständig. Der Exekutivdirektor hat insbesondere die Aufgabe,
 - a) die laufende Verwaltung der EU-Zollbehörde zu gewährleisten;
 - b) die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse umzusetzen;
 - c) den Entwurf des in Artikel 223 genannten einheitlichen Programmplanungsdokuments auszuarbeiten und dem Verwaltungsrat nach Anhörung der Kommission vorzulegen;
 - d) das in Artikel 223 genannte einheitliche Programmplanungsdokument umzusetzen und dem Exekutivausschuss und dem Verwaltungsrat über dessen Umsetzung Bericht zu erstatten;
 - e) den konsolidierten Jahresbericht über die Tätigkeiten der EU-Zollbehörde auszuarbeiten und diesen dem Verwaltungsrat zur Prüfung und Annahme vorzulegen;
 - f) auf der Grundlage der Schlussfolgerungen in internen oder externen Prüfberichten und Evaluierungen sowie der Untersuchungen des OLAF und der Ermittlungen der EUSTa einen Aktionsplan auszuarbeiten und der Kommission zweimal jährlich sowie dem Exekutivausschuss und dem Verwaltungsrat regelmäßig über die erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

- g) unbeschadet der Ermittlungsbefugnisse der EUSTA und der Untersuchungsbefugnisse des OLAF die finanziellen Interessen der Union durch interne Präventivmaßnahmen gegen Betrug, Korruption und sonstige rechtswidrige Handlungen, durch wirksame Kontrollen und – bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten – durch Rückforderung zu Unrecht gezahlter Beträge sowie gegebenenfalls durch wirksame, verhältnismäßige und abschreckende verwaltungsrechtliche und finanzielle Sanktionen zu schützen;
- h) eine interne Betrugsbekämpfungsstrategie, eine Strategie für Effizienzgewinne und Synergien, eine Strategie für die Zusammenarbeit mit Drittstaaten und/oder internationalen Organisationen sowie eine Strategie für das organisatorische Management und die internen Kontrollsysteme für die EU-Zollbehörde auszuarbeiten und dem Verwaltungsrat zur Genehmigung vorzulegen;
- i) den Entwurf der für die EU-Zollbehörde geltenden Finanzregelung auszuarbeiten und nach Anhörung der Kommission dem Verwaltungsrat zur Annahme vorzulegen;
- j) die vorläufigen Entwürfe der Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben der EU-Zollbehörde gemäß Artikel 224 vorzubereiten und ihren Haushaltsplan auszuführen;
- k) in Bezug auf das Personal der EU-Zollbehörde die in Artikel 215 Absatz 1 Buchstabe i genannten Befugnisse der Anstellungsbehörde auszuüben, soweit ihm diese Befugnisse gemäß Artikel 215 Absatz 2 übertragen wurden;
- l) Entscheidungen über die internen Strukturen der EU-Zollbehörde zu treffen, erforderlichenfalls auch die Befugnisse für Funktionen zu übertragen, die sich auf die laufende Verwaltung der EU-Zollbehörde erstrecken können, und – falls erforderlich – diese zu ändern, wobei die Erfordernisse im Zusammenhang mit den Tätigkeiten der EU-Zollbehörde und die Grundsätze wirtschaftlicher Haushaltsführung zu berücksichtigen sind;
- m) ein Sitzabkommen über den Sitz der EU-Zollbehörde – und gegebenenfalls ähnliche Abkommen mit den aufnehmenden Mitgliedstaaten, in denen sich Außenstellen befinden – auszuhandeln und nach Genehmigung durch den Verwaltungsrat zu unterzeichnen;
- n) die praktischen Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁴ auszuarbeiten und dem Verwaltungsrat zur Annahme vorzulegen;
- o) bei der Einstellung des Personals der EU-Zollbehörde Vielfalt zu fördern und ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis anzustreben;
- p) bei der Einstellung des Personals auf eine möglichst breite geografische Basis zu achten, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Einstellungskriterien ausschließlich auf Verdiensten beruhen dürfen.

³⁴

Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43).

*Artikel 220***Stellvertretender Exekutivdirektor**

- (1) Der Verwaltungsrat kann beschließen, zur Unterstützung des Exekutivdirektors den Posten eines stellvertretenden Exekutivdirektors zu schaffen.
- (2) Beschließt der Verwaltungsrat, den Posten eines stellvertretenden Exekutivdirektors zu schaffen, so finden die Bestimmungen des Artikels 217 entsprechend auf den stellvertretenden Exekutivdirektor Anwendung.

*Artikel 221***Aufgaben und Zuständigkeiten des stellvertretenden Exekutivdirektors**

Im Falle der Schaffung des Postens eines stellvertretenden Exekutivdirektors unterstützt der stellvertretende Exekutivdirektor den Exekutivdirektor bei der Verwaltung der EU-Zollbehörde und bei der Wahrnehmung der in Artikel 218 genannten Aufgaben. Ist der Exekutivdirektor abwesend oder verhindert bzw. ist dessen Stelle nicht besetzt, so nimmt der stellvertretende Exekutivdirektor dessen Aufgaben wahr.

Kapitel 4

Aufstellung und Gliederung des Haushaltsplans der EU-Zollbehörde

*Artikel 222***Allgemeine Bestimmungen**

Der Verwaltungsrat erlässt nach Konsultation der Kommission die für die EU-Zollbehörde geltende Finanzregelung. Diese darf von der Delegierten Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission³⁵ nur abweichen, wenn dies für den Betrieb der EU-Zollbehörde eigens erforderlich ist und die Kommission vorher ihre Zustimmung erteilt hat.

*Artikel 223***Einheitliches Programmplanungsdokument**

- (1) Der Exekutivdirektor erstellt jedes Jahr unter Berücksichtigung der von der Kommission festgelegten Leitlinien einen Entwurf des einheitlichen Programmplanungsdokuments, das insbesondere die mehrjährige und die jährliche Programmplanung im Einklang mit den Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission und den einschlägigen Bestimmungen der gemäß Artikel 222 der vorliegenden Verordnung erlassenen Finanzregelung der EU-Zollbehörde enthält. Die jährliche und mehrjährige Programmplanung steht im Einklang mit der Zollpolitik und den allgemeinen Prioritäten der Zollunion.

³⁵ Delegierte Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1).

- (2) Der Verwaltungsrat übermittelt der Kommission, dem Europäischen Parlament und dem Rat sowie dem Europäischen Rechnungshof den Entwurf des einheitlichen Programmplanungsdokuments bis zum 31. Januar des Jahres, das dem Programmplanungszeitraum vorausgeht.
- (3) Der Verwaltungsrat billigt das einheitliche Programmplanungsdokument jedes Jahr bis zum 30. November. Er übermittelt das einheitliche Programmplanungsdokument sowie jede anschließend aktualisierte Fassung dieses Dokuments dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission. Das einheitliche Programmplanungsdokument wird nach der endgültigen Feststellung des Gesamthaushaltsplans der Union endgültig und ist erforderlichenfalls entsprechend anzupassen.
- (4) Das Jahresarbeitsprogramm enthält detaillierte Zielvorgaben und die erwarteten Ergebnisse, einschließlich Leistungsindikatoren. Es enthält zudem eine Beschreibung der zu finanzierenden Maßnahmen sowie Angaben zur Höhe der für die einzelne Maßnahme vorgesehenen finanziellen und personellen Ressourcen. Das Jahresarbeitsprogramm muss mit dem in Absatz 5 genannten Mehrjahresarbeitsprogramm im Einklang stehen. Im Jahresarbeitsprogramm ist klar anzugeben, welche Aufgaben im Vergleich zum vorigen Haushaltsjahr hinzugefügt, geändert oder gestrichen wurden. Der Verwaltungsrat ändert das verabschiedete Jahresarbeitsprogramm, wenn der EU-Zollbehörde innerhalb des Anwendungsbereichs dieser Verordnung eine neue Aufgabe übertragen wird. Wesentliche Änderungen am Jahresarbeitsprogramm werden nach demselben Verfahren wie das ursprüngliche Jahresarbeitsprogramm selbst beschlossen. Der Verwaltungsrat kann die Befugnis zur Vornahme nicht wesentlicher Änderungen am Jahresarbeitsprogramm dem Exekutivdirektor übertragen.
- (5) Im Mehrjahresarbeitsprogramm wird die strategische Gesamtplanung einschließlich der Ziele, erwarteten Ergebnisse und Leistungsindikatoren festgelegt. Auch werden für jede einzelne Tätigkeit die vorläufigen finanziellen und personellen Ressourcen ausgewiesen, die zur Erreichung der Zielvorgaben als notwendig erachtet werden. Die strategische Programmplanung ist gegebenenfalls zu aktualisieren und muss aufzeigen, inwieweit die EU-Zollbehörde zur Verwirklichung der politischen Prioritäten der Union beiträgt.

Artikel 224

Aufstellung des Haushaltsplans

- (1) Jedes Jahr erstellt der Exekutivdirektor einen Vorentwurf des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben der EU-Zollbehörde für das folgende Haushaltsjahr, einschließlich des Stellenplans, und übermittelt ihn dem Verwaltungsrat. Die im Vorentwurf des Voranschlags enthaltenen Angaben müssen mit dem in Artikel 223 Absatz 1 genannten Entwurf des einheitlichen Programmplanungsdokuments übereinstimmen.
- (2) Auf der Grundlage des in Absatz 1 genannten Vorentwurfs des Voranschlags nimmt der Verwaltungsrat einen Entwurf des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben der EU-Zollbehörde für das folgende Haushaltsjahr an.
- (3) Der Verwaltungsrat übermittelt der Kommission den Entwurf des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben der EU-Zollbehörde jedes Jahr bis zum 31. Januar.

- (4) Die Kommission übermittelt der Haushaltsbehörde den Entwurf des Voranschlags zusammen mit dem Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union.
- (5) Auf der Grundlage des Entwurfs des Voranschlags setzt die Kommission die von ihr für erforderlich erachteten Mittelsätze für den Stellenplan und den Betrag des Beitrags aus dem Gesamthaushaltsplan in den Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Union ein, den sie gemäß Artikel 313 und 314 AEUV der Haushaltsbehörde vorlegt.
- (6) Die Haushaltsbehörde bewilligt die Mittel für den aus dem Gesamthaushaltsplan der Union finanzierten Beitrag zur EU-Zollbehörde.
- (7) Die Haushaltsbehörde genehmigt den Stellenplan der EU-Zollbehörde.
- (8) Der Verwaltungsrat stellt den Haushaltsplan der EU-Zollbehörde fest. Dieser Haushaltsplan wird dann endgültig, wenn der Gesamthaushaltsplan der Union endgültig festgestellt ist. Erforderlichenfalls wird der Haushaltsplan der EU-Zollbehörde entsprechend angepasst.

Artikel 225

Gliederung des Haushaltsplans

- (1) Für jedes Haushaltsjahr wird ein Voranschlag sämtlicher Einnahmen und Ausgaben der EU-Zollbehörde erstellt und im Haushaltsplan der EU-Zollbehörde ausgewiesen. Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (2) Der Haushalt der EU-Zollbehörde muss in Bezug auf Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein.
- (3) Unbeschadet anderer Ressourcen umfassen die Einnahmen der EU-Zollbehörde
 - a) einen in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten Beitrag der Union,
 - b) etwaige freiwillige Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten,
 - c) mögliche Mittel der Union in Form von Beitragsvereinbarungen oder Zuschüssen im Einklang mit der Finanzregelung der EU-Zollbehörde gemäß Artikel 222 und den Bestimmungen der betreffenden Instrumente zur Unterstützung der Strategien der Union,
 - d) Vergütungen für Veröffentlichungen und sonstige Leistungen der EU-Zollbehörde.
- (4) Zu den Ausgaben der EU-Zollbehörde gehören die Bezüge des Personals, die Verwaltungs- und Infrastrukturausgaben sowie die operativen Ausgaben.
- (5) Mittelbindungen für Maßnahmen in Bezug auf Großprojekte, deren Durchführung sich über mehr als ein Haushaltsjahr erstreckt, können über mehrere Jahre in jährlichen Tranchen erfolgen.

Artikel 226

Ausführung des Haushaltsplans der EU-Zollbehörde

- (1) Der Exekutivdirektor führt den Haushaltsplan der EU-Zollbehörde aus.
- (2) Der Exekutivdirektor übermittelt der Haushaltsbehörde jedes Jahr alle für die Ausübung ihrer Bewertungspflichten erforderlichen Informationen.

Artikel 227

Rechnungslegung und Entlastung

- (1) Der Rechnungsführer der EU-Zollbehörde übermittelt dem Rechnungsführer der Kommission und dem Rechnungshof die vorläufigen Jahresabschlüsse für das Haushaltsjahr (im Folgenden „Jahr N“) bis zum 1. März des folgenden Haushaltsjahrs (im Folgenden „Jahr N+1“).
- (2) Bis zum 31. März des Jahres N+1 übermittelt die EU-Zollbehörde dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Rechnungshof den Bericht über die Haushaltsführung und das Finanzmanagement.
- (3) Bis zum 31. März des Jahres N+1 übermittelt der Rechnungsführer der Kommission dem Rechnungshof den mit dem Rechnungsabschluss der Kommission konsolidierten vorläufigen Rechnungsabschluss der EU-Zollbehörde.
- (4) Nach Eingang der Bemerkungen des Rechnungshofs zu den vorläufigen Jahresabschlüssen der EU-Zollbehörde gemäß Artikel 246 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁶ stellt der Rechnungsführer der EU-Zollbehörde die endgültigen Jahresabschlüsse der EU-Zollbehörde für dieses Jahr auf. Der Exekutivdirektor legt diese dem Exekutivausschuss zur Stellungnahme vor. Diese Stellungnahme wird vom Verwaltungsrat angenommen.
- (5) Der Rechnungsführer der EU-Zollbehörde übermittelt die endgültigen Jahresabschlüsse für das Jahr N zusammen mit der vom Verwaltungsrat angenommenen Stellungnahme bis zum 1. Juli des Jahres N+1 dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof.
- (6) Die endgültigen Jahresabschlüsse für das Jahr N werden bis zum 15. November des Jahres N+1 im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.
- (7) Der Exekutivdirektor übermittelt dem Rechnungshof bis zum 30. September des Jahres N+1 eine Antwort auf dessen Bemerkungen. Der Exekutivdirektor übermittelt diese Antwort auch dem Verwaltungsrat.
- (8) Der Exekutivdirektor unterbreitet dem Europäischen Parlament auf dessen Ersuchen nach Artikel 261 Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 alle für ein reibungsloses Entlastungsverfahren für das Haushaltsjahr N notwendigen Informationen.
- (9) Auf Empfehlung des Rates, der mit qualifizierter Mehrheit beschließt, erteilt das Europäische Parlament dem Exekutivdirektor vor dem 15. Mai des Jahres N+2 Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans für das Jahr N.

Artikel 228

Betrugsbekämpfung

³⁶ Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

- (1) Zur Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen innerhalb der EU-Zollbehörde finden die Vorschriften der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 uneingeschränkt Anwendung.
- (2) Die EU-Zollbehörde tritt der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 25. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die internen Untersuchungen des OLAF³⁷ innerhalb von sechs Monaten nach dem [XXX] bei und erlässt nach dem Muster im Anhang der Vereinbarung die entsprechenden Bestimmungen, die für ihr Personal gelten.
- (3) Der Europäische Rechnungshof ist befugt, bei allen Begünstigten, Auftragnehmern und Unterauftragnehmern, die Unionsmittel von der EU-Zollbehörde erhalten haben, Rechnungsprüfungen anhand von Belegkontrollen und Kontrollen vor Ort durchzuführen.
- (4) Das OLAF kann nach den Bestimmungen und Verfahren der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 und der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates³⁸ Untersuchungen einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchführen, um festzustellen, ob im Zusammenhang mit von der EU-Zollbehörde finanzierten Finanzhilfen oder Verträgen Betrug, Korruption oder eine sonstige rechtswidrige Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vorliegt.
- (5) Unbeschadet der Absätze 1, 2, 3 und 4 müssen Verträge, Finanzhilfevereinbarungen und Finanzhilfebeschlüsse der EU-Zollbehörde Bestimmungen enthalten, die den Europäischen Rechnungshof und das OLAF ausdrücklich ermächtigen, solche Rechnungsprüfungen und Untersuchungen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten vorzunehmen. Arbeitsvereinbarungen mit zuständigen Behörden von Drittländern oder internationalen Organisationen umfassen die Unterstützung und Zusammenarbeit seitens dieser Behörden bzw. internationalen Organisationen bei vom Rechnungshof und von OLAF durchgeführten Rechnungsprüfungen und Untersuchungen.
- (6) Gemäß der Verordnung (EU) 2017/1939 ist die EUSa befugt, bei gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug und sonstigen rechtswidrigen Handlungen im Sinne der Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁹ zu ermitteln und diese strafrechtlich zu verfolgen.

Kapitel 5

Personalbestimmungen

Artikel 229

Allgemeine Bestimmung

³⁷ ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 15.

³⁸ Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2).

³⁹ Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug (ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 29).

Für das Personal der EU-Zollbehörde gelten das Statut der Beamten, die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union sowie die im gegenseitigen Einvernehmen der Organe der Union erlassenen Regelungen zur Durchführung der Bestimmungen des Statuts der Beamten und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten.

Artikel 230

Abgeordnete nationale Sachverständige und sonstige Bedienstete

- (1) Die EU-Zollbehörde kann auf abgeordnete nationale Sachverständige oder sonstige Bedienstete zurückgreifen, die nicht bei der EU-Zollbehörde selbst beschäftigt sind.
- (2) Der Verwaltungsrat beschließt eine Regelung für die Abordnung nationaler Sachverständiger zur EU-Zollbehörde.

Artikel 231

Vorrechte und Befreiungen

Das dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügte Protokoll Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union findet auf die EU-Zollbehörde und ihr Personal Anwendung.

Kapitel 6 Allgemeine und Schlussbestimmungen

Artikel 232

Transparenz und Kommunikation

- (1) Für die Dokumente, die sich im Besitz der EU-Zollbehörde befinden, gilt die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001. Der Verwaltungsrat legt binnen sechs Monaten nach seiner ersten Sitzung die Modalitäten für die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 fest.
- (2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die EU-Zollbehörde unterliegt der Verordnung (EU) 2018/1725. Der Verwaltungsrat trifft binnen sechs Monaten nach seiner ersten Sitzung Maßnahmen für die Anwendung der Verordnung (EU) 2018/1725 durch die EU-Zollbehörde und insbesondere für die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten der EU-Zollbehörde. Diese Maßnahmen werden nach Anhörung des Europäischen Datenschutzbeauftragten getroffen.
- (3) Die EU-Zollbehörde kann in ihrem Zuständigkeitsbereich von Amts wegen Kommunikationstätigkeiten durchführen. Die Zuweisung von Mitteln für Kommunikationstätigkeiten darf sich nicht nachteilig auf die wirksame Erfüllung der Aufgaben der EU-Zollbehörde auswirken. Die Kommunikationstätigkeiten müssen mit den einschlägigen vom Verwaltungsrat angenommenen Kommunikations- und Verbreitungsplänen im Einklang stehen.

Artikel 233

Sicherheitsvorschriften für den Schutz von Verschlusssachen und nicht als Verschlusssache eingestuften vertraulichen Informationen

- (1) Die EU-Zollbehörde erlässt eigene Sicherheitsvorschriften auf der Grundlage der Grundsätze und Vorschriften der in den Beschlüssen (EU, Euratom) 2015/443⁴⁰ und (EU, Euratom) 2015/444⁴¹ der Kommission festgelegten Sicherheitsvorschriften der Kommission zum Schutz von EU-Verschlussachen (EU-VS) und nicht als Verschlussache eingestuften vertraulichen Informationen, zu denen unter anderem Bestimmungen über den Austausch solcher Informationen mit Drittstaaten und die Verarbeitung und die Speicherung solcher Informationen gehören. Alle Verwaltungsvereinbarungen über den Austausch von Verschlussachen mit den betreffenden Behörden eines Drittstaats oder, sofern keine solche Vereinbarung besteht, alle Ad-hoc-Weitergaben von EU-VS in Ausnahmefällen an diese Behörden bedürfen der vorherigen Genehmigung der Kommission.
- (2) Der Verwaltungsrat erlässt die Sicherheitsvorschriften der EU-Zollbehörde, nachdem die Kommission diese genehmigt hat. Bei der Prüfung der vorgeschlagenen Sicherheitsvorschriften stellt die Kommission sicher, dass diese mit den Beschlüssen (EU, Euratom) 2015/443 und (EU, Euratom) 2015/444 vereinbar sind.
- (3) Die Mitglieder des Verwaltungsrates, der Exekutivdirektor, die externen Sachverständigen der Ad-hoc-Arbeitsgruppen sowie das Personal der EU-Zollbehörde unterliegen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit den Vertraulichkeitsbestimmungen des Artikels 339 AEUV.
- (4) Die EU-Zollbehörde kann alle notwendigen Maßnahmen treffen, um den Austausch von Informationen, die für ihre Aufgaben von Belang sind, mit der Kommission und den Mitgliedstaaten sowie gegebenenfalls mit den einschlägigen Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union zu erleichtern. Jede zu diesem Zweck getroffene Verwaltungsvereinbarung über die Weitergabe von EU-Verschlussachen oder, falls keine solchen Vereinbarungen vorliegen, jede Ad-hoc-Weitergabe von EU-Verschlussachen in Ausnahmefällen bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Kommission.

Artikel 234

Sprachenregelung

- (1) Für die EU-Zollbehörde gelten die Bestimmungen der Verordnung Nr. 1 des Rates⁴².
- (2) Der Verwaltungsrat beschließt über die interne Sprachenregelung der EU-Zollbehörde.
- (3) Die für die Arbeit der EU-Zollbehörde erforderlichen Übersetzungsdienste werden vom Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union erbracht.

Artikel 235

Bewertung

⁴⁰ Beschluss (EU, Euratom) 2015/443 der Kommission vom 13. März 2015 über Sicherheit in der Kommission (ABl. L 72 vom 17.3.2015, S. 41).

⁴¹ Beschluss (EU, Euratom) 2015/444 der Kommission vom 13. März 2015 über die Sicherheitsvorschriften für den Schutz von EU-Verschlussachen (ABl. L 72 vom 17.3.2015, S. 53).

⁴² Verordnung Nr. 1 des Rates vom 15. April 1958 zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. 17 vom 6.10.1958, S. 385).

- (1) Spätestens am [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen = 5 Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] und danach alle fünf Jahre stellt die Kommission sicher, dass im Einklang mit den Kommissionsleitlinien eine Bewertung der Leistung der EU-Zollbehörde in Bezug auf deren Ziele, Auftrag, Aufgaben, Verwaltung und Standort(e) durchgeführt wird.
- (2) Im Rahmen der Bewertung wird insbesondere geprüft, ob der Auftrag der EU-Zollbehörde möglicherweise geändert werden muss und welche finanziellen Auswirkungen eine solche Änderung hätte.
- (3) Bei jeder zweiten in Absatz 1 genannten Bewertung werden die von der EU-Zollbehörde erzielten Ergebnisse im Hinblick auf ihre Ziele, ihren Auftrag, ihre Aufgaben und ihre Verwaltung geprüft, einschließlich einer Prüfung, ob die Weiterführung der EU-Zollbehörde im Hinblick auf diese Ziele, diesen Auftrag, diese Verwaltung und diese Aufgaben noch gerechtfertigt ist.
- (4) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die in Absatz 2 genannten Ergebnisse der Bewertung vor. Die Ergebnisse der Bewertung werden veröffentlicht.

Artikel 236

Haftung der EU-Zollbehörde

- (1) Die vertragliche Haftung der EU-Zollbehörde unterliegt dem für den betreffenden Vertrag geltenden Recht.
- (2) Für Entscheidungen aufgrund einer Schiedsklausel in einem von der EU-Zollbehörde geschlossenen Vertrag ist der Gerichtshof der Europäischen Union zuständig.
- (3) Im Bereich der außervertraglichen Haftung ersetzt die EU-Zollbehörde einen durch ihre Dienststellen oder Bediensteten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben verursachten Schaden nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsam sind.
- (4) Für Streitigkeiten über den Schadensersatz nach Absatz 3 ist der Gerichtshof der Europäischen Union zuständig.
- (5) Die persönliche Haftung der Bediensteten gegenüber der EU-Zollbehörde bestimmt sich nach den für sie geltenden Vorschriften des Beamtenstatuts bzw. der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten.
- (6) Die finanzielle Haftung der Union und der Mitgliedstaaten für die Schulden der EU-Zollbehörde ist auf deren bereits zu den Verwaltungsausgaben geleistete Finanzbeiträge beschränkt.

Artikel 237

Sitzabkommen und Betriebsbedingungen

- (1) Die notwendigen Regelungen über die Unterbringung der EU-Zollbehörde in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Sitz hat, und über die Einrichtungen, die von diesem Mitgliedstaat zur Verfügung zu stellen sind, sowie die besonderen Vorschriften, die im Sitzmitgliedstaat für den Exekutivdirektor, die Mitglieder des Verwaltungsrates, das Personal der EU-Zollbehörde und für Familienangehörige dieser Personen gelten, werden in einem Sitzabkommen festgelegt, das nach Billigung durch den Verwaltungsrat zwischen der EU-Zollbehörde und dem Sitzmitgliedstaat spätestens

am [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen = zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] geschlossen wird.

- (2) Der Sitzmitgliedstaat der EU-Zollbehörde gewährleistet die bestmöglichen Bedingungen für das ordnungsgemäße Funktionieren der EU-Zollbehörde, einschließlich eines mehrsprachigen, europäisch ausgerichteten schulischen Angebots und geeigneter Verkehrsverbindungen.
- (3) Bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände kann der Exekutivdirektor beschließen, eine Außenstelle in einem anderen Mitgliedstaat einzurichten, damit die Aufgaben der EU-Zollbehörde effizienter, wirksamer und kohärenter erfüllt werden können.

Bevor der Exekutivdirektor beschließt, eine Außenstelle einzurichten, holt er die Zustimmung der Kommission, des Verwaltungsrates und des betreffenden Mitgliedstaats ein. Der Beschluss fußt auf einer angemessenen Kosten-Nutzen-Analyse, die insbesondere den Mehrwert eines solchen Beschlusses belegt. In dem Beschluss wird der Umfang der in der Außenstelle auszuübenden Tätigkeiten so festgelegt, dass unnötige Kosten und eine Überschneidung der Verwaltungsfunktionen mit denen der EU-Zollbehörde vermieden werden.

Artikel 238

Beginn der Tätigkeiten der EU-Zollbehörde

- (1) Die EU-Zollbehörde wird ab dem Jahr 2026 eingerichtet und muss bis 2028 voll funktionsfähig sein.
- (2) Die Kommission ist für die Einrichtung und den Anfangsbetrieb der EU-Zollbehörde zuständig, bis die EU-Zollbehörde die operativen Kapazitäten zur Ausführung ihres eigenen Haushalts erreicht hat. Zu diesem Zweck
 - a) kann die Kommission einen ihrer Beamten benennen, der als Interims-Exekutivdirektor fungiert und die Aufgaben des Exekutivdirektors wahrnimmt, bis der Exekutivdirektor nach seiner Ernennung durch den Verwaltungsrat gemäß Artikel [218](#) sein Amt antritt;
 - b) übt der Interims-Exekutivdirektor abweichend von Artikel 215 Absatz 1 Buchstabe i und bis zur Annahme eines Beschlusses im Sinne des Artikels 215 Absatz 2 die Befugnisse der Anstellungsbehörde aus;
 - c) kann die Kommission der EU-Zollbehörde Unterstützung leisten, insbesondere durch die Entsendung von Kommissionsbeamten zur Ausübung der Tätigkeiten der EU-Zollbehörde unter der Verantwortung des Interims-Exekutivdirektors oder des Exekutivdirektors;
 - d) kann der Interims-Exekutivdirektor alle Zahlungen genehmigen, die durch Mittelzuweisungen im Haushalt der EU-Zollbehörde gedeckt sind, und nach Annahme des Stellenplans der EU-Zollbehörde Verträge einschließlich Arbeitsverträgen abschließen.

Titel XIII

ZUSAMMENARBEIT IM ZOLLWESEN

Artikel 239

Interne Zusammenarbeit im Zollwesen

- (1) Unbeschadet der Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 515/97 arbeiten die Zollbehörden untereinander, mit der Kommission und mit der EU-Zollbehörde im Einklang mit den zollrechtlichen Vorschriften und allen anderen Rechtsvorschriften der Union, die eine solche Zusammenarbeit vorsehen, zusammen, um eine ordnungsgemäße und einheitliche Anwendung dieser Rechtsvorschriften zu gewährleisten und die Erfüllung ihres Auftrags gemäß Artikel 2 zu unterstützen.
- (2) Die Zollbehörden können Zollbeamte vorübergehend für die Arbeit in den Zollbehörden eines anderen Mitgliedstaats abstellen. Die EU-Zollbehörde ist entsprechend in Kenntnis zu setzen, und sie kann diese Abstellungen koordinieren.
- (3) Die Zollbehörden können zusätzlich zu den in Artikel 241 vorgesehenen gemeinsamen Kontrollen gemeinsame Kontrollen durchführen. Die Zollbehörden unterrichten die EU-Zollbehörde über solche gemeinsamen Kontrollen.
- (4) Die Kommission, das OLAF und die EU-Zollbehörde können für die in diesem Titel genannte Zusammenarbeit zweckdienliche Daten, darunter Risikoinformationen, austauschen. Die EU-Zollbehörde stellt sicher, dass diese Informationen bei ihren Risikomanagementtätigkeiten im Einklang mit diesem Titel und mit Titel [XII](#) wirksam genutzt werden.

Artikel 240

Rahmen für die Zusammenarbeit mit anderen Behörden

- (1) Die Zollbehörden arbeiten mit anderen Behörden der nationalen Ebene, darunter – aber nicht ausschließlich – Marktüberwachungsbehörden, Gesundheitsbehörden, Pflanzenschutzbehörden, Strafverfolgungsbehörden und Steuerbehörden, auf dem Gebiet anderer von den Zollbehörden angewandter Rechtsvorschriften, bei der Erhebung von Zöllen und Steuern und in anderen einschlägigen Bereichen der Zusammenarbeit zusammen. Wenn es angezeigt ist, arbeiten die Zollbehörden auch mit einschlägigen Einrichtungen, Expertengruppen, Agenturen, Ämtern oder Netzen zusammen, die die Tätigkeiten anderer Behörden auf Unionsebene koordinieren. Wenn es angezeigt ist, arbeiten die Zollbehörden auch mit anderen einschlägigen Parteien auf EU-Ebene gemäß Absatz 9 zusammen, und die beteiligten Zollbehörden setzen die EU-Zollbehörde davon in Kenntnis.
- (2) Die in Absatz 1 genannte Zusammenarbeit erfolgt auf regelmäßiger Basis und auf strukturierte Weise. Die Zusammenarbeit stellt insbesondere darauf ab,
 - a) einen Beitrag zu den rechtlichen Entwicklungen in für den Zoll relevanten Politikbereichen zu leisten und diese Entwicklungen zu verfolgen;
 - b) Daten, insbesondere für das Risikomanagement relevante Daten gemäß Titel IV Kapitel 3, auszutauschen;
 - c) kohärente und koordinierte Überwachungsstrategien für das Risikomanagement von Waren, die in den Zuständigkeitsbereich sowohl der Zollbehörden als auch anderer Behörden fallen, im Einklang mit Titel IV Kapitel 3 zu entwickeln;
 - d) die operative Umsetzung, einschließlich der Durchführung gemeinsamer Kontrollen im Einklang mit Artikel 241, sicherzustellen.
- (3) Die EU-Zollbehörde schließt unbeschadet der Befugnisse der Kommission und vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung durch die Kommission

Arbeitsvereinbarungen zur Ausarbeitung und Aktualisierung eines Rahmens für die in Absatz 1 genannte Zusammenarbeit unter Einbeziehung anderer einschlägiger Parteien gemäß Absatz 9 ab und gibt Leitlinien für dessen praktische Durchführung, die Ziele und die Schlüsselbereiche der Zusammenarbeit im Einklang mit Absatz 2 und Titel III dieser Verordnung vor.

- (4) Arbeitet eine Zollbehörde mit einer anderen Behörde in einem anderen Mitgliedstaat zusammen, so teilt sie dies der Zollbehörde jenes Mitgliedstaats mit. Sind an der Zusammenarbeit mehr als zwei Mitgliedstaaten beteiligt, so teilen die beteiligten Zollbehörden dies der EU-Zollbehörde mit, welche operative Unterstützung und Koordinierungshilfe gemäß Artikel 208 leisten kann.
- (5) Die Mitgliedstaaten erstatten der EU-Zollbehörde jährlich über die Anwendung des Rahmens für die Zusammenarbeit Bericht. Bei ihren in Artikel 208 Absatz 3 Buchstabe a genannten Überwachungstätigkeiten und ihren in Artikel 208 Absatz 3 Buchstabe b genannten Aufgaben zur Leistungsmessung trägt die EU-Zollbehörde den Ergebnissen dieser Berichterstattung Rechnung.
- (6) Bis zu dem in Artikel 238 Absatz 1 genannten Zeitpunkt kann die Kommission die in Absatz 3 genannten Aufgaben der EU-Zollbehörde wahrnehmen.
- (7) Die EU-Zollbehörde kann mit anderen Behörden der nationalen Ebene sowie mit der Kommission und anderen Organen, Ämtern, Agenturen, Netzen und Einrichtungen der Union zusammenarbeiten, um zu den in Absatz 2 genannten Zielen und zu dem in Absatz 3 genannten Rahmen für die Zusammenarbeit beizutragen.

Zu diesem Zweck kann die EU-Zollbehörde, nachdem sie die Genehmigung durch ihren Verwaltungsrat und die Billigung durch die Kommission eingeholt hat, Arbeitsvereinbarungen mit den Unionseinrichtungen oder mit anderen Behörden der nationalen Ebene treffen. Diese Verwaltungsvereinbarungen begründen keine rechtlichen Verpflichtungen und legen Art, Umfang und Form der geplanten Zusammenarbeit fest.

- (8) Bei Betrug oder Betrugsverdacht bei einer ihrer Kooperationstätigkeiten arbeitet die EU-Zollbehörde eng mit dem OLAF zusammen.
- (9) Die EU-Zollbehörde kann im Einklang mit den Absätzen 2, 4 und 5 einen Rahmen für die operative Zusammenarbeit mit anderen EU-Einrichtungen, einschließlich Europol und Frontex, ausarbeiten und an strategischen Analysen und Bedrohungsanalysen, Politikzyklen, Innovationsprogrammen, Schulungsmaßnahmen, Netzen und anderen Tätigkeiten, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben von Belang sind und von solchen anderen Stellen organisiert werden, mitwirken.

Artikel 241

Gemeinsame Kontrollen

- (1) Die EU-Zollbehörde plant, organisiert und koordiniert gemeinsame Kontrollen, die von den Zollbehörden durchgeführt werden, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit anderen Behörden, Einrichtungen und Agenturen im Einklang mit Artikel 240 Absatz 9.
- (2) Zu diesem Zweck verfolgt die EU-Zollbehörde die zollpolitischen Prioritäten und sorgt für die notwendige Verknüpfung und Koordinierung mit den

Betrugsbekämpfungsmaßnahmen des OLAF und der EUSTa sowie mit nationalen Zollermittlungen.

- (3) Damit die EU-Zollbehörde einen Bericht erstellen und eine Bewertung vornehmen kann, geben die Zollbehörden der EU-Zollbehörde Rückmeldungen zu den Tätigkeiten und Kontrollen, die sie im Rahmen einer gemeinsamen Kontrolle durchgeführt haben.

Artikel 242

Von den Zollbehörden zu treffende Maßnahmen

- (1) Im Einklang mit den anderen von den Zollbehörden angewandten Rechtsvorschriften können die Zollbehörden folgende Maßnahmen ergreifen:
- a) spezifische Daten für alle Sendungen erheben, einschließlich automatisierter Kontrollen von Nichtzollformalitäten der Union, sofern diese in einem Zentralregister der Union gespeichert sind;
 - b) Statistiken, Analysen und Trends, insbesondere im Bereich der Risiken, bereitstellen;
 - c) die Kontrollen durch andere Behörden erleichtern und koordinieren;
 - d) Kontrollen bestimmter Sendungen, die auf der Grundlage des Risikomanagements entsprechend Titel IV und unter Berücksichtigung der unter Buchstabe b genannten Analysen ausgewählt wurden, durchführen;
 - e) andere Behörden vor der Überlassung der Waren entsprechend Artikel 60 konsultieren;
 - f) alle erforderlichen Maßnahmen in Bezug auf nicht konforme Waren ergreifen, einschließlich der Einziehung, Veräußerung oder Zerstörung dieser Waren;
 - g) den in Artikel 240 genannten Rahmen für die Zusammenarbeit umsetzen;
 - h) andere Behörden vor Risiken warnen, die für deren Arbeit relevant sind;
 - i) Nachfolgemaßnahmen ergreifen, wenn die Beförderung von Waren gegen andere von den Zollbehörden angewandte Rechtsvorschriften verstößt;
 - j) jedwede sonstige ergänzende Maßnahme.
- (2) Ein Mitgliedstaat kann eine spezialisierte Zollgrenzübergangsstelle für bestimmte von den Zollbehörden angewandte andere Rechtsvorschriften benennen. Die Belastungen, die sich für die Wirtschaftsbeteiligten aus der Verpflichtung ergeben, eine spezialisierte Zollgrenzübergangsstelle zu passieren, dürfen im Verhältnis zum angestrebten Ziel und unter Berücksichtigung der Umstände, die diese Verpflichtung gegebenenfalls rechtfertigen, nicht unverhältnismäßig hoch sein.
- (3) Der Mitgliedstaat setzt die EU-Zollbehörde über die in Absatz 2 genannte Benennung in Kenntnis, und die EU-Zollbehörde veröffentlicht eine Liste der spezialisierten Zollgrenzübergangsstellen und hält diese auf dem neuesten Stand.
- (4) Um die Ausfindigmachung, Anwendung und Durchsetzung anderer von den Zollbehörden angewandter Rechtsvorschriften zu erleichtern, erstellt die Kommission ein integriertes Verzeichnis der Rechtsvorschriften der Union mit Anforderungen an Waren, die zum Schutze öffentlicher Interessen Zollkontrollen

unterliegen, und aktualisiert dieses regelmäßig und veröffentlicht es auf ihrer Website.

- (5) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte nach Artikel 261 zu erlassen, um diese Verordnung um die Festlegung jedweder sonstigen ergänzenden Maßnahme nach Maßgabe des Absatzes 1 Buchstabe j zu ergänzen.

Artikel 243

Internationale Zusammenarbeit im Zollwesen

Die EU-Zollbehörde kann unbeschadet der Befugnisse der Kommission und vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung durch die Kommission mit den Behörden von Drittländern und internationalen Organisationen Arbeitsvereinbarungen schließen. Diese Vereinbarungen begründen keine rechtlichen Verpflichtungen für die Union.

Artikel 244

Datenaustausch mit Drittländern

- (1) Die Kommission, die Zollbehörden und die EU-Zollbehörde können für die Zwecke der Zusammenarbeit im Zollwesen Daten mit Zollbehörden und anderen Behörden von Drittländern austauschen und teilen, wenn ein solcher Austausch in einer internationalen Übereinkunft der Union, den zollrechtlichen Vorschriften, im Unionsrecht im Bereich der gemeinsamen Handelspolitik oder in der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik sowie in anderen von den Zollbehörden angewandten Rechtsvorschriften der Union vorgesehen und gewährleistet ist, dass die Übermittlung personenbezogener Daten im Einklang mit den Bestimmungen des Kapitels V der Verordnung (EU) 2018/1725 bzw. des Kapitels V der Verordnung (EU) 2016/679 steht.

Die Kommission ist über einen Datenaustausch zwischen den Zollbehörden und der EU-Zollbehörde mit den Zollbehörden und anderen Behörden von Drittländern in Kenntnis zu setzen.

- (2) Der in Absatz 1 genannte Austausch kann insbesondere folgende Datenkategorien betreffen:
- a) Datenelemente aus Entscheidungen der Zollbehörden oder ähnlichen Entscheidungen von Drittländern über verbindliche Auskünfte, den Status zugelassener Wirtschaftsbeteiligter, die Zollwertbestimmung, den zollrechtlichen Status von Waren oder besondere Verfahren;
 - b) Datenelemente aus Anmeldungen, Meldungen/Mitteilungen und Nachweisen des zollrechtlichen Status von Waren und in Unterlagen, die entweder bei den Zollbehörden der Mitgliedstaaten oder der Kommission oder bei den für Zollangelegenheiten zuständigen Behörden von Drittländern eingereicht oder von diesen Behörden ausgestellt wurden;
 - c) von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten oder der Kommission einerseits und den für Zollangelegenheiten zuständigen Behörden von Drittländern andererseits im Rahmen ihrer Risikoanalyse und Kontrollen gesammelte Daten über ermittelte Risiken, getroffene Feststellungen und erzielte Ergebnisse.

- (3) Der in Absatz 1 genannte Austausch erfolgt über geeignete sichere Kommunikationswege, entweder auf Ersuchen oder von Amts wegen, und unterliegt der Achtung vertraulicher Daten und dem Schutz personenbezogener Daten gemäß Artikel 31, Artikel [35](#) sowie [Absatz 1](#).
- (4) Der in Absatz 1 genannte Austausch lässt den Informationsaustausch gemäß den in Abkommen zwischen der Union und Drittländern enthaltenen Bestimmungen über die gegenseitige Amtshilfe und die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 517/97 unberührt.
- (5) Ein Mitgliedstaat kann im Einklang mit den Verfahren und Bedingungen, die in einem gemäß Absatz 6 erlassenen delegierten Rechtsakt festgelegt sind, ermächtigt werden, Verhandlungen mit einem Drittland aufzunehmen, um ein bilaterales Abkommen über den in Absatz 1 genannten Austausch zu schließen oder ein bestehendes Abkommen aufrechtzuerhalten. Mit Inkrafttreten eines Abkommens über den Austausch von Zollinformationen zwischen der Union und dem betreffenden Drittland tritt ein solches bilaterales Abkommen außer Kraft.
- (6) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte nach Artikel 261 zu erlassen, um diese Verordnung um die Festlegung der Bedingungen und Verfahren zu ergänzen, nach denen ein Mitgliedstaat ermächtigt werden kann, die in Absatz 5 genannten Verhandlungen aufzunehmen. Dazu gehören eine Mitteilung des betreffenden Mitgliedstaats an die Kommission und alle anderen Mitgliedstaaten über den möglichen Inhalt des bilateralen Abkommens und eine Bewertung seiner Auswirkungen auf das Unionsrecht und künftige Verhandlungen auf Unionsebene durch die Kommission, einschließlich der Frage, ob sein Inhalt auf die Umsetzung von unionsrechtlichen oder völkerrechtlichen Verpflichtungen beschränkt ist. Im delegierten Rechtsakt ist auch die Überwachung der Umsetzung dieser Abkommen vorzusehen.
- (8) Die Kommission entscheidet innerhalb von 90 Tagen nach Eingang der Mitteilung im Wege eines Durchführungsrechtsakts, ob sie es dem Mitgliedstaat genehmigt, das bilaterale Abkommen zu schließen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Beratungsverfahren gemäß Artikel 262 Absatz 2 erlassen.

In mit einer solchen Genehmigung zusammenhängenden Fällen äußerster Dringlichkeit, die durch die Notwendigkeit, rasch den angeforderten Informationsaustausch zu ermöglichen, begründet ist, erlässt die Kommission nach dem in Artikel 262 Absatz 5 genannten Verfahren sofort geltende Durchführungsrechtsakte.

Titel XIV

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN ÜBER ZOLLRECHTSVERLETZUNGEN UND NICHTSTRAFRECHTLICHE SANKTIONEN

Kapitel 1

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 245

Gegenstand

Dieser Titel enthält eine Liste von Zollrechtsverletzungen und nichtstrafrechtlichen Sanktionen im Falle solcher Rechtsverletzungen. Er hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, strengere Maßnahmen zu ergreifen und im Einklang mit ihrem nationalen Recht verwaltungsrechtliche oder strafrechtliche Sanktionen vorzusehen. Er wirkt sich auch nicht auf andere in den Rechtsvorschriften der Union erfasste Rechtsverletzungen aus.

Artikel 246

Allgemeine Anforderungen

- (1) Die in Artikel [252](#) genannten Handlungen oder Unterlassungen stellen Zollrechtsverletzungen dar.
- (2) Die Anstiftung zu oder Mittäterschaft bei einer in Artikel [252](#) genannten Handlung oder Unterlassung stellt eine Zollrechtsverletzung dar.
Der Versuch der Begehung einer in Artikel 252 genannten Handlung oder Unterlassung stellt eine Zollrechtsverletzung dar.
- (3) Die Mitgliedstaaten bestimmen, ob die in Artikel [252](#) genannten Rechtsverletzungen vorsätzlich, durch offensichtliche Fahrlässigkeit oder durch einen offensichtlichen Fehler begangen wurden.
- (4) Schreibfehler oder kleinere Fehler stellen keine Zollrechtsverletzung dar, es sei denn, die Zollbehörden können nachweisen, dass diese vorsätzlich begangen wurden oder auf offensichtliche Fahrlässigkeit oder offensichtliche Fehler zurückzuführen sind.
- (5) Im Falle einer Handlung oder Unterlassung, die eine Zollrechtsverletzung im Sinne des Artikels [252](#) darstellt, die aber als Reaktion auf ungewöhnliche und unvorhersehbare Ereignisse, auf die die betroffene Person keinen Einfluss hatte, begangen wurden und deren Folgen trotz aller gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, ist die Haftung der Person, die sie begangen hat, ausgeschlossen.

Artikel 247

Mildernde Umstände

- (1) Weist die Person, die für eine Handlung oder Unterlassung verantwortlich ist, die zu einer Zollrechtsverletzung im Sinne des Artikels [252](#) geführt hat, nach, dass sie gutgläubig gehandelt hat, so wird dies bei der Festsetzung der in Artikel 254 genannten Sanktion berücksichtigt.
- (2) Bei einer Herabsetzung der wegen der Zollrechtsverletzung zu verhängenden Sanktion sind folgende Umstände zu berücksichtigen:
 - a) Die betreffenden Waren unterliegen nicht den anderen von den Zollbehörden angewandten Rechtsvorschriften;
 - b) die Zollrechtsverletzung hat keine Auswirkungen auf die Festsetzung des Betrags der zu entrichtenden Zölle und sonstigen Abgaben;
 - c) die für die Zollrechtsverletzung verantwortliche Person arbeitet wirksam mit der Zollbehörde zusammen.

Artikel 248

Erschwerende Umstände

Bei einer Verschärfung der wegen der Zollrechtsverletzung zu verhängenden, in Artikel 254 genannten Sanktion sind folgende Umstände zu berücksichtigen:

- a) Die für die Zollrechtsverletzung verantwortliche Person wurde bereits zuvor wegen einer Zollrechtsverletzung mit Sanktionen belegt oder hat anhaltende und wiederholte Zollrechtsverletzungen begangen;
- b) die Zollrechtsverletzung hat erhebliche Auswirkungen auf andere von den Zollbehörden angewandte Rechtsvorschriften;
- c) die Zollrechtsverletzung hat erhebliche finanzielle Auswirkungen auf die Erhebung von Zöllen oder anderer Abgaben;
- d) die Zollrechtsverletzung stellt eine Gefahr für die Sicherheit und den Schutz der Union und ihrer Einwohner dar.

Artikel 249

Verjährung

- (1) Die Mitgliedstaaten legen die Verjährungsfrist für die Einleitung eines Verfahrens wegen einer Zollrechtsverletzung nach Artikel [252](#) zwischen fünf und zehn Jahren ab dem Zeitpunkt der Begehung der Handlung oder Unterlassung fest.
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Verjährungsfrist bei anhaltenden oder wiederholten Zollrechtsverletzungen mit dem Tag beginnt, an dem die Handlung oder die Unterlassung, die der Zollrechtsverletzung zugrunde liegt, endet.
- (3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass durch jedes der betreffenden Person zur Kenntnis gebrachte Ermittlungs- oder Verfolgungsverfahren der zuständigen Behörde im Zusammenhang mit der jeweiligen Zollrechtsverletzung die Verjährungsfrist unterbrochen wird. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tag der eine Unterbrechung bewirkenden Handlung.
- (4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Einleitung oder Fortsetzung eines Verfahrens wegen einer Zollrechtsverletzung nach Artikel 252 nach Ablauf einer Frist von acht Jahren ab dem in Absatz 1 oder Absatz 2 genannten Tag ausgeschlossen ist.
- (5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Verjährungsfrist für die Vollstreckung einer Entscheidung zur Verhängung einer Sanktion drei Jahre beträgt. Diese Frist läuft ab dem Tag, an dem diese Entscheidung rechtskräftig wird.
- (6) Die Mitgliedstaaten legen die Fälle fest, in denen die in den Absätzen 1, 4 und 5 genannten Verjährungsfristen ausgesetzt werden.

Artikel 250

Gerichtshoheit

Die Mitgliedstaaten üben die Gerichtsbarkeit für die in Artikel [252](#) genannten Zollrechtsverletzungen im Einklang mit dem nationalen Recht aus, wenn diese Rechtsverletzung ganz oder teilweise im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats begangen wird.

Artikel 251

Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten

- (1) Werden Zollrechtsverletzungen im Sinne des Artikels [252](#) in mehr als einem Mitgliedstaat begangen, und leitet eine zuständige Behörde eines Mitgliedstaats zuerst ein Verfahren wegen dieser Rechtsverletzung ein, so arbeitet diese zuständige Behörde mit den zuständigen Behörden der von derselben Zollrechtsverletzung betroffenen Mitgliedstaaten gegen dieselbe Person wegen desselben Sachverhalts zusammen.
- (2) Die Kommission überwacht die in Absatz 1 genannte Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten.

Kapitel 2

Verletzungen des Unionszollrechts und nichtstrafrechtliche Sanktionen

Artikel 252

Verletzungen des Unionszollrechts

- (1) Folgende Handlungen oder Unterlassungen stellen Zollrechtsverletzungen dar:
 - a) Versäumnis des Inhabers einer Entscheidung über die Anwendung des Zollrechts, die Verpflichtungen, die sich aus dieser Entscheidung ergeben, zu erfüllen und die Zollbehörden unverzüglich über jeden Umstand zu unterrichten, der nach Erlass einer Entscheidung dieser Behörden eingetreten ist und deren Fortdauer oder Inhalt gemäß den Titeln I und II beeinflusst;
 - b) Verstoß gegen die Pflicht zur Übermittlung von Informationen an die Zollbehörden gemäß dieser Verordnung, einschließlich der Nichtabgabe einer Zolldanmeldung;
 - c) Übermittlung unvollständiger, unrichtiger, ungültiger, unechter, falscher oder gefälschter Informationen oder Dokumente an den Zoll;
 - d) Versäumnis der verantwortlichen Person, die Unterlagen und Informationen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Zollförmlichkeiten aufzubewahren;
 - e) Entziehung von Waren aus der zollamtlichen Überwachung;
 - f) Nichteinhaltung der Verpflichtungen im Zusammenhang mit Zollverfahren durch die dafür verantwortliche Person;
 - g) nicht fristgerechte Entrichtung von Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben durch den Abgabenschuldner gemäß Titel X Kapitel 3.
- (2) Unbeschadet des Absatzes 1 können Mitgliedstaaten weitere Handlungen und Unterlassungen, die Zollrechtsverletzungen darstellen, aufnehmen.
- (3) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission innerhalb von 180 Tagen nach Beginn der Anwendung dieses Artikels über die entsprechend Absatz 2 vorgesehenen geltenden einzelstaatlichen Vorschriften und teilen ihr jede spätere Änderung dieser Vorschriften unverzüglich mit.

Artikel 253

Allgemeine Vorschriften für Sanktionen

- (1) Unbeschadet der in Artikel 254 festgelegten Sanktionen können die Mitgliedstaaten zusätzliche Sanktionen für Zollrechtsverletzungen im Sinne des Artikels 252 sowie alle Maßnahmen vorsehen, die erforderlich sind, um die Anwendung dieser Sanktionen zu gewährleisten. Diese Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.
- (2) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission innerhalb von 180 Tagen nach Beginn der Anwendung dieses Artikels über die in Absatz 1 vorgesehenen geltenden einzelstaatlichen Vorschriften und teilen ihr jede spätere Änderung dieser Vorschriften unverzüglich mit.

Artikel 254

Mindestmaß bei nichtstrafrechtlichen Sanktionen

Werden Sanktionen gegen Zollrechtsverletzungen nach Artikel [252](#) verhängt, so erfolgen diese mindestens in einer oder mehreren der folgenden Formen, wobei sicherzustellen ist, dass die Sanktionen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sind, und die mildernden Umstände nach Artikel 247 und die erschwerenden Umstände nach Artikel 248 zu berücksichtigen sind:

- a) eine von den Zollbehörden auferlegte finanzielle Belastung, gegebenenfalls auch anstelle einer strafrechtlichen Sanktion, die nach den folgenden Mindestbeträgen oder -Prozentsätzen berechnet wird:
 - i) Hat die Zollrechtsverletzung Auswirkungen auf Zölle und andere Abgaben, so wird die finanzielle Belastung auf der Grundlage der Höhe der entgangenen Zölle und anderen Abgaben wie folgt berechnet:
 - 1) Wurde die Zollrechtsverletzung vorsätzlich begangen, so setzt sich die finanzielle Belastung aus einem Betrag in Höhe von 100 % bis 200 % des Betrags der entgangenen Zölle und anderen Abgaben zusammen;
 - 2) andernfalls setzt sich die finanzielle Belastung aus einem Betrag in Höhe von 30 % bis 100 % des Betrags der entgangenen Zölle und anderen Abgaben zusammen;
 - ii) ist es nicht möglich, die finanzielle Belastung gemäß Ziffer i zu berechnen, so wird die finanzielle Belastung anhand des Zollwerts der Waren wie folgt berechnet:
 - 1) Wurde die Zollrechtsverletzung vorsätzlich begangen, so setzt sich die finanzielle Belastung aus einem Betrag in Höhe von 100 % bis 200 % des Betrags des Zollwerts der Waren zusammen;
 - 2) andernfalls setzt sich die finanzielle Belastung aus einem Betrag in Höhe von 30 % bis 100 % des Betrags des Zollwerts der Waren zusammen;
 - iii) bezieht sich die Zollrechtsverletzung nicht auf bestimmte Waren, so setzt sich die finanzielle Belastung aus einem Betrag in Höhe von 150 EUR bis 150 000 EUR zusammen;
- b) den Widerruf, die Aussetzung oder die Änderung von Zollentscheidungen der betroffenen Person, wenn diese Entscheidung von der Rechtsverletzung betroffen ist;

- c) die Einziehung der Waren und Beförderungsmittel.

Die Rechtsakte oder Entscheidungen über Sanktionen, die bei einer Zollrechtsverletzung angewandt werden, werden zusammen mit dem Ergebnis der Zollkontrollen auf der EU-Zolldatenplattform erfasst.

Titel XV

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Kapitel 1

Messung der Leistungsfähigkeit der Zollunion

Artikel 255

Anwendungsbereich und Ziele

- (1) Die Kommission bewertet und evaluiert die Leistungsfähigkeit der Zollunion mindestens einmal jährlich. Dazu gehört auch die Messung der Zollaktivitäten, die von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten und, soweit möglich, den Kandidatenländern auf nationaler Ebene und auf Ebene der Grenzübergangsstellen durchgeführt werden. Grundlage für diese Messung können bestehende, von der Kommission und den Mitgliedstaaten zu diesem Zweck eigens entwickelte Instrumente sein.
- (2) Die EU-Zollbehörde unterstützt die Kommission bei dieser Aufgabe. Um die Kommission bei ihrer Bewertung der Leistungsfähigkeit der Zollunion zu unterstützen, ermittelt die EU-Zollbehörde, inwieweit die Zolltätigkeiten und -aktionen zur Erreichung der strategischen Ziele und Prioritäten der Zollunion und zum Auftrag der Zollbehörden gemäß Artikel [2](#) beitragen. Insbesondere ermittelt die EU-Zollbehörde die wichtigsten Trends, Stärken, Schwächen, Lücken und potenziellen Risiken und unterbreitet der Kommission Empfehlungen für Verbesserungen.

Artikel 256

Rahmendefinition und jährliche Berichterstattung

- (1) Um die in Artikel [255](#) genannten Ziele umzusetzen, erstellt die EU-Zollbehörde in Zusammenarbeit mit den Zollbehörden Berichte und andere Arten von Dokumenten.
- (2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der EU-Zollbehörde Daten mit Informationen sowohl der nationalen Ebene als auch der Ebene der Grenzübergangsstellen. Auf der Grundlage der von den Zollbehörden übermittelten Daten erstellt die EU-Zollbehörde für jede Zollbehörde auf nationaler Ebene und auf Ebene der Grenzübergangsstellen einen Jahresbericht mit Zahlen und Fakten für das abgelaufene Jahr.
- (3) Die EU-Zollbehörde legt der Kommission den Entwurf des Jahresberichts zur Genehmigung vor.
- (4) Die Kommission prüft den Bericht und übermittelt ihn anschließend den Mitgliedstaaten zur Kenntnisnahme.
- (5) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten die in Absatz 2 genannten Daten sowie den Grad der Vertraulichkeit und die Gestaltung des

Rahmens für die Messung der Leistungsfähigkeit fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 262 Absatz 4 erlassen.

Kapitel 2

Überwachung, Bewertung und Berichterstattung

Artikel 257

Überwachung

Die Kommission überwacht regelmäßig die Durchführung dieser Verordnung, wobei sie unter anderem für Überwachungszwecke relevante Informationen und Analysen berücksichtigt, die von den Zollbehörden und der EU-Zollbehörde auf der EU-Zolldatenplattform bereitgestellt oder zugänglich gemacht werden.

Artikel 258

Bewertung und Berichterstattung

- (1) Zum [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen = 5 Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens] und danach alle fünf Jahre führt die Kommission eine Bewertung dieser Verordnung gemessen an den damit verfolgten Zielen durch und legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht mit den wichtigsten Ergebnissen vor.

Dieser Bericht enthält

- a) einen Überblick über den Stand der Fortschritte, die die Mitgliedstaaten bei der Durchführung dieser Verordnung erzielt haben;
 - b) eine Bewertung der Wirksamkeit, Effizienz, Kohärenz, Relevanz und des Mehrwerts dieser Verordnung für die Union, insbesondere im Hinblick auf die in Artikel 2 genannten Ziele.
- (2) Auf Ersuchen der Kommission und gemäß Kapitel [1](#) dieses Titels übermitteln die Mitgliedstaaten für die Erstellung des in Absatz 2 genannten Berichts erforderliche Informationen über die Durchführung dieser Verordnung.

Kapitel 3

Währungsumrechnung und Fristen

Artikel 259

Währungsumrechnung

- (1) Die zuständigen Behörden veröffentlichen den Wechselkurs und/oder stellen ihn über das Internet zur Verfügung, der anwendbar ist, wenn eine Währungsumrechnung erforderlich ist,
- a) weil die Faktoren, nach denen der Zollwert der Waren ermittelt wird, in einer anderen Währung als der des Mitgliedstaats ausgedrückt sind, in dem die Bewertung vorgenommen wird, oder
 - b) weil für die zolltarifliche Einreihung von Waren und die Festsetzung des Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrags, einschließlich der Schwellenwerte im

Gemeinsamen Zolltarif, der Wert des Euro in nationalen Währungen benötigt wird.

- (2) Wenn eine Währungsumrechnung aus anderen als den in Absatz 1 genannten Gründen erforderlich ist, wird der im Rahmen der zollrechtlichen Vorschriften anzuwendende Gegenwert des Euro in den Währungen der Mitgliedstaaten mindestens einmal im Jahr festgesetzt.
- (3) Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten Regeln für die Währungsumrechnung für die in den Absätzen 1 und 2 genannten Zwecke. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 262 Absatz 4 erlassen.

Artikel 260

Fristen, Daten und Termine

- (1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, dürfen die in den zollrechtlichen Vorschriften vorgesehenen Fristen, Daten und Termine nicht verlängert oder verkürzt beziehungsweise verschoben oder vorverlegt werden.
- (2) Sofern in den zollrechtlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, finden die in der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71 des Rates⁴³ festgelegten Regeln für die Fristen, Daten und Termine Anwendung.

Kapitel 4

Befugnisübertragung und Ausschussverfahren

Artikel 261

Ausübung der Befugnisübertragung

- (1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
- (2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte nach den Artikeln 4, 6, 7, 10, 14, 19, 23, 25, 27, 28, 29, 31, 32, 56, 58, 59, 60, 63, 65, 66, 71, 72, 73, 77, 80, 81, 83, 85, 86, 88, 90, 91, 95, 97, 99, 101, 102, 105, 107, 108, 109, 111, 115, 116, 119, 123, 132, 148, 150, 156, 167, 168, 169, 170, 173, 175, 176, 179, 181, 186, 193, 199, 242, 244 und 265 wird der Kommission übertragen.
- (3) Die Befugnisübertragungen nach den Artikeln 4, 6, 7, 10, 14, 19, 23, 25, 27, 28, 29, 31, 32, 56, 58, 59, 60, 63, 65, 66, 71, 72, 73, 77, 80, 81, 83, 85, 86, 88, 90, 91, 95, 97, 99, 101, 102, 105, 107, 108, 109, 111, 115, 116, 119, 123, 132, 148, 150, 156, 167, 168, 169, 170, 173, 175, 176, 179, 181, 186, 193, 199, 242, 244 und 265 können vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

⁴³ Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71 des Rates vom 3. Juni 1971 zur Festlegung der Regeln für die Fristen, Daten und Termine (ABl. L 124 vom 8.6.1971, S. 1).

- (4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.
- (5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
- (6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 4, 6, 7, 10, 14, 19, 23, 25, 27, 28, 29, 31, 32, 56, 58, 59, 60, 63, 65, 66, 71, 72, 73, 77, 80, 81, 83, 85, 86, 88, 90, 91, 95, 97, 99, 101, 102, 105, 107, 108, 109, 111, 115, 116, 119, 123, 132, 148, 150, 156, 167, 168, 169, 170, 173, 175, 176, 179, 181, 186, 193, 199, 242, 244 oder 265 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben hat oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Artikel 262

Ausschussverfahren

- (1) Die Kommission wird von dem Ausschuss für den Zollkodex unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 in Verbindung mit deren Artikel 4.
- (4) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (5) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 in Verbindung mit deren Artikel 5.
- (6) Ist die Stellungnahme des Ausschusses im schriftlichen Verfahren einzuholen und wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so wird das Verfahren nur dann ohne Ergebnis abgeschlossen, wenn der Vorsitz dies innerhalb der Frist für die Abgabe der Stellungnahme beschließt.

Kapitel 5 Schlussbestimmungen

Artikel 263

Aufhebung

- (1) Die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 wird aufgehoben.
- (2) Bezugnahmen auf die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung und sind gemäß der Entsprechungstabelle im Anhang zu lesen.

- (3) Ab dem in Artikel 265 Absatz 4 genannten Datum sind Bezugnahmen auf die Zollanmeldung so zu verstehen, dass sie die Bereitstellung der Daten umfassen, die für die Überführung von Waren in ein Zollverfahren unter Nutzung der Kapazitäten der EU-Zolldatenplattform erforderlich sind.
- (4) Ab dem in Artikel 265 Absatz 4 genannten Datum sind Bezugnahmen auf den Anmelder so zu verstehen, dass sie – je nachdem – den Beförderer, den Einführer, den Ausführer oder den Inhaber des Versandverfahrens umfassen.

Artikel 264

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 265

Anwendung

- (1) Die Artikel 205 bis 237 gelten ab dem 1. Januar 2028.
- (2) Die folgenden Bestimmungen gelten ab dem 1. März 2028:
 - a) die Bestimmungen über die vereinfachte zolltarifliche Behandlung gemäß Artikel 145 Absätze [5](#), [6](#) und [7](#) und Artikel 147 Buchstabe [a](#) Ziffer [ii](#);
 - b) die Bestimmungen über die vereinfachte zolltarifliche Behandlung von Fernverkäufen gemäß Artikel 149 Absatz 4, Artikel 150 Absatz 10 und Artikel 156 Absatz 2;
 - c) die Bestimmungen über fiktive Einführer gemäß Artikel 20 Absatz 3 Buchstabe e, Artikel 21, Artikel 59 Absatz 2, Artikel 60 Absatz 6 Buchstabe a, Artikel 67 Absatz 2, Artikel 67 Absatz 4 Buchstabe d, Artikel 159 Absatz 2, Artikel 181 Absatz 5 und Artikel 184 Absatz 3.
- (3) Die in Artikel 29 festgelegten Funktionen der EU-Zolldatenplattform müssen bis zum 31. Dezember 2037 vollständig in Betrieb sein.
- (4) Wirtschaftsbeteiligte können ab dem 1. März 2032 unter Nutzung der EU-Zolldatenplattform mit der Erfüllung ihrer Meldepflichten gemäß dieser Verordnung beginnen.
- (5) Die Zollbehörden nehmen eine Neubewertung der gemäß der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 erteilten Bewilligungen für den Zeitraum vom 1. Januar 2035 bis zum 31. Dezember 2037 vor.
- (6) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat vor dem 31. Dezember 2027 einen Bericht mit einer Bewertung der in Absatz 72 genannten zentralen Zollabwicklung vor. Die Kommission kann gegebenenfalls einen Legislativvorschlag vorlegen, um eine gerechte Verteilung der Rechte und Pflichten der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Ermittlung der Einfuhrzollschuld und deren Haftung zu gewährleisten.
- (7) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 31. Dezember 2035 einen Bericht vor, in dem insbesondere Folgendes bewertet wird:

- a) die Wirksamkeit der zollamtlichen Überwachung der geprüften vertrauenswürdigen Wirtschaftsbeteiligten durch die Zollbehörden des Mitgliedstaats der Ansässigkeit und der Umsetzung der Vorschriften über den Ort des Entstehens der Zollschuld;
 - b) die Wirksamkeit der zollamtlichen Überwachung von Wirtschaftsbeteiligten, bei denen es sich nicht um geprüfte vertrauenswürdige Wirtschaftsbeteiligte handelt;
 - c) die möglichen Auswirkungen der in Absatz 8 vorgesehenen Änderungen.
- (8) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 261 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Verordnung gegebenenfalls unter Berücksichtigung des in Absatz 7 genannten Berichts durch Streichung oder Änderung der in Artikel 42 Absatz 3 Unterabsatz 2 und Artikel 169 Absatz 1 Unterabsatz 2 vorgesehenen Ausnahmen zu ändern.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident /// Die Präsidentin

Im Namen des Rates
Der Präsident /// Die Präsidentin

[...]

[...]

FINANZBOGEN ZU RECHTSAKTEN

1. RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

1.1. Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union und zur Einrichtung der Europäischen Zollbehörde und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013.

1.2. Politikbereich(e)

Politikbereich: Binnenmarkt, Innovation und Digitales – Rubrik 1

Aktivität:

Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zolls (Zoll) – Teilrubrik 03 05 01

EU-Zollbehörde (neue Teilrubrik – 03 05 XX)

1.3. Der Vorschlag/Die Initiative betrifft

☒ **eine neue Maßnahme**

☐ **eine neue Maßnahme im Anschluss an ein Pilotprojekt/eine vorbereitende Maßnahme¹**

☒ **die Verlängerung einer bestehenden Maßnahme**

☐ **die Zusammenführung mehrerer Maßnahmen oder die Neuausrichtung mindestens einer Maßnahme**

1.4. Ziel(e)

1.4.1. Allgemeine(s) Ziel(e)

Ermöglichung eines **einheitlichen Handelns** der Zollbehörden in der gesamten EU, um:

- a) den Binnenmarkt, die Bürger und die Werte der EU effizient und wirksam zu schützen, indem die Einhaltung einer zunehmenden Zahl nichtfinanzieller Anforderungen sichergestellt wird,
- b) eine ordnungsgemäße, wirksame und rechtzeitige Erhebung der fälligen Zölle und Steuern sicherzustellen und dabei die Hinterziehung von Zöllen zu verhindern, damit Einnahmeverluste für den Unionshaushalt und die Mitgliedstaaten vermieden werden,
- c) den rechtmäßigen Handel durch ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Erleichterung und der Sicherstellung wirksamer Kontrollen für alle Arten von Risiken bei möglichst geringem Kosten- und Verwaltungsaufwand zu erleichtern.

1.4.2. Einzelziel(e)

1. **Stärkung des EU-Zollrisikomanagements.**
2. **Verringerung des Verwaltungsaufwands** und Vereinfachung der Verfahren für Wirtschaftsbeteiligte, Verbraucher und Zollbehörden, ohne die wirksame zollamtliche Überwachung zu gefährden.

¹ Im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 Buchstabe a oder b der Haushaltsordnung.

3. Gewährleistung **gleicher Bedingungen für den elektronischen Handel und den traditionellen Handel** hinsichtlich des Zolls in Übereinstimmung mit dem Mehrwertsteuersystem.
4. **Verbesserung des Zugangs zu Daten und deren Nutzung** für strategische Zollmaßnahmen zur Verbesserung des Risikomanagements, der Krisenreaktion, der Messung der Leistung der Zollunion und zur Vereinfachung der Regeln für den Handel.
5. **Ermöglichung eines einheitlichen Handelns der Zollunion** durch Sicherstellung eines wirksamen EU-weiten Schutzes auch in Krisenszenarien, unabhängig davon, wo die Waren die Grenze überschreiten.

Auf der Ausgabenseite werden diese Ziele durch die Reform der Zollverfahren erreicht, die sich auf die beiden folgenden Hauptkomponenten stützt: eine **neue EU-Zolldatenplattform** und eine neue **EU-Zollbehörde**.

1.4.3. Erwartete Ergebnisse und Auswirkungen

EU-Dienste:

Im Rahmen der Reform würde sich die Handhabung der Zoll-IT der Europäischen Kommission erheblich ändern. Die Kommission entwickelt, implementiert und pflegt die neue EU-Zolldatenplattform, wobei die Kommission beschließen kann, diese Aufgabe an die EU-Zollbehörde zu delegieren. Darüber hinaus übernimmt die Behörde den Großteil der Entwicklung und des Betriebs bestehender EU-übergreifender IT-Systeme von der Kommission.² Die derzeitige Aufgabe der Kommission bei der Unterstützung des Zolls bei der zoll- und behördenübergreifenden Zusammenarbeit, der operativen Unterstützung und Koordinierung sowie dem Aufbau operativer Kapazitäten würde weitgehend durch die EU-Zollbehörde übernommen und durch sie ausgebaut werden. Die Kommission würde ihre politischen und legislativen Aufgaben beibehalten.

Die EU-Zollbehörde würde dazu beitragen, (behördenübergreifende) Strategien zu entwickeln und zu straffen, einschließlich des Erlangens von Erkenntnissen, der Innovation, der Vorbereitung auf Krisen, der Implementierung von EU-Analysen und synchronisierten Operationen. Die EU-Zollbehörde würde die neue Datenplattform nutzen, um auf EU-Ebene zusätzliche Anstrengungen in Schlüsselbereichen wie Risikomanagement, Schulung, Leistungsüberwachung und -bewertung zu unternehmen, indem sie ihre kritische Masse, ihren Fokus und ihr Organisations-/Koordinationsmandat auf die Schlüsselaufgaben ausrichtet, die gemeinsam EU-weit erledigt werden müssen. Die EU-Zollbehörde würde auch die gemeinsame Umsetzung der Vereinfachungen für die Wirtschaftsbeteiligten überwachen, einschließlich derjenigen, denen der Status des geprüften vertrauenswürdigen Wirtschaftsbeteiligten gewährt wurde, und Mini-Anwendungen zur Unterstützung von Handelserleichterungen ausarbeiten sowie die gesamte Schnittstelle zwischen Handel und Zollunion verwalten.

² Von den mehr als 120 Zollsystemen, die von der GD TAXUD betrieben werden, werden die meisten vollständig der EU-Zollbehörde übergeben; dabei handelt es sich im Prinzip um diejenigen Systeme, die verfahrenstechnische und operative Tätigkeiten des Zolls durchführen oder unterstützen (z. B.: Zollentscheidungen, ICS², NCTS, EvZTA, SMS). Anwendungen, die der Politik- oder Programmverwaltung dienen, verbleiben hingegen in der Zuständigkeit der GD TAXUD (TARIC, ART, KN, EU-ZK Überwachung ³ usw.).

Der EU-Zollbehörde würden somit wichtige und tiefgreifende Aufgaben beim Erreichen einer wirksameren und einheitlicheren Umsetzung der Zollvorschriften und -verfahren übertragen. Sie hätte echte strategische Kompetenzen. Dies würde dazu beitragen, den Schutz und die Erleichterungen der EU systematisch zum Nutzen der Bürger, der Unternehmen und aller betroffenen EU-Strategien und -Dienstleistungen umzusetzen. Die EU würde davon profitieren, wenn durch die Abschaffung der 150-Euro-Schwelle Einnahmeausfälle besser verhindert und Zölle in größerem Umfang erhoben werden könnten.

Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten:

Aufgrund des neuen Paradigmas der EU-Zolldatenplattform würde sich die IT-Arbeitsbelastung in den Mitgliedstaaten im Laufe der Jahre erheblich verringern, da die Mitgliedstaaten nicht mehr verpflichtet wären, die IT-Kernsysteme des Zolls zu betreiben. Nur IT-Systeme, deren nationale Besonderheiten oder Integration eine Anpassung erfordern, würden auf nationaler Ebene beibehalten, und selbst in diesen Fällen würde die EU-Zolldatenplattform genutzt werden, was die Aufgabe erleichtern würde.

Die Mitgliedstaaten würden von einer neuen EU-Ebene der Zolldaten- und der Risikoanalyse auf zentraler Ebene in der EU-Zollbehörde profitieren und mit ihr interagieren.

Der Personalbedarf der Mitgliedstaaten in Vollzeitäquivalenten würde aufgrund der gemeinsamen Ausführung von Aufgaben in der EU-Zollbehörde sinken, dies gilt insbesondere in den Bereichen Risikomanagement, IT und allgemeine Zollverwaltungsaufgaben. Doch zwingt dies nicht zu einem Personalabbau, da die nationalen Zollverwaltungen nun in der Lage wären, ihre Ressourcen effizienter einzusetzen.

Für die Mitgliedstaaten würden der Zoll und die Politik der EU an Wert gewinnen. Die gemeinsamen Interessen des Schutzes von Bürgern, Verbrauchern, Handel und Unternehmen, die sich in einer gemeinsamen Politik in den Bereichen Produktnormen, Sicherheit, Gesundheit usw. widerspiegeln, würden an allen Grenzübergangsstellen wirksamer, effizienter und systematischer verwirklicht, sodass rechtswidrig handelnde Wirtschaftsbeteiligte weniger Möglichkeiten hätten, die Durchsetzung der Vorschriften in einem Mitgliedstaat zu umgehen, indem sie Waren über eine andere Außengrenze in die EU verbringen.

Die Mitgliedstaaten würden auch von einer besseren Verhinderung von Einnahmeausfällen (Zollhinterziehung) und von der verstärkten Erhebung von Zöllen infolge der Abschaffung der 150-Euro-Schwelle profitieren.

Unternehmen und Handel:

Die Wirtschaftsbeteiligten würden erheblich von einer grundlegenden Änderung der Zollverfahren profitieren, die direkt über die EU-Zolldatenplattform abgewickelt würden.

Sämtliche Wirtschaftsbeteiligten würden von einer Vereinfachung der einzelnen Schritte der Zollverfahren profitieren. Die Zahl der Stellen, an denen Daten bereitgestellt werden müssen, wird reduziert und die Daten werden über eine einzige EU-Datenschnittstelle anstatt über 27 einzelstaatliche Schnittstellen und Verfahren bereitgestellt. Die Daten können im Voraus bereitgestellt und wiederverwendet werden und müssen nicht wiederholt übermittelt werden. Die Anforderungen an die Daten werden neu abgestimmt, um sie besser an die Geschäftspraktiken anzupassen:

Die Daten werden grundsätzlich von denjenigen Beteiligten verlangt, die am besten in der Lage sind, sie zu liefern, Daten werden in verschiedenen Formaten akzeptiert, und die Funktion des Anmelders entfällt. Die EU-Zollbehörde stärkt die Zusammenarbeit zwischen den einzelstaatlichen Zollbehörden – auch vor Ort an der Grenze – und unterstützt die einheitliche Umsetzung von einfacheren Verfahren.

Es wären einige zusätzliche Angaben bereitzustellen (insbesondere zum Hersteller der Waren). Der Aufwand für die Bereitstellung zusätzlicher Informationen würde jedoch durch die Zollvereinfachung und Reduzierung der Verfahren mehr als kompensiert.

Eine bessere Ausrichtung des Zolls würde den Schutz rechtmäßig handelnder Unternehmen vor nicht konformen Lieferketten und vor Sicherheitsbedrohungen in der Lieferkette verbessern und den unlauteren Wettbewerb durch eine stärkere Durchsetzung der Rechtsvorschriften verringern. Dies erhöht den Schutz von Arbeitsplätzen und sorgt für mehr Innovationen und Investitionen. Darüber hinaus würde die Widerstandsfähigkeit der Lieferketten in Krisenszenarien, etwa bei Krankheitsausbrüchen oder Sicherheitsvorfällen, erheblich gestärkt, indem risikobehaftete Ströme sofort, gezielt und einheitlich erfasst und gleichzeitig Umfang und Ausmaß der Unterbrechung minimiert werden und indem die Krisenbereitschaft rund um die Uhr an 365 Tagen aufrechterhalten wird, was auch durch eine langfristige Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Behörden erreicht wird.

Geprüfte vertrauenswürdige Wirtschaftsbeteiligte würden von einer engeren Partnerschaft mit den Zollbehörden profitieren. Diese Wirtschaftsbeteiligten würden ähnliche Bedingungen erfüllen wie die derzeitigen zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten, darüber hinaus würden sie für zusätzliche Transparenz sorgen, indem sie den Zolssystemen systematisch Daten zur Verfügung stellen. Diese Daten könnten von den Beförderern in den Verfahren der Vorabinformation über Frachtgut wiederverwendet werden, und die Warenströme könnten bei der Ankunft durch sie selbst überlassen werden (im Prinzip würden die Waren weiterbefördert, wobei das Vorabverfahren den Zoll in die Lage versetzen würde, einzugreifen, wenn dies notwendig werden sollte). „Trust & Check“-Wirtschaftsbeteiligte würden davon profitieren, dass Zollkontrollen weniger häufig und gezielter stattfinden, sie würden in der Regel im Voraus Ankündigungen erhalten, und die Kontrollen und Formalitäten würden so weit wie möglich an günstige Orte verlegt. Soweit mit anderen Behörden vereinbart, könnten auch einige nichtfinanzielle Kontrollen von der Grenze weg verlegt und vom „Trust & Check“-Wirtschaftsbeteiligten durchgeführt werden. Die Anforderungen an Sicherheitsleistungen würden reduziert.

Für den elektronischen Handel müssten nach der Abschaffung der Zollbefreiungsschwelle mehr Zollangaben gemacht werden, wobei zu bedenken ist, dass nach den neuen Mehrwertsteuervorschriften für den elektronischen Handel bereits ab Juli 2021 Angaben zu allen eingeführten Waren gemacht werden müssen. Die EU-Zolldatenplattform würde eine zentrale Schnittstelle bieten, die sowohl die Bereitstellung von Informationen durch die Intermediäre des elektronischen Handels als auch die Verarbeitung dieser Informationen durch die Zollbehörden erleichtern würde.

Wenn sich die Plattformen des elektronischen Handels direkt um die Einhaltung der Zollvorschriften kümmern, gewinnen sie den Vorteil, dass sie ihren Kunden einen Endpreis anbieten können und höchstwahrscheinlich weniger Beschwerden und Rücksendungen aufgrund unerwarteter Befolgungskosten an der Grenze zu

verzeichnen haben, wodurch die derzeit in ihren Lieferketten auftretenden Schwierigkeiten zurückgehen dürften. Insgesamt dürfte die bevorzugte Option zu niedrigeren Befolgungskosten für die Wirtschaftsbeteiligten führen, insbesondere bei der Einfuhr. Das derzeitige „interne Versandverfahren“ und die damit verbundenen Anmeldungen bei der Verbringung von Waren aus dem Eingangs- in den Überlassungsmitgliedstaat würden damit nahezu überflüssig.

Bürger – Verbraucher:

Die Abschaffung der Zollschwelle von 150 EUR kann für die Verbraucher von Waren, deren Wert unter diesem Betrag liegt, leichte Preissteigerungen nach sich ziehen, die Vereinfachung und Stabilisierung von Verfahren wird jedoch die Effizienz der Lieferkette erhöhen, und die Auswirkungen auf Kosten und Preise werden durch Wettbewerbsfaktoren geregelt.

Bürger und Verbraucher werden von transparenteren und vorhersehbareren Prozessen für Einkäufe von Waren aus Ländern außerhalb der EU über den elektronischen Handel profitieren, dabei würde die Zahl der unvorhergesehenen Aufforderungen zur Entrichtung von Zöllen und Logistikgebühren für deren Bearbeitung – einschließlich möglicher Besuche bei den zuständigen Postämtern – verringert, wodurch die derzeitige Erfahrung mit unerwarteten Gebühren und Verzögerungen verbessert würde. Bürger und Verbraucher profitieren erheblich von einem besseren und sichtbareren Schutz vor den Folgen schädlicher und betrügerischer Produkte im Rahmen der EU-Politik, da die Aufdeckung schädlicher Lieferketten EU-weit systematisch verbessert wird.

1.4.4. Leistungsindikatoren

Indikatoren sind in den nachstehenden Rubriken vorgesehen. Die Reform wird auch die Grundlage für die Leistungsbewertung der Zollunion als solche stärken, indem sie zu diesem Zweck die Verarbeitung operativer Daten aus der gesamten EU ermöglicht.

1. Verbesserung der Einnahmenerhebung durch operatives Risikomanagement auf EU-Ebene:

- Erhebung von Einnahmen auf Waren im Wert von über 150 EUR
- Rate nicht entrichteter Einfuhrabgaben
- Zahl der Risikomanagementstrategien zusammen mit anderen Behörden (z. B. für Steuern und Betrugsbekämpfung)
- Beschlagnahmen

2. Verbesserung der Erkennung von nicht konformen Einfuhrwaren durch operatives Risikomanagement auf EU-Ebene:

- Zahl der Aufsichtsstrategien zusammen mit anderen Behörden (z. B. den Behörden für Betrugsbekämpfung, Marktüberwachung, Lebensmittel-, Tier- und Gesundheitsschutz und Produktsicherheit)
- Beschlagnahmen

- 3. Reibungslosere Handelsströme für vertrauenswürdige Wirtschaftsbeteiligte:**
 - Zahl der „Trust & Check“-Wirtschaftsbeteiligten
 - Prozentualer Anteil des Handels, der von „Trust & Check“-Wirtschaftsbeteiligten abgewickelt wird
 - Zahl der für den Warenhandel erforderlichen Verfahren
 - Zahl der bei „Trust & Check“-Wirtschaftsbeteiligten durchgeführten Prüfungen
 - Zahl der ausgesetzten Zulassungen von „Trust & Check“-Wirtschaftsbeteiligten
- 4. Einnahmenerhebung aus dem elektronischen Handel:**
 - Einnahmenerhebung bei Sendungen im Wert von bis zu 150 EUR
 - Zahl der Sendungen im Wert von bis zu 150 EUR
- 5. Nutzung von Daten für strategische Zollmaßnahmen:**
 - Umfang und Art der verfügbaren Daten
 - Anzahl der Datenfehler und Eingriffe
 - Interoperabilität mit zusätzlichen Datenquellen (Zeit und Umfang)
- 6. (Einheitliches Handeln) Förderung der einheitlichen Umsetzung und einheitlicher Praktiken (Vermeidung von „Zolltourismus“):**
 - Zahl der Kontrollen und der Rückmeldungen zu den Kontrollen
 - Mindeststandards für das Risikomanagement
 - Zahl der EU-Risikoprofile und Kontrollergebnisse
 - Zahl der Kontrollempfehlungen
- 7. (Einheitliches Handeln) Ermächtigung der Zollbehörden, geschlossen zu handeln:**
 - Zahl und Qualität von Schulungen
 - Zahl gemeinsamer Aktivitäten, Projekte, Workshops

1.5. Begründung des Vorschlags/der Initiative

1.5.1. Kurz- oder langfristig zu deckender Bedarf, einschließlich einer detaillierten Zeitleiste für die Durchführung der Initiative

Der Vorschlag sieht die Reform der Zollverfahren vor, insbesondere:

- a) die Vorbereitung und Einrichtung einer gemeinsamen Datenverwaltungsumgebung (EU-Zolldatenplattform) für Zollvorgänge auf EU-Ebene,
- b) die Einrichtung einer EU-Zollbehörde mit einem operativen Mandat für die Durchführung von Schlüsselaufgaben auf EU-Ebene, insbesondere die Weiterentwicklung und Verwaltung der Zolldatenplattform, des gemeinsamen Risikomanagements, des Krisenmanagements und von Kooperationsmaßnahmen, um die Zollunion in die Lage zu versetzen, ihre Aufgaben geschlossen zu erfüllen und ihre gemeinsamen politischen Werte einheitlich zu erreichen, unabhängig davon, wo die Waren die Außengrenzen der EU überschreiten.

Zeitplan für die Einführung der Reform:

Erste Phase 2024–2027:

IT / EU-Zolldatenplattform

- Vorbereitung der ersten Strukturkomponenten der EU-Zolldatenplattform, einschließlich der Vorbereitung der Datenerfassung für den elektronischen Handel und der ersten Anwendungsfälle für die Interoperabilität,
- Vision, Fahrplan, Kostenkalkulation und Beschaffungsstrategie für die Fertigstellung verschiedener Plattform-Funktionen und Geschäftsanwendungen,
- Fortbestehen bisheriger UZK-IT-Systeme und Planung des Übergangs.

EU-Zollbehörde

- Einrichtung der Behörde im Jahr 2026, mit dem Ziel der Betriebsbereitschaft ab 2028, Einstellung eines Interims-Exekutivdirektors und eines kleinen Mitarbeiterstabs für die Einstellung, Aufnahme und Unterbringung sowie für die erforderlichen Verwaltungsverfahren, die für die Betriebsbereitschaft im Jahr 2028 erforderlich sind,
- Vorbereitung der ersten Aktivitäten für die Übergabe durch eine Task Force der Kommission, die Risikomanagementnetze und -verfahren vorbereiten wird, um für die Arbeit mit dem Datenumfang der EU bereit zu sein, sobald die EU-Zollbehörde ihre Arbeit aufgenommen hat.

Zweite Phase 2028–2034:

IT / EU-Zolldatenplattform

- voraussichtlicher Beginn der Übergabe der ersten Komponenten der Zolldatenplattform und der damit verbundenen zentralen Systeme (z. B. ICS2, elektronischer Handel, Single-Window-Umgebung) von der Kommission an die EU-Zollbehörde, die bis 2030 abzuschließen ist, die EU-Zollbehörde nimmt ihre Zuständigkeit auf, und die Kommission überträgt die Zuständigkeiten für die IT-Beschaffung und -Verwaltung innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren,
- Vervollständigung der Infrastruktur und Funktionen der Zolldatenplattform bis 2031,
- Übergabe der (zentralen und einzelstaatlichen) Zollsysteme an die Zolldatenplattform.

EU-Zollbehörde

- fortschreitende Übergabe bestimmter Tätigkeiten von der Kommission an die EU-Zollbehörde, schrittweise Entwicklung neuer in diesem Vorschlag enthaltener Tätigkeiten durch die EU-Zollbehörde,
- Übertragung bestimmter Durchführungsaufgaben von der Kommission auf die EU-Zollbehörde über Beitragsvereinbarungen.

1.5.2. Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der Union

Gründe für Maßnahmen auf europäischer Ebene (ex ante)

Wie in der diesem Legislativvorschlag beigelegten Folgenabschätzung analysiert wurde, werden die Schwierigkeiten angegangen, auf die Zollbehörden bei der Erfüllung ihrer Aufgabe stoßen, die EU (sowohl bei finanziellen als auch bei nichtfinanziellen Risiken) zu schützen, die aufwendigen Zollformalitäten für den rechtmäßigen Handel, die Diskrepanz zwischen dem Zollmodell und den neuen Geschäftsmodellen des elektronischen Handels, die begrenzte Verfügbarkeit und

Nutzung von Daten für Zollverfahren (einschließlich eines effizienten Risikomanagements) und die Unterschiede bei der Umsetzung der Zollvorschriften zwischen den Mitgliedstaaten. Zu den Folgen dieser Probleme gehören Einnahmeverluste für die Mitgliedstaaten und die Union, die Verbringung von nicht konformen und gefährlichen Produkten in den Binnenmarkt und die damit verbundenen Schäden für die Verbraucher und Unternehmen in der EU sowie für die Umwelt und die Ausnutzung von Lieferketten für kriminelle Aktivitäten.

Mit der Reform werden Probleme angegangen, die die Mitgliedstaaten allein nicht lösen können. Maßnahmen auf Unionsebene sind unerlässlich, um die Prozesse, die Datenverwaltung und die Verwaltung der Zollunion zu reformieren und die festgestellten Probleme zu lösen. Die Wahl des Instruments (Verordnung) ist von wesentlicher Bedeutung, da die Zollunion Rechtssicherheit für Handel und Behörden bieten muss, um den reibungslosen Ablauf des rechtmäßigen Handels sicherzustellen und gleichzeitig ein wirksames, risikobasiertes Eingreifen der Behörden zu ermöglichen, um wichtige Elemente des EU-Besitzstands umzusetzen, insbesondere in den Bereichen Binnenmarkt, Sicherheit und Eigenmittel.

Erwarteter Unionsmehrwert (ex post):

Mit dem Vorschlag werden folgende Problemursachen angegangen: die Unzulänglichkeit und übermäßige Komplexität der Zollverfahren, auch für den elektronischen Handel, die zersplitterte und komplexe Digitalisierung des Zolls und die zersplitterte Verwaltungsstruktur der Zollunion. Er sieht eine Reform der Zollverfahren einschließlich der Abwicklung des elektronischen Handels vor, und zwar in Verbindung mit einem gemeinsamen Datenverwaltungsumfeld (EU-Zolldatenplattform) und der Einrichtung einer EU-Zollbehörde, die eine operative Verwaltungsebene bildet. Die einzelnen Elemente verstärken sich gegenseitig und ermöglichen eine erhebliche Verringerung des Aufwands – sowohl für die Behörden als auch für die Wirtschaftsbeteiligten des Privatsektors – sowie eine deutliche Verbesserung der einheitlichen Umsetzung der EU-Politik durch die Zollunion, wie in der Folgenabschätzung analysiert wurde.

1.5.3. Aus früheren ähnlichen Maßnahmen gewonnene Erkenntnisse

In der Abschlussbewertung des Programms [Zoll 2020](#) wird der Schluss gezogen, dass das Programm erheblich zur Verbesserung der Funktionsweise der Zollunion und zu ihrer Modernisierung beigetragen hat. Es hat die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch gefördert, von der Erleichterung der Konvergenz auf strategischer Ebene bis hin zur Angleichung von Konzepten, Auslegungen, Verwaltungsverfahren, bewährten Praktiken und Vorschriften auf operativer Ebene. Das Programm war besonders wichtig für den Übergang zu einem papierlosen Zollumfeld. Bei der Evaluierung wurden jedoch auch Bereiche ermittelt, in denen Verbesserungen erforderlich sind, insbesondere i) Unterschiede bei der Anwendung von Zollkontrollen, ii) Betrug im elektronischen Handel, iii) Wirtschaftsbeteiligte, die die Vorteile des UZK nicht erkennen, und Bedenken hinsichtlich iv) der Komplexität der IT-Umgebung für den Zoll, der Zollvorschriften und der Zollverfahren. Die Evaluierung des Programms hat gezeigt, dass es sich für die Kommission und die Mitgliedstaaten lohnen könnte, mehr Zolldaten auszutauschen. Auf diese Weise könnten Kosten und Nutzen der getätigten Investitionen besser gemessen werden.

Weitere Belege hierfür finden sich in der [Halbzeitevaluierung des UZK](#), in der auf die Flexibilität in Bezug auf die Methoden und Sanktionen bei Verstößen gegen die

Zollvorschriften und die Überwachung der als vertrauenswürdig eingestuften Wirtschaftsbeteiligten (Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte bzw. Authorised Economic Operators, AEO) hingewiesen wird.

Auch die Unternehmen bestätigen eine unterschiedliche Anwendung des UZK. In einer umfangreichen Umfrage für eine externe Studie über AEO (fast 2000 Antworten) gaben 28 % der 900 vertrauenswürdigen Wirtschaftsbeteiligten, die in mehr als einem Mitgliedstaat tätig sind, an, dass einige der Vorteile von einem Mitgliedstaat zum anderen erheblich variieren können.³

In Bezug auf finanzielle Risiken stellte der Europäische Rechnungshof strukturelle Herausforderungen beim Risikomanagement von finanziellen Risiken fest, und merkte an, dass das Fehlen einer einheitlichen Anwendung von Zollkontrollen sowie eines harmonisierten Risikomanagements und einer harmonisierten Risikoanalyse die finanziellen Interessen der EU beeinträchtigt, dabei warnte er davor, dass „Wirtschaftsbeteiligte, die die Vorschriften nicht einhalten“ aufgrund der derzeitigen Schwachstellen „gezielt EU-Eingangszollstellen mit niedrigeren Kontrollniveaus nutzen“ könnten. (Siehe dazu: [Sonderbericht 04/2021: Zollkontrollen: Unzureichende Harmonisierung ist den finanziellen Interessen der EU abträglich.](#))

Was die nichtfinanziellen Risiken betrifft, so geht der derzeitige Rahmen für das Risikomanagement nicht angemessen auf den potenziellen Beitrag des Zolls zur Umsetzung der Anforderungen in Bezug auf die wachsende Zahl nichtfinanzieller Fragen ein, die für die EU-Bürger von Belang sind, darunter Menschenrechte, Arbeitnehmerrechte, Nachhaltigkeit, Umweltschutz, Gesundheit, Sicherheit und Schutz.

Die Erfahrungen mit der Digitalisierung der Zollverfahren und des Informationsaustauschs sind positiv, aber die Erhebung, die Analyse und die gemeinsame Nutzung von Daten stellen nach wie vor eine Herausforderung dar. Bei den derzeitigen Zollverfahren müssen die Daten an verschiedene einzelstaatliche und gemeinsame Systeme sowie an die entsprechenden Mitgliedstaaten übermittelt werden. Die Gruppe der Weisen stellte auch fest, dass die verschiedenen IT-Systeme oft nicht miteinander verbunden sind (siehe auch: [Bericht der Gruppe der Weisen zur Reform der Zollunion](#)). Die Daten werden nicht von einem Anmeldesystem in ein anderes übertragen. Die Informationen sind auf verschiedene Datenbanken und Systeme verteilt, was es schwierig macht, die Kohärenz und Integrität der Daten sicherzustellen, die für das Zollrisikomanagement, insbesondere für die Risikoanalyse auf EU-Ebene, unerlässlich sind. Dies schränkt die Möglichkeiten des Zolls ein, gegen Unterbewertung, Nichteinhaltung von Vorschriften oder Sicherheitsrisiken einheitlich vorzugehen. Der Europäische Rechnungshof nannte mehrere Gründe für steigende Kosten und den zusätzlichen Zeitaufwand für den Aufbau der UZK-Systeme (siehe auch: [Sonderbericht Nr. 26/2018: Zahlreiche Verzögerungen bei den IT-Systemen für den Zoll: Was ist falsch gelaufen?](#)). Die UZK-Evaluierung zeichnet ein durchwachsenes Bild der IT-Implementierung, mit positiven Aspekten bei den zentral entwickelten Komponenten.

Die Erfahrungen, die bei dem Versuch gesammelt wurden, die Zusammenarbeit im Zollwesen im Rahmen des Zollprogramms auf eine dauerhaftere Basis zu stellen, waren ebenfalls wertvoll für die Entwicklung eines politischen Verständnisses und

³

Study on the Authorised Economic Operator programme, Oxford Research, Ipsos, Wavestone, CT Strategies and Economisti Associati, 2022.

für Fortschritte bei den oben genannten spezifischen Themen, doch können solche freiwilligen Kooperationen nicht die infrastrukturelle Kapazität oder den Verwaltungscharakter haben, die für eine einheitliche Umsetzung der Zollunion erforderlich wären.

Auch die Erfahrungen im Zusammenhang mit der Einrichtung und dem Betrieb anderer EU-Agenturen und -Einrichtungen wurden berücksichtigt.

Der Vorschlag folgt weitgehend dem derzeitigen Modell für dezentrale Agenturen und behandelt die meisten Fragen anhand von Standardbestimmungen.

Aus praktischer Sicht wird darauf hingewiesen, dass innerhalb der Kommission Ressourcen für die Vorbereitung der EU-Zollbehörde benötigt werden, bevor diese ihre Arbeit aufnimmt. Die für die Einrichtung der EU-Zollbehörde erforderlichen Maßnahmen wie die Vorbereitung der Verwaltungsverfahren, der Leitungsstrukturen und der Organisationsstruktur sowie die Ersteinstellung von Personal könnten von einem speziellen Team von Kommissionsbediensteten durchgeführt werden, bevor die EU-Zollbehörde ihre Tätigkeit aufnimmt. Unter Berücksichtigung der Erfahrungen anderer Agenturen, die in letzter Zeit eingerichtet wurden, sollten für diese Tätigkeit etwa 10 Vollzeitäquivalente veranschlagt werden.

Was die Vorbereitung der operativen Tätigkeiten der EU-Zollbehörde anbelangt, so verfügt die Kommission über beträchtliche Erfahrung bei der Entwicklung von Strategien im Zusammenhang mit den Aufgaben und bei der Durchführung gemeinsamer Projekte auf freiwilliger Basis (siehe [Jahresberichte zum e-Zoll](#)). Dazu gehören die Verwaltung der Entwicklung transeuropäischer IT-Systeme, einschließlich einheitlicher EU-Portale für die Interaktion mit den Wirtschaftsbeteiligten (das reformierte Einfuhrkontrollsystem – ICS2), die Organisation gemeinsamer Risikoanalysen, die Entwicklung eines gemeinsamen Ansatzes für die Bewertung der Leistung der Zollunion, die Entwicklung gemeinsamer Zollschulungen, die Organisation der Zusammenarbeit zwischen dem Zoll und anderen Fachbehörden zu bestimmten Themen auf EU-Ebene (z. B. Sicherheit der Luftfracht), die Bewältigung von Zollkrisen und die enge und strukturierte Zusammenarbeit mit den nationalen Zollbehörden in all diesen Bereichen. Diese Erfahrung wird bei der Vorbereitung der anfänglichen Struktur und Tätigkeit der EU-Zollbehörde sowie bei der Überwachung und Bewertung ihrer Leistung von großem Nutzen sein.

1.5.4. *Vereinbarkeit mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen sowie mögliche Synergieeffekte mit anderen geeigneten Instrumenten*

Im derzeitigen mehrjährigen Finanzrahmen muss für die Einrichtung der EU-Zollbehörde eine neue Haushaltslinie geschaffen werden. Der folgende Mehrjahresrahmen müsste ebenfalls so gestaltet werden, dass die erforderlichen Mittel für die Umsetzung dieser Rechtsvorschriften bereitgestellt werden.

Hinsichtlich der **Synergien mit anderen Instrumenten** zielt die Reform darauf ab, eine strategische Kapazität für die Union zu schaffen, um eine bessere Um- und Durchsetzung wichtiger EU-Strategien zu unterstützen, die auf den und durch den Warenverkehr angewandt werden, und um die Ausnutzung von Lieferketten für organisierte Kriminalität und Terrorismus zu bekämpfen. Die Reform wird unmittelbar zu Folgendem beitragen:

- einer besseren Erhebung der Einnahmen, einschließlich der traditionellen Eigenmittel, sowohl durch die Erhebung zusätzlicher Einnahmen – die in der

Folgenabschätzung zu diesem Vorschlag⁴ für den Zeitraum 2028–2034 auf 6,035 Mrd. EUR geschätzt werden – als auch durch eine bessere Verhinderung von Einnahmeverlusten aufgrund von Verstößen,

- einem besseren Schutz der EU-Bürger und -Unternehmen im Rahmen der EU-Politik, die in gewissem Maße von der Durchsetzung der Zollvorschriften abhängt, einschließlich der Verbote und Beschränkungen, des Binnenmarkts und der Sicherheit; dies lässt sich zwar nicht finanziell beziffern, aber die Folgenabschätzung zeigt, dass ein Beispiel für die bessere Durchsetzung von Ökodesign- und Produktsicherheitsanforderungen im Zeitraum 2028–2034 zu Einsparungen in Höhe von 7,7 Mrd. EUR für die Verbraucher führen könnte,
- einer Senkung des Verwaltungsaufwands, die die Wettbewerbsfähigkeit fördert – in der Folgenabschätzung wird dazu ein Einsparungspotenzial von 11,6 Mrd. EUR für die Wirtschaftsbeteiligten ermittelt, das in erster Linie auf die Gesamtreduzierung der für die Abwicklung von Einfuhrverfahren benötigten Zeit zurückzuführen ist.

In der Folgenabschätzung zu diesem Vorschlag wurde anhand einer repräsentativen Auswahl von Anwendungsfällen bewertet, wie die einzelnen Reformoptionen abschneiden würden, wobei der Schwerpunkt auf dem Mehrwert lag, der sich aus einem besseren Risikomanagement in der Lieferkette ergeben würde. Die Beispiele veranschaulichen die Kohärenz mit anderen spezifischen Politikbereichen, darunter die Richtlinie über Einwegkunststoffe, die Umweltpolitik in Bezug auf persistente Chemikalien und Verbraucheremissionen, die EU-Bewertung der Bedrohungslage im Bereich der schweren und organisierten Kriminalität, Drogenaustauschstoffe⁵, die Sicherheit in der Zivilluftfahrt⁶, Tabaksmuggel, Spielzeugsicherheit, die Marktüberwachungsverordnung, die Ökodesign-Richtlinie und die vorgeschlagene Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte sowie die vorgeschlagene Verordnung über die allgemeine Produktsicherheit.

Die meisten dieser Politikbereiche sind im Wandel begriffen, und die Tätigkeit des Zolls wird durch die Single-Window-Umgebung der Europäischen Union für den Zoll in sie eingebunden. Die Single-Window-Umgebung hat jedoch nur indirekt mit dem Austausch von Informationen über Risiken zu tun, da ihr Hauptzweck darin besteht, den Austausch der für die Zollabfertigung der Waren erforderlichen Informationen zu erleichtern. Die Reform wird die Wirksamkeit der Single-Window-Umgebung verbessern und auf ihr aufbauen, indem sie den Zoll in die Lage versetzt, alle erforderlichen Daten über die Nicht-Zollformalitäten der Union auf zentraler Ebene abzurufen und für das EU-weite Risikomanagement zu nutzen.

Im weiteren Sinne wird die Reform die strategische Kompetenz der Zollunion fördern, einen Rahmen für die Zusammenarbeit mit anderen Politikbereichen vorzubereiten und zu schaffen, der diesen dabei hilft, ihre Aufgaben bei grenzüberschreitenden Maßnahmen wahrzunehmen, eine operative Sichtbarkeit der EU-weiten Handelsströme zu erlangen, die EU-weite Leistung der Politik zu

⁴ Die Annahmen, auf denen diese Schätzungen beruhen, werden in der Folgenabschätzung und ihren Anhängen ausführlich erläutert.

⁵ Verordnung (EG) Nr. 111/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenaustauschstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern (ABl. L 22 vom 26.1.2005, S. 1).

⁶ Verordnung (EG) Nr. 300/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Sicherheit der Zivilluftfahrt und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2320/2002 (ABl. L 97 vom 9.4.2008, S. 72).

erkennen und einen detaillierten Überblick über die Anwendung von Kontrollen und Vereinfachungen zu erhalten, eine Anpassung an künftige Erfordernisse und sich ändernde Geschäftsmodelle zu erreichen, insbesondere die Vorbereitung der IT-Umgebung der Zollunion auf die Integration unterschiedlicher Informationsquellen und die Unterstützung eines flexiblen Vorgehens gegen Risiken, die Zeit bis zur Marktreife. Darüber hinaus wird sie die derzeit fehlende „kritische Masse“ bereitstellen, die erforderlich ist, um viele Prioritäten parallel zu behandeln und sich auf Krisen vorzubereiten.

Diese strategische Kompetenz wird die Zollunion in die Lage versetzen, andere Aufgaben zu unterstützen, zu denen sie möglicherweise einen Beitrag leisten soll, z. B. in den Bereichen CO₂-Grenzausgleichssystem, strategische Handelskontrollen und Sanktionen oder andere restriktive Maßnahmen.

Bezüglich Synergien im weiteren Sinne wird der Vorschlag auch zu administrativen Einsparungen für die nationalen Zollverwaltungen führen, indem Verfahren vereinfacht und zentrale gemeinsame Schnittstellen und Instrumente bereitgestellt werden, die die Kosten für die Einhaltung der Zollvorschriften und die Verwaltungskosten dauerhaft senken. In der diesem Vorschlag beigefügten Folgenabschätzung werden diese Einsparungen für die Mitgliedstaaten auf etwa 7,9 Mrd. EUR geschätzt und ergeben sich in erster Linie aus Einsparungen im IT-Bereich, aber auch aus der Verringerung des Verwaltungsaufwands für bestimmte wichtige Aufgaben, wodurch Verwaltungskapazitäten frei werden.

1.5.5. *Bewertung der verschiedenen verfügbaren Finanzierungsoptionen, einschließlich der Möglichkeiten für eine Mittelumschichtung*

Im Rahmen des derzeitigen MFR kann der Bedarf durch Mittelumschichtung innerhalb der bestehenden Haushaltslinie für die *Zusammenarbeit im Zollbereich (Zoll) – Teilrubrik 03 05 01* und einer neuen Haushaltslinie für die *EU-Zollbehörde – Teilrubrik 03 05 XX* gedeckt werden. Das bedeutet, dass im derzeitigen MFR keine zusätzlichen Kosten vorgesehen sind.

Für die Zeit nach dem MFR 2027 wird, ohne der Vereinbarung über den MFR und die Programme vorzugreifen, vorgeschlagen, die Kosten der EU-Zolldatenplattform und der EU-Zollbehörde über den folgenden MFR zu finanzieren.

1.6. **Laufzeit und finanzielle Auswirkungen des Vorschlags/der Initiative**

☐ **befristete Laufzeit**

- ☐ Laufzeit des Vorschlags/der Initiative: [TT.MM.]JJJJ bis [TT.MM.]JJJJ
- ☐ Finanzielle Auswirkungen von JJJJ bis JJJJ

X unbefristete Laufzeit

- Anlaufphase von 2026 bis 2027,
- anschließend reguläre Umsetzung.

1.7. **Vorgeschlagene Haushaltsvollzugsart(en)**

X Direkte Mittelverwaltung durch die Kommission durch

- ☐ Exekutivagenturen
- **X** durch ihre Dienststellen, einschließlich ihres Personals in den Delegationen der Union

☐ **Geteilte Mittelverwaltung** mit Mitgliedstaaten

X Indirekte Mittelverwaltung durch Übertragung von Haushaltsvollzugsaufgaben an:

☐ internationale Einrichtungen und deren Agenturen (bitte angeben)

☐ die EIB und den Europäischen Investitionsfonds

X Einrichtungen im Sinne des Artikels 70 der Haushaltsordnung

☐ öffentlich-rechtliche Körperschaften

☐ privatrechtliche Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden, sofern ihnen ausreichende finanzielle Garantien bereitgestellt werden

☐ privatrechtliche Einrichtungen eines Mitgliedstaats, die mit der Einrichtung einer öffentlich-privaten Partnerschaft betraut werden und denen ausreichende finanzielle Garantien bereitgestellt werden

☐ Einrichtungen oder Personen, die mit der Durchführung bestimmter Maßnahmen im Bereich der GASP im Rahmen des Titels V EUV betraut und in dem maßgeblichen Basisrechtsakt benannt sind

Bemerkungen:

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens wird die Kommission noch mit der Entwicklung und Instandhaltung der derzeitigen UZK-Systeme befasst sein und während des laufenden MFR die Vorbereitung der ersten Elemente der Datenplattform vorantreiben müssen.

Im auf den aktuellen MFR folgenden Zeitraum wird die Kommission für eine Auswahl von Aufgaben, insbesondere die Bereitstellung der Datenplattform, für die Finanzierung zuständig sein, doch wird sie im Rahmen einer Beitragsvereinbarung auch Aufgaben an die EU-Zollbehörde delegieren. Die Beibehaltung der direkten Verwaltung der Mittel für die derzeitigen UZK-Systeme und die indirekte Verwaltung der Mittel für die Datenplattform durch Beitragsvereinbarungen mit der EU-Zollbehörde werden dazu beitragen, die Kontinuität des Übergangs und die wirksame Umsetzung der Politik für das künftige EU-Zolldatenumfeld während des Ausbaus der Kapazitäten der Behörde nach der Betriebsaufnahme im Jahr 2028 sicherzustellen.

2. VERWALTUNGSMABNAHMEN

2.1. Überwachung und Berichterstattung

In Bezug auf die Gesamtreform:

Die Kommission wird die Umsetzung der vorgeschlagenen Verordnung regelmäßig überwachen. Zu diesem Zweck ist in diesem Vorschlag vorgesehen, der Kommission über die EU-Zolldatenplattform Informationen und Analyseinstrumente zur Verfügung zu stellen, die alle von der Reform erfassten Zollverfahren abdecken.

Mit Unterstützung der EU-Zollbehörde wird die Kommission außerdem mindestens einmal jährlich die Leistung der Zollunion als solche überprüfen und bewerten. Dazu gehört auch die Leistungsmessung der von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten durchgeführten Zolltätigkeiten. Zu diesem Zweck wird die EU-Zollbehörde die wichtigsten Trends, Stärken, Schwächen, Lücken und potenziellen Risiken ermitteln und der Kommission Empfehlungen für Verbesserungen vorlegen.

Die Kommission wird außerdem in Zusammenarbeit mit der EU-Zollbehörde und den einzelstaatlichen Zollbehörden insbesondere die Umsetzung des **Risikomanagements** bewerten, um dessen operative und strategische Wirksamkeit und Effizienz kontinuierlich zu verbessern. Die Kommission wird zu diesem Zweck auch die über die Zolldatenplattform verfügbaren Informationen nutzen und kann weitere Informationen von der EU-Zollbehörde sowie den einzelstaatlichen Zollbehörden und von anderen Behörden anfordern. Diese Bewertungsarbeit wird von der Kommission bei der Festlegung gemeinsamer Bestimmungen für das Risikomanagement, insbesondere gemeinsamer Risikokriterien und gemeinsamer vorrangiger Kontrollbereiche, herangezogen.

In Bezug auf die EU-Zollbehörde:

Alle Agenturen der Union arbeiten nach einem strengen Überwachungssystem, an dem ein Koordinator für die interne Kontrolle, der Interne Auditdienst der Kommission, der Verwaltungsrat, die Kommission, der Rechnungshof und die Haushaltsbehörde beteiligt sind. Dieses System wird in TITEL XII beschrieben und ist dort festgeschrieben. Im Einklang mit dem gemeinsamen Ansatz für die dezentralen Agenturen der EU umfasst das jährliche Arbeitsprogramm der EU-Zollbehörde detaillierte Ziele und erwartete Ergebnisse, wozu auch Leistungsindikatoren gehören. Die Tätigkeit der EU-Zollbehörde wird dann anhand dieser Indikatoren im jährlichen Tätigkeitsbericht gemessen. Das jährliche Arbeitsprogramm wird im Einklang mit dem mehrjährigen Arbeitsprogramm stehen, und beide werden in ein einheitliches jährliches Programmplanungsdokument aufgenommen, das dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission unterbreitet wird.

Der Verwaltungsrat der EU-Zollbehörde wird für die Überwachung der effizienten administrativen, operativen und budgetären Verwaltung der EU-Zollbehörde zuständig sein. Er wird von einem Exekutivausschuss unterstützt, der für die Vorbereitung der Entscheidungen des Verwaltungsrats zuständig ist.

Die Kommission wird dafür sorgen, dass die Leistung der EU-Zollbehörde in Bezug auf ihre Ziele, ihr Mandat, ihre Aufgaben und ihre Verwaltung sowie ihren Standort oder ihre Standorte regelmäßig bewertet werden. Die Bewertungen werden sich insbesondere darauf beziehen, ob das Mandat der EU-Zollbehörde geändert werden muss, welche finanziellen Auswirkungen etwaige Änderungen hätten. Bei jeder zweiten Bewertung werden die von der EU-Zollbehörde erzielten Ergebnisse im Hinblick auf ihre Ziele, ihr Mandat, ihre Aufgaben und ihre Verwaltung bewertet, wobei auch beurteilt wird, ob der Fortbestand der EU-Zollbehörde im Hinblick auf diese Ziele, ihr Mandat, ihre Leitung und ihre Verwaltung weiterhin gerechtfertigt ist. Die Kommission wird dem Europäischen Parlament und dem Rat über die Ergebnisse der Bewertung Bericht erstatten. Die Ergebnisse der Bewertung werden veröffentlicht.

2.2. **Verwaltungs- und Kontrollsystem(e)**

2.2.1. *Begründung der Methode(n) der Mittelverwaltung, des Durchführungsmechanismus/der Durchführungsmechanismen für die Finanzierung, der Zahlungsmodalitäten und der Kontrollstrategie, wie vorgeschlagen*

Die EU-Zollbehörde wird dafür sorgen, dass angemessene Standards für die interne Kontrolle eingehalten werden.

Was Ex-post-Kontrollen anbelangt, so unterliegt die EU-Zollbehörde als dezentralisierte Agentur folgenden Kontrollen: i) der internen Prüfung durch den Internen Auditdienst der Kommission, ii) den Jahresberichten des Europäischen Rechnungshofs, die eine Erklärung über die Zuverlässigkeit des Jahresabschlusses sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge enthalten, iii) der jährlichen Entlastung durch das Europäische Parlament, iv) etwaigen Untersuchungen des OLAF, um insbesondere sicherzustellen, dass die den Agenturen zugewiesenen Mittel ordnungsgemäß verwendet werden.

Die Tätigkeit der EU-Zollbehörde wird auch der Überwachung durch den Bürgerbeauftragten nach Artikel 228 AEUV unterliegen.

Angeichts der ausschließlichen Zuständigkeit der Union im Zollbereich und der Tatsache, dass der Vorschlag beträchtliche Investitionen für die Entwicklung, den Betrieb, die Instandhaltung und die Nutzung einer Zolldatenplattform vorsieht, erscheint es angemessen, die Haushaltsverantwortung für bestimmte Tätigkeiten bei der Kommission zu belassen und die EU-Zollbehörde im Rahmen von Beitragsvereinbarungen mit bestimmten Durchführungsaufgaben zu betrauen. Hierzu sollten, wie in diesem Vorschlag vorgesehen, Bestimmungen gehören, die es der Kommission ermöglichen, ein hohes Maß an Kontrolle über die übertragenen Tätigkeiten zu behalten.

Darüber hinaus sollte die Kommission eine wichtige Funktion bei der Planung und Überwachung der Tätigkeiten des Verwaltungsrats und des Exekutivausschusses der EU-Zollbehörde übernehmen.

2.2.2. *Angaben zu den ermittelten Risiken und dem/den zu deren Eindämmung eingerichteten System(en) der internen Kontrolle*

Da es sich bei der EU-Zollbehörde um eine neue Einrichtung handelt, besteht das Risiko, dass die Einstellungs- und Verwaltungsverfahren nicht dem Zeitplan gemäß erfolgen und die operative Kapazität der EU-Zollbehörde zu Beginn ihrer Tätigkeit beeinträchtigt wird. Aus diesem Grund ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Partner-Generaldirektion die Aufnahme der Tätigkeit durch die Festlegung von Verwaltungsverfahren, Leitungsstrukturen und ersten Arbeitsprogrammen vorbereitet und erste Personaleinstellungen vornimmt, damit die EU-Zollbehörde bald volle Verwaltungsautonomie erlangen kann. Es ist zweckmäßig, dass die Mitgliedstaaten durch regelmäßigen Meinungsaustausch in diese vorbereitenden Maßnahmen einbezogen werden.

In den ersten Jahren der Tätigkeit der EU-Zollbehörde werden häufige Treffen und regelmäßige Kontakte zwischen der Partner-GD und der EU-Zollbehörde erforderlich sein, um die Anlaufphase zu unterstützen. Die Abordnung erfahrener Kommissionsbediensteter könnte ins Auge gefasst werden.

Die EU-Zollbehörde muss einen internen Kontrollrahmen einführen, der dem internen Kontrollrahmen der Europäischen Kommission entspricht. Informationen über die internen Kontrollen der EU-Zollbehörde werden in die Jahresberichte der EU-Zollbehörde aufgenommen.

Es wird eine interne Auditstelle eingerichtet, die die für die Tätigkeit der EU-Zollbehörde spezifischen Risiken beurteilt und einen systematischen und disziplinierten Ansatz zur Bewertung der Wirksamkeit von Risikomanagement,

Kontrollen und Verwaltungsverfahren sowie zur Abgabe von Empfehlungen für deren Verbesserung verfolgt.

Zu den Mitteln der GD TAXUD: Die Verhinderung und Aufdeckung von Betrug ist eines der in der Haushaltsordnung festgelegten Ziele der internen Kontrolle und ein zentrales Thema der Verwaltungsaufgaben, mit dem sich die Kommission während des gesamten Ausgabenzyklus befassen muss. Darüber hinaus zielt die Betrugsbekämpfungsstrategie der GD TAXUD in erster Linie auf die Verhütung, Aufdeckung und Wiedergutmachung von Betrug ab, wobei unter anderem sichergestellt wird, dass die internen Kontrollen zur Betrugsbekämpfung vollständig auf die Betrugsbekämpfungsstrategie der Kommission abgestimmt sind und dass das Betrugsrisikomanagement darauf ausgerichtet ist, Betrugsrisikobereiche zu ermitteln und angemessene Maßnahmen zu ergreifen.

2.2.3. Schätzung und Begründung der Kostenwirksamkeit der Kontrollen

Die Kosten der Partner-GD für die Gesamtaufsicht über die EU-Zollbehörde können auf 0,5 % des der EU-Zollbehörde anvertrauten Jahreshaushalts, einschließlich der delegierten Mittel, geschätzt werden. Zu diesen Kosten gehören beispielsweise, aber nicht ausschließlich, die Kosten im Zusammenhang mit der Bewertung der jährlichen Programmplanung und des Haushaltsplans, der Teilnahme von Vertretern der Kommission am Verwaltungsrat und am Exekutivausschuss sowie mit den damit verbundenen Vorbereitungsarbeiten.

2.3. Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten

Bitte geben Sie an, welche Präventions- und Schutzmaßnahmen, z.B. im Rahmen der Betrugsbekämpfungsstrategie, bereits bestehen oder angedacht sind.

Betrugsbekämpfungsmaßnahmen sind in den Bestimmungen über die EU-Zollbehörde vorgesehen. Im Einklang mit dem gemeinsamen Konzept für die dezentralen Agenturen wird die EU-Zollbehörde eine Betrugsbekämpfungsstrategie annehmen.

Sie wird auch Regeln für die Vermeidung und Bewältigung von Konflikten zwischen den Mitgliedern des Verwaltungsrats und des Exekutivausschusses festlegen.

Darüber hinaus wird die EU-Zollbehörde Sicherheitsvorschriften erlassen, die auf den Grundsätzen und Vorschriften der Sicherheitsvorschriften der Kommission für den Schutz von Verschlusssachen der Europäischen Union (EU-VS) und sensiblen nicht als Verschlusssache eingestuften Informationen beruhen.

3. GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

3.1. Betroffene Rubrik(en) des Mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n) im Haushaltsplan

- Bestehende Haushaltslinien

In der Reihenfolge der Rubriken des Mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltslinien.

Rubrik des Mehrjährigen	Haushaltslinie	Art der Ausgaben	Finanzierungsbeiträge
-------------------------	----------------	------------------	-----------------------

Finanz- rahmens	Nummer 1	GM/NGM ⁷	von EFTA- Ländern ⁸	von Kandida- tenländern und poten- ziellen Kandida- ten ⁹	von anderen Dritt- ländern	andere zweck- gebunde- ne Ein- nahmen
01	Binnenmarkt Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zolls (Zoll) – Teilrubrik 03 05 01	GM	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN

Es kann davon ausgegangen werden, dass einige Drittländer im Zusammenhang mit der Entwicklung und dem Betrieb der EU-Zolldatenplattform ihre Beiträge leisten werden; solche Beiträge werden derzeit für die Teilnahme am neuen Einfuhrkontrollsystem (ICS2) geleistet. Sie werden in dieser Erklärung jedoch nicht berücksichtigt, da derartige Vereinbarungen nicht Teil des Rechtsvorschlages sind.

- Neu zu schaffende Haushaltslinien

In der Reihenfolge der Rubriken des Mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltslinien.

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	Haushaltslinie	Art der Ausgaben	Finanzierungsbeiträge			
	Nummer 1	GM/NGM	von EFTA- Ländern	von Kandidaten- ländern und potenziellen Kandidaten	von anderen Dritt- ländern	andere zweck- gebunde- ne Ein- nahmen
	03 XX XX EU- Zollbehörde	GM	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN

⁷ GM = Getrennte Mittel / NGM = Nichtgetrennte Mittel.

⁸ EFTA: Europäische Freihandelsassoziation.

⁹ Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans.

3.2. Geschätzte finanzielle Auswirkungen auf die Ausgaben

3.2.1. Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die Ausgaben

Allgemeine Vorbehalte: Nach der Verabschiedung der Rechtsvorschriften kann der Haushalt im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens in Abhängigkeit vom tatsächlichen Gehaltsanpassungskoeffizienten angepasst werden. Nachstehende Zahlen sind mit 2 % der Zahlen von 2025 indiziert Sollten im Zeitraum 2028–2034 weniger Mittel zur Verfügung stehen, werden die Aufgaben so reduziert, dass sie mit den verfügbaren Mitteln des MFR und des Zollprogramms nach 2027 vereinbar sind. Wenn weniger Aufgaben als vorgesehen an die EU-Zollbehörde delegiert werden, wird der Personalbestand entsprechend reduziert (und nicht 250 Mitarbeiter erreichen).

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	Nummer	[Rubrik 1 – Binnenmarkt, Innovation und Digitales..... 03 XX XX EU-Zollbehörde.....]
---------------------------------------	--------	---

Schätzung für den Zeitraum 2026–2034:

EU-Zollbehörde		2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	INSGE-SAMT
Titel 1: (Verwaltungskosten einschließlich Gehältern)	Verpflichtungen	(1)	1,392	4,078	7,270	12,641	20,493	29,748	38,237	44,365	158,718
	Zahlungen	(2)	1,392	4,078	7,270	12,641	20,493	29,748	38,237	44,365	158,718
Titel 2: (sonstige Verwaltungskosten einschließlich Infrastruktur)	Verpflichtungen	(1a)	0,434	0,662	4,416	3,235	4,365	4,681	5,396	5,516	32,173
	Zahlungen	(2a)	0,434	0,662	4,416	3,235	4,365	4,681	5,396	5,516	32,173
Titel 3: (operative Kosten einschließlich Zusammenarbeit im Zollbereich)	Verpflichtungen	(3a)	0	0	9,742	11,041	12,636	14,060	15,536	18,285	92,561
	Zahlungen	(3b)	0	0	9,742	11,041	12,636	14,060	15,536	18,285	92,561
GESAMT-Mittel für die EU-Zollbehörde	Verpflichtungen	=1+1a +3a	0,928	2,054	18,236	21,546	37,493	48,489	59,169	68,166	283,452
	Zahlungen	=2+2a +3b	0,928	2,054	18,236	21,546	37,493	48,489	59,169	68,166	283,452

Zeitraum 2026–2027 – Mittelumerschichtung:

[illegible]

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	Nummer	Rubrik 1 – Binnenmarkt, Innovation und Digitales
---------------------------------------	--------	--

03 05 01			2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	INS- GESAMT
Zusammenarbeit im Zollbereich (Datenplattform – Kommission)	Ver- pflichtungen	(1)	23,072	31,946	101,682	127,015	50,817	0	0	0	0	334,533
	Zahlungen	(2)	23,072	31,946	101,682	127,015	50,817	0	0	0	0	334,533
Zusammenarbeit im Zollbereich Beitrags- vereinbarung für die EU-Zollbehörde)	Ver- pflichtungen	(1a)			25,420	84,677	203,268	268,580	227,785	237,611	247,739	1 295,080
	Zahlungen	(2a)			19,065	82,564	211,736	268,580	227,785	237,611	247,739	1 295,080
GESAMT-Mittel für 03 05 01	Ver- pflichtungen	=1+1a +3a	23,072	31,946	127,102	211,692	254,085	268,580	227,785	237,611	247,739	1 629,613

	Zahlungen	=2+2a +3b	23,072	31,946	120,747	209,579	262,553	227,785	237,611	247,739	1 629,613
--	-----------	--------------	--------	--------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	-----------

Im Fall der EU-Zollbehörde wird davon ausgegangen, dass sich die Zahlungen im Jahr 2028 auf 75 % der Verpflichtungen und im Jahr 2029 auf 90 % der Verpflichtungen belaufen. Im Fall der Kommission wird davon ausgegangen, dass die Zahlungen und Mittelbindungen auf dem gleichen Niveau liegen wie bei bestehenden Programmen.

Zeitraum 2026–2027 – Mittelumschichtung:

03 05 01										2026	2027	INS- GESAMT
Zusammenarbeit im Zollbereich (Zoll) – Teilrubrik 03 05 01	Verpflichtungen	(1)								23,072	31,946	55,019
	Zahlungen	(2)								23,072	31,946	55,019
GESAMT-Mittel für 03 05 01	Verpflichtungen	=1+1a +3a								23,072	31,946	55,019
	Zahlungen	=2+2a +3b								23,072	31,946	55,019

Im aktuellen MFR ist die Reform mit Ausgaben in Höhe von 60 165 000 EUR auf EU-Ebene veranschlagt, die aus operativen und administrativen Ausgaben bestehen. Davon entfallen 55,019 Mio. EUR an **operativen Ausgaben** auf die Entwicklung der ersten strukturellen Funktionen der EU-Zolldatenplattform und die Einrichtung der EU-Zollbehörde.

Diese Ausgaben werden aus dem bestehenden Budget des Zollprogramms bestritten. Zu den Ergebnissen gehören die Vorbereitung auf die Erhebung der neuen Zölle für den elektronischen Handel ab 2028, die von der Kommission geleitete Pilotarbeit an einer Auswahl finanzieller und nicht finanzieller Risikomanagementprojekte sowie die Vorbereitung der EU-Zollbehörde auf ihre Tätigkeit.

Unbeschadet des nächsten MFR wird für den Zeitraum 2028–2034 eine Analyse vorgelegt, die sich mit den voraussichtlichen Kosten zur Deckung der Ausgaben für die EU-Zolldatenplattform und den Haushalt der EU-Zollbehörde für den Unionshaushalt befasst.

Zu den **operativen Ausgaben**:

[illegible]

Zu den **Verwaltungsausgaben**: Die GD TAXUD würde 2026 zusätzliche 5 VZÄ und 2027 weitere 5 VZÄ aus dem derzeitigen MFR benötigen, um die Behörde vorzubereiten.

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

GESAMT-Mittel unter der RUBRIK 7 des Mehrjährigen Finanzrahmens	Nettosumme 2026–2027 (Verpflichtungen insges. = insges.) Zahlungen	0,695	1,470
---	--	--------------	--------------

Die geschätzten Gesamtbeträge **für alle Rubriken** im Zeitraum 2026–2034 sind nachstehend zusammengefasst:

		2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	INSGE-SAMT
GESAMT-Mittel unter den RUBRIKEN 1 bis 7 des Mehrjährigen Finanzrahmens	Ver- pflichtungen	24,695	35,470	145,338	233,238	281,456	306,073	276,274	296,780	315,905	1 915,230
	Zahlungen	24,695	35,470	138,983	231,125	289,924	306,073	276,274	296,780	315,905	1 915,230

3.2.2. *Geschätzte Auswirkungen auf die Mittel*

- ☐ Für den Vorschlag/die Initiative werden keine operativen Mittel benötigt.
- ☒ Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden operativen Mittel benötigt:

Der Vorschlag beschränkt sich nicht auf die Errichtung einer Agentur. Er bedeutet eine umfassende Reform der Zollunion. Er schafft neue strategische Kompetenzen (hinsichtlich der Verwaltung einer neuen EU-Zollbehörde und hinsichtlich der Kapazitäten einer neuen EU-Zolldatenplattform) in Verbindung mit einer Überarbeitung und Vereinfachung der Arbeitsabläufe für die einzelstaatlichen Behörden und Wirtschaftsbeteiligten. Da er die Zusammenarbeit hinsichtlich der Verwirklichung der einheitlich handelnden Zollunion verbessert und Auswirkungen hat, die von den einzelstaatlichen Behörden geleistet werden (und nicht von der EU-Behörde), wäre es nicht angebracht, die Ergebnisse den Tätigkeitsindikatoren der EU-Behörde zuzuordnen. Es ist eher sinnvoll, die beiden wichtigsten Ergebnisse (und Ausgabenkategorien), die zur Verwirklichung des Reformziels zusammenwirken – die EU-Zolldatenplattform und die EU-Zollbehörde – wie in den nachstehenden Tabellen abzubilden.

Die nachstehenden Zahlen für den **derzeitigen MFR** beziehen sich ausschließlich auf die operativen Kosten der Kommission. Diese betreffen die Datenplattform.

Mittel in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Ziele und Ergebnisse angeben						2024		2025		2026		2027		INSGESAMT		
		ERGEBNISSE														
		↕	Art¹	Durch- schnitts- kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Gesamtz ahl	Gesamtkosten
ALLGEMEINES ZIEL																
– EU- Zolldatenplatt- form														31,496		55,018
Zwischensumme														31,496		55,018
GESAMTKOSTEN														31,496		55,018

Die nachstehenden Zahlen für den Zeitraum 2028–2034 beziehen sich auf die Kosten für die Entwicklung der EU-Zolldatenplattform und den Betrieb der EU-Zollbehörde. Dies sind die operativen, mit 2 % von 2025 indexierten operativen Kosten.

¹ Ergebnisse sind Produkte, die geliefert, und Dienstleistungen, die erbracht werden (z. B. Zahl der Austauschstudenten, gebaute Straßenkilometer).

Ziele und Ergebnisse angeben				ERGEBNISSE												INSGESAMT	
				2028		2029		2030		2031		2032		2033			
↕	Art¹	Durch- schnitts- kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Gesamt- kosten Zahl		
ALLGEMEINES ZIEL																	
– EU-Zolldatenplattform																	
EU-Datenraum Investitions- aufwendungen			47,424	60,465				61,674	50,326			0			0		219,889
EU-Datenraum Betriebs- aufwendungen			47,857	113,900				149,371	169,288			172,673			176,127		1 008,865
Übergangs- programm Investitions- aufwendungen			31,822	32,458				33,107	33,770			34,445			35,134		236,573
Übergangs- programm Betriebs- aufwendungen			0	4,869				9,932	15,196			20,667			26,350		109,268
Zwischensum- me			127,102	211,692				254,085	268,580			227,785			237,622		1 574,594
– EU-Zollbehörde			18,235	21,546				27,371	37,943			48,489			59,169		280,471
Zwischensum- me			18,235	21,546				27,371	37,943			48,489			59,169		280,471

² Ergebnisse sind Produkte, die geliefert, und Dienstleistungen, die erbracht werden (z. B. Zahl der Austauschstudenten, gebaute Straßenkilometer).

GESAMTKOSTEN	145,338	233,238	281,457	306,073	276,274	296,780	315,905	1 855,065
--------------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	-----------

Mittel in Mio. EUR (3 Dezimalstellen) Gegebenenfalls spiegeln die Beträge die Summe aus dem Beitrag der Union zur Agentur und anderen Einnahmen der Agentur (Gebühren und Entgelte) wider.

Zusätzliche Erläuterungen zu den Kosten der EU-Zolldatenplattform:

EU-Datenraum Investitionsaufwendungen:

Diese Haushaltslinie deckt den Entwurf und die Umsetzung der Zolldatenplattform ab, einschließlich der Entwicklung (oder Lizenzierung/Kauf) und der Integration der verschiedenen Komponenten für den Datenaustausch, die Datenverarbeitung, das Anwendungsmanagement und die Datenkatalogfunktionen.

EU-Datenraum Betriebsaufwendungen:

Diese Haushaltslinie umfasst die Bereitstellung der erforderlichen Infrastruktur (Anmietung von Rechenzentren, Hardware, Cloud-Dienste, Softwarelizenzen usw.) und der Betriebskapazitäten (Servicedesk, technische Unterstützung, operative Unterstützung usw.), um ein angemessenes Dienstleistungsniveau und eine angemessene Kapazität der Dienste sicherzustellen. Sie deckt außerdem die mögliche Instandhaltung der Datenplattform ab, sobald sie in Betrieb ist und ihren Dienst versieht.

Übergangsprogramm Investitionsaufwendungen:

Die Haushaltslinie umfasst die Entwicklung und Implementierung der Funktionalitäten der einzelstaatlichen Zollsysteme, die nach den geänderten Rechtsvorschriften in die zentrale Implementierung überführt werden.

Übergangsprogramm Betriebsaufwendungen:

Diese Haushaltslinie enthält die Betriebs- und Instandhaltungskosten der Teile der EU-Zolldatenplattform, die die Funktionalitäten im Zusammenhang mit den einzelstaatlichen Zollsystemen umfassen, die nach den geänderten Rechtsvorschriften in die zentrale Anwendung überführt werden.

3.2.3. Geschätzte Auswirkungen auf das Personal der EU-Zollbehörde

3.2.3.1. Übersicht

- ☐ Für den Vorschlag/die Initiative werden keine Verwaltungsmittel benötigt.
- ☒ Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden Verwaltungsmittel benötigt:

Die nachstehenden Zahlen beruhen auf der Annahme, dass die EU-Zollbehörde im Jahr 2034 ihre normale Arbeitsgeschwindigkeit erreicht und das Personalniveau ab diesem Zeitpunkt stabil bleibt. Es wird von einem Verhältnis von 2:1 zwischen Planstellen und externem Personal ausgegangen. Obwohl es in diesem Stadium nicht möglich ist, die Zahl der Bediensteten in AST- oder AD-Besoldungsgruppen oder die Zahl der von den einzelstaatlichen Behörden abgeordneten nationalen Sachverständigen (ANS) zu beziffern, wird eine Schätzung vorgenommen. Die Kosten sind mit 2 % indexiert.

Mio. EUR (3 Dezimalstellen) Gegebenenfalls spiegeln die Beträge die Summe aus dem Beitrag der Union zur Agentur und anderen Einnahmen der Agentur (Gebühren und Entgelte) wider.

	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	INSGE-SAMT
Bedienstete auf Zeit (Besoldungsgruppen AD)	0,119	0,423	1,542	3,335	5,970	10,018	14,693	19,073	22,234	77,408
Bedienstete auf Zeit (Besoldungsgruppen AST)	0,059	0,212	0,771	1,668	2,985	5,009	7,346	9,537	11,117	38,704
Vertragsbedienstete (Contract Agents, CA)	0,237	0,676	0,749	1,085	1,927	3,220	4,691	6,090	7,099	25,773
Abgeordnete nationale Sachverständige (ANS)			0,187	0,271	0,482	0,805	1,173	1,523	1,775	6,215
INSGESAMT	0,415	1,311	3,249	6,360	11,363	19,051	27,903	36,223	42,226	148,101

Was die Aufteilung der Kosten zwischen den oben genannten Besoldungsgruppen anbelangt, wird davon ausgegangen, dass ab dem Betriebsbeginn im Jahr 2028 die AD- und AST-Stellen im Stellenplan im Verhältnis 2:1 und die externen CA- bzw. SNE-Stellen im Verhältnis 4:1 vergeben werden.¹ Die tatsächliche Verteilung bei der Einstellung bleibt von diesen Schätzungen unberührt.

Personalbedarf (VZÄ):

	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	Insgesamt
Bedienstete auf Zeit (Besoldungs-	2	5	14	22	40	62	91	122	111	111

¹ Es kann sein, dass einige Sekretariatsstellen in die Besoldungsgruppe Zeitbedienstete (AST/SC) fallen; es wird in diesem Finanzbogen jedoch davon ausgegangen, dass die Stellen in die Kategorie „CA“ fallen.

gruppen AD)										
Bedienstete auf Zeit (Besoldungsgruppen AST)			6	11	20	31	46	31	56	56
Vertragsbedienstete	5	9	8	16	24	39	50	62	66	66
Abgeordnete nationale Sachverständige			2	3	6	8	13	15	17	17
INSGESAMT	7	14	30	50	90	140	190	230	250	250

Es wird davon ausgegangen, dass alle neu eingestellten Bediensteten im Einstellungsjahr ihren Posten für mindestens 6 Monate bekleiden.

Während die genaue Aufteilung des Personals auf die einzelnen Stellenbeschreibungen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht endgültig feststeht, gibt die folgende Tabelle einen allgemeinen Überblick über die zu erwartenden Zahlen:

	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034
Insgesamt	7	14	30	50	90	140	190	230	250
Verwaltung	6	8	12	20	22	22	22	22	22
Daten und IT	1	4	10	18	40	65	90	105	115
Koordination/ Kapazitätsaufbau		2	8	12	28	53	78	103	113

Stellenbeschreibungen für **Verwaltungstätigkeiten** betreffen Personalwesen, Finanzen, Rechnungswesen, Rechtsangelegenheiten, Kommunikation, Qualitätskontrolle und Audits, administrative Unterstützung der Behördenleitung, IT und Logistik der EU-Zollbehörde.

Stellenbeschreibungen für **Daten und IT** betreffen die EU-Zolldatenplattform, einschließlich der Verwaltung der IT-Entwicklung, des Betriebs und der Infrastruktur, der Datenprojekte und ihrer Verwaltung sowie der Datenverwaltung.

Stellenbeschreibungen für **Koordination und Kapazitätsaufbau** betreffen die operative Koordinierung der Arbeit, an der die Zollbehörden der Mitgliedstaaten beteiligt sind, sowie die Zusammenarbeit mit anderen externen Sachverständigen, u. a. in den Bereichen Risikomanagement, Krisenmanagement, Zusammenarbeit mit Behörden außerhalb der Zollverwaltung, Schulung und Anleitung zu gemeinsamen Arbeitsmethoden und -verfahren, Koordinierung der operativen Arbeit sowie Leistungsmessung, Überwachung, Forschung und Innovation, gemeinsame Kontrollen und Unterstützung von Kontrollgeräten.

VZÄ werden auf die nächste ganze Zahl gerundet.

3.2.3.2. Geschätzter Personalbedarf für die übergeordnete GD

- ☐ Für den Vorschlag/die Initiative wird kein Personal benötigt.
- ☒ Für den Vorschlag/die Initiative wird folgendes Personal benötigt:

Schätzung in ganzen Zahlen (oder mit höchstens einer Dezimalstelle)

		2026	2027
• Planstellen (Beamte und Bedienstete auf Zeit)			
20 01 02 01 und 20 01 02 02 (in den zentralen Dienststellen und in den Vertretungen der Kommission)		+3	+7
20 01 02 03 (in den Delegationen)			
01 01 01 01 (indirekte Forschung)			
10 01 05 01 (direkte Forschung)			
• Externes Personal (in Vollzeitäquivalenten – VZÄ)¹			
20 02 01 (VB, ANS und LAK der Globaldotation)		+2	+3
20 02 03 (VB, ÖB, ANS, LAK und JFD in den Delegationen)			
Haushaltslinie(n) (Angabe) ²	– in den zentralen Dienststellen ³		
	– in den Delegationen		
01 01 01 02 (VB, ANS und LAK – indirekte Forschung)			
10 01 05 02 (VB, ANS und LAK – direkte Forschung)			
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben)			
INSGESAMT		+5	+10

Der Personalbedarf wird durch der Verwaltung der Maßnahme zugeordnetes Personal der GD oder GD-interne Personalumschichtung gedeckt. Hinzu kommen etwaige zusätzliche Mittel, die der für die Verwaltung der Maßnahme zuständigen GD nach Maßgabe der verfügbaren Mittel im Rahmen der jährlichen Mittelzuweisung zugeteilt werden.

¹ VB = Vertragsbedienstete, ÖB = örtliche Bedienstete, ANS = abgeordnete nationale Sachverständige, LAK = Leiharbeitskräfte, JFD = Juniorfachkräfte in Delegationen.

² Teilobergrenze für aus operativen Mitteln finanziertes externes Personal (vormalige BA-Linien).

³ Vor allem für die Fonds der EU-Kohäsionspolitik, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und den Europäischen Fonds für maritime Fischerei und Aquakultur (EMFAF).

Beschreibung der auszuführenden Aufgaben:

Beamte und Zeitbedienstete	Die EU-Zollbehörde würde ihre Tätigkeit im Jahr 2028 aufnehmen, sodass zwischen der Verabschiedung des Gründungsrechtsakts und der Aufnahme der Tätigkeit ein Zeitraum von etwa zwei Jahren verbleibt, der für die für den Aufbau der neuen Einrichtung erforderlichen Tätigkeiten genutzt werden kann. Die Kommission sollte mit der Einrichtung der EU-Zollbehörde betraut werden. Daher müssen für diesen Prozess Ressourcen eingeplant werden. Die in der obigen Tabelle angegebenen zusätzlichen VZÄ in den Jahren 2026 und 2027; danach reduziert sich die Netto-Auswirkung auf das Personal der Kommission. Damit die EU-Zollbehörde wie vorgesehen für die Aufnahme ihrer Tätigkeit bereit ist, würden über die zusätzlichen VZÄ folgende vorbereitenden Tätigkeiten durchgeführt: 1. Vorbereitung des ersten Haushaltsplans, einschließlich der Bereitschaft von Durchführungsinstrumenten (Buchhaltungs-/Haushaltsverwaltungssysteme) und Verfahren, 2. Auswahlverfahren für den Exekutivdirektor (zunächst mit einem Interims-Exekutivdirektor der Kommission für 2026/2027, bevor die EU-Zollbehörde ihre Arbeit aufnimmt), 3. Ernennung der Mitglieder des Verwaltungsrats und des Exekutivausschusses, 4. Vorbereitung der ersten Sitzungen und Beschlüsse, 5. Vorbereitung des Gebäudes des Hauptquartiers in Abstimmung mit dem Gastland, Verhandlungen über eine Aufnahmevereinbarung, Erwerb von Ausrüstung, IT, Sicherheit, Instandhaltung, 6. Einstellung von Mitarbeitern für die EU-Zollbehörde im Vorgriff auf einen sehr hohen Anfangsbedarf, Anfängliche Konzentration auf Aufgaben, die für das grundlegende Funktionieren erforderlich sind (Fähigkeit zur Gehaltszahlung, Organisation des Zeitmanagements, Schulungen usw.), 7. Definition der Organisationsstruktur, der internen Organisation und Verfahren, 8. Prüfung der Möglichkeit einer vorübergehenden Versetzung von Kommissionsbediensteten zur EU-Zollbehörde, 9. Gestaltung einer Basis-Webseite und einer visuellen Identität, 10. Ausarbeitung eines ersten Jahresarbeitsprogramms und/oder eines einheitlichen Programmplanungsdokuments, 11. gegebenenfalls Vorbereitung der Beitragsvereinbarung(en), 12. Unterstützung für das Zollprogramm bei den ersten Sitzungen der EU-Zollbehörde auf Expertenebene im Zeitraum 2026/2027. Erfahrungen von anderen vor Kurzem gegründeten Agenturen zeigen, dass ein Team von etwa 10 Personen in der Partner-Generaldirektion erforderlich ist, um diese Start-up-Aufgaben zu erfüllen. Die genannten Aufgaben sind hauptsächlich verwaltungs- und
-----------------------------------	--

	verfahrensbezogen. Mit Ausnahme von Punkt 12 betreffen sie nicht den Inhalt der künftigen Arbeit der EU-Zollbehörde.
Externes Personal	Arbeit im Zusammenhang mit den oben genannten Aufgaben, insbesondere mit Punkten 1, 4, 5, 9, 12.

3.2.4. Vereinbarkeit mit dem derzeitigen Mehrjährigen Finanzrahmen

X Der Vorschlag/die Initiative ist mit dem derzeitigen mehrjährigen Finanzrahmen vereinbar. Die in den Jahren 2026 und 2027 benötigten 58 Mio. EUR werden im Rahmen der bestehenden Bestimmung unter der Haushaltslinie „Binnenmarkt“ zugewiesen: *Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zolls (Zoll) – Teilrubrik 03 05 01*

– ☐ Der Vorschlag/Die Initiative erfordert eine Anpassung der betreffenden Rubrik des mehrjährigen Finanzrahmens.

– ☐ Der Vorschlag/Die Initiative erfordert eine Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments oder eine Änderung des mehrjährigen Finanzrahmens.⁴

–

3.2.5. Finanzierungsbeteiligung Dritter

X Der Vorschlag/die Initiative sieht keine Kofinanzierung durch Dritte vor.

– Der Vorschlag/die Initiative sieht folgende Kofinanzierung vor:

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	Jahr N	Jahr N+1	Jahr N+2	Jahr N+3	Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6.) bitte weitere Spalten einfügen.			Insgesamt
Kofinanzierende Einrichtung								
Kofinanzierung INSGESAMT								

⁴

Siehe Artikel 12 und 13 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 2093/2020 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027.

3.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen

- ☐ Der Vorschlag/Die Initiative wirkt sich nicht auf die Einnahmen aus.
- ☐ Der Vorschlag/Die Initiative wirkt sich auf die Einnahmen aus, und zwar
 - ☒ auf die Eigenmittel
 - ☐ auf die übrigen Einnahmen
 - Bitte geben Sie an, ob die Einnahmen bestimmten Ausgabenlinien zugewiesen sind: ☐

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Einnahmen- linie:	Für das laufende Haushaltsjahr zur Verfügung stehende Mittel	Auswirkungen des Vorschlags/der Initiative ⁵							Insgesamt
		2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	
Artikel		812	828	845	862	879	896	914	6 035

Bitte geben Sie für die sonstigen zweckgebundenen Einnahmen die betreffende(n) Ausgabenlinie(n) im Haushaltsplan an.

Geben Sie die Methode zur Berechnung der Auswirkungen auf die Einnahmen an.

Im Zeitraum 2028–2034 bringt die Reform zusätzliche Einnahmen aus den Abgaben für den elektronischen Handel abzüglich 25 % für die nationalen Erhebungskosten (Netto-TEM). Diese Einnahmen werden auf 750 Mio. EUR pro Jahr veranschlagt, indiziert mit 2 %, was sich in diesem Zeitraum auf etwa 6,035 Mrd. EUR summiert.

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

⁵ Bei den traditionellen Eigenmitteln (Zölle, Zuckerabgaben) sind die Beträge netto, d. h. abzüglich 20 % für Erhebungskosten, anzugeben.

ANHANG – ANNAHMEN:**Personalentwicklung in der Behörde:**

Die Entwicklung der VZÄ insgesamt wird wie folgt erwartet.

	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034
EU-Zollbehörde	7	14	30	50	90	140	190	230	250

Auch wenn dies nicht in den Rahmen dieses Finanzbogens fällt, ist es doch sinnvoll, darauf hinzuweisen, dass die Folgenabschätzung zu diesem Vorschlag eine Schätzung der durch die Vereinfachung und Neuausrichtung der Zollverfahren bedingten Verringerung des Verwaltungsaufwands auf nationaler Ebene enthält. Bis 2034 müssten die Mitgliedstaaten im Vergleich zum Basisszenario einen geringeren Aufwand für die betreffenden Aufgaben betreiben, der sich auf etwa 2000 VZÄ belaufen dürfte.⁶ Dies bedeutet nicht, dass die Mitgliedstaaten beschließen würden, die Zahl der Zollstellen entsprechend zu verringern, und erfordert dies auch nicht.

Ab 2028 würde es schrittweise auch zu einer Freisetzung von Personal in der übergeordneten GD kommen, da bestimmte Tätigkeiten, die zuvor im Rahmen des Zollprogramms und unter TAXUD-Verwaltung durchgeführt wurden, durch Tätigkeiten der Behörde ersetzt würden.

⁶ Die Annahmen, auf denen diese Schätzungen beruhen, werden in der Folgenabschätzung und ihren Anhängen ausführlich erläutert.

Titel III:

Titel III	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	Insgesamt
Zusammenarbeit im Zollwesen	9 000 000	10 000 000	10 000 000	11 000 000	12 000 000	13 000 000	15 000 000	80 000 000
Mit 2 % indexiert.	9 741 889	11 040 808	11 261 624	12 635 542	14 059 913	15 536 203	18 284 916	92 560 896

Die operativen Ausgaben der EU-Zollbehörde betreffen die operative Zollzusammenarbeit.

Die EU-Zollbehörde wird im Rahmen einer Beitragsvereinbarung auch die Kosten für die EU-Zolldatenplattform verwalten.

Die oben genannte Haushaltslinie für die **Zusammenarbeit im Zollwesen** deckt die Kosten für die Einberufung von Arbeitsgruppen von Zollexperten aus den Mitgliedstaaten ab, die intensiv an Themen im Rahmen des Vorschlags zusammenarbeiten, einschließlich Risikomanagement, Umsetzung und Bewertung gemeinsamer Risikokriterien und -standards und gemeinsamer vorrangiger Kontrollbereiche, Schulung, Entwicklung von Arbeitsmethoden und Leitlinien in Bezug auf technische Fragen, Umsetzung von „Trust & Check“, Entwicklung gemeinsamer Geschäftsprozesse und Interoperabilität im Zusammenhang mit dem EU-Zolldatenraum und seiner Verbindung mit anderen Systemen usw. Dazu gehört auch die Einberufung multidisziplinärer Expertengruppen auf verschiedenen Ebenen (sektoral, national, international) zu Themen, die in den Anwendungsbereich des Vorschlags fallen, einschließlich Krisenvorbereitung und -reaktion, Umsetzung gemeinsamer politischer Prioritäten, Entwicklung und Umsetzung von Kooperationsrahmen und deren Elementen (einschließlich Überwachungsstrategien). Die von der EU-Zollbehörde organisierten Gruppen werden für eine wirksame und einheitliche Umsetzung der Zollunion von entscheidender Bedeutung sein, da der größte Teil der operativen Arbeit weiterhin von den einzelstaatlichen Behörden „vor Ort“ geleistet wird.



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den XXX
[...] (2023) XXX draft

ANNEX

ANHANG

des

**Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates
zur Festlegung des Zollkodex der Union und zur Einrichtung der Zollbehörde der
Europäischen Union sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013**

ANHANG: Entsprechungstabelle

<u>Verordnung (EU) 952/2013</u>	Vorliegende Verordnung
Artikel 1	Artikel 1
Artikel 3	Artikel 2
Artikel 4	Artikel 3
Artikel 2	Artikel 4
Artikel 5	Artikel 5
Artikel 22	Artikel 6
Artikel 23	Artikel 7
Artikel 26	Artikel 8
Artikel 27	Artikel 9
Artikel 28	Artikel 10
Artikel 29	Artikel 11
Artikel 30	Artikel 12
Artikel 33	Artikel 13
Artikel 34	Artikel 14
Artikel 43	Artikel 15

Artikel 44	Artikel 16
Artikel 45	Artikel 17
Artikel 52	Artikel 18
Artikel 9	Artikel 19
—	Artikel 20
—	Artikel 21
—	Artikel 22
Artikel 38	Artikel 23
Artikel 39	Artikel 24
—	Artikel 25
—	Artikel 26
Artikel 18	Artikel 27
Artikel 19	Artikel 28
—	Artikel 29
—	Artikel 30
—	Article 31
—	Article 32

—	Article 33
—	Article 34
—	Article 35
—	Article 36
—	Artikel 37
Artikel 13	Artikel 38
Artikel 14	Artikel 39
Artikel 51 und 163	Artikel 40
Artikel 134 Absatz 1 Satz 1 und Artikel 158	Artikel 41 Absatz 1
Artikel 134 Absatz 1 Unterabsatz 2	Artikel 41 Absatz 2
Artikel 134 Absatz 1 Unterabsatz 4	Artikel 41 Absatz 3
Artikel 158 Absatz 3	Artikel 41 Absatz 6
Artikel 134 Absatz 2	Artikel 41 Absatz 7
Artikel 159 Absätze 1 und 2	Artikel 42 Absätze 1 und 2
Artikel 46 Absatz 1	Artikel 43 Absätze 1 und 2
Artikel 47 Absatz 1	Artikel 43 Absatz 3
Artikel 188 Absatz 1	Artikel 44 Absatz 1

Artikel 189	Artikel 45 Absätze 1, 2 und 3
Artikel 190 Absatz 1	Artikel 45 Absatz 4
Artikel 191	Artikel 46
Artikel 192	Artikel 47
Artikel 48	Artikel 48 Absätze 1 und 2
Artikel 49	Artikel 49
Artikel 46 Absatz 4 Unterabsatz 2	Artikel 50 Absatz 2
Artikel 46 Absätze 6 und 7	Artikel 52
Artikel 153	Artikel 51
Artikel 154	Artikel 52
—	Artikel 53
—	Artikel 54
—	Artikel 55
Artikel 153	Artikel 56
Artikel 154	Artikel 57
Artikel 155	Artikel 58
—	Artikel 59

Artikel 194 Absatz 1 Unterabsatz 1	Artikel 60 Absatz 2
	Artikel 61
Artikel 129	Artikel 62 Absätze 1 und 2
Artikel 158 Absätze 1 und 2	Artikel 63 Absätze 1 und 3
Artikel 159 Absatz 3	Artikel 63 Absatz 4
Artikel 162	Artikel 64
Artikel 166	Artikel 65
Artikel 167	Artikel 66
Artikel 170	Artikel 67
Artikel 171	Artikel 68
Artikel 172	Artikel 69
Artikel 173	Artikel 70
Artikel 174	Artikel 71
Artikel 179	Artikel 72
Artikel 182	Artikel 73
—	Artikel 74
—	Artikel 75

Artikel 197	Artikel 76
Artikel 198	Artikel 77
Artikel 199	Artikel 78
Artikel 127 Absatz 1	Artikel 79
Artikel 127 Absatz 3 Unterabsatz 1 und Absatz 4 Unterabsatz 1	Artikel 80 Absatz 1
Artikel 127 Absatz 2	Artikel 80 Absatz 6
Artikel 128	Artikel 81 Absatz 1
Artikel 129	Artikel 82
Artikel 133	Artikel 83
Artikel 135	Artikel 84
Artikel 139	Artikel 85
Artikel 147 Absätze 1 und 2	Artikel 86 Absätze 2 und 3
—	Artikel 87
Artikel 201 Absatz 1	Artikel 88 Absatz 1
Artikel 201 Absatz 2	Artikel 88 Absatz 3
Artikel 202	Artikel 89
Artikel 203	Artikel 90

Artikel 204	Artikel 91
Artikel 205	Artikel 92
Artikel 208	Artikel 93
—	Artikel 94
Artikel 263 Absätze 1 und 2, Artikel 270, 271, 274	Artikel 95 Absätze 1 und 2
Artikel 272 und 275	Artikel 96
Artikel 264	Artikel 97
—	Artikel 98
Artikel 269 Absatz 1 und Artikel 274	Artikel 99 Absatz 1
Artikel 277	Artikel 100
Artikel 210	Artikel 101
Artikel 211	Artikel 102
Artikel 211 Absatz 2	Artikel 103
Artikel 214	Artikel 104
Artikel 215	Artikel 105
Artikel 218	Artikel 106
Artikel 219	Artikel 107

Artikel 220	Artikel 108
Artikel 223	Artikel 109
—	Artikel 110
Artikel 226	Artikel 111
Artikel 227	Artikel 112
Artikel 228	Artikel 113
Artikel 229	Artikel 114
Artikel 230	Artikel 115
Artikel 233	Artikel 116
Artikel 234	Artikel 117
Artikel 237 und 246	Artikel 118
Artikel 145 Absatz 1	Artikel 119 Absatz 1
Artikel 146	Artikel 120
Artikel 238	Artikel 121
Artikel 240	Artikel 122
Artikel 148 Absätze 1, 2 und 3	Artikel 123
Artikel 148 Absätze 5 und 6, Artikel 240 Absatz 3	Artikel 124

Artikel 241	Artikel 125
Artikel 242	Artikel 126
Artikel 243	Artikel 127
Artikel 244	Artikel 128
Artikel 247	Artikel 129
Artikel 248	Artikel 130
Artikel 249	Artikel 131
Artikel 250	Artikel 132
Artikel 251	Artikel 133
Artikel 252	Artikel 134
Artikel 254	Artikel 135
Artikel 255	Artikel 136
Artikel 256	Artikel 137
Artikel 257	Artikel 138
Artikel 258	Artikel 139
Artikel 259	Artikel 140
Artikel 260	Artikel 141

Artikel 260a	Artikel 142
Artikel 261	Artikel 143
Artikel 262	Artikel 144
Artikel 56	Artikel 145
Artikel 57	Artikel 146
Artikel 59	Artikel 147
Artikel 60	Artikel 148
Artikel 61	Artikel 149
Artikel 64	Artikel 150
Artikel 67	Artikel 151
Artikel 69	Artikel 152
Artikel 70	Artikel 153
Artikel 71	Artikel 154
Artikel 72	Artikel 155
Artikel 73	Artikel 156
Artikel 74	Artikel 157
—	Artikel 158

Artikel 77	Artikel 159
Artikel 78	Artikel 160
Artikel 79	Artikel 161
Artikel 80	Artikel 162
Artikel 81	Artikel 163
Artikel 82	Artikel 164
Artikel 83	Artikel 165
Artikel 84	Artikel 166
Artikel 85	Artikel 167
Artikel 86	Artikel 168
Artikel 87	Artikel 169
Artikel 89	Artikel 170
Artikel 90	Artikel 171
Artikel 91	Artikel 172
Artikel 92	Artikel 173
Artikel 93	Artikel 174
Artikel 94	Artikel 175

Artikel 95	Artikel 176
Artikel 96	Artikel 177
Artikel 97	Artikel 178
Artikel 98	Artikel 179
Artikel 101	Artikel 180
Artikel 102	Artikel 181
Artikel 103	Artikel 182
Artikel 104	Artikel 183
Artikel 105	Artikel 184
Artikel 107	Artikel 185
Artikel 108	Artikel 186
Artikel 109	Artikel 187
Artikel 110	Artikel 188
Artikel 111	Artikel 189
Artikel 112	Artikel 190
Artikel 113	Artikel 191
Artikel 114	Artikel 192

Artikel 116	Artikel 193
Artikel 117	Artikel 194
Artikel 118	Artikel 195
Artikel 119	Artikel 196
Artikel 120	Artikel 197
Artikel 121	Artikel 198
Artikel 124	Artikel 199
Artikel 125	Artikel 200
—	Artikel 201
—	Artikel 202
—	Artikel 203
—	Artikel 204
—	Artikel 205
—	Artikel 206
—	Artikel 207
—	Artikel 208
—	Artikel 209

—	Artikel 210
—	Artikel 211
—	Artikel 212
—	Artikel 213
—	Artikel 214
—	Artikel 215
—	Artikel 216
—	Artikel 217
—	Artikel 218
—	Artikel 219
—	Artikel 220
—	Artikel 221
—	Artikel 222
—	Artikel 223
—	Artikel 224
—	Artikel 225
—	Artikel 226

—	Artikel 227
—	Artikel 228
—	Artikel 229
—	Artikel 230
—	Artikel 231
—	Artikel 232
—	Artikel 233
—	Artikel 234
—	Artikel 235
—	Artikel 236
—	Artikel 237
—	Artikel 238
—	Artikel 239
—	Artikel 240
—	Artikel 241
—	Artikel 242
—	Artikel 243

—	Artikel 244
—	Artikel 245
—	Artikel 246
—	Artikel 247
—	Artikel 248
—	Artikel 249
—	Artikel 250
—	Artikel 251
—	Artikel 252
—	Artikel 253
—	Artikel 254
—	Artikel 255
—	Artikel 256
—	Artikel 257
—	Artikel 258
Artikel 53	Artikel 259
Artikel 56	Artikel 260

Artikel 284	Artikel 261
Artikel 285	Artikel 262
Artikel 286	Artikel 263
Artikel 287	Artikel 264
Artikel 288	Artikel 265